Ph. Pr. 420 nd -2

Eschenmayer

R

Normal-Recht.

Zweiter Theil

Anwendung

der Fundamental-Sätze

auf das

Privat- und öffentliche Recht.

Von

C. A. Eschenmayer,

Professor in Tübingen.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

In der festen Ueberzeugung, daſs sich die im ersten Theil ausgedrückte Grundsätze und Kategorien des Rechts auf die soziale Verhältnisse des Lebens anwenden lassen, hat der Verfasser diesen Theil begonnen und durchgeführt. Der Rechtsbegrif ist selbstständig in sich, und will sein eigenes Leben entwickeln. Je reiner er von allen den angränzenden Verhältnissen abgesondert wird, desto mehr nähert er sich der Normalidee des Rechts, die die ewige Grundlage für alle Zeiten und Völker ist. Da aber die Menschheit von manchen andern Kräften sollizitirt wird, die mit dem Rechtlichen theils in Verbindung, theils in Widerstreit kommen, so wird auch jene Grundlage beständig gestört, und die Rechtspflege hat immer nur zu sorgen, daſs jene Störungen nie den Exponenten überwachsen, und den Rechtskarakter verdrängen.

Die Hauptklage gegen die römische Weisheit, worinn die meiste Rechtsverständige übereinkommen, ist, daſs man über den Stoff und die Formen nicht mehr Meister werde. Dieſs ist in jeder Wissenschaft der Fall, wo die verschiedene Theile nicht in ein Ganzes verbunden sind, oder wo ein Umfang ohne Mittelpunkt (Prinzip) ist. Die Entstehung des römischen Rechts ist eine Sammlung von Gesetzen und Rechtsnormen, die in unzählichen Fächern einander bei-, über-, unter- und durcheinander geordnet sind, ohne daſs die Dignität des Fachs wie in einem System durch die Stellung bezeichnet, und ohne daſs ein Prinzip dieser Ordnung gegeben wäre. In jedem Fach zwar sind nach der Summe der Erfahrungen Linien gezogen, welche als bestimmte Rechtsnormen hervortreten, da aber die Quelle der Erfahrungen nie ausgeschöpft werden kann, so werden die frühere Thesen durch die neue Elemente, welche die Erfahrung hinzumischt, immer wieder schwankend; und man muſs neue Linien ziehen, welche aber oft die ältere durchkreuzen und Antinomien bilden. Diese Antinomien finden sich aber nicht nur in einem und

demselben Fache, sondern noch weit mehr, wenn man die verschiedene Fächer vergleicht. Hier kann es nicht fehlen, dafs, wenn die Fächer nicht systematisch gestellt sind, ein über mehrere Fächer geordneter oder dieselben umfassender Rechtssatz die innere Linien derselben gröfstentheils durchkreuzt, was nie geschehen würde, wenn die Radien um einen Mittelpunkt gezogen wären. Diesen Antimonien und Inkonvenienzen haben die Rechtsgelehrte dadurch abzuhelfen gesucht, dafs sie ein Fach nach dem andern herausnahmen, tüchtig durcharbeiteten, und die ganze Summe der Erfahrungen, die dem Fache zugetheilt war, in solche Proportionen stellten, dafs alle Durchkreuzungen (Antimonien) verschwanden. So nützlich und verdienstlich dieses Werk ist, so fehlt doch noch viel, dafs auch die verschiedene Fächer selbst wieder in ein Ganzes verbunden, und einem und demselben Prinzip untergeordnet sind. Wir erhalten durch alle jene Bemühungen mit einem Wort noch kein Rechtssystem, d. h. es fehlt in diesem grofsen Umfang am Mittelpunkt und den Elementarradien.

In jeder Sphäre ist eine Gleichung, welche die veränderliche Werthe der Abscisse zur Ordinate in eine Einheit aufnimmt. Jede Wissenschaft möge erkennen, dafs sie eine ähnliche Gleichung in sich trägt, welche, wohin auch ihr abgesondertes Fach fällt, immer ein Verhältnifs der gezogenen Linien sowohl zur Peripherie als zum Mittelpunkt zulafst. Am meisten aber ist es der Fall in der Rechtswissenschaft, die aus lauter Gleichungen zusammengesetzt ist. Es ist demnach nicht genug für das System, die einzele Fächer blos auszumessen, und die Summe bekannter Erfahrungen in ihren Rechtsnormen unter sich einstimmig zu machen, die Fächer selbst sollen unter sich in einem Prinzip zusammenhängen, und alle äufsere Antimonien sollen verschwinden. Dazu kann uns aber die Erfahrung wenig nützen, desto mehr aber die Analyse des Rechtsbegrifs in seinen Bestandtheilen, und seine Verwandtschaft mit andern Grundverhältnissen. Wäre dieses letztere Geschäft konsequent durchgeführt, dann würde auch der menschliche Geist fähig seyn, über Stoff und Form zu siegen. Statt die unzählich viele Rechtsregeln der römi-

schen Weisheit auswendig zu lernen, würde jeder Rechtsfall leicht aus seiner Gleichung, d. h. aus dem Verhältnifs der gezogenen Linie zur Peripherie und zum Mittelpunkt erkannt werden, und er könnte durch eine konsequente Reihe von Schlufsgliedern unter das Prinzip subsumirt werden.

Was ich hier in der Idee ausdrücke, das habe ich, soweit die Kräfte reichten, im vorliegenden Buch auch darzustellen gesucht. Indessen gestehe ich die grofse Mängel und Lücken selbst ein. Zu wenig bekannt mit dem juridischen Stoffe, verdoppelten sich die Schwierigkeiten, und so bleibt das Werk ein noch unvollendeter Versuch, der in mir blos die Ueberzeugung lebhaft erregt hat, dafs er zu vollenden ist.

Einige Materien, wie z. B. das Gesellschaft-Recht, wird man sehr kurz und mangelhaft finden, aber gerade hier greift das Normalrecht, wie z. B. in den Verträgen, unmittelbar in das reinjuridische Gebiet ein, das ich dem Rechtsverständigen überlasse, ob ich gleich glaube, dafs die Grundsätze und Kategorien auch in demsel-

selben die erste Rechtslinien ziehen müfsen. Ausführlicher dagegen liefs ich mich in diejenige Gebiete ein, in welchen der Rechtskarakter fremde Coëfficienten aufnimmt, wie im Familienrecht. Nach dem gegenwärtigen Standpunkt müfsen auch dem Staatsrecht neue Elemente zuwachsen, wie z. B. die Verfassung, und durch sie die Volks- und Ständerechte, die ich daher ohne Scheu entwickelte und dem Normalrecht einverleibte. Auf gleiche Weise forderte auch das Völkerrecht eine mehr gereinigte Grundlage als bisher, und zugleich den Versuch, es in einem völkerrechtlichen Bunde ins Leben zu führen. Und zuletzt sollte auch die Idee eines Weltbürgerrechts nicht leer ausgehen.

Inhalt.

Erste Abtheilung. Privat-Recht.
Vorbegriffe . . . §. 1.
A. Eigenthum . . §. 2 — 3.
B. Vertrag . . . §. 4 — 7.
C. Wahl . . . §. 8 — 10.
Erstes Hauptstück. Familien-Recht. . . . §. 11.
Erster Abschnitt. Eherecht. §. 12.
Deduction der Ehe.
Organischer Gegensatz . . §. 13 — 14.
Geistiger Gegensatz . §. 15 — 17.
Rechtliches Verhältniſs der Ehe §. 18 — 20.
Rechtliche Ansicht der verbotenen Verwandtschafts-Grade für die Ehe §. 21 — 23.
Ehegesetze §. 24 — 26.
Ehebruch §. 27 — 29.
Ehescheidung §. 30 — 32.
Monogamie, Polygamie . §. 33 — 34.
Gründe für die Monogamie . §. 35.
Rechte der Ehe . . §. 36 — 38.
Vom Verbot gewiſser Ehen . §. 39 — 41.
Coelibat §. 42.
Zweiter Abschnitt. Rechtliches Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern . . §. 43.

Rechte der Eltern.
A. Recht der Wiedervergeltung §. 44.
B. Recht der Erziehung . §. 45.
C. Recht der Einwilligung §. 46.
D. Recht der Tutel . . §. 48.
E. Recht der Enterbung . §. 48.
Rechte der Kinder.
A. Recht auf den Schutz des Staats . . . §. 49.
B. Recht auf Erziehung und Bildung . . . §. 50.
C. Recht auf ein Heirathgut §. 51.
Dritter Abschnitt Erbrecht.
Historische Bemerkung. . §. 52 — 53.
Vermächtnifs . . . §. 54 — 56.
Intestat-Erben . . §. 57.
Seitenverwandte . . §. 58 — 60.
Vierter Abschnitt. Hausherrnrecht.
Gegen das Gesinde . . §. 61.
Gegen die Fremde . . §. 62.
Zweites Hauptstück. *A.* Allgemeines Gesellschafts-Recht. §. 63 — 64.
Erster Abschnitt. Gattungen der Verträge . . . §. 65.
Zweiter Abschnitt. Wesentliche Bestimmungen.
Nach dem Grundsatz der Freiheit §. 66.
Nach dem Grundsaz der Gleichheit §. 67.
Nach dem Grundsaz der Sicherheit §. 68 — 69.
B. Besonderes Gesellschaftsrecht §. 70 — 71.
Drittes Hauptstück Bürgerrecht. §. 72.
Erster Abschnitt. Entstehung der deutschen bürgerlichen Freiheit §. 73 — 74.

Zweiter Abschnitt.
A. Sicherheit der Personen . §. 65 — 76.
B. Sicherheit des Auskommens §. 77 — 79.
C. Theilnahme als Glied der Gemeinde §. 80 — 82.
D. Theilnahme als Glied des Ganzen §. 83 — 86.
Vergleichung §. 87 — 88.
Zweite Abtheilung. Oeffentliches Recht.
Vorbegriffe § 89 — 90.
Regierungsformen . . . §. 91.
Despotismus . . . §. 92 — 94.
Republikanismus . . §. 95.
A. Demokratie . . §. 96.
B. Verbündete Republik . §. 97.
C. Aristokratie . . §. 98.
Monarchismus . . . §. 99 — 100.
Monarchie mit Verfassung §. 102.
Theokratismus . . . §. 103 — 105.
Erstes Hauptstück. Staatsrecht im Allgemeinen. . §. 106 — 108.
Vortheile des Demokratismus § 109.
Nachtheile des Demokratismus §. 110.
Vortheile des Aristokratismus §. 111.
Nachtheile des Aristokratismus §. 112.
Vortheile des Autokratismus . §. 113.
Nachtheile des Autokratismus §. 114.
Vergleichung §. 115 — 117.
Verhältniſs des Staatsrechts zum Privatrecht . . . §. 118.
Erb- und Wahl Monarchien . §. 119 — 124.
Staatsrecht insbesondere §. 125 — 127.
Erster Abschnitt. Konstitution ihren wesentlichen Bestandtheilen nach §. 118.

Erster Unterabschnitt. Rechte des Regenten . . §. 130.
A. Gesetzgebung . . . §. 131 — 137.
B. Richterliche Gewalt . . §. 138 — 140.
C. Vollziehende Gewalt.
1) die rechtliche . . . §. 141.
2) die polizeiliche . . . §. 142.
3) die Sittencensur . . §. 143 — 145.
Vergleichung §. 146 — 147.
D. Unverletzlichkeit . . . §. 148 — 152.
E. Hoheitsrecht über Sachen und Personen §. 153.
F. Recht der Staatsverwaltung . §. 154.
G. Recht die Staatsbedürfnisse zu decken §. 155.
H. Recht der Aemterbesetzung . §. 156.
I. Recht der Aufsicht . . . §. 157.
K. Regalien §. 158.
L. Recht der Belohnung . . §. 159.
M. Strafrecht §. 160.
Deduction des Strafrechts . . §. 161 — 167.
N. Recht der Todesstrafen . . §. 168 — 174.
O. Begnadigungsrecht . . . §. 175 — 176.
P. Pensionen §. 177.
Ruhegehalte §. 178.
Wittwengehalte . . . §. 179.
Recht zur Austheilung . . §. 180.
Vergleichung §. 181 — 182.
Zweiter Unterabschnitt. Rechte der Mittelstände . §. 183.
A. Adel §. 184 — 185.
B. Staatsdienerschaft . . §. 186.
Staatsbeamte . . . §. 187.
Gelehrte und Geistliche . §. 288.
Magistratur und Communofficialen §. 189.

Vergleichung. §. 190.
Dritter Unterabschnitt. Rechte des Volks. . . §. 191.
A. Recht der Gesetzbilligung . §. 193.
B. Recht der Steuerverwilligung . §. 194 — 197.
C. Abgaben Controle . . . §. 198.
D. Selbsttaxation . . . §. 199 — 201.
E. Wahl- und Stimmrecht . . §. 202.
F. Recht zu Landtagen . . . §. 303.
Vierter Unterabschnitt. Rechte der Kirche . . . §. 204 — 207.
Verhältniſs der christlichen Religion zum Staat . . . §. 208 — 211.
Fünfter Unterabschnitt. Rechte der Schule . . . §. 212 — 213.
Zweiter Abschnitt. Konstitution ihrer Form nach . §. 214.
Physischer Typus . . §. 215.
Organischer Typus . . . §. 216.
Intelligibler Typus . . §. 217 — 219.
Der Landtag . . . §. 220 — 222.
Oberhaus §. 223.
Unterhaus . . . §. 224 — 225.
Ministerium . . . §. 226,
Regent §. 227.
Dritter Abschnitt. Konstitution der Materie nach . §. 228 — 230.
Finanzsystem.
1) Nach dem Grundsatz der Freiheit §. 231.
2) Nach dem Grundsatz der Gleichheit §. 232 — 237.
A. Zehnden . . §. 238 — 239.
B. Geld . . . §. 240 — 242.

Vergleichung §. 243.
3) Nach dem Grundsatz der Sicherheit §. 244.
Kirchengut . . . §. 245.
Civilliste . . . §. 246.
Staatscredit . . . §. 247 — 248.
Vergleichung . . . §. 249 — 253.
Zweites Hauptstück. Völkerrecht. . . . §. 254 — 255.
Erster Abschnitt. Rechte und Funktionen des Regenten . §. 256.
Recht zu Tractaten und Bündnissen §. 257.
Recht zu Gesandtschaften . . §. 250.
Recht der Waffen . . . §. 259.
Recht gegen Fremde . . §. 260.
Zweiter Abschnitt. Rechte und Funktionen des Volks.
Recht zur Selbstständigkeit . §. 261.
Recht, auszuwandern . . §. 262.
Recht zu Verwahrung des Grundgesetzes §. 263.
Dritter Abschnitt. Gemischte Rechte in völkerrechtlicher Beziehung §. 264.
Recht zum Kriege . . . §. 265 — 273.
Recht de Neutralität . . . §. 274.
Recht zur Garantie und Konföderation §. 275.
Vergleichung §. 276 — 379.
Gemeinschaftliche Völkerrechte . §. 280 — 281.
Vierter Abschnitt. Gleichgewicht der Staaten.
Politik §. 282 — 288.
Einfluſs der christlichen Religion §. 289 — 292.
Staatenbund, Bedürfniſs desselben §. 293 — 300.

Grundzüge einer völkerrechtlichen Verfassung . . . §. 301.
Gränzlinie zwischen Staats- und Völkerrecht . . §. 302 — 308.
Versuch einer wissenschaftlichen Konstruktion einer völkerrechtlichen Verfassung §. 309 — 323.
Vergleichung §. 324 — 328.
Drittes Hauptstück. Weltbürgerrecht.
Begrif desselben . . . §. 329 — 331.
Erster Abschnitt. Sätze aus der Geschichts-Philosophie . . §. 332 — 333.
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Tendenz des Rechtsverhältnisses §. 334 — 338.
Vôlkerrechtliche Bund . . §. 339 — 341.
Erscheinung des heiligen Bundes §. 342 — 344.
Missionen §. 345 — 350.

Sinn-entstellende Druckfehler.

Seite	Zeile	
19	6	st. Manas l. Monas.
19	23	st. Manas mit Manas l. Monas mit Monas.
20	23	st. unendliche kleinen l. unendlich-kleinen.
21	7	st. Szevma l. Sperma.
21	21	st. Szevma l. Sperma.
34	26	st. verbreiten l. verleiten.
37	29	st. popia pappaea l. papia poppaea.
50	23	st. der verlassene l. der verlassende.
230	5	st. absolut abhängig l. absolut unabhängig.
250	27	st. deſswegen leiden l. deſswegen nicht leiden.
254	9	st. nicht Sachgrund desselben l. und die That nicht Sachgrund derselben.
295	4	st. Beteurung l. Besteurung.
325	25	st. ihm l. dem Thäter.
325	27	st. er l. jener.
375	5	st. Zollvertrag l. Zollertrag.
377	21	st. und l. als auch.

Erste Abtheilung.

Privat - Recht.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorbegriffe.

§. 1.

Nach dem angebornen Recht des Lebens fordert jeder von der Natur so viel als er zu seiner Subsistenz nöthig hat; es muſs daher, da alle Ansprüche gleich sind, die Natursphäre in eben so viele Portionen getheilt werden, als Prätendenten vorhanden sind. Diese Portion ist Eigenthum. Da aber nach dem Grundsatz jeder eine freie Disposition mit dem Seinigen hat, so muſs schon im nächstfolgenden Zustand nach der verschiedenen Sinnesart eine substantielle Ungleichheit eintreten, die nur wieder durch die formelle Gleichheit im Vertrage kompensirt wird. Aber auch der Vertrag kann vom Einzelen nicht mit allen Gliedern abgeschlossen werden, es muſs demnach durch die gemeinschaftliche Wahl einer dritten Macht Eigenthum und Vertrag gesichert werden. Sind diese drei Grundbegriffe im socialen Leben entwickelt, so nimmt dann erst das Privatrecht seinen Anfang, und entwickelt sich in alle die künstliche sociale Verhältnisse, welche die erworbene Rechte uns darbieten. Nie kann aber dieser künstliche Stand, der in den erworbenen Rechten sich fortpflanzt, wieder auf den Nor-

malstand, der nur einen idealen Masstab uns an die Hand gibt, zurückkehren, — und es bleibt daher dem Normalrechts-Lehrer nichts anders übrig, als aus den wesentlichen Rechten die Gränzen für die erworbene zu bestimmen, um, wenn diese sie überschreiten, sie wieder in ihr Geleifs zurückzuweisen. Daher fordert das Privatrecht zuerst eine feste Bestimmung der drei Grundbegriffe von Eigenthum, Vertrag und Wahl.

§. 2.

A) Eigenthum.

Im künstlichen Zustande ist Okkupation der erste Act zum Erwerb des Eigenthums und diese findet rechtmäfsig nur statt bei einer Sache, die entweder noch keinen Herrn hatte (res nullius) oder von ihrem Herrn völlig aufgegeben wurde (res derelicta). Eine herrenlose Sache der erstern Art (res nullius) ist die Natur, die eben, weil sie Allen angehört, von keinem ausschliefslich angesprochen werden kann. Wer daher der Erste ist, hat einen Anspruch darauf (res nullius cedit primo occupanti), aber der Begriff des Eigenthumes kommt der blofsen Okkupation noch nicht zu, weil die Priorität noch keineswegs die Gleichheit der Ansprüche der Andern ausschliefst.

Eine herrenlose Sache der zweiten Art (res derelicta) kann nur dann rechtmäfsig okkupirt werden, wenn ihr Besitzer sie ausdrücklich als

Eigenthum aufgegeben hat. Das Aufgeben der Nutzniefsung ist kein Aufgeben des Eigenthums. Vielmehr mufs das Eigenthumsrecht auch für den Abwesenden geschützt werden, und der Staat hat jeden Okkupirenden davon abzutreiben. Der Grundsatz, dafs eine Sache nicht unbenützt und unangebaut im Staate liegen bleiben dürfe, kann nur soviel bewirken, dafs die Nutzniefsung dem, der die Sache durch Fleifs und Arbeit zum Ertrage bringt, zugesprochen werden kann. Ueberhaupt kann im socialen Zustand eine res derelicta nicht mehr vom ersten Bemächtiger abhängen, sondern fällt als Gemeingut, an welchem alle gleiche Vortheile geniefsen, unter öffentliche Aufsicht.

§ 3.

Ist die Okkupation geschehen, so mufs sie auch öffentlich erklärt werden, weil res nullius vor der Bekanntmachung blos eine Präsumtion seyn kann. Folgen nun keine Einreden oder wird über die Okkupation mit allen Naheliegenden eine Uebereinkunft getroffen, so geht sie in den zweiten Act über und heifst Besitz (possessio).

Nun kann aber schon der Menge wegen nicht mit allen eine Uebereinkunft wegen Ungestörtheit des Besitzes getroffen werden, es mufs daher diejenige Macht, welche den Willen Aller repräsentirt, ihre Zustimmung und ihren Schutz versichern, und dann geht der Besitz in den dritten

Act über und heifst: Appropriation; durch diesen Act erst ist der Begriff des Eigenthums vollständig. Diese drei Acte laufen den Grundsätzen parallel, die Okkupation der Freiheit der Besiz der Gleichheit und die Appropriation der Sicherheit.

Im künstlichen Zustand fallen diese drei Acte sehr nahe zusammen. Weil alles schon ein geschütztes Eigenthum und keine herrenlose Sache ist, so kann nur noch vom Uebergange an andere Besitzer die Rede seyn, und diefs geschieht durch die blofse Adjudication, welche alle Acte schon voraussetzt.

§. 4.

B) Vertrag.

Der Act der vereinigten Willkür zweier Personen oder Parteien, wodurch eine wechselseitige Verbindlichkeit und ebendadurch ein wechselseitiges Recht entweder auf eine Leistung (praestatio) oder eine Sache begründet wird, heifst der Vertrag. Es gibt, wie es in dem Normalrecht nach dem Grundsatz der Freiheit eine ursprüngliche Erwerbung gibt, auch einen ursprünglichen Vertrag und diefs nach dem Grundsatz der Gleichheit, dafs die Sphäre der Freiheit in gleiche Portionen zu vertheilen sey. Nach den frühern Sätzen aber wird die substanzielle Gleichheit durch die freie Disposition über

Eigenthum beständig gestört, und kann nur durch die formale Gleichheit der Willen wieder ausgeglichen werden, und diese Ausgleichung ist der wechselseitige Vertrag. Durch den Vertrag erwerbe ich mir nicht unmittelbar wie bei der Okkupation eine äufsere Sache, sondern nur den durch meine Bedingungen bestimmten Willen eines Andern zu Verbindlichkeiten, welche ein Realeigenthum oder eine Personalleistung zur Folge haben.

Die Erwerbung eines Rechts auf irgend eine Verbindlichkeit des Andern kann niemals eigenmächtig oder einseitig, sondern nur durch Einstimmung des Andern geschehen. Auch kann die Erwerbung durch Vertrag nicht blos durch einen negativen Act, z. B. durch Verlassung oder Verzichtung (per derelictionem aut renunciationem) geschehen; denn dadurch wird zwar das Eigenthum des Einen aufgehoben, aber vom Andern nichts erworben, sondern blos durch Uebertragung (per translationem), was ein positiver Act ist. Die Uebertragung eines Eigengenthums an einen Andern heifst Veräufserung.

§. 5.

In jedem Vertrage sind vorbereitende und konstituirende Acte des Willens.

Die zwei erste Acte kann man Acte des

Tractirens nennen, sie sind das Angebot (oblatio) und die Billigung (approbatio).

Die zwei folgende kann man Acte des Abschliessens nennen, sie sind das Versprechen (promissio) und die Annahme (acceptatio).

Die zwei letztere kann man Acte der Erfüllung nennen, sie sind die Uebergabe (traditio) und die Besitznahme (actus possessionis).

Wo einer dieser Acte fehlt, da kommt entweder kein Vertrag zu Stande oder er geht nicht freiwillig in Kraft über.

Um die mutuelle Gleichheit des Vertrags zu zeigen, können wir die Reihenfolge der Acte am besten durch folgende Sätze ausdrücken:

Erste Aeuſserung von A: Ich biete dir an (oblatio).

Erste Aeuſserung von B: Wenn du anbietest, so billige ich (approbatio).

Zweite Aeuſserung von A: Wenn du billigst, so verspreche ich (promissio).

Zweite Aeuſserung von B: Wenn du versprichst, so nehme ich an (acceptatio).

Dritte Aeuſserung von A: Wenn du annimmst, so übertrage ich (traditio).

Dritte Aeuſserung von B: Wenn du überträgst, so nehme ich in Besitz (actus possessionis).

§. 6.

Da diese Acte nothwendig in der Zeit ge-

trennt vorkommen, so hat man eine rechtliche Subtilität darauf gründen wollen auf folgende Weise: Wenn A sein Eigenthum im ersten Moment veräufsert und B nicht im nemlichen Augenblick es acceptirt, so entsteht gleichsam eine herrenlose Sache (res nullius), die ein Dritter in dem Zwischenraum nach dem Naturrecht okkupiren könnte. Um dem auszuweichen, müfse die wechselseitige Deklaration zugleich geschehen, eine Velegenheit, welche die Paciscenten durch den Handschlag oder Zerbrechung eines von beiden Personen angefafsten Strohhalms zu beseitigen suchen. Man sieht aber leicht, dafs dieses nicht gelingen kann, weil, wo der eine Act ist, der andere entweder noch nicht oder nicht mehr ist.

Nach den obigen Sätzen wird diese Subtilität leicht weggeräumt. Denn die Trennung in der Zeit ist durch den logischen Zusammenhang von Bedingung und Bedingtem vollkommen aufgehoben. Jeder Vertrag ist gleichsam ein hypothetisches Urtheil in folgendem: Wenn du versprichst, so nehme ich an; daraus folgt die Umkehrung: Wenn du nicht annimmst, so ist auch das Versprechen aufgehoben. Hebt sich die Bedingung, so gibt es auch kein Bedingtes. Diese logische Umkehrung gibt uns eben die völlige Gleichheit im Vertrage zu erkennen; da das, was im ersten Falle als Bedingtes erscheint, im zweiten zur Bedingung wird, so

hebt die logische Gleichsetzung alle Zeitverschiedenheit auf.

§. 7.

Im positiven Stande der Menschen gibt es keinen ursprünglichen Vertrag mehr, aufser eine ganze Nation würde durch Rechtsverwirrung und Rechtsverkehrtheit genöthigt, sich auf den Normalstand des Rechts zurück zu versetzen, und von dem Grundsatz der Gleichheit auszugehen. Ein Versuch dieser Art war die französische Revolution, in welcher mehr oder weniger die erworbene und zufällige Rechte der Privatleute und des Staats zu Grunde giengen und neue Verhältnisse sich bildeten. Diesen Fall aber ausgenommen, gibt es nur abgeleitete Verträge (pacta derivata, secundaria), welche das Eigenthum, es bestehe nun in Sachen wie das Realeigenthum oder in Leistungen wie das Personaleigenthum, zu ihrem Objecte haben. Da im positiven Stande sowohl Grund und Boden als Geld und Waare seinen Herrn hat und ein ausgebildetes Eigenthum ist, so kann von einem ursprünglichen Erwerb so wenig als von einer Theilung in gleiche Portionen mehr die Rede seyn, dagegen gibt es ein Eigenthum, das jeden Tag sich ausbildet, das ist Fleifs und Arbeit, Industrie und Kultur und zwischen jenem ausgebildeten und diesem sich immer neubildenden Eigenthum ist ein steter Wechseltausch, der für immer an die Stelle des ursprüng-

lichen Erwerbs und des ursprünglichen Vertrags getreten ist — und nun sich durch alle Generationen fortpflanzt. Fleiſs und Arbeit geben ein Ertragsrecht, und wie dieses gesichert ist, so liegt an der Ungleichheit des Realeigenthums wenig mehr. Jenes ist ein Capital, das dem Werth des Realeigenthums gleich kommt und daher auch mit demselben ausgetauscht werden kann.

Wenn die Jurisprudenz diese Sätze würdigt, das Ertragsrecht anerkennt und dadurch alle lästige Verträge aufhebt, so werden alle erworbene Rechte mit den wesentlichen immer übereinstimmen, und jeder Vertrag wird ein pactum mutuum seyn.

§. 8.

C) Wahl.

Wahl und Stimme steht im Privatrecht zu oberst. Eigenthum bezeichnet ein egoistisches Streben, in sich zu seyn, Vertrag sucht, die Gleichheit mit Andern auszudrücken, Wahl und Stimme hingegen bezieht sich auf das Streben, in einem Höhern zu seyn. Schon Kant scheint diese Dreifachheit begriffen zu haben in der Unterscheidung in factum pactum und lex. Ein Recht auf das Factum (beliebige That) hat der Mensch in Beziehung der freien Disposition über Eigenthum, ein Recht auf das pactum hat er in Beziehung auf persönliche Gleichheit, ein Recht auf lex hat er in Beziehung auf Sicherheit im Staate,

der höher liegt als Sache und Person. Ein Recht auf Gesetz oder Gesetzgebung nenne ich Wahl und Stimmrecht. Es gibt auch eine ursprüngliche Wahl, wie es einen ursprünglichen Erwerb und einen ursprünglichen Vertrag gibt. In jeder Socialität, in welcher der normalrechtliche Grundsatz der Sicherheit sich ausbilden soll, werden alle Glieder der Corporation sich vereinigen, um zur Wahl eines dritten, sey es ein Regent oder ein Gericht, zu schreiten, demselben die Obhut ihrer Ansprüche zu übertragen und die in Vereinigung mit ihm gemachte Gesetze zur Handhabung zu übergeben.

§. 9.

So verhält es sich allerdings im Normalstande des Menschen; die dritte Macht, die über den Parteien steht, ist nothwendig, aber eben hier ist auch die Klippe, an der das Schiff der Nationen von jeher gescheitert ist. Das Gesez soll herrschen, will das Normalrecht, aber eben die Macht, welche nöthig ist, dem Gesetz Achtung zu verschaffen, ist auch grofs genug, sich selbst an die Stelle des Gesetzes zu setzen. Wer an Macht über allen Parteien steht, hat auch die Mittel, sich selbst seine Partei zu wählen; aus der Macht erzeugt sich die Willkür, und diese, indem sie allein herrschen will, zernichtet zugleich die Wahl aller Andern.

Seitdem die Republiken von Griechenland und Rom verschwunden sind, sind die Völker um das ursprüngliche Wahlrecht gekommen, und die Erblichkeit der Dynastien hat sich an seine Stelle gesetzt.

Wie kam es doch, möchte man fragen, daſs der Republikanismus, der gerade am eifersüchtigsten ist auf gemeinschaftliche Wahl und Sicherheit, nicht im Stande war, sich zu erhalten? Hier liegt eben der Knoten. Die gröſste Sicherheit liegt in der Einheit des Ganzen, aber eben diese Einheit kann neben der Gleichheit Aller nicht bestehen, und so kommt die Gleichheit mit der Sicherheit in beständigen Kampf, und das Ende dieses Kampfes ist auch das Ende des Wahlrechts. Immer wird aus dem Republikanismus der Monarchismus hervorgehen, weil der Grundsatz der Sicherheit selbst auf die Einheit des Ganzen abzielt.

Wir dürfen wohl sagen, daſs seit zwei tausend Jahren die Völker immer vergebliche Versuche machten, die heterogene Elemente nemlich die Einheit der Macht und des Willens mit dem Gesetz zu verbinden. Immer war das erstere Element übermächtig, und wollte sich nicht zügeln lassen von dem zweiten, und so kam es, daſs der Grundsatz der Sicherheit, der in der

Verknüpfung von beiden besteht, immer schwankend blieb.

§. 10.

Wie ist aber nun die volleste Sicherheit für das Völkerleben möglich? Ohne Zweifel da, wo die Einheit des Ganzen in Macht und Willen an das Gesetz gebunden ist, und diefs geschieht — durch Verfassung. Die Monarchie hat die Einheit des Ganzen in sich durch Macht und Willen, die Verfassung bringt das Gesetz hinzu, und dann entsteht die gröfste Sicherheit im Völkerleben. Es ist mithin nicht der Republikanismus, der den Grundsatz der Sicherheit ganz entwickelt, sondern nur die Gleichheit steht in ihrem Kulminationspunct in ihm. Nie kann eine Republik ohne Partei und nie ohne Volksstörungen gedacht werden, und diese werden den Grundsatz der Sicherheit nie ganz sich entwickeln lassen; nur der Monarchismus mit Verfassung vermag diefs. Und nun erhält das ursprüngliche Wahl- und Stimmrecht im positiven Stande der Völker eine andere Modifikation. Die Einheit des Ganzen, welche der Grundsatz der Sicherheit fordert, soll in Macht, Ansehen und der Energie des Willens unverrückt sich fortpflanzen, d. h. nicht dem Wechsel der Wahl ausgesetzt, sondern erblich seyn, aber dagegen soll das Wahl- und Stimmrecht des Volks zur Verfassung mitwirken,

welche dann für die Einheit des Willens das Gesetz bestimmt. Dadurch allein kann der Grundsatz der Sicherheit beide heterogene Elemente vereinigen und die Aufgabe löſsen.

Erstes Hauptstück.

Familien-Recht.

§. 11.

Die Familie ist eine abgeschlossene Sphäre, das Oberhaupt nimmt die höchste Stelle ein, während alle übrige wie untergeordnete Glieder erscheinen. In seiner Wahl und Disposition liegt der Grundsatz der Freiheit auf überwiegende Weise.

Die Kategorie des Eigenthums ist in diesem Kreise am meisten vorherrschend; die Familie ist eine Anziehung von der socialen Peripherie gegen den Mittelpunct; alle Hauptbewegungen in diesem Kreise zwecken auf den Erwerb ab, um sich von fremden Zuflüssen unabhängiger und selbstständiger zu machen.

Dagegen hat die Kategorie des Vertrags in dem Familienkreise wenig Bedeutung. Das Oberhaupt hat nicht nöthig, mit seinen Gliedern Verträge zu schlieſsen, es befiehlt, die Andere müſsen gehorchen und dieſs mit Recht, weil sie die Er-

fahrungen und Rathschläge des Aeltern und Klügern achten sollen. Das Haupt der Familie ist der natürliche Vormünder der Unmündigen.

Es gilt hier, was Kant sagt, „das natürliche Regiment sey das strengste und bekümmere „sich am wenigsten um eine Rechtsgleichheit.“ Im Familienrecht wiederholt sich das Normalrecht auf besondere Weise in seiner negativen Abweichung als Recht des Stärkern und Klügern. Die Rechtspflicht gebietet den Gliedern der Familie Gehorsam und Unterordnung und dieses Verhältniſs würde sehr strenge erscheinen, wenn es nicht durch Natnr- und Liebespflichten, welche mit zartem Bande die Glieder umschlingen, gemildert würde. Das Uebergewicht, welches das Recht dem Familienhaupt überträgt, wird wieder durch Naturgefühle und die sanfte Neigungen des Gemüths gebrochen und ausgeglichen.

Im Normalrecht kommen nur die rechtliche Verhältnisse zur Sprache, und diese theilen sich von selbst in folgende ab:

1) Das Eherecht.
2) Das Recht zwischen Eltern und Kindern.
3) Das Erbrecht.
4) Das Hausherrnrecht.

Erster Abschnitt.

Eherecht.

§. 12.

Das Recht der Ehe ist das Recht zweier dem Geschlechte nach verschiedener Personen, eine Geschlechts-Gemeinschaft zum Behuf der Fortpflanzung, der wechselseitigen Hülfleistung und des Austausches der Gefühle und Neigungen einzugehen. In der Ehe vereinigen sich mehrere Grund-Verhältnisse. Vermittelst des Geschlechtstriebs hat der Mensch ein Recht auf die ungehinderte Ausübung desselben, aber diefs bildet noch keine Ehe; erst mit Hinzukunft der Liebe, welche ihr Object sich auswählt, wird die Geschlechtsgemeinschaft ausschliefslich. Aber diese Auschliessung soll auch dauerhaft seyn, und diefs geschieht, wenn die Liebe in Treue übergeht, die Treue aber mufs von der Religion sanctionirt seyn. Alle diese Verhältnisse sind die Bestandtheile einer wahren Ehe und das Recht hat sie alle genau zu berücksichtigen.

Deduction der Ehe.

Organischer Gegensatz.

§. 13.

Die Nothwendigkeit zweier verschiedener Geschlechter, um ein neues Product ähnlicher Art

zu setzen, beantwortet Fichte auf folgende Weise: „Sollte eine Natur mit festen, ruhenden „Gestalten möglich seyn, so mufste die Kraft, „welche die Gattung bildet, vertheilt und gleich„sam in zwei Hälften, die absolut zusammenge„hören, und in ihrer Vereinigung nur ein sich „fortpflanzendes Ganzes ausmachen, zerrissen „werden. In dieser Theilung bildet die Kraft „nur ein Individuum, die Individuen vereinigt „bilden erst die Gattung. So allein kam Ruhe „und Stillstand der Kraft und mit der Ruhe Ge„stalt in die organische Natur.“ Ist nach dieser Ansicht die Theilung der Geschlechter an verschiedene Individuen zur Ruhe der Kraft und die Wiedervereinigung zum neuen Product nöthig, so könnte man fragen, wie es sich dann verhalte, wenn ein Individuum mit beiden Geschlechtsorganen versehen sich selbst befruchtet; hier wurde jene ruhende Gestalt nicht hervorgebracht, wie Fichte will; eben so — wie es sich verhalte, wenn aus dem in die Erde gesteckten Zweig des Baumes ein neuer Stamm wird, und aus dem Zerstückeln eines Polypen immer neue Polypen hervorgehen?

§. 14.

Eine andere Ansicht ist folgende:

Es gibt in der realen Welt dreierlei Einheiten, 1) eine physische — (Sphäre) 2) eine

organische — (Individuum) und 3) eine geistige — (Person). In der physischen ist Bewegung, in der organischen, Leben, und in der geistigen, Handlung. Diese drei stehen in einer stetigen Proportion. Ist die Sphäre ein einfaches Eins (Manas), so ist das organische Individuum ein doppeltes Eins (Dyas), und die Person ein dreifaches Eins (Trias). Der Organismus hat daher das Eigenthümliche, daſs er nicht nur eine Einheit darstellt, in welcher viele mannigfaltige Theile zu einem Ganzen zusammenstimmen, was er mit der Sphäre gemein hat, sondern daſs in jedem der mannigfaltigen Theilen wieder das Ganze sich darstellt, was der Sphäre fehlt. Die physische Einheit ist daher blos Art, und kann nie zur Gattung erhoben werden, sie übersteigt nie die erste Potenz, und ist nur der Bewegung fähig. Das organische Individuum hingegen geht als doppeltes Eins in die zweite Potenz über und stellt die Gattung dar. Das gefüllte Eins ist Leben, und wo Leben ist, da ist der Gattungsbegriff inwohnend, und nur ein solches Wesen ist der Fortpflanzuug fähig. Manas mit Manas oder 1 mit 1 multiplicirt gibt kein Product, aber Dyas mit Dyas oder 2 mit 2 multiplicirt gibt ein Product.

Mann und Weib sind darinn einander gleich, daſs sie beide Individuen sind, aber darinn verschieden, daſs im Weibe die Receptivität

und im Manne die Energie überwiegt. Dieses Verhältniſs zeigt uns in der Vergleichung des organischen Baues lange nur leise Differenzen auf, hier mehr Weichheit und Fülle, dort mehr Muskelkraft und Strenge, hier mehr Gefäſsaction, dort mehr Muskelaction, bis auf einmal in den Geschlechtsorganen ein absoluter Gegensatz sich bilden zu wollen scheint, in welchem die Receptivität im Weibe und die Energie im Manne in ihr Maximum übergeht.

Dieser Gegensatz ist zum Setzen eines neuen Products die erste Bedingung; die zweite ist das Erheben der individuellen Reproduction in jedem Einzelen zur Gattungsreproduction. Daher ist in Mann und Weib ein gewiſses Alter zur Fortpflanzung nothwendig; denn ehe das Individuum sich in allen seinen Theilen bis zur Consistenz jedes einzelen Organs völlig ausgebildet hat, kann es sich nicht zur Gattungsreproduction wenden. Das Lebensprinzip hat eine plastische Kraft, die keinen Moment stille steht und, wie wir wohl selbst wahrnehmen, in unendliche kleinen aber fortschreitenden Oscillationen ihre Verhältnisse ausbildet, was im Wachsthum der Fall ist. Ist nun das Individuum fertig, so wird die Plastik des Lebens alle ihre specifische Differenzen in einen Fokus sammeln, und nun sich zur Gattungs-Einheit erheben. Jedes Organ, sobald es seinen Bestand in sich

selbst erreicht hat, und doch noch von dem Lebensprinzip sollicitirt wird, wird sein plastisches Verhältnifs übertragen in ein Drittes, und wie nun in diesem Dritten alle specifische Differenzen zusammenfliefsen und sich ausgleichen, so entsteht die Gattungseinheit. Diese Gattungseinheit ist das Szevma, das in jenen Organen sich sammelt, wo zwischen Receptivität und Energie der weiteste Gegensatz sich findet, d. i. in den Geschlechtsorganen, im Weibe als Eichen, im Manne als Saame.

Hiezu kommt noch eine dritte Bedingung.

Wenn im Jüngling und in der Jungfrau Energie und Receptivität durch die vorhergehende Bedingungen ihren weitesten Abstand erreicht haben, so kommt ein mächtiges Sehnen in den Menschen, welches Vereinigung sucht. Zugleich mit der Pubertät entwickelt sich auch Gefühl und Gemüth. Das Gefühl wird Lust und das Gemüth wird Liebe und diese beide sind es, welche das Szevma beleben, und in ihrer Vermittlung ein neues Individuum hervorbringen, die Gattungseinheit, welche alle specifische Differenzen in sich aufgenommen hat, wird durch Lust und Liebe begeistert, und der Keim fängt nun in den gleichen Oscillationen, wie in den Individuen, seine Integration an, durch welche der Mensch in seinen plastischen und geistigen Verhältnissen allmählig hervorwächst.

Geistiger Gegensatz.

§. 15.

Dem Manne gehört Plan und That, dem Weibe die Macht der Triebfeder.

Die Kraft, welche der Mann am Verstand nnd Willen vertheilt, hält das Weib mehr gesammelt im Mittelpunct in der Gefühlseinheit. Im Weibe stützt sich der Wille nicht auf den freigeschaffenen Grundsatz wie im Manne; das Weib ist sich nicht klar geworden im Begriffe wie der Mann, aber das unverdorbene Gefühl leitet das Weib so sicher, als jener, und die Klugheit, die den Mann vor dem Schmutz der Sinnlichkeit bewahrt, ersetzt das Weib durch Schaamhaftigkeit. Das Leben des Weibes ist das Leben des Schönen und darinn wird es sich auch klar, es vertraut auf Anmuth, Freundlichkeit, Reitze und Thränen und alle Schattirungen des Gefühls im Zarten und Weichen. Der Mann vertraut der Wahrheit und Güte und wird sich auch klar darinn. Wenn daher auch Mann und Weib jedes ein Ganzes ist, so wird doch alles Thun und Lassen beim Weibe mehr die Farbe der Sentimentalität annehmen, beim Manne mehr in Klugheit und Stärke sich darstellen.

§. 16.

Auch für diesen Gegensatz ist Lust und Liebe das vermittelnde Glied, für den organi-

schen mehr die Lust, für den geistigen mehr die Liebe. Aber die Lust kann sich übersättigen und die Liebe kann wechseln, und daraus würde noch keine ausschliefsliche Geschlechts-Gemeinschaft folgen, wenn nicht die Treue hinzukäme, welche den Bund, den Lust und Liebe eingehen, fest und dauerhaft macht. Und so entsteht die Ehe. Gerade dem Adel des Menschen ist es vorbehalten, durch das sittliche Verhältnifs, nemlich die Treue, das sinnliche und gemüthliche, nemlich Lust und Liebe zu sanctioniren, und dadurch die Stütze unserer höheren Bildung zu werden. Die wahre Ehe ist ein ausschliefsender Besitz. Denn jene Gefühlseinheit, welche zur Liebe sich erhebt, wird untheilbar und unzertrennlich durch Treue, und so mag endlich Lust und Liebe schwinden, aber die Treue mufs bleiben.

§. 17.

Aus den obigen Sätzen lassen sich mehrere Folgerungen ziehen:

1) Warum freit das Weib nicht? Eben jener Ueberschufs an Willens- und Verstandeskraft macht den Mann zum Fordernden und Anbietenden, und eben jener Ueberschufs von Gefühlseinheit bestimmt das Weib zum Warten und sich Hingeben. Ein freiendes Weib verkennt ihren Werth, verlezt die

Schaamhaftigkeit als die getreueste Hüterin keuscher Liebe, und zerstört im Manne alle Neigungen. Wenn das Weib einen Mann ausschlägt, so ist es noch keine Geringschäzzung, sondern nur ein Nichtliebenkönnen; wenn aber der Mann ein sich selbst anbietendes Weib ausschlägt, so ist es Geringschätzung, welche tief verwundet.

2) Fichte macht den Gegensatz von Liebe und Grofsmuth, aus dem er eine Menge Verhältnisse zwischen Mann und Weib erklärt. Es ist der gleiche Gegensatz, den ich zwischen Gefühlseinheit und Willenskraft annehme. Verliert das Weib Liebe und Treue, so ist ihre Gefühlseinheit aufgelöfst, und damit ihr wesentlicher Werth zernichtet. Verliert hingegen der Mann Lieb und Treue, so bleibt ihm noch ein anderer Werth übrig, der in Willens- und Verstandes-Eigenschaften — in Plan und That — liegt.

3) Wenn der Mann ein untreues, wollüstiges Weib duldet, so wird er dem öffentlichen Spotte Preis gegeben. Wenn hingegen das Weib einen untreuen Mann duldet, so wird sie bedauert, bemitleidet, und wenn sie ihm verzeiht und ihn durch Güte leitet, bewundert. Das Weib kann die Untreue ertragen aus Achtung für die Willens- und Verstandes-Eigenschaften des Mannes, aber

der Mann darf die Untreue des Weibes nicht ertragen, weil das Kostbarste des weiblichen Werths dadurch verscherzt wird, und nichts mehr übrig ist, was noch Achtung verdiente.

4) Durch die Ehe gewinnt das Weib, sie wird positiver als sie im Jungfraustand war, und erhält nun eine thätige mehr selbstständige Bestimmung; dagegen verliert der Mann durch die Ehe an Freiheit und seine ganze Sphäre, die in die weite Welt sich erweitern könnte, wird zusammengezogen und an Familienverhältnisse gebunden. Dieses Opfer, meint Fichte, könne nur die Grofsmuth des Mannes bringen, der Mann wird nicht selbstständiger durch die Ehe, als er es auch ohne sie seyn könnte, aber das Weib wird es.

5) Aus den gleichen Sätzen läfst sich auch die juridische Ungültigkeit des Weibes ableiten.

Da sich das Weib im Begriffe des Wahren und im freien Grundsatz des Guten nicht klar wird, sondern in der Regel alles auf das Gefühl zurückführt, so kann es in Dingen die wie das Recht Einsicht und freie Ueberzeugung erfordern, nicht selbstständig angesehen werden, sondern bedarf eines männlichen Beistandes, der gleichsam das Gefühl des Weibes zu rectificiren sucht.

Rechtliches Verhältnifs der Ehe.

§. 18.

Lust, Liebe und Treue sind die Bestandtheile einer wahren Ehe, und darauf mufs auch das Recht seinen Bedacht nehmen.

Wo Gesundheit, Mannbarkeit und wechselseitige Zuneigung als die Hauptbedingungen sich finden, da kann kein Gesetz die Ehe stören und alle jene Verordnungen, welche die Erlaubnifs zu heirathen, an Bedingungen, wie z. B. die Uebertragung eines Staatsdienstes, knüpfen, fehlen gegen das natürliche Recht des Menschen zur Ehe.

Zur Ehe kann kein Zwang statt finden, und die Eltern müfsen ihre Autorität der Neigung unterordnen. Alle konventionelle Heirathen sind das Grab der Liebe und Treue — die zwei schönste Blumen im weiblichen Kranze. Nur die mütterliche Sorgfalt, Häuslichkeit und Bequemlichkeit kann in diesem Falle noch einen Ersatz geben, aber die Gefühlseinheit, der Adel des Weibes, in dem sich alles so rein abspiegelt, ist zerrissen.

Ein gelinder Zwang ist die Ueberredung, die Vorspiegelung von allerlei Vortheilen, wie z. B. das Versorgtseyn, das Ansehen, das Amt, der Stand, der Reichthum. Oft werden die Mädchen auf diese Art um ihre süfseste und edelste Gefühle, ja um ihren ganzen Karakter betrogen.

Ein stärkerer Zwang sind die Drohungen, Mifshandlungen, physische Gewalt.

In allen diesen Fällen hat die Person das Recht, sich entgegen zu setzen und Klage zu führen und der Staat hat die Verbindlichkeit, seine Bürgerinnen in diesem Rechte zu schützen.

Armuth ist kein Hindernifs der Ehe. Wer Fleifs und Arbeit besitzt hat ein gröfseres Capital, als der faule Eigenthümer. Das Personaleigenthum wiegt das Realeigenthum hinlänglich auf. Das Auskommen, das vom Fleifs der Hände abhängt, darf im Fall der Ehe nicht durch Entziehungen, wie z. B. des Bürgerrechts beschwert werden, weil angenommen werden mufs, dafs jeder, ehe er Mangel leidet, lieber seine Kräfte anstrengen werde, sich und seine Familie zu erhalten.

§. 19.

Auch die Treue ist ein Bestandtheil der wahren Ehe, und daher mufs auch sie durch das Recht begünstigt seyn. Hierher gehört zuförderst die Frage: Ist die Ehe ein blos bürgerlicher Vertrag, oder hat sie einen sittlich - kirchlichen Werth?

Viele Naturrechtslehrer sind hiebei verschiedener Meinung und neigen gerne auf die Seite, in welcher der Ehe nur ein bürgerlicher Werth zugestanden ist. Selbst ein ganzes Volk, nemlich die Franzosen während der Revolution,

suchten die Ehe aus dem Gebiet der Kirche zu verdrängen und zu einem blos bürgerlichen Act zu machen.

Wir fragen aber, wie es komme, daſs von allen Zeiten her und fast in allen Völkern, ja selbst in den roheren Stämmen die Ehen von heiligen Ceremonien begleitet sind? Erfordert es etwa der Ernst des Lebens, daſs zu dem Schicksal, welches zwei Personen in Leid und Freud, in Glück und Unglück, in Trost und Jammer miteinander theilen wollen, der Segen des Himmels erfleht werde, oder soll es deſswegen ein öffentlicher Act seyn, damit der Staat sich versichern könne, daſs kein Zwang, sondern die freie Einwilligung beider Personen den Bund der Ehe gestiftet habe, und hat etwa der Staat diesen Act der Kirche darum übertragen, um ihn feierlicher zu machen? Ist etwa die Politik im Spiel, wenn sie die Ehen durch die Kirche sanctioniren läſst, indem sie wohl weiſs, daſs aus wahrer Ehe eine gute Erziehung der Kinder und aus guter Erziehung, gute, dem Staate nützliche Bürger und Bürgerinnen hervorgehen? Diese Ansicht gibt uns allerdings politische und sittliche Gründe an die Hand, um die Ehe zu einem kirchlichen Act zu machen, aber noch keinen Rechtsgrund. Wie finden wir diesen?

§. 20.

Aus dem Vorhergehenden ist erwiesen, daſs

der dritte Bestandtheil einer wahren Ehe die Treue sey. Daraus folgt für jedes der Verlobten, welche ein Ehebündnifs schliefsen, ein Recht auf die Treue des Andern; soll sich nun von beiden Eines wie des Andern Treue versichern können, so mufs ein feierlicher Verspruch auf Treue vorangehen; dieser Verspruch aber, da es ein rein sittliches Verhältnifs ist, ist nicht mehr dem weltlichen Richter zuständig, sondern geziemt nur der Kirche. — Das Auge Gottes soll Zeuge dieses Verspruchs seyn. Wer kann in die Reinheit des Herzens und in die innere Wahrheit der Ueberzeugung dessen, was der Verspruch in sich fafst, besser schauen, als der allwissende Gott? Und somit gehört mit Recht und von Rechtswegen der Kirche der Trauungs-Act (die Treue soll durch Trauung gebunden werden), und durch diesen Act die Gültigmachung der Ehe. Die Ehe erhält ihre rechtliche Kraft erst durch die Kirche. Die Kirche übt hiebei nicht blos ein Sittenrichteramt aus, wie Fichte will, um etwa für die Verlobte den Segen des Himmels zu erflehen, sondern die Ehe ist nicht rechtskräftig, wenn die Kirche dieselbe nicht sanctionirt. Daraus ist auch ersichtlich, wie sehr die Franzosen das Wesen der Ehe mifskannten, als sie dieselbe zu einem blos bürgerlichen Act erniedrigten.

Rechtliche Ansicht der verbotenen Verwandtschafts-Grade für die Ehe.

§. 21.

Wo einmal die Religion sich in den Besitz eines sozialen Verhältnisses des Völkerlebens gesetzt hat, wie es bei der Ehe fast in allen Nationen und zu allen Zeiten der Fall ist, da wird die ächte Religion auch gute Gebräuche, die unächte aber verkehrte Gebräuche hineinmischen. Wenn die Assyrer und Perser vormals ihre Mütter heirathen durften, jene aus heiliger Ehrfurcht gegen ihre Semiramis, diese aus Achtung vor der Religion des Zoroasters, der solche Ehen anpriefs, so war diefs doch gewifs ein unnatürlicher Gebrauch schon defswegen, weil das, was Gegenstand der Lust ist, nicht mehr Gegenstand der kindlichen Ehrfurcht und Ergebenheit seyn kann. Wenn die Egypter ihre Schwestern heiratheten, so war diefs ein Wahnsinn der egyptischen Religion, welche dergleichen Ehen zum Andenken der Isis für besonders heilig erklärte. Von solchen Gebräuchen können wir daher unser Muster nicht entlehnen. Denn fast bei allen Völkern, wo eine Gesetzgebung sich entwickelte, treffen wir das Verbot der ersten Verwandtschaftsgrade an, bei Einigen sogar bis zum vierten Grade; wie z. B. bei den Römern. In diesen Fällen scheint das Gesetz und die Natur sich mit der Religion verständigt zu haben.

Die rechtlichen Gründe mögen folgende seyn:

1) Mutter, Tochter, Schwester zum Gegenstand der Wollust herabwürdigen und dadurch das wahre Verhältnifs gegen dieselbe aufheben, hat etwas Empörendes für das natürliche Gefühl, und mufs schon defswegen ein Gegenstand des rechtlichen Verbotes werden.

2) Die Bewahrung der reinen und keuschen Sitten im elterlichen Hause mufs, wenn der Staat gute und unverdorbene und nicht frühzeitig geschwächte Bürger und Bürgerinnen sich ziehen will, ein Hauptaugenmerk desselben seyn.

3) Das Normalrecht nimmt schon, vermöge der freien Entwicklung der persönlichen Ansprüche, seine Tendenz zum Staate, und sucht zugleich alle Anstalten in ihm zu wekken, welche die mannigfaltigsten Richtungen der Grundverhältnisse begünstigen. Diefs ist nur möglich durch die vielseitige Amalgamationen verschiedener Geschlechter, wo nicht nur neue Gebräuche, neue Sitten, neue häusliche Ordnungen und Verbesserungen hervorgehen, sondern auch in den Kindern neue geistige Anlagen und Kräfte sich entwickeln. Wäre die Fortpflanzung der Familien in sich selbst gestattet, so würden die soziale Verhältnisse sehr einförmig und egoistisch blei-

ben, und nie ein freier Bürgersinn für das Allgemeine entstehen. Da auch die geistige Kräfte von glücklicher Mischung abzuhängen scheinen, so muſs diese begünstigt werden.

4) Der Staat will gesunde Kinder; manche Familie aber hat erbliche Anlagen zu Krankheiten und fehlerhaften Bildungen. Wie diese sich in dem engen Familienkreise fortpflanzen, so verschlimmern sie sich bis zur Unheilbarkeit, werden aber allmählig vertilgt durch neue Vermischungen. So wurden die rohe Baumstämme durch Einimpfung guter Sorten veredelt. Insofern nun das Gesetz auf Fortpflanzung des gesunden Stammes zu sehen hat, muſs es der einseitigen Fortpflanzung Schranken setzen.

5) Ueberall hat das Normalrecht die Bestandtheile solcher Einrichtungen, welche zum geselligen und sittlichen Wohl der Menschheit gehören, aufs genaueste zu bewahren. Die Bestandtheile der Ehe sind die Lust zur Fortpflanzung des Geschlechts, die Liebe zur Wahl des Subjects mit einstimmiger Sympathie und die Treue, um diesen Verhältnissen einen dauerhaften und sittlich-religiösen Werth zu geben. Gehört nun die Bewahrung reiner, keuscher Sitten im elterlichen Hause zur Hauptsache mensch-

licher Glückseligkeit und Vollkommenheit, so mufs die frühzeitige Lust durch das Verbot einer Verbindung abgehalten werden, damit die Liebe, die erst mit der gemüthlichen Entfaltung erwacht, nicht früher schon durch die Lust zu Grunde gehe, und mit ihr auch die Treue, die aus der Liebe wächst, verderbe. Denn auch die Liebe zum Bruder ist nicht die Liebe zum Bräutigam, nicht jene Sympathie, welche die ganze Seele füllt. Das Band, das zum Vater und Bruder hinzieht, ist doch ein schwächeres, in die Mitte gestellt reifst sich die Braut von Eltern, Geschwistern und Anverwandten mit Macht lofs, um dem Bräutigam in die ungewisse Ferne zu folgen; nnd diefs ist Naturverhältnifs.

6) Schon der Ausdruck „Blutschande" deutet auf einen natürlichen Abscheu hin, der Mutter und Sohn, Vater und Tochter, Schwester und Bruder in Beziehung auf Wollust entfernt, und das Gesetz zählt mit Recht diese Vermischung unter die Verbrechen. Die Einwendung, dafs bei der Entstehung des Menschengeschlechts doch kein anderer Ausweg zu Fortpflanzung übrig war, als dafs Bruder und Schwester sich begatteten und mithin der Abscheu nicht als in der Natur gegründet zu betrachten seye, möchte schon da-

durch entkräftet werden, dafs die Normalkraft, womit der Mensch geschaffen war, schon die Spaltung in die vielseitigste Richtungen in sich trug, so dafs sie in ihrer Entwicklung von selbst immer heterogener wurde und in die vielartige Geschlechter auseinandergieng. Hier konnte mithin noch kein natürlicher Abscheu seyn, weil die Pole noch nicht entwickelt waren, die Indifferenzen aber alle einander homogen sind. Ist aber die Polarität einmal in ihren mannigfaltigen Strömungen gesetzt, dann stofsen die homogenen sich zurück, und die heterogenen ziehen sich an. Und diefs ist der nachfolgende soziale Zustand der Menschen.

§. 22.

Aus diesen Gründen erhellt die Schlufsfolgerung: Soll Lust, Liebe und Treue in eine wahre Proportion gesetzt werden, damit die Ehe den bestmöglichen Standpunct in der menschlichen Gesellschaft einnehme, so mufs das Normalrecht sich mit der Religion dahin einverständigen, dafs sie die erste Verwandtschftsgrade für die Heirathen verbietet, und dadurch dem vorzubeugen sucht, wozu eine verkehrte und unnatürliche Erziehungsweise in verdorbenen Zeitaltern leicht verbreiten könnte. Ob aber dieses Verbot auch auf Geschwisterkinder und entfernte Grade aus-

zudehnen sey, ist eine andere Frage. Familie zu zu Familie gehalten, ist schon ein ganz anderes Verhältnifs, als die Glieder einer Familie zu sich selbst. In den alten Zeiten blieben noch alle Kinder einer Familie in einem Hause beisammen, und so führten auch die Geschwisterkinder eine gemeinschaftliche Wirthschaft miteinander. Diefs war der Fall bei den alten Römern und daher schreibt sich auch ihr Heirathverbot bis in den vierten Grad, ein Fall, der für unsere gesellige Verhältnisse nicht mehr pafst. Auch mag bei den Römern, die schon in ihrer ersten Entwicklung eine politische Richtung nahmen, bei ihrem Verbot der Grund im Sinne gelegen haben, dafs durch das Familienheirathen, Macht, Ansehen, Reichthum und Güter nicht sich zu sehr häufen, und dadurch in eine zu grofse Ungleichheit übergehen möchte, die der republikanischen Tendenz nicht anders als gefährlich werden konnte. Beständige Vertheilung der zu gehäuften Reichthümer, damit Fleifs und Arbeit zu den kleinern Portionen sich mische, sollte überall ein Augenmerk des Staats seyn. Und somit stimmt das Verbot der Heirathen für die nächste Blutsverwandte auch mit der Klugheit des Gesetzgebers überein.

§. 23.

Kann Staat und Kirche auf rechtliche Weise die nähere Verwandtschaftsgrade vom Heirathver-

bot dispensiren, und sich dafür bezahlen lassen? Ist es unerlaubt, wozu dispensiren, ist es erlaubt, warum es nicht frei geben ohne Dispentasion? Hier ist der Fall, wo das Gesetz keine genaue Gränze findet, und der Erwägung des Richters manches überlassen mufs. In den Geschwisterkindern, in Oheim und Nichte ist allerdings noch deutliche Blutsverwandtschaft, aber dennoch stammen sie aus zwei Familien, haben verschiedene Erziehungs- und Bildungsweisen und manche heterogene Eigenschaften, die bei der Vermischung neue Producte geben; auch können sie einander so fremd geblieben seyn, wie Nichtverwandte, wozu hier ein Verbot? Wie dem sey, so scheint es doch räthlich, in solchen Fällen eine öffentliche Cognition sich vorzubehalten, und nach bewandten Umständen die Erlaubnifs zu erschweren oder zu versagen. Dafs freilich die erschwerte Erlaubnifs in einem Taxgeben besteht, weifs das Normalrecht nicht abzuleiten; denn das Geld mag wohl ein Aequivalent für Waaren und Güter, aber nicht für abzukaufende Gesetze und Verordnungen seyn.

Ehegesetze.

§. 24.

Wenn die Ehe durch gute Sitten, Gebräuche und Einrichtungen bewahrt, wenn sie durch keinen Zwang eingeschränkt oder geboten, und zu-

gleich durch die Kirche sanctionirt ist, so ist es am besten, keine positive Gesetze für sie zu machen, sondern sie dem Humanitätsgefühl anzuvertrauen. Wo der Gesetzgeber besondere Gesetze für sie nöthig findet, da ist Ausartung und Mifsbrauch in sie gekommen. Rom kann uns hier als Beispiel dienen. Wo noch Biederkeit, republikanischer Sinn und Reinheit der Sitten häufig war, da wurde die Ehe mehr den Censoren als den Richtern anvertraut. Mit dem Zerfall der Sitten zerfiel auch die Censur, und es trat eine Abneigung für den Ehestand ein, der immer für diejenigen, die für die Freuden der Unschuld und der Liebe kein Gefühl haben, lästig und drückend ist. Zur Zeit Augusts, wo die bürgerlichen Uneinigkeiten, die Triumvirate, die Verbannungen, die Republik mehr schwächten als die geführten Kriege, verminderte sich die Zahl der Bürger sehr, und die Wenigste von diesen waren verheirathet. Und nun erst erschienen die Gesetze, um durch legitime Ehen die Bevölkerung zu begünstigen. Cäsar setzte Belohnungen aus für die, welche viel Kinder haben würden, Frauenspersonen, noch unter 45 Jahren, ohne Mann und Kinder, durften sich der Edelsteine und der Sänfte nicht bedienen, eine Verordnung, die auf die Eitelkeit berechnet war. August gab das berühmte Gesetz, das nach den damaligen Konsuln popia pappaea genannt wurde.

Dieses Gesetz bestimmte eine Menge Vorzüge für die Verheirathete und zwar gradweiſs, je mehr sie Kinder hatten. Diese Vorzüge erstreckten sich auf Ehrenstellen, Aemter, Fasces, Priorität des Stimmrechts, auf Testamente und Vermächtnisse, auf Freilassung und Enthebung von Vormundschaft bei den Frauen. Freilich schien auch der Eigennutz des Fiskus mit diesen Gesetzen einverstanden, weil alle Erbschaften und Vermächtnisse der Personen, die sie nach dem Gesetze verwirkt hatten, dem Fiskus zufielen. Allmählig aber wurden von den nachfolgenden Kaisern die papische Gesetze theils entkräftet, theils aufgehoben, wozu Konstantin durch seine Vorliebe zum Christenthum vieles beitrug. Justinian erzeigte sich sogar gegen die günstiger, die sich nicht wieder verheiratheten, und erwieſs dem Cölibat eine gewiſse Achtung.

§. 25.

Diese Gesetze bewiesen, wie es nur wenige Jahrhunderte auch in den wichtigsten Angelegenheiten der Menschen bedarf, um von einem Extrem in das andere überzugehen, und wie man genöthigt ist, nacheinander zu den verschiedensten Gesetzen zu greifen, sobald man das, was eigentlich zu den natürlichen sittlich-religiösen Pflichten gehört, wie einen politischen Kontract behandelt. Für die Ehe gibt es keine andere Ge-

setze, als welche ihren Zweck festhalten, wie z. B. die zu groſse Ungleichheit des Alters, die Ausbreitung erblicher Krankheiten, Leibesgebrechen u. s. w. Alle Gesetze aber, die sie beschränken, z. B. die Standesverschiedenheit, Dienstbarkeits-Verhältnisse, Konventionen, Familienverordnungen, und ebenso die, welche sie auf Kosten anderer sozialen Verhältnisse befördern, wie z. B. Vortheile des Amts und der Ehrenstellen, Vorzüge und Belohnungen für die gröſsere Anzahl der Kinder, sind verwerflich.

§. 26.

Die Naturrechtslehrer pflegen zu sagen: Nicht die erklärte Liebe, nicht die Trauung, sondern die Beiwohnung (copula carnalis) vollziehe die Ehe. Fehlt das erste Stück (Liebe), so ist es eine konventionelle Heirath, die unter gegebenen Umständen leicht zum Ehebruch führt. Wie sehr sollte der Staat bedacht seyn, die Neigungsheirathen zu begünstigen? Denn auf diesen beruht die Reinheit der Sitten, Liebe und Treue, die bessere weibliche Erziehung ohne Luxus und Modesucht, weil die Versorgung der Mädchen nicht auf Reichthum und Ansehen, sondern auf Anmuth und Sittsamkeit sich gründet, ferner die bessere und einstimmigere Erziehung der Kinder, deren Liebe von dem Muster der elterlichen Liebe abhängt.

Fehlt das zweite Stück (die Trauung), so ist es ein Konkubinat, welches der Staat als einen unerlaubten Privat-Kontract (pactum turpe) nicht blos ignoriren, sondern in die Aufsicht der Sittenpolizei oder eines Censuramts, wie ehemals die Römer, stellen sollte. Fichte zwar meint: „Es komme dem Staat nicht zu, das Konkubinat „zu hindern, weil die natürliche Bedingungen „zur Ehe, nemlich Mannbarkeit und wechselsei„tige Zuneigung erfüllt seyen.“ Hiebei entscheidet aber meines Erachtens, der dem Normalrecht gewonnene Grundsatz der Sicherheit, der zum bürgerlichen Wohl auch die Dauer und Festigkeit der Ehen verlangt, und sie daher nicht blofsen Privatkontracten anvertrauen kann. Die Ehe mufs schon defswegen ein öffentlicher Act seyn, weil der Staat ihre rechtliche Verhältnisse garantiren soll, wie z. B. die Legitimität der Erben, und alle auf Ehe gegründete Verhältnisse. Ein Konkubinat kann jeden Augenblick aufgelöfst werden, was wird alsdann aus der weiblichen Ehre, die ihr Bestes hingegeben hat, und aus der Achtung des Mannes, der in solchem Kontract blos Befriedigung der Wollust suchte, und aus den Kindern, die Bastarde sind?

Als Augustus einst, nachdem er die julischen Gesetze zu Begünstigung der Ehe und zu Bestrafung der Hagestolzen gemacht hatte, die römischen Ritter, welche ihn um Wiederabschaf-

fung derselben baten, zusammenberief, fand er, dafs die Zahl der Ledigen, die Zahl der Verheiratheten übertraf, worüber auch die Bürger sehr betroffen waren. Wie sehr dieses Mifsverhältnifs eine Folge des sittlichen Verderbens war, erhellt aus einigen Stellen der Rede, welche Augustus an sie hielt. Sie sind folgende: „Wenn „hier Seuchen, dort Kriege unsere Bürger wegraffen, was soll aus Rom werden, wenn niemand heirathen will? Besteht ein Staat aus „den Häusern und den Marktplätzen oder aus „den Bürgern, die sie bewohnen? Erwartet „nicht, dafs, wie dort in den Fabeln, Menschen „aus der Erde hervorsteigen werden, um sich „eurer Angelegenheiten anzunehmen. Nicht „um ungestört für Euch allein zu leben, heirathet ihr nicht. Jedweder von Euch hat seine „Bettgenossin und nur in euren Ausschweifungen suchet ihr Ruhe, u. s. w.“

Je häufiger die Konkubinate in einem Staate sind, desto verdorbener ist er und es bleibt, wie Montesquieu sagt, eine gewifse Wahrheit, dafs die bereits getroffene Ehen um so unsicherer werden, je mehr Menschen im Konkubinate zu leben wünschen. Die Untreue nimmt im gleichem Maas zwischen Verehlichten zu, so wie viel Diebstähle da geschehen, wo Diebe sind.

Der Staat hat daher eine doppelte Pflicht

in Verhinderung der Konkubinate, theils die Verehlichte vor Untreue zu schützen, theils die Unverehlichte vor den unsittlichen Folgen ihrer Lebensweise zu bewahren.

Fehlt das Dritte (copula carnalis), so verfehlt die Ehe ihren Zweck und wird ungültig, sobald Klage geführt wird. Inzwischen mufs hier bemerkt werden, dafs, wenn die Vollziehung der Ehe fehlt, die übrige Eigenschaften aber aus Achtung und Freundschaft harmonisch sind, der Staat, wenn er auch Notiz davon hätte, ohne Klage kein Recht hätte, die Verbindung aufzulöfsen. Der Fall gehört dann unter die unfruchtbare Ehen, bei welchen die copula carnalis eben so vergeblich ist, als wenn sie gar nicht wäre. Nicht die Lust an sich ist Zweck der Ehe, sondern die Fortpflanzung, aber auch diese nicht allein, sondern die Gesamtheit aller sozialen Verhältnisse, welche aus guter Ehe entspringen.

Ehebruch.

§. 27.

In Rom war ein Gesetz, dafs der Mann, der seine des Ehebruchs überwiesene Frau in seinem Hause duldete, als Mitschuldiger ihrer Ausschweifungen bestraft wurde. Dieses Gesetz scheint die Ehre des Mannes da, wo sie fehlen könnte, erwecken zu wollen, denn, welcher

Mann möchte wohl der geduldige Zuschauer von der Schande seiner Frau seyn?

Wenn die Bedingungen einer wahren Ehe zusammenwirken, so wird die Treue von selbst daraus hervorgehen, und da ist kein Ehebruch denkbar. Fehlt bei den übrigen Bedingungen die Geschlechts-Befriedigung, so ist die Ehe nie vollzogen, und mithin auch kein Ehebruch möglich; sie annullirt sich, als ob sie nie geschehen wäre.

Es bleibt daher nur der Fall der konventionellen Heirathen übrig, wo nicht das Herz übereinstimmt, sondern Klugheit, Begierde nach Genufs und Versorgung, überhaupt empirische Triebfedern wie Reichthum, Ansehen, Amt u. s. w. zusammenwirken. Da findet sich der Ehebruch am häufigsten. Aber auch bei konventionellen Heirathen wird die wechselseitige Treue vor dem Altar Gottes versprochen, und nun fragt sich; kann Treue ohne Liebe gefordert werden? Treue ist sittlich, Liebe gemüthlich. Ueber die Treue kann der freie Wille disponiren, über die Liebe nie. Daher kann zwar Treue ohne Liebe seyn, aber es wird dabei vom Weibe eine Kraft gefordert, die schon weit über die Gefühlseinheit hinaus liegt und an eine Selbstgesetzgebung gränzt, was vom Weibe kaum zu verlangen ist.

Was bestimmt hiebei das Rechtsverhältnifs über den Ehebruch?

Da das wechselseitige Recht beider Eheleute auf die Treue aus dem Verspruche in der Trauung folgt, so folgt bei der Verletzung dieses Rechts auch das Recht der Strafe daraus. Da aber die Forderung von Treue ohne Liebe und Zuneigung die Gefühlseinheit übersteigt, so mag die Strafe Milderungsgründe in sich aufnehmen. Wenn ein fremder Gegenstand das Herz fesselt, so kommt immer die Liebe mit dem Verspruch der Treue in Widerstreit. Edel ist es, wenn es die Treue gewinnt, aber der Sieg der Liebe ist auch kein naturwidriges Verhältnifs. In solchen Fällen, wo die Liebe zur Lust weckt, nicht aber umgekehrt die Lust ohne eigentliche Liebe des Herzens den Genufs sucht, scheint mir das Natur- und positive Recht in Verlegenheit, zu entscheiden, und ich glaube, es wäre rathsamer, diese Sache dem Sittenrichter zu übertragen. Die vor dem Altar beschworene und nachher gebrochene Treue ist Sünde und gehört vor den Gewissensrath, der durch Kirchenbufse bessern soll. Sind nun freilich, was am häufigsten ist, Unersättlichkeit, schmutzige Wollust, Eigennutz, Verführung, Eitelkeit, Galanterie- und Modesucht die Triebfedern zum Ehebruch, ist häusliche Unordnung damit verknüpft, sind rechtmäsige Kinder da, so ist das sittliche Verderben grofs, und dann mag öffentliche Prostitution ge-

rechte Strafe seyn; denn solche Personen haben sich ihrer Ehre verlustig gemacht.

§. 28.

Der Ehebruch des Weibes ist in Absicht auf die Folgen härter, in Absicht auf die Triebfedern milder zu beurtheilen, als der des Mannes. Ein untreues Weib verliert die ganze Achtung, weil sie gerade den wesentlichsten Werth des Weibes, „Ehre und Treue“ weggibt, während der Mann noch andere Eigenschaften in Verstand und Willen übrig behält. Eben so muthet sie dem Manne zu, fremde Kinder zu erziehen, denselben seinen Namen und sein Erbe zu geben, was beim Manne nicht der Fall ist. Dagegen kann aber vom Manne der Sieg der Treue, wegen der stärkern Kraft des Willens mehr gefordert werden als vom Weibe, deren Gefühlseinheit leichter zu verleiten ist. Dem Mann ist es daher gröſsere Sünde als dem Weibe.

§. 29.

So ziehen Gründe und Gegengründe auf beiden Seiten, welche die Entscheidung sehr schwer machen. Es spielt Sittlichkeit und Kirchliches in das Rechtliche hinüber und bringt Formen hervor, für die wir noch keine Gleichung kennen. Möge man im milderen Wege entscheiden, wie einst Christus, als ihm die Juden im Tempel eine Ehebrecherin zuführten, die sie nach dem Gesetz steinigen wollten.

Er sagte: „Wer von Euch ohne Sünde „ist, der werfe den ersten Stein auf sie." Und als sie beschämt davon giengen, sprach Er zum Weib: „Da dich diese nicht verdam- „men, so will ich Dich auch nicht ver- „dammen. Gehe hin und sündige hin- „fort nicht mehr."

Wie weit sollen jene gestraft werden, welche die Schuld eines verdorbenen Zeitalters, einer schlechten Erziehung und einer schlechten Gesetzgebung in sich tragen? Bessert vorher eure Gesetze und eure Erziehung und dann könnt ihr mit Gerechtigkeit strafen. So aber muſs der billige Richter sagen: Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr.

Ehescheidung.

§. 30.

In den ältern Zeiten finden wir neben der Ehescheidung auch ein Recht der Verstoſsung.

Romulus erlaubte, seine Frau zu verstossen, wenn sie Ehebruch begangen, dem Manne mit Gift nachgestellet oder Nachschlüssel gemacht hatte. Dieses Recht war wegen seiner Einseitigkeit sehr hart.

Das atheniensische Gesetz berechtigte Mann und Frau zur Verstoſsung, und es scheint, daſs später, als die Römer das gleiche Gesetz ihren zwölf Tafeln einverleibten, sie diese

Einrichtung von den Atheniensern übertrugen. Das wechselseitige Recht zu verstoſsen, wird in den meisten Fällen auch die wechselseitige Einwilligung zur Trennung herbeiführen, und dieſs nannte man divortium bona gratia. Unnatürlich aber war das Gesetz bei den Römern, daſs ein Vater seine Tochter nöthigen konnte, ihren Mann zu verstoſsen, wenn sie ihn auch schon mit seiner Einwilligung gewählt hatte.

Verstoſsung eines Ehegatten, wenn gleich unter bestimmten Umständen, ist ein Selbstgericht, und darf daher in einem gutgeordneten Staate nicht Statt finden. Ehescheidung auf legalem Wege ist allein das wahre Rechtsverhältniſs. Aber wie sollen wir jenes Gesetz nehmen, welches einem Manne erlaubte, einem Andern seine Frau zu leihen, wie Plutarch von Cato erzählt, daſs er seine Frau dem Hortensius geliehen hätte, während doch ein anderes Gesetz gebot, daſs kein Mann eine ausschweifende Frau bei sich behalten dürfte?

§. 31.

Zur wahren Ehe gehört Neigung, Liebe und Lust, von diesem Zustand gibt es zweierlei Abweichungen, die geringere ist die Kälte und Gleichgültigkeit, die gröſsere ist Abneigung, Haſs und Unlust. Bei dem erstern Grade ist zwar die innere Ehe unvollständig, aber die äuſsere kann

fortdauern. Fast alle konventionelle Ehen laboriren mehr oder weniger an diesem Uebel ohne dafs gerade Scheidung erfolgt. Ist auch persönliche Gleichgültigkeit zwischen Ehegatten eingetreten, so können andere Verhältnisse doch noch das Band halten, wie z. B. der Kinderkreis, gemeinschaftliche ökonomische Vortheile. Geht aber dieser Zustand noch weiter in Abneigung, Hafs und Zwietracht über, so schlägt diefs auch die Geschlechtslust nieder und dann löfst sich die innere und äufsere Ehe auf, und so mag der innere Act der Trennung den äussern und öffentlichen der Scheidung nach sich ziehen, sobald die wechselseitige Erklärung der Eheleute, nicht länger miteinander leben zu können, vor Gericht erfolgt ist.

Hier entsteht nun die Frage: „Kann nicht „etwa die Kirche, da sie auch zum Bündnifs der „Ehe beiträgt, der Scheidung Einhalt thun und „etwa das Band für unauflöslich erklären?“ — Der Natur der Sache nach nicht. Neigung, Liebe und Lust stiftet den Bund, die Kirche bekräftigt blos den Verspruch auf Treue und sanctionirt das Recht, das jeder Ehegatte auf die ausschliefsliche Geschlechtsgemeinschaft des Andern hat. Hat nun Neigung, Liebe und Lust nicht nur aufgehört, sondern ist in den Gegensatz übergegangen, so ist auch die Stiftung des Bundes wieder aufgelöfst, die Ehegatten entbin-

den einander des wechselseitigen Verspruchs auf Treue und damit verliert auch der Bekräftigungsact der Kirche seine Wirkung, indem er nur unter der Bedingung fortdauernder Neigung, Lust und Liebe gegeben werden konnte. Dagegen aber hat die Kirche ein anderes Geschäft, nemlich die Eheleute zu versöhnen, den Quellen ihrer Uneinigkeit nachzuforschen, die Hindernisse zu entfernen, das Gemüthliche aufzuregen, und das, was Leidenschaft, Erbitterung und überhaupt empirische Triebfedern hinzugemischt haben, zu beseitigen. Gelingt hiebei die mehrfache Probe nicht, so hat die Kirche das Ihrige gethan, das Andere überläfst sie dem Richter. Das Recht zur Scheidung ist unverweigerlich, nur dürfen die Gründe der Scheidung nicht oberflächlich, sinnlich und unsittlich seyn, wie z. B. Leichtsinn, das Mifsfallen aus Laune, Kränklichkeit und Schwäche eines der Gatten. Sehr wohl bedacht ist die Probezeit, um das Nichtzusammenlebenkönnen zu erforschen. Es ist die Zeit zur Uebarlegung und zum Bedenken des Schrittes, dessen Leichtsinn so tiefe Reue nach sich ziehen könnte. Denn eben das Auge, das Zeuge der Verbindung war, ist zugleich das Auge des Richters, der die Fehltritte, die Schuld und die Falschheit des Herzens zu strafen weifs.

§. 32.

Unter den Hauptgründen der Scheidung steht der Ehebruch oben an, er scheidet unbedingt schon durch die That, sobald es zur Klage kommt. Aber der verletzte Theil kann auch verzeihen; verzeihen ist grofsmüthig bei Fehltritten, aber bei Lastern nie; wenn Fehltritte sich zu Lastern steigern, ist Verzeihung keine Grofsmuth, sondern das Dulden derselben wäre Theilnahme. Sachen der Grofsmuth aber können nicht geboten werden, und darum bleibt das Recht der Scheidung auch schon bei Fehltritten anwendbar. Alle übrige Gründe geben nur ein bedingtes Recht zur Scheidung, d. h. ein solches, dem alle Versuche der Wiederversöhnung oder der Beharrlichkeit vorangehen müfsen.

Können wohl die Scheidungen ex capite desertionis et quasi desertionis in allen Fällen zugelassen werden? Da der verlassene Theil das Recht hat, auf Scheidung zu klagen, so sieht man wohl ein, dafs das Weib, welches den Mifshandlungen und täglichen Peinigungen des Mannes nicht genug Stärke oder Duldsamkeit entgegensetzen kann, beinahe immer der verlassene Theil seyn wird. Kann hiebei wohl der Brutalität und der Verschmitzheit das Recht und der Vortheil in die Hände gespielt werden? Wer aber soll dieses beurtheilen, wer die häusliche Mifsverhältnisse entwirren, und die Schuld von

beiden auf die Wage legen? — Nur der Sittenrichter, d. h. der Geistliche des Orts, dem hiebei die erste Instanz eingeräumt und dessen Gutachten noch vor dem gerichtlichen Verfahren erwogen werden sollte. Denn es gilt hier der Unschuld, die auch vor den Rechts-Chikanen beschütz werden mufs.

§. 33.

Monogamie, Polygamie.

In den heifsen Erdstrichen sind die Mädchen von acht, neun und zehn Jahren schon mannbar, Kindheit und Heirath fallen nahe zusammen. Dagegen fangen sie mit zwanzig Jahren an zu altern. Hier ist nur ein Mifsverhältnifs zwischen Verstand und Schönheit. Wenn die Schönheit Herrschaft fordert, ist der Verstand noch nicht reif geworden, sie zu übernehmen, wenn der Verstand sie übernehmen könnte, ist Schönheit und Annehmlichkeit schon dahin. Wie leicht ist es mithin hier, dafs der Mann bald seiner Frau satt werde und eine andere nehme, und dafs daraus Vielweiberei eingeführt werde.

Nach den Berechnungen des Verhältnisses der Knaben zu den Mädchen werden in den verschiedenen europäischen Ländern mehr Knaben als Mädchen geboren, umgekehrt ist es im südlichen Asien und Afrika, da kommen weit mehr Mädchen als Knaben zur Welt. Eine auffallende Un-

gleichheit ist diese, welche Kämpfer von Meako in Japan anführt, in welcher Stadt 182,072 Personen männlichen, und 223,573 weiblichen Geschlechts sich fanden.

Erwägt man die beide obige Umstände, so scheint das Klima und die ungleiche Bevölkerung in manchen Erdstrichen Polygamie, in andern aber, Monogamie zu fordern.

Liegt vielleicht nicht hierinn ein Grund, warum es der mahommedanischen Religion so leicht geworden ist, in Asien, und so schwer in Europa Wurzel zu fassen, — warum das Christenthum in Europa Wurzel gefaſst hat und in Asien zu Grunde gieng, warum endlich die Mahommedaner in Sina so groſsen und die Christen so geringen Beifall finden?

Valentinian gestattete zwar auch die Vielweiberei im römischen Reich, aber Theodosius, Arkadius und Honorius hoben dieses unangemessene Gesetz auf.

§. 34.

Seltener finden wir die Vielmännerei.

In den kalten Gegenden Asiens werden, wie in Europa mehr Knaben als Mädchen geboren. Dieſs ist, sagen die Lama, der Grund von dem Gesetz, welches einer Frau erlaubt, mehrere Männer zu haben.

Auf der malabarischen Küste dürfen unter

der Kaste oder dem Stamme der Nairen die Männer nur eine Frau, die Frau hingegen mehrere Männer haben. Den Grund davon will man darinn suchen, daſs die Kaste der Nairen zugleich den Stamm der Soldaten für alle dortige Völkerschaften ausmacht.

Wenn ein Soldatenstand seyn soll, der freilich kein Erzeugniſs des Normalrechts ist, so scheint diese Einrichtung nicht unpassend. Haben mehrere Soldaten ein Weib, so ist gröſstentheils den Ausschweifungen, welche Krankheit und Unsittlichkeit zur Folge haben, gesteuert, die Familienlast wird durch die Vertheilung gering, und die auf diese Weise verminderte Anhänglichkeit an die Familie stört den kriegerischen Geist und die stete Bereitwilligkeit, an allen Orten zu dienen, nicht. Aus gleichen Gründen hat Plato eine Weibergemeinschaft für die Soldaten in seiner Republik angepriesen.

§. 35.

Gründe für die Monogamie.

Wenn das Gesetz den Männern hier drei, dort vier Frauen, wie nach Mahommed, zu haben erlaubt, so müſste die Natur, wenn sie mit diesem Gesetz in Uebereinstimmung seyn wollte, auch drei und viermal so viel Mädchen mehr schaffen, als Knaben. Ein solches Miſsverhältniſs aber findet sich nirgends in der Welt, und

was Kämpfer von Meako sagt, ist nur ein Beweis, dafs diese geile Stadt die ganze Umgegend von Mädchen geplündert haben mag, um ihre Ausschweifungen zu befriedigen, wie auch bei Uns in jeder Residenz eine Menge feiler Dirnen zusammenlaufen, um der groben Wollust ihrer Bewohner zu fröhnen. Die Natur, das Recht und die Sitte lehren uns vielmehr ein anderes Gesetz, und die christliche Religion drückt ihr Siegel darauf. Es ist die Monogamie.

Die volle Liebe des Weibes und des Mannes füllt nach dem Gesetz des Gemüths nur eine wechselseitige Sympathie aus; da ist das Band allein innig und fest, und da kann auch die Treue, eine der schönsten sittlichen Tugenden unseres Lebens, mit dem Verspruche vor dem Auge Gottes und mit dem Erflehen seines Segens auf jenes reine Verhältnifs gegründet werden. Wo die Liebe diese Sympathie gründet, da leidet dann auch die Lust im Geschlechtsbesitz keine Theilung. Die Polygamie beweifst nur die Sinnlichkeit und Unsittlichkeit der Menschen, und eine Religion, welche sie anpreifst, wie die Mahommedanische, ist darum schon eine verwerfliche. Das weibliche Geschlecht, das in solchen Ländern nur als eine Nahrung der Wollust betrachtet wird, ist in seiner innersten Wurzel angegriffen, und die edelsten Gefühle, die ein weibliches Gemüth in sich nährt, sind durch diese Einrichtung

zernichtet. Was im freien Umgange, in ungebundener Mittheilung das Weib dem Manne werden kann durch Sorge und Pflege, durch Liebe und Zärtlichkeit, das ist bei der Polygamie in die schmutzigste Sinnlichkeit übergegangen. Denn, was für einen Antheil mag das Weib an einem Manne nehmen, den sie jeden Augenblick in den Umarmungen ihrer Rivalinnen wähnt und der, wenn er kommt, nur die schlechte Grimassen der Wollust mit sich bringt. Wer in das Innere eines Serails blickt, findet dort nichts, als den Neid, die Mifsgunst, die Gefallsucht, die Künste der Wollust und überhaupt alles, was Liebe und Schaamhaftigkeit untergräbt, und den wahren weiblichen Karakter herabwürdigt. Und was wird aus der Kindererziehung? Wie können in diesem wichtigen Werke Vater und Mutter hier einander unterstützen? Wie kann das Kind die Pflichten der Liebe, der Ergebenheit und der Zärtlichkeit von seinen Eltern lernen? Daran ist es aber nicht genug; die Polygamie, wo sie streng ausgeführt wird, führt noch weiter bis zum Verbrechen an der Menschheit, nemlich zum Gebrauche der Verschnittenen. Verschnittene müfsen jene mitleidenswürdige Geschöpfe umgeben, damit das Werkzeug der Wollust von der Unmacht der Wollust seine Kränkungen erfahre und in allen Schritten bewacht werde.

Und wie wirkt alles diefs auf den Staat zu-

rück? Wo soll dieser seine Zöglinge hernehmen für Vaterlandsliebe und Treue und für die sittliche Tugenden, die aus den Pflichten der Eltern, die hier als Muster stehen sollen, übertragen werden? Wo kein Familieninteresse ist, da ist auch keine Anhänglichkeit an das Geburtsland und den Menschen bleibt nichts übrig, als sich für ihr elendes sklavisches Leben an der Wollust und der gröbsten Sinnlichkeit zu entschädigen. Die Polygamie ist eine der Ursachen, welche den Despotismus in den Nationen verewigt. Alles bleibt in der Kultur stehen, bis einst ein in Sitten und Rechten vorgerücktes Volk kommt, und solche Nationen zu seiner Beute macht. Ist die Unterjochung von 40 Millionen Menschen durch eine Handvoll Engländer nicht ein Beispiel davon?

Rechte der Ehe.

§. 36.

Es ist leicht begreiflich, dafs das männliche Geschlecht, welches die Einrichtungen bestimmt, die Gesetze macht, sie annimmt oder ausführt, sich nichts in seinen Rechten vergeben wird, aber gar oft ist es der Fall, dafs das weibliche Geschlecht nur kärglich mit Rechten und Vergünstigungen ausgestattet, ja oft sklavisch behandelt wurde. Es ist das Zeichen aufgeklärter Zeiten, wenn und wie weit man das weibliche Geschlechte mit dem männlichen in das natürliche Gleichge-

wicht bringt, das aus der Verschiedenheit der Eigenschaften von selbst sich ergibt. Den Weibern viel oder wenig gestatten, hängt nicht blos von der Groſsmuth der Männer ab, welche die Gesetze schaffen, sondern vom Gesetze der Vernunft, welche für die Gesellschaft die beste Proportion sucht. Wären die Weiber weiter nichts als die Werkzeuge der Lust und der Fortpflanzung, wie in den orientalischen Despotien, so hätte man keine andere Gemeinschaft mit denselben nöthig, als gerade das Bett erfordert. Aller übrigen Vorzüge könnten sie füglich beraubt seyn. Aber das sich selbst kennende Herz des Menschen, Vernunft und Kultur rathen etwas anders an. Der Gesetzgeber, der dieses achtet, wird die Eigenschaften des Weibes, die zum Wohl der Menschen beitragen, nicht gerne aus seiner Rechnung lassen. Diese Eigenschaften sind Anmuth und Grazie, das Schöne, was überall die Leidenschaften mäſsigt und mit Liebe verbunden — die edelste Gefühle des Mannes entbindet; dahin gehören die häusliche Sorge, Pflege und Wartung, die stille und nie ermüdende Erziehung und Umgebung der Kinder, während der Mann drauſsen im Freien seiner Arbeit nachgeht oder vom Berufe verhindert wird. Ein Gesetzgeber, der diese Eigenschaften beachtet, wird auch in der geselligen Ordnung ihre Entwicklung sichern und die Rechte des Weibes bestimmen.

§. 37.

Nach dem voconischen Gesetz in Rom durfte keine Frauensperson ledig oder verheirathet zur Erbin eines Vermögens eingesetzt werden; das war ungerecht; das papische Gesetz milderte es, und weil es die Bevölkerung im Auge hatte, nahm es diejenige Weiber davon aus, welche mehrere Kinder hatten.

Nach den Einrichtungen der Römer blieben die Weiber in einer immerwährenden Vormundschaft, und diese Einrichtung war auch bei den alten Deutschen, sie nannten diese Vormundschaft, Mundeburdium. Vormundschaft hat eine beständige Unmündigkeit zur Folge, welcher in keinem Stücke ein selbstständiger Wille oder eine Einstimmung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zuerkannt wird, und diefs ist eine zu tiefe Herabsetzung.

Bei den Griechen mufsten besondere obrigkeitliche Personen auf die Aufführung der Frauenzimmer Achtung geben, man nannte sie γυναικόνομοι. In Rom ersetzte diese Einrichtung das häufsliche Gericht. Der Mann versammelte die Anverwandten der Frau und richtete sie vor ihnen. Beides ist fehlerhaft. Aufsicht der Sitten ist gut, aber eine eigends dazu aufgestellte Kontrole macht die Sünde durch ihre Heimlichkeit giftiger. Noch schlimmer ist das häusliche Gericht, wo die Partei sich zum Richter aufwirft.

Der Mann kann ermahnen, kann Vorstellungen machen, drohen und die Anverwandte zu gleichem Zwecke einladen, aber keine rechtskräftige Sentenz fällen.

§. 38.

Das Weib soll weder so tief gestellt werden, daſs sie dem Manne unterworfen ist, noch so hoch, wie in der Insel Formosa, wo der Mann dem Weib in ihre Familie folgen und ihren Namen annehmen muſs, sondern so, wie ihre Eigenschaften als Weib und ihre Stelle in der geselligen Ordnung es mit sich bringen.

Den Frauen gehört kein Antheil an öffentlichen Angelegenheiten, Aemtern und Würden. Ihre Beschäftigung ist im Hause, und wenn sie durch Rath wirken, so geht es nur mittelbar durch den Mann, wovon der Richter keine Notitz nimmt.

Dem Manne gehört der Plan und die That, Klugheit und Stärke, darum ist er in geselligen und rechtlichen Verhältnissen selbstständig und sein Wort gilt.

Das Weib, das nach Neigung, Gefühl, oft Temperament urtheilt, ist in allen diesen äuſsern Angelegenheiten nicht selbstständig, und ihr Wort hat dann nur öffentliche Gültigkeit, wenn ein Mann als Beistand, der sie berathet und mit einstimmt, ihr zugegeben ist. Dagegen kann aber auch nichts für sie ohne ihre Einwilligung ge-

schehen; es ist keine Vormundschaft, sondern nur Beistand.

In Beziehung auf häusliche Dinge, Vermögen, Erwerb, Erziehung sind Mann und Weib einander gleich; beide arbeiten hier auf gleiche Zwecke und in der Regel wohl auch mit gleichen Kräften; denn die Kunst zu erwerben steht der Kunst, das Erworbene zu erhalten, nicht viel vor.

Die Gleichheit in häuslicher Verwaltung zieht auch die Gleichheit des Vermögensanspruchs, die Gleichheit des Erbes und der Theilung, nach sich.

Eine Wohlthat aber bewilligt bei uns das Gesetz dem Weibe, nemlich bei Vergantungen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen den nicht — verpfändeten Theil ihres Beibringens wegzunehmen. Diese Wohlthat mag in vielen Fällen billig seyn, aber in den meisten ist sie nicht rechtlich.

Da der Mann nicht Administrator des weiblichen Vermögens ist, sondern auch sein eigenes Vermögen so mit dem des Weibes verwebt, daſs beides in allen Fällen das gleiche Schicksal treffen muſs, so kann die Frau, wenn auch der Mann ohne Einwilligung einen Theil ihres Vermögens durchbringt, sich doch nur wieder an ihn halten und daraus erhellt noch kein Vorrecht. Vielmehr wird sehr schwer zu unterschei-

den seyn, woran die Schuld liege, am Mangel des Erwerbs oder am Mangel der Erhaltung des Erworbenen. Da für die Gegenstände der Häuslichkeit dem Weibe gleiche Rechte gestattet sind, so muſs auch neben dem gleichen Vortheil der gleiche Nachtheil stehen. Darf die Frau ihr Vermögen aus dem Grunde zurückziehen, weil ohne ihre Einwilligung nichts zu Grunde gehen kann, so dürfte sie auch an das keine Ansprüche machen, was ohne ihre Einwillung errungen wurde.

Soll hiebei die Billigkeit besser mit dem Rechte übereinstimmen, so müſste dem Weib die Pflicht auferlegt seyn, jede Unordnung, jede Schuld, jedes riskirte Unternehmen des Mannes ihrem Beistande anzuzeigen, und dieser müſste das Recht haben, sich das Innere der Haushaltung aufschlieſsen zu lassen, und bei ungleicher Bilanz diejenige Maasregeln in Zeiten zu treffen, welche dem Nachtheil des ganzen Vermögens vorbeugen, damit weder das Weib noch die Creditoren um das Ihrige kommen. Unterläſst hingegen die Frau dieses, so ladet sie dadurch die Präsumtion auf sich, daſs sie die Mitschuldige des Vermögenszerfalls ist, und kann keine Ansprüche auf die Wohlthat des Wegzugs machen.

Nur auf diese Weise kann dem groſsen Unfug gesteuert werden, der unter dem Titel des Beibringens-Wegzugs getrieben wird, und Anlaſs zu wahren Betrügereien gibt, durch welche

die Creditoren um das Ihrige kommen. Die Gränzen der Billigkeit gehen nicht so weit, daſs die Wohlthat für den Einen ein Unrecht für den Andern nach sich ziehe.

Vom Verbot gewiſser Ehen.

§. 39.

Wenn die Fortpflanzung des Geschlechts der einzige Zweck der Ehe wäre, und das Bedürfniſs der Bevölkerung diesen Zweck unumgänglich geböte, so dürften allerdings keine Ehen von zu ungleichem Alter geduldet werden. Aber beide Prämissen können fehlen, und dann ist auch kein Grund des Verbots da. Sich fortpflanzen müſsen, kann man keinem Menschen zur Pflicht machen, und der Mangel an Bevölkerung ist nur temporär und begründet kein stetes positives Gesetz. Wenn ein langer Frieden in einem Lande ist, so entseht gewöhnlich Ueberbevölkerung und die Menschen drängen sich so dicht aneinander, daſs man eher wünschen sollte, die Ehen wären weniger fruchtbar. In China, wo eine Ueberbevölkerung vorhanden ist, halfen sich die Menschen durch das grausame Mittel, die Kinder wegzusetzen, und der Staat duldet es. In der Insel Formosa durfte kein Frauenzimmer vor dem 37sten Jahre Mutter werden, alle frühere Kinder wurden durch die Priesterinnen abgetrieben, — schrecklich, daſs hier die Religion einem un-

menschlichen Gesetz, das den Kindermord befiehlt, ihren Arm leihen mußste.

Das, was Sache der Natur und der Neigung ist, kann nie zum Gegenstand rechtlicher Gesetze gemacht werden; und so verhält es sich auch mit dem zu ungleichen Alter. Wenn etwa das äußsere Glück eines Jünglings mit dem innern Grunde der Erkenntlichkeit, der innern Aufforderung zu Hülfleistung zusammenstimmt, eben dieser auch auf eine Geschlechtsfolge verzichtet, darf diesem nicht gestattet werden, eine an Jahren weit ältere Frau zu heirathen? Auf die Lust kann jeder verzichten, an die Stelle der Liebe tritt Achtung, Dankbarkeit, Freundschaft und diese werden auch die Treue bürgen, sollten die Bedingungen nicht hinreichend seyn zur Einwillung des Staats? Noch weniger kann ein Verbot für den umgekehrten Fall passen, wo ein bejahrter Mann ein junges Weib heirathet, weil die Zeugungsfähigkeit beim Manne ungleich länger fortdauert als beim Weibe, und die Liebe auch in Achtung und Erkenntlichkeit einen Ersatz findet, und hiebei noch der besondere Umstand zu erwägen ist, daſs im Verhinderungsfalle dem Mädchen auch die Aussicht auf andere Versorgung genommen werden könnte. Die Meinung, daſs die Ehe weiter nichts als eine Fortpflanzungsanstalt seye, gibt immer zu verkehrten Gesetzen Anlaſs.

§. 40.

Ist Armuth ein Grund zum Verbot der Ehe, weil etwa Eltern und Kinder dem Staat zur Last fallen könnten? — Keineswegs.

Wenn zwei Personen ein mühseliges und herbes Loos miteinander theilen wollen, wer vermag etwas dagegen einzuwenden? Kann in der Hütte des Armen nicht auch Zufriedenheit einkehren, und gerade das Häusliche, das einzige Glück ausmachen? Da jeder Mensch durch Fleiſs und Arbeit und kluge Ersparung, mithin durch sein Personaleigenthum das ersetzen kann, was ihm an Realeigenthum abgeht, so fallen die rechtliche Einwendungen, welche die Obrigkeit machen könnte, weg.

§. 41.

Ist die Ungleichheit des Standes oder die Nichtebenbürtigkeit ein Grund zum Verbot der Ehe?

Für die Natur, die Liebe und die Treue sind keine verschiedene Stände vorhanden. Wenn auch Bocksblut und Schaafblut chymisch noch unterschieden werden kann, so ist doch zwischen Adels- und Bürgerblut keine solche Unterscheidung mehr zu finden, und was die übrige Eigenschaften zur Ehe betrift, so werden sie einander wohl parallel gehen. Mag es seyn, daſs in dem Staate verschiedene Stände nöthig sind,

sogar aus seiner Konstruction nach dem Normalrecht folgen, so fände doch diese Einrichtung bei der Ehe keine Anwendbakeit. Jenes Rittergesetz, das die Reinheit der Ahnen gebietet und den Verlust der Rechte darauf setzt, hat sich über die Natur und Liebe hinaufgestellt und ist im Sinne ewiger Lehensherrlichkeit geschaffen. Ein solches Gesetz ist gegen das Wohl des Staats, weil es gleichsam die konventionelle Heirathen gebietet und die wahre Ehen verbietet; nie aber darf das positive Recht mit dem Normalrecht in ein umgekehrtes Verhältniſs kommen.

Zur Zeit, wo in den Ständen die Bildung sehr ungleich war, wie zwischen Freien und Sklaven in Rom, und zwischen Ritter und Knechten bei uns, da mochten Einschränkungen nöthig seyn. Wo aber der Bürgerstand gleiche Bildung in sich aufnimmt und weder an Ehre noch Verdienst nachsteht, da verlieren solche Gesetze ihre Anwendbarkeit.

§. 42.

Cölibat.

Es mag eine Zeit gegeben haben, wo man glaubte, der Kirche einen Dienst zu thun, wenn man nicht heirathete, in Klöster gieng und etwa auch seine Reichthümer dahin vermachte. Schon römische Kaiser, wie Konstantin und Justi-

nian veranlaſsten diese Meinung durch ihre Begünstigung des Cölibats. Was anfangs nur begünstigt wurde, das wurde zuletzt für nothwendig angesehen, und so konnte zuletzt ein stehendes Kirchengesetz daraus hervorgehen. Sollte dann die Kirche nicht wissen, was Ehe ist, und allein ihren Werth verkennen? Sie, welche das Band der Ehe sanctionirt, welche die sittliche Tugend unverletzlicher Treue im Bund der Liebe zu wecken sucht und den Seegen vom Himmel erfleht, um allen den Pflichten, welche den Menschen vervollkommnen, Gedeihen zu geben; — sie allein will sich selbst von dieser Würde ausschlieſsen. Dünkt sie sich etwa zu gut, oder möchte sie sich dieser Pflichten gerne als einer Last entledigen? Ist etwa die Keuschheit besser als eheliche Treue? Wenn sie es wäre, so seht zu, daſs es auch immer gelinge, denn wenn es nur einmal nicht gelingt, so ist das Uebel ärger und die Kirche vergiftet sich selbst. Aber sie ist nicht besser und soll es nicht seyn. Die Treue ist etwas Wahres, Thätiges, ins Leben eingreifendes und steht jedermann zum Muster da. Die Keuschheit wird in den Morgenträumen zernichtet, und wenn dieſs auch nicht wäre, so geht sie scheu zurück vom Schauplatze, wo die Prüfungen des Lebens sind. Die Ehe regt tausend Pflichten an, diese des Gatten, des Vaters, des Erziehers, des Bürgers und des Wohls der

Gemeinde und des Staats. Da ist es ein Gottwohlgefälliges Werk, als Muster voranzuschreiten und den erflehten Seegen im Leben selbst zu zeigen. Der Cölibat gibt sich nur eine Pflicht und mit dieser will er alle Uebrige abschneiden. Wo sollen dann die Völker ihre lebendige Muster hernehmen, wenn sie ihnen die Kirche verweigert? Wo steht dann jenes Gebot geschrieben? Ist nicht die Liebe des Gesetzes Erfüllung und wenn sie es ist, so liebet zuerst die Gatten, und liebet die Kinder, und wann ihr von diesen gelernt habt, was Liebe ist, dann liebet den Nächsten, den Bürger, den Staat und die Menschheit und dann habt ihr das Gesetz erfüllt!

Zweiter Abschnitt.

Rechtliches Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern.

§. 43.

In dem Verhältniſs der Eltern zu den Kindern ist die Pflicht und das Recht an die Liebe geknüpft, und daraus entsteht das zarteste Verhältniſs, das wir in der menschlichen Natur kennen. Wo das Recht nicht streng fordert, sondern mit Nachsicht, wo die Ausübung der Pflicht kein mühsames Werk ist, sondern mit Liebe

und Zärtlichkeit geschieht, da knüpft sich das festeste Band.

Woher die Liebe zu den Kindern? Fichte läſst die Pflege und Sorge, überhaupt die Erziehung der Kinder aus dem Mitleiden entstehen, das durch ihre Hülflosigkeit in uns erweckt werde. Dieſs ist ohngefähr der entfernteste Grund, den man annehmen kann. Es ist unser eigenes Selbst, das wir in den Kindern lieben und nichts anders. Die individuelle Einheit des Kindes ist das gemeinschaftliche Product zweier Gattungseinheiten, dadurch bilden sich drei Puncte mit einem geschlossenen Kreise, in welchen, wie in den Brennpuncten sammt dem Mittelpunct alles zusammenhängt. Das Kind steht in der Mitte zwischen beiden Eltern, jedes sieht sich selbst in ihm und durch dasselbe im Andern. Wir sehen dieſs am deutlichsten bei den konventionellen Heirathen, wo der Mangel an ursprünglicher Liebe durch die secundäre, die vom Kinde sich reflectirt, wieder ersetzt wird. Die Disharmonie von manchem Ehepaar löſst sich dadurch in Harmonie auf. Wie wir für uns selbst sorgen, uns warten und pflegen und schützen und wahren, uns bedauern und freuen, aus dem nemlichen Grunde geht dieſs alles auch an die Kinder über.

Fichte sagt: das Kind sey kein beabsichtigtes Product, und darum könne es nicht mit Recht

das Unsrige genannt werden. Meint Fichte hier wohl das steife aus Begriffen gegliederte System unter dem beabsichtigten Product? Nicht das, was die bloſse Intelligenz zu schaffen sich vornimmt, ist das Bessere, was wir Unser nennen, sondern das, was in Liebe empfangen, und aus Liebe geboren wird. Es ist in den Eltern eine Sehnsucht nach Kindern, diese ist Sache des Gemüths und daher weit mehr, als ein bloser Vorsatz durch Begriffe bestimmt. Selbstliebe bindet die Eltern an das Kind, und aus dieser entspringen erst alle andere Gefühle, wie Mitleiden, Sorge, Zärtlichkeit u. s. w. Kinder sind Theile unserer selbst, und zwar nicht blos dem Organismus, sondern auch der Gefühlseinheit nach, aus deren Intensität sie selbst ihr Leben schöpften.

Was aus Lust und Liebe und nicht blos aus einer einseitigen Thätigkeit des Bewuſstseyns wie ein System hervorgeht, das muſs auch wegen der inwohnenden Sympathie wieder Lust und Liebe wecken, und kann mit Recht, weil gleicher Geist und Organismus im Product geseszt sind, im wahren Sinne das Selbst genannt werden.

Dieser Gesichtspunct läſst sich nun auch in das Rechtliche übertragen.

Rechte der Eltern.

A. Recht der Wiedervergeltung.

§. 44.

Kinder sind Eigenthum aber mit der Modifikation, wie sie Kant angibt, dafs der Besitz derselben wie eine Sache, der Gebrauch aber wie eine Person gestattet ist. Das Recht auf sie nimmt verschiedene Formen an je nach dem Entwicklungsgrade des Kindes. Je mehr das Kind noch auf dem sinnlichen Standpunct steht, desto mehr gilt bei den Eltern das Recht des Stärkern und Klügern. Je mehr es sich aber zu freier Selbstthätigkeit erhebt, desto mehr vermindert sich jenes Recht, und endlich hört die väterliche Gewalt auf, der Jüngling wird Mann, tritt in seinen eigenen Kreis und bildet ein gleiches bürgerliches Verhältnifs. Nun bleibt nichts übrig als das Band der Liebe und Treue, und das Wiedervergeltungsrecht ist das Einzige, was die Eltern zu fordern haben. Sohn und Tochter sind verbunden, den schwachen, betagten Eltern alle bedürftige Hülfe zu leisten.

§. 45.

B. Recht der Erziehung.

Es gibt eine dreifache Erziehung, eine Haus-, Schul- und kirchliche Erziehung.

Die häusliche Erziehung gebührt den Eltern allein, und wie sie diese einrichten wollen, streng

oder mild, hängt von ihnen ab, der Gehorsam, den die Eltern vom Kinde fordern können, ist blos durch die Sittengesetze bedingt.

Können Eltern ihre Kinder der Schule und Kirche entziehen? Nein! Jedes heranwachsende Individuum kann fordern, seine Anlagen und Grundverhältnisse zu entwickeln. Die Schule besorgt das intellectuelle und zum Theil gemüthliche, die Kirche das sittliche und religiöse. Darin steht den Eltern blos das Recht zu, ihre Lehrer zu wählen, aber keine Entziehung.

§. 46.

C. Recht der Einwilligung.

In der Wahl der künftigen Bestimmung, Versorgung, Beruf, Gewerbe, wie auch in der Wahl des Gatten haben die Kinder von ihren Eltern Einwilligung zu hohlen und ihren Rath zu vernehmen. Ein absolutes Verbot kommt zwar den Eltern nicht darinnen zu, aber, wenn es vernünftigen Gründen zuwiderläuft, ein Warnen und Erschweren.

§. 47.

D. Das Recht der Tutel.

Bei den Minderjährigen wirken die elterlichen Dispositionen noch nach dem Tode fort. Die Pfleger und Vormünder können von den

Eltern bestellt und die Beerbung noch angeordnet werden.

§. 48.

E. Recht der Enterbung.

Was Natur und Liebe gebunden hat, sollte der freie Wille nicht lösen. Indessen bringt es die freie Disposition über Eigenthum mit sich, dafs Eltern, ohne Gründe anzugeben, ihre Kinder bis auf den Pflichttheil enterben können. Natur und Konvenienz kommen miteinander in Streit; keines soll es ganz gewinnen. Für die Ansprüche der Natur ist der Pflichttheil reservirt, für die freie Disposition, die Bestimmung des Eigenthums ohne Gründe anzugeben.

Am besten für eine Familie sorgen die Erbverträge (pacta successoria), weil hier das Gut in seiner Integrität an den Generationen fortläuft, und nicht der Willkühr des Verschleuderns oder Uebertragens an Fremde ausgesezt ist. Der Inhaber ist nur provisorischer Besitzer, aber nicht willkührlicher Eigenthümer.

§. 49.

Rechte der Kinder.

A. Recht auf den Schutz des Staats.

Der Staat ist der natürliche Vormünder aller Individuen, die noch nicht für sich selbst sorgen können, und entweder Waisen oder von ih-

ren Eltern verlassen sind. Rohen, liederlichen, unbarmherzigen und gottlosen Eltern hat der Staat sogar die Pflicht, ihre Kinder zu nehmen, und sie in allgemeinen Anstalten erziehen zu lassen.

Vorzüglich sprechen die im Konkubinate erzeugte Kinder den Schutz des Staats an. Denn hier trifft gewöhnlich alles Ungemach zusammen, Armuth, Mangel an Aufsicht und Mangel an Erziehung. Soll das Kind die Schuld der Eltern tragen, und darum dem Verderben Preis gegeben seyn? Da, wo Ehen mit ausschliefslicher Geschlechtsgemeinschaft eingeführt sind, können solche Kinder nicht in gleiche Rechte und gleiches Erb eintreten; um so mehr mufs der Staat sich ihrer annehmen, wenn keine andere Hülfe sich findet. Bei der Polygamie ist diesem Uebel in einigen Ländern durch die besondere Einrichtung abgeholfen, dafs unter den Kebsweibern Eine als rechtmäfsige Frau erkannt ist, und diese alsdann als die leibliche Mutter aller übrigen Kinder betrachtet wird. So ist es in Sina, und daher weifs man daselbst vermittelst dieser Fiction nichts von Bastarden.

Die Legitimation unehlicher Kinder gehört mit zu dem Recht, das sie an den Schutz des Staats haben, und sollte nie erschwert werden.

§. 50.

B. Das Recht auf Erziehung und Bildung.

Die Eltern sind verbunden, nicht nur ihre Kinder zu erziehen, sondern sie auch etwas lernen zu lassen, wogegen sie keine entschiedene Abneigung haben, und was zu ihrer künftigen Versorgung nöthig ist. Jedes in einem Staat lebende Individuum hat das Recht, so weit eine Bildung zu verlangen, daſs es einst mit Selbstständigkeit in das bürgerliche Verhältniſs eintreten kann.

§. 51.

C. Recht auf ein Heirathgut.

Wenn das Kind aus dem elterlichen Hause entlassen wird, und nun ein eigenes Hauswesen anfängt, so soll ihm zu seinem ersten Fortkommen eine Mitgabe abgereicht werden, die dem Vermögen der Eltern angemessen ist. Bei den Söhnen, welche durch die Lehre schon ausgesteuert sind, ist dieſs jedoch eine mehr willkührliche Sache; bei den Töchtern hingegen, deren Versorgung auf der Mitgabe beruhen kann, verlangt es die rechtliche Ansicht. Das bürgerliche Verhältniſs im Häuslichen muſs vom Staate den Töchtern so gut als den Söhnen gesichert seyn. Insofern nun dieses an die Bedingung eines Heirathguts geknüpft ist, hat der Staat die Pflicht, durch Gesetze dasselbe zu begünstigen.

Sollten geitzige Eltern lieber ihre Töchtern unversorgt lassen wollen, als ihnen etwas herausgeben, so mag das Gesetz nach Umständen ein Heirathgut festsetzen. Da die Kinder ohnediefs die natürliche Erben sind, und die betagte Eltern in Noth und Bedrängnifs unterstützen müssen, so ist das Heirathgut eigentlich nur ein Vorausempfang dessen, was sie später doch erhalten. Dieser Unterschied verschwindet, wenn von Glück und Versorgung der Kinder die Rede ist, und mufs daher in seinen Gründen dem gröfsern Rechte nachstehen. Ueberhaupt ist die Natur der Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern so beschaffen, dafs sie nie rechtlich genau bestimmt werden kann. Es kann wohl festgesetzt werden, dafs etwas geschehe, aber wie viel und unter welchen Umständen, das müfsen Natur- und Liebespflichten bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Erbrecht.

§. 52.

Historische Bemerkung.

In Rom war, wie ich schon in der Einleitung schilderte, das Erbrecht von Romulus an bis zu Justinian der Gegenstand beständig

wechselnder Gesetze. Der Grundsatz der gleichen Feldervertheilung gestattete kein Vermächtnifs noch ein Uebertragen des Eigenthums an andere Familien; die natürliche Folge davon war, dafs das Vermögen der Weiber nicht an die Kinder, sondern an die Agnaten ihres Stammes zurückfiel. In der Folge schloss das vokonische Gesetz das weibliche Geschlecht ganz von der Erbschaft aus, und bestimmte blos eine Mitgabe. Die Entvölkerung und die dadurch veranlafste Begünstigung der Ehen milderten das vokonische Gesetz durch die julischen und papischen Gesetze und diefs so allmählig, bis zuletzt, nachdem schon längst der Grundsatz der Feldervertheilung aufgehört hatte, aller Unterschied verschwand und das natürliche Erbrecht in auf- und absteigender und der Seitenlinie eintrat.

§. 53.

Betrachten wir diese römischen Erbfolgegesetze, so finden wir gleich, dafs sie mehr den politischen Rücksichten als dem Naturrecht ihr Daseyn zu danken hatten. Es mag seyn, dafs eine Republik auf ihre erste Grundsätze von Freiheit und Gleichheit sehr eifersüchtig ist und darin dem Normalrecht Gehör gibt, aber in Hinsicht der derivativen Rechte hat sie doch nicht genug Einsicht, dieselbe normalrechtlich durchzuführen. Daher kam es, dafs das Erbrecht durch eine

Reihe von Gesetzen, die einander Abbruch thaten, immer schwankend erhalten wurde, bis Justinian durchs positive Recht das normalrechtliche Verhältniſs herstellte.

So scheint es, daſs der Republikanismus zwar die normalrechtliche Grundsätze bewahre und festhalte, aber ihre Verzweigungen in das soziale Leben der Politik aufopfere, — daſs hingegen Monarchismus jene Grundsätze durch Politik verderbe, in den Verzweigungen aber den Proportionen des Normalrechts sich durchs positive Recht zu nähern suche. In diesem umgekehrten Verhältniſs scheint die römische Republik zum römishen Kaiserthum zu stehen. Die Republik hatte Recht im Grundsatz, aber fehlte in der Ableitung, das Kaiserthum fehlte im Grundsatz, aber hatte Recht in der Ableitung. Daher kam es, daſs das heutige römische Recht, wenn man nicht bis zur Urquelle des Rechts, d. h. zu den Grundsätzen und den wesentlichen Rechten zurückgeht, ein gutgegründetes und konsequentes Gebäude scheint, während die derivativen Rechte der Republiken aus politischen Rücksichten zusammengewoben sind, die sich häufig veränderten. Aber nun kann uns jetzt weder das Eine noch das Andere ganz genügen. Wir suchen die Einheit des Ganzen; die derivativen Rechte dürfen den Grundsäzzen nicht widersprechen und die wesentliche sich

nicht in das politische Farbenspiel verlieren. Es gibt nur ein Normalrecht, das zwar dem positiven seine Umrisse zieht aber gerade da, wo die Vernunft noch höhere Verhältnisse als das rechtliche ausbilden will, sich auch ihren Aussprüchen fügt. Diese Einheit scheint gefunden im monarchischen System mit Verfassung, und das ist die Aufgabe unseres Zeitalters, dem weder das Naturrecht der römischen Republik noch das positive Recht des römischen Kaiserthums ganz zusagt. Ein deutsches Recht möge Beides verbinden.

Vermächtnifs.

§. 54.

Gibt es auch ein Erbrecht, oder fällt Eigenthum und Recht dessen, der durch den Tod ausser Besitz und Genufs gesetzt wird, wieder zurück, jenes an die Natur als eine herrenlose Sache, dieses an die Gesellschaft als eine weiter disponible Sache? Ist es blos Konvention, dafs Kinder ihre Eltern beerben, und dafs Vermächtnisse den letzten Willen verkünden dürfen?

Die Naturrechtslehrer sind sehr schwankend in ihren Ansichten hierüber. Kant verweifst die Beerbung in einen episodischen Abschnitt, der von der idealen Erwerbung eines äufsern Gegenstandes der Willkühr handelt, Fichte führt gar keine Gründe dafür an.

Nimmt man den Menschen im Naturstande, wie er gewöhnlich von den Naturrechtslehrern betrachtet wird, so ist die Natur die allgemeine Mutter aller Menschen, sie spendet ihre freiwillige Gunst an alle aus, ohne irgend ein Vorrecht von Lieblingen; will man nun diese freiwillige Gunst Eigenthum nennen, so ist es, weil es Eigenthum aller ist, nicht mehr Eigenthum des Einzelen und damit fällt der Genuſs dessen, der aus der Reihe der Lebendigen geht, wieder den andern zu, die gerade nach Ort und Zeit davon Gebrauch machen können. Somit gibt es im Naturstande kein Eigenthum, das länger dauerte als das Leben. Darin liegt wohl der Kern der Argumente, die gegen das Erbrecht und die Vermächtnisse geführt werden. Ich mache folgende Einwendungen:

1) Es ist nicht unterschieden zwischen dem Naturstand, wo eigentlich kein Recht gilt, und zwischen dem Normalstand, wo der Rechtsbegriff sein vollestes Leben hat. In jenem ist der Satz wahr, die Natur läſst sich weder beerben noch vermachen, in diesem ist er falsch, weil die Bedingung der Sozialität an solche Grundsätze geknüpft ist, welche nothwendig das Eigenthum des Einzelen herbeiführen.

2) Es ist nicht unterschieden zwischen der freiwilligen Gunst der Natur und dem erworbe-

nen Eigenthum. Nach jenem ist der Satz wahr, weil die freiwillige Gunst keinem Einzelen ausschliefslich gilt. Nach diesem ist er falsch, weil das, was in der Sozialität Eigenthum genannt wird, durch Fleifs, Arbeit, Kunst, Cultur und Industrie erworben und durch Hindurchführung durch die normalrechtliche Grundsätze bestätigt ist. Was jezt durch die Hände der Menschen wandert, dem ist der Stempel der Persönlichkeit aufgedrückt, d. h. es ist ein mit Personaleigenthum (Industrie, Cultur) vermischtes Realeigenthum. Das unmittelbarste Recht hat der Mensch an das, was sein Fleifs und Genie producirt; nun ist aber die Unterlage seiner Productivität irgend ein Theil oder Material der Natur und somit zieht das erste Recht das zweite nach sich. Wo Menschen nicht wie Nomaden herumwandern, sondern einen festen Wohnsitz haben wollen, da mufs der Boden angebaut werden, d. h. es mufs sich mit der freiwilligen Gunst der Natur der Fleifs und das Genie der Menschen vereinen. Zu dem Product des letztern nun hat der Mensch ein durchaus einzeles Recht, zu dem Product des erstern ein allgemeines. Beides in Verbindung geben ein besonderes Recht, und diefs nennt man jus quaesitum, oder Recht durch Erwerb. Da nun bei allen

Individuen diefs der gleiche Fall ist, so trennt sich aus dem allgemeinen Eigenthum für Jedes ein Besonderes ab, und dieses entsteht, wenn irgend eine Sozialität seyn soll, durch Besitzergreifung, wechselseitige Uebereinkunft und Garantie. Hat einmal der Grundsatz der Sicherheit sich einer Sache einverleibt, so nimmt sie die Natur des Eigenthums an, Eigenthum aber bezeichnet die freie Sphäre, in welcher der Mensch nach Willkühr schalten und walten kann. Eigenthum schliefst mithin auch Veräufserung, Verschenkung und Vermächtnifs in sich.

Mit diesen Gegengründen werden sich auch die Einwürfe derer entfernen, welche eben das römische testamentarische Verfahren, die Erblassung gleichsam durch Erbkauf vor dem gesammelten Volk an sich zu bringen, als Beweis geltend machen wollen, dafs der Natursinn der Römer, wohl wissend, dafs Testamente keine naturrechtliche Gültigkeit hätten, sich darin ausgedrückt habe. Ich darf mich hiebei blos auf das Vorhergehende berufen, wo ich zeigte, dafs gar kein Natursinn, sondern ein rein politischer Zweck in jenen Anordnungen war, hervorgebracht, um die strenge Erbfolge-Gesetze so viel möglich zu mildern. Da der Grundsatz der Feldervertheilung ein Lieblingsgegenstand des Volks war, so mufste das Testament, das ihm Eintrag

thun konnte, auch die Sanction des Volks jedesmal erhalten.

§. 55.

Das Testament ist ein einseitiger Vertrag, insofern die Willenserklärung mit Anbietung und Versprechung der Sache (oblatio et promissio) von der andern Seite noch keine Billigung und Annahme (approbatio et acceptatio) erhalten hat. In der Regel gehören die Vermächtnisse unter die wohlthätige Verträge, deren Billigung und Annahme, theils, weil jeder gute Wille sittlich zu achten ist, theils jeder zuwachsende Vortheil zum Nutzen der Familie dient, wohl präsumirt werden kann. Tritt nun durch den Tod des Erblassers die Veräusserung des Vermögens ein, so ist hier eine Sache, welche veräussert und noch nicht angenommen ist; dieſs nennt man haereditas jacens, und der eingesetzte Erbe hat ein Recht auf die Sache (jus in re jacente). Man könnte hier fragen, wie es gehe, wenn der Erbe die Erbschaft nicht antrete? Ist es alsdenn eine herrenlose Sache (res nullius), welche dem ersten Bemächtiger (primo occupanti) zufällt, oder ist es, wie Kant unterscheidet ledige Sache (res vacans)? Das Erste kann nicht wohl seyn, weil eine Sache, die die Garantie des Staats erlangt hat, nie herrenlos werden, und einem der Zeit nach zufälligen Besitzer (primo occupanti) zukom-

men kann; das zweite darf nicht seyn, weil keine Sache müſsig oder leer stehen, sondern jeden Falls zum Nutzen angewandt werden soll. Eine Sache, die keinen Besitzer hat, wird eigentlich res omnium nach dem Grundsatz der Gleichheit, und kommt in öffentliche Administration zum Wohl der Gemeinde nach dem Grundsatz der Sicherheit. Der einseitige Vertrag erhält nur dann eine gute Bedeutnng, wenn er wohlthätig ist, weil Wohlthätigkeit eine sittliche Eigenschaft ist, welche der Freiheit des Menschen einen Zuwachs gibt, der einseitige lästige Vertrag hingegen erhält eine schlimme Bedeutung und ist verwerflich, weil er die persönliche Freiheit zerstört.

§. 56.

In einem Testamente tritt der eingesetzte Erbe in die Stelle des Erblassers in Hinsicht auf alle Rechte und Verbindlichkeiten, die sich auf die Hinterlassenschaft beziehen; daher muſs in jedem Testament auch der Erbe ausdrücklich benannt werden. Die Römer schon haben in Form eines Gebots z. B. Titius, Cajus soll mein Erbe seyn, was sie verba imperativa nannten, ihre Erben genannt. Dieser ernannte Erbe repräsentirt den Erblasser und seine letzte Willenserklärung (dispositio ultimae voluntatis) in

Beziehung auf alle übrige etwa im Testamente bedachte Personen, welche legatarii heifsen.

Intestat-Erben.

§. 57.

Der Satz: „Kinder sind die fortgesetzte Persönlichkeit der Eltern" leitet unmittelbar auf das Erbrecht ab intestato hin. Der Wahn, dafs die Eltern zu Hervorbringung des Kindes weiter nichts herbeischaften als den materialen Stoff, verwirrt den wahren Gesichtspunct. Es ist die geistige Fülle des Selbsts, verbunden mit den organischen Keimen, was neues Leben schaft, und darum ist das daraus hervorgehende Individuum eine Fortsetzung der Persönlichkeit seiner Eltern und mithin auch die fortdauernde Repräsentation derselben. Dagegen hat das Kind aber auch eine Selbsständigkeit, die, im Falle es mündig ist, durch eigenen freien Willen sich ausdrückt, im Falle der Minderjährigkeit durch seine Vormünder bewahrt wird. So entstehen dann zweierlei Verhältnisse im Kinde, 1) sein repräsentatives der Eltern, 2) sein selbstständiges als eigene Person. Daher kommt es, dafs, wenn sich beide vereinigen, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Eltern auf das Kind übergehen, im Fall aber ein Widerstreit zwischen beiden entsteht, die Selbstständigkeit des Kindes das Repräsentations-

recht sowohl in den Vortheilen als Nachtheilen veräufsern oder die repräsentative Verbindlichkeit aufgeben kann. Die Repräsentation ist ein stetes Naturverhältnifs, die Selbstständigkeit ist ein Werk der Freiheit. Diese steht über Jener und kann in Collisionsfällen entscheiden. Daraus folgt, dafs die Kinder, wenn sie wollen, ihr repräsentatives Naturverhältnifs aufgeben und sich für die Erbschaft bedanken können. In einem Staat, wo das allgemeine Natureigenthum durchaus in ein besonderes umgewandelt ist, kann es eben so wenig eine Unterbrechung im Besitze geben, als es eine Unterbrechung in den Generationen gibt. Die nächste Besitzer aber sind immer die, welche in dem nächsten Naturverhältnifs mit dem Erblasser stehen.

Seitenverwandte.

§. 58.

Bei den Seitenverwandten fällt zwar der Grund der unmittelbaren Repräsentation der Persönlichkeit der Eltern in der Erbfolge weg, dafür aber ist eine vermittelte Repräsentation derselben vorhanden.

A soll den Stamm der Eltern bezeichnen, so werden B C D Kinder dieses Stammes seyn. Wie sich nun B zu A verhält, so verhält sich A zu C; mithin stehen auch B und C in einem Verhältnifs miteinander, und zwar hier im Verhält-

nifs einer gleichen vererbten Persönlickeit und sind dadurch im Besitz und aller erworbenen Rechte vermittelte Repräsentanten durch A, d. h. Geschwister erben einander, indem sie die Persönlichkeit auf mittelbare Weise repräsentiren. Wie es hier eine Verwandtschaft des ersten Grades gibt, so gibt es auch eine des zweiten Grades als Geschwisterkinder und weiterhin des dritten, vierten und fünften Grades, oder so weit sich's ableiten läfst. Denn irgendwo mufs der Stamm liegen und alle übrige sind Verzweigungen desselben, die obgleich durch vielerlei Reflexe hindurch doch alle an jener Persönlichkeit Antheil haben, und dadurch auch in diesem Naturverhältnifs eine Beziehung untereinander selbst erhalten und zwar so, dafs immer die Nähere die Entferntere aufhebt. Sind aber B C D und so weiter alle Grade Repräsentanten der Persönlichkeit von A, so sind sie es auch von dem Besitz und den Rechten, welche als Eigenthum jener Persönlichkeit inhärirten.

§. 59.

Es vermag in der That eine Theorie der Zeugung, welche auch den geistigen Faktor der Persönlichkeit als nothwendig zur Productivität eines neuen Lebens erweifst, in dem naturrechtlichen Streite über das Erbrecht den besten Aufschlufs zu geben, und die Psychologie, welche diese Pro-

bleme vor sich nimmt, leistet dem Naturrecht die beste Dienste. Kant zwar sagt: die Beerbung ohne Vermächtnisse (dispositio ultimae voluntatis) könne im Naturstande nicht gedacht werden; diefs ist wahr, wenn wir den Naturstand im niedrigen Sinne nehmen, wo kein persönliches, sondern nur ein Natureigenthum statt findet; aber der Einwurf hebt sich, wenn wir den Menschen auf den Normalstand des Rechts zurückführen. Vielmehr scheint mir, die Beerbung durch Intestaterben seye die einfachste Form des Naturrechts selbst, und es gebe kein unmittelbarer aus demselben abstammendes Recht als das Erbrecht ohne Vermächtnisse. Die natürliche Uebertragung (translatio) von Haab und Gut geschieht nicht durch Verträge, sondern durch Forterbung in gleicher Persönlichkeit ohne alle Verträge. Das Erb ist ein Vertrag, den die Natur selbst geschlossen hat und der, weil er aller Welt verständlich ist, keiner ausdrücklichen Willenserklärung bedarf. Fragen wir die Geschichte aller Zeiten, so stimmt sie damit ein; überall hat der Natursinn diefs Verhältnifs von selbst gefunden und noch niemand hat gewagt, es anzutasten. Finden wir auch bei diesem oder jenem Volk verkehrte Normen, so gehen sie erstlich nicht so weit, dafs sie das Naturverhältnifs ganz ausrotteten, und zweitens hat sich dann immer eine politische Tendenz hineingemischt, die überall den

Natursinn verderbt, wie bei den Römern, wo die Kinder ihre Mutter und die Mutter ihre Kinder nicht erbte.

In Despotien will freilich der Tyran der gemeinsame Erbe seiner Sklaven seyn, wie ein alles verschlingender und wiederaufzehrender Schlund. Da, wo überhaupt keine freie Persönlichkeit anerkannt ist, kann auch keine Repräsentation derselben gelten, und somit ist alles Eigenthum nur eine Speise für die Gier und Wollust der Machthaber, wie das Aas für die Raubthiere. Anders lehrt es das Normalrecht, das keinem positiven Gesetz erlaubt, diefs Naturverhältnifs anzutasten, noch viel weniger umzustofsen.

§. 60.

Es gibt demnach drei Gattungen von Erben —

1) Stammerben, dahin gehören alle auf- und absteigende und Seitenlinien, überhaupt alle Verwandte, ohne einen Unterschied wie bei den Römern zwischen Agnaten und Cognaten.

2) Substituirte Erben ex dispositione ultimae voluntatis. Sind in diesem Falle Kinder vorhanden, so mufs ihnen der Pflichttheil bleiben. Der Pflichttheil ist nicht etwa ein Ausdruck eines positiven Gesetzes, vielmehr ist in ihm der schönste Beweis dargethan, dafs das Naturverhältnifs zwischen

Eltern und Kindern, auch wenn der väterliche Wille seinen ganzen Hafs auf die Kinder werfen und sie enterben möchte, unveräufserlich und unzerstörbar und durch nichts aufzuheben sey. In der Regel fallen hieher auch die Legatarien, gleichsam die Parasitenpflanzen des Stammbaums.

3) Die Gemeindeerben. In Ermanglung verwandter und eingesetzter Erben fällt die Verlassenschaft an die Gemeinde zurück, in welcher der Besitzer seine rechtliche und bürgerliche Verhältnisse ausübte. Kein Vermögen darf unbenützt liegen bleiben; ist kein Erbe da, so erben alle, in deren Umkreis das Vermögen liegt, d. i. die Gemeinde, die die Verlassenschaft zum Besten aller in öffentliche Administration nimmt.

Kann auch der Staat erben? — Nein! Nie darf ohne Willen des Erblassers oder sonstigen Vertrag ein Privatgut in ein Staatsgut umgewandelt werden; wäre diefs, so würde es das Staatsoberhaupt, dem die Gesetzgebung überlassen ist, bald gelüsten durch positive Gesetze auf seine eigene Bereicherung bedacht zu seyn. Wer die Privatrechte der Andern schützen soll, darf nie in den Fall kommen, sich selbst ein solches zuzueignen. Der Richter kann nie Partei seyn.

Vierter Abschnitt.

Hausherrn-Recht.

§. 61.

Die Familie ist ein geschlossener Kreis, in welchem der Herr des Hauses alle Glieder bewegt, er setzt die Hausordnung fest, deren genaue Befolgung sich alle Andere gefallen lassen müfsen. Kein Fremder darf sich in die innere Angelegenheiten mischen; nur den nächsten Verwandten und Freunden ist die Berathung, aber keine Veränderung gestattet.

Die eigenthümliche rechtliche Verhältnisse sind folgende:

Gegen das Gesinde.

Dem Gesinde ist der Hausherr übergeordnet, nicht beigeordnet. Er befiehlt, die Andern müfsen gehorchen.

Es findet zwar auch mit dem Gesinde ein Vertrag statt, nemlich eine Verdingung, durch welche die Dienste eines Dritten gegen Kost und Lohn in Anspruch genommen werden können, aber dieser Vertrag ist immer wie der zwischen dem Begüterten und Armen ungleich, indem die persönliche Freiheit des Einen überwiegend, diese des Andern vermindert erscheint, ein Verhältnifs, was zwischen dem Befehlenden und Gehorchenden statt finden mufs. Das Recht des

Hausherrns ist aber hiebei auf die im Verdingungsvertrage stipulirte Verrichtungeu beschränkt, in allem Andern bleibt der Dienstbote selbstständig. Eine gänzliche Vertragslosigkeit und Unterwerfung, wie bei den Leibeigenen und Sklaven, gibt das Normalrecht nicht zu. Die Dienstboten haben das Recht der Aufkündigung, so dafs sie jeder Härte und Strenge nach Belieben ausweichen können. Auch für das Gesinde gilt das, was überhaupt für das Familienleben gilt, dafs das Sittliche sich mit dem Rechtlichen vereinigen müfse. Die Billigkeit und milde Behandlung des Herrn belohnt sich durch die Treue des Dieners, und diese ist nicht durch Lohn zu bezahlen. Je mehr das Gesinde mit Eifer und Liebe und guter Hausordnung dem Familienkreise einverleibt wird, desto besser steht es um die Haushaltung. Mifshandlungen und Ungerechtigkeit gegen Dienstboten ist Sünde, die sich immer schwer bezahlt macht.

§. 62.

Gegen die Fremde.

Der Hausherr hat das Recht jedem lästigen, unbequemen, zudringlichen Menschen die Thüre zu weisen, oder den Zutritt ins Haus zu versagen. Wer im Hause die gesellige Sitte und den Anstand verletzt, gegen den kann er seine Superiorität behaupten, und da gilt kein Anse-

hen der Person; denn jeder ist in seinem Hause ein König. Er hat das Recht, jeden, der sich in sein Haus flüchtet, in Schutz zu nehmen, und ist nur der Obrigkeit verbunden, ihn auszuliefern. Keiner darf ohne Vorzeigung seines Mandats das Haus aussuchen oder einen in Arrest nehmen.

Zweites Hauptstück.

A) Allgemeines Gesellschafts-Recht.

§. 63.

Im Gesellschafts-Recht wird der persönliche Werth eines Individuums zum andern geschätzt, des Nachbars zum Nachbar und so durch alle Glieder der Gesellschaft.

Der Grundsatz der Gleichheit ist hiebei vorherrschend. Kein Glied des Staats ist in bürgerlichen Verhältnissen dem Andern untergeordnet, wie im Familienrecht; alle haben gleiche Ansprüche und können verlangen, auch gleich behandelt zu werden.

Eben so hat die Kategorie des Vertrags im Gesellschaftsrecht ihre eigenthümlichste Sphäre. Der Vertrag beruht auf der gleichen und freien Uebereinkunft zweier Paziscenten, wobei keiner eines Uebergewichts sich anmafsen darf. Im Vertrage sind alle Menschen einander gleich. Das Normalrecht wiederholt sich hier im Besondern in seiner Indifferenz, in

welcher die republikanische Gleichheit sich am meisten äufsert.

Wie im Familienleben das Bestreben, in sich zu seyn, vorherrschend ist, so ist es im Gesellschaftsrecht das Bestreben, in Andern zu seyn.

§. 64.

Zu jedem Vertrage sind drei Personen nöthig, 1) der Promittent, 2) der Acceptant und 3) der Cavent.

Auffallend sind die drei Grundsätze des Normalrechts in diesen Personen repräsentirt; der Promittent repräsentirt in dem freien Anbot unter Bedingungen den Grundsatz der Freiheit, der Acceptant in den Gegenbedingungen, um Vortheil und Nachtheil abzuwägen, den Grundsatz der Gleichheit und der Cavent, der als gewährleistendes Glied die Bedingungen garantirt, den Grundsatz der Sicherheit.

In unsern Zeiten, wo das soziale Leben sich in Staaten ausgebildet hat, können für das Privatrecht wohl keine andere Verhältnisse mehr erworben werden, als durch Verträge und die Natur und Verschiedenheit dieser Verträge macht nun auch den vorzüglichsten Inhalt des Gesellschaftsrecht aus.

Erster Abschnitt.

Gattungen der Verträge.

§. 65.

Kant theilt, wie ich früher zeigte, die Verträge in drei Classen ein:

1) in solche, welche freiwillig wohlthätig wirken (pactum gratuitum),

2) welche rein wechselseitig sind und Gewinn und Verlust für beide Theile ausgleichen (pactum mutuum),

3) welche für einen Theil belästigend wirken (pactum onerosum).

Diese Classen lassen sich nun in folgende Gattungen eintheilen, welche das Privatrecht dann auf specielle Weise verfolgt:

A) Der wohlthätige Vertrag theilt sich ein:

1) Aufbewahrung des anvertrauten Guts (Depositum).

2) Verleihung einer Sache ohne Interesse (Commodatum).

3) Verschenkung, (Donatio).

Vermächtnisse gehören eigentlich unter die wohlthätige Verträge, was ich aber aus Veranlassung des Erbrechts schon berührt habe.

B) Der rein wechselseitige Vertrag theilt sich ein in zwei Gattungen, welche wieder in Arten sich sondern:

I. Der Veräusserungs-Vertrag unter Bedingungen, (permutatio sub conditionibus).

a) Der Tausch (permutatio stricte sic dicta). Waare gegen Waare.

b) Der Kauf und Verkauf (emtio, venditio), Waare gegen Geld.

c) Die Anleihe (mutatio), mit Bedingung, das Angeliehene in Natura heimzugeben.

II. Der Verdingungs-Vertrag (locatio, conductio).

a) Die Ausleihung mit Zinsen (pactum usurarium).

b) Der Lohnvertrag (locatio operae).

Kant spricht in dieser Rubrik noch von einem Bevollmächtigungs-Vertrag. Allein Bevollmächtigung ist mehr ein Auftrag als ein Vertrag. Der Mandatar steht blos in die Stelle des Mandanten ein, und verwahrt einer andern Parthie gegenüber die Rechte desselben.

C) Der belästigte Vertrag theilt sich in folgende ein:

1) Gewährleistung (cautio).

2) Verpfändung (pignus).

3) Gutsagung für das Versprechen eines Andern (fidejussio).

4) Die persönliche Verbürgung (praestatio obsidis).

5) Der Dienstbarkeits-Vertrag.

Alle diese aufgezählte Vertragsarten bedürfen blos des unmittelbaren Verkehrs zweier Personen oder Parthien unter rechtsgemäſsen Formen. Die Dazwischenkunft des Richters ist nur dann nöthig, wenn Einer der Paziscenten Ursache hat, unzufrieden zu seyn. Aber es gibt auch gesellschaftliche Rechte, welche nur durch Dazwischenkunft eines Gerichtshofes erlangt werden können, wie z. B. das Recht der Vindikation, das Recht der Sicherheit durch Eidesablegung (cautio juratoria).

Zweiter Abschnitt.

Wesentliche Bestimmungen.

§. 66.

Jedes Glied der Gesellschaft kann sich mit dem Andern in eine rechtliche Beziehung setzen, — so vielerlei Beziehungen, so vielerlei Verträge. Welche sie aber auch seyen, so müſsen sie innerhalb der Bestimmungen liegen, welche die drei normalrechtliche Grundsätze verlangen.

Wesentliche Bestimmung, welche aus dem Grundsatz der Freiheit folgt.

Jeder Vertrag muſs durch freie Einwilligung zweier Partheien festgesetzt werden.

1) Eine einseitige Einwilligung bildet keinen Vertrag; denn auch bei den wohlthätigen Verträgen, wie bei den Schenkungen, Vermächtnissen, Darleihen ohne Zinse, wo die Acceptation wohl präsumirt werden kann, geht doch der Vertrag erst durch die Annahme des andern Theils in Rechtskraft über.

2) Die Einwilligung muſs frei seyn, ohne physische und moralische Hindernisse. Unmündige, Betrunkene, Blödsinnige, überhaupt Gemüthskranke sind nicht frei, durch Vorspiegelungen, Kabalen, Betrügereien und List erschlichene, oder auch durch Gewalt und Drohungen ertrotzte Einwilligung ist nicht frei. Wenn gleich die rechtliche Beweise hiezu schwer aufzufinden seyn mögen, so verlangt doch das Normalrecht hier eine Entscheidung vom moralischen Gefühl, um das Wahre vom Falschen zu trennen. Besonders eignet sich die Natur der wohlthätigen Verträge hiezu, z. B. bei Donationen, Darleihungen ohne Zinse u. s. w. die oft mit eigenem Nachtheil geschehen.

Hier sollte der Richter ausdrücklich beauftragt seyn, zu fragen, ob die Einwilligung frei gewesen seye und früher sollte der Vertrag keine Rechtskraft haben.

3) Die Erklärung muſs ausdrücklich entweder durch Worte oder durch die That geschehen. Man unterscheidet consensus expressus, tacitus, praesumtus. Da einerlei Handlung aus verschiedenen Triebfedern und aus einerlei Triebfedern verschiedene Handlungen flieſsen können, da ferner zwischen Gesinnung und That und zwischen bloſser Aeuſserung und freier Ueberlegung ein mächtiger Unterschied obwaltet, so sollte man die stillschweigende und präsumtive Einwilligung nie den Rechtssubtilitäten Preis geben, sondern nur die ausdrückliche Einwilligung (consensus verbis vel factis expressus) für rechtskräftig halten. Die juridische Sentenz: „wer den Zweck will, muſs auch die Mittel wollen," führt in den meisten Fällen zu den spitzfindigsten Diskussionen, und wäre nur da anwendbar, wo der Zweck ausdrücklich verlangt wird, das Mittel dazu aber nur ein Einziges seyn könnte.

4) Jedem Vertrage von einem bedeutenden Belang gehört eine Bedenkzeit, in der beide Parteien pönitiren können (eine Reufrist), wenn anders nicht im Vertrage ausdrück-

lich auf diese Frist Verzicht gethan ist. Bei manchen Menschen, die Leichtsinn besitzen, kommt die Ueberlegung, die Bedachtnahme der Familie und die Berathung mit Freunden erst nach der Stipulation der Bedingungen, und daher gehört zur Freiheit des Vertrags auch noch eine Reufrist. Das Normalrecht, das den Grundsatz persönlicher Freiheit auf Alle gleich vertheilen soll, mufs auch in seinen Einrichtungen auf die Ungleichheit der Geistesanlagen Bedacht nehmen.

5) Das Versprechen oder die Annahme durch einen Dritten ist nur mit Vollmacht und Instruction gültig.

6) Die vielerlei Subtilitäten mit den Irrthümern (error efficax, inefficax) können durch die gestattete Reufrist abgeschnitten werden. Steckt der Irrthum in einem zukünftigen Umstand, so kann die Annahme auf dessen Bedingung beruhen.

7) Unmögliche und nicht vorausgesehene Erfüllung des Vertrags hebt Vertrag und Schadloshaltung auf. Vorausgesehene unmögliche Erfüllung hebt zwar den Vertrag aber Schadloshaltung nicht auf.

8) Ein Vertrag über eines Dritten Sache (pactum super re aliena) ist ungültig, gestattet

aber die Klage auf Schadloshaltung, sobald vorsetzliche Täuschung erwiesen ist.

9) Nach dem römischen Recht ist kein Vertrag allein im Stande, ein Eigenthum zu übertragen, es wird noch ausserdem eine körliche Handlung erfordert, welche Uebergabe (traditio) heifst. Hiebei ist offenbar die Folge mit dem Grunde verwechselt. Nach dem Normalrecht gründet der Vertrag den Besitz, die Tradition ist nur eine Folge desselben, die, wenn sie unterbleibt, die Exequirung durch den Arm der Justiz nach sich zieht.

10) Ein unter Bedingungen von Zeit und Umständen geschlossener Vertrag hängt in seiner Erfüllung auch von demselben ab. Spiel, Wette, Assekuration (conditio vel potestiva vel casualis, suspensiva vel resolutiva) (conditio pendet), (pactum in diem, pactum ex die).

Wesentliche Bestimmung, welche aus dem Grundsatz der Gleichheit folgt.

§. 67.

Wenn bei rein wechselseitigen Verträgen, in welchen die Natur der Sache eine Ausgleichung zwischen Gewinn und Verlust verlangt, wie Waare um Waare, Waare um Geld, bestimmte Zinse bei Ausleihungen, Arbeits- und Hand-

werkslohn für gemachte Arbeit und Prästationen, eine zu grofse Ungleichheit statt findet, so ist die Natur dieses Vertrags verletzt und hebt sich entweder auf oder wird durch Entschädigung ausgeglichen. Wie weit eine Ungleichheit rechtlich zulässig ist, mag das statutarische Gesetz bestimmen. Wenn z. B. im Tausche und Kaufe bedeutender Objecte der Käufer über ein Drittheil des wahren Werths durch allerlei Vorspiegelungen und verstecktes Spiel betrogen ist, so ist nach dem Grundsatz der Gleichheit eine Restitution erforderlich.

Wenn ein Darleiher bei dem pactum usurarium unmäfsige Zinse fordert, so hat der Debent das Recht, sie zu beschränken, weil angenommen werden mufs, dafs bei einem pactum mutuum, wohin das Ausleihen der Capitalien gehört, nur die erschwingliche Zinse, die nicht oneros sind oder dem Schuldner einen wirklichen Nachtheil zufügen, abgereicht werden dürfen.

Der Grundsatz mufs in allen diesen Fällen aufrecht erhalten werden, dafs, wo die Natur des Vertrags eine wechselseitige Ausgleichung von Nachtheil und Vortheil verlangt, wie bei allen, welche unter die Classe der wechselseitigen Verträge (pactum mutuum) gehören, die Gränzen der Verletzung des Werths gerichtlich bestimmt werden.

Wesentliche Bestimmung nach dem Grundsatz der Sicherheit.

§. 68.

Viele Verträge, in welchen durch Zeit und Umstände ein Nachtheil erwachsen könnte, erfordern eine Caution, die in Verpfändung, im Gutsprechen von einem Andern oder in Bürgschaften bestehen kann, wodurch denn dem lädirten Paziscenten ein Recht erwächst, in Nichterfüllung der Bedingungen sich an den Caventen zu halten. Das Recht, um dessenwillen Caution geleistet wird, heifst das Hauptrecht (jus principale), das Recht hingegen, was man durch Sicherheitsleistung erhält, heifst das Hülfsrecht (jus subsidiarium). Der Cavent darf nicht eher belangt werden, als bis die Insolvenz oder Unfähigkeit des Schuldners erwiesen ist.

§. 69.

Zur Sicherheit des Vertrags sind drei Dinge nöthig.

1) Er mufs der Form nach legal seyn. Kant nennt es lex justi. Der Vertrag wird entweder durch eine schriftliche Erklärung mit beiderseitigen Unterschriften kund gemacht, oder es werden nach der Natur des Vertrags Zeugen erfordert, oder es mufs irgend ein Zeichen, dafs der Kontract geschehen seye, festgesetzt werden, wie z. B. das Daraufgeld

oder die Urkunde. Dieses formelle Verfahren ist zugleich ein Zeichen freier Einwilligung, denn sonst könnte manchmal Einer aus unbestimmten Aeusserungen die Einwilligung präsumiren und dann wäre es ein vermeintlicher Vertrag (pactum putativum).

2) Der Vertrag muſs eine Materie haben, die zur Rechtssphäre gehört, und keine unerlaubte Handlung begreift. Kant nennt es lex juridica.

Wenn etwa die Materie des Vertrags in einem Tauschhandel eine Person wäre, so wäre der Kontract ex lege juridica ungültig, wenn auch die lex justi mit dem formellen Verfahren beobachtet wäre.

Ein gestohlenes Pferd könnte mit allen Formalitäten auf öffentlichem Markte verkauft werden, aber die Materie des Kontracts wäre gegen die lex juridica und dadurch der Kontract ungültig, weil von einem Nichteigenthümer (a non domino) nichts kann verkauft werden.

Gleicherweise könnte ein Gut mit Verschweigung mancher Beschwerden, die darauf haften, um einen gröſsern Kaufschilling verkauft werden, was gegen die lex juridica wäre, welche die Materie des Vertrags rein dargestellt wissen will. Alle diese Verträge

werden nichtig, weil die Materie die Gränze der rechtlichen Sphäre überschreitet.

3) Der Vertrag darf den statutarischen Gesetzen nicht zuwider seyn, damit er die Sanction eines öffentlichen Gerichts erhalte. Kant nennt es lex justitiae.

Wäre bei einem Kauf, in welchem Form und Materie rechtlich ist, Einer der Paziscenten über den gesetzlichen Werth lädirt, so würde die lex justitiae den Kauf ungültig machen. Ein Vertrag könnte ex lege justi et juridica unangefochten seyn, aber mit einem Paziscenten, der noch minderjährig ist, wodurch er ex lege justitiae ungültig wird.

Alle diese Vertragsrechte nehmen ihre Bestimmungen aus den positiven Rechte an. Sind diese Bestimmungen von der Art, daſs das Rechtliche dem Billigen sich nähert, so wird die normalrechtliche Basis veredelt, sind sie aber der Art, daſs sie sich dem Rechte der Stärkern und Klügern nähern, wie ohne Zweifel die pacta onerosa, so wird jene Basis verschlimmert und ihre Grundsätze verlieren ihre Anwendbarkeit.

B) Besonderes Gesellschafts-Recht.

§. 70.

Eine Gesellschaft ist eine Verbindung meh-

rerer Personen, in der Absicht, mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen Endzweck zu erhalten.

In der allgemeinen Gesellschaft werden alle Personen eines Volkes als Glieder eines Ganzen betrachtet, deren gemeinschaftlicher Zweck das allgemeine Wohl ist. Die Gesetze des Landes sind die Richtschnur jedes Einzelen und in allen ihren sozialen Verhältnissen haben sie gleiche Rechte.

In der besondern Gesellschaft hingegen treten mehrere Glieder aus der allgemeinen zusammen, und setzen sich einen besondern Zweck. Die Natur dieses Zwecks entscheidet, ob die Gesellschaft eine erlaubte oder unerlaubte ist. Widerstreitet der besondere Zweck dem allgemeinen, so ist die Gesellschaft unerlaubt, z. B. bei geheimen Verbindungen oder Klubbs, welche besondere politische Zwecke auszuführen sich vorsetzen, die, wenn auch die Zeitumstände einen solchen Zusammentritt entschuldigen sollten, dennoch durch die List oder Gewalt der Maſsregeln dem Ganzen die gröſste Unordnung drohen. Daher erfordert es auch beim besten Willen in politischen Dingen doch die gröſste Umsicht, weil kein Mensch für den Erfolg stehen kann, und gewöhnlich das Schiff des Staats den stürmischen Wellen Preis gegeben wird, durch welche es leicht zerschellen kann.

Erlaubt hingegen ist die besondere Gesellschaft, wann sie mit dem allgemeinen Zweck, d. h. dem Wohl des Ganzen harmonisch wirkt. Dahin gehören alle die Gesellschaften, die sich einen ökonomischen Zweck vorsetzen, wie die Agrikultur-, Gewerbs- und Industrie- oder land- und staatswirthschaftliche Gesellschaften, ferner auch die Handels- und Assekuranz-Gesellschaften, oder einen wissenschaftlichen, wie die Akademien, die naturforschende und andere Gesellschaften,

oder einen sittlichen, wie die Philantropien, Erziehungs- und andere Institute,

oder einen religiösen, wie die Pietisten, Quäker.

§. 71.

Für jede besondere Gesellschaft gehören auch besondere Statuten und Einrichtungen, unter welchen der Zweck erreicht werden kann.

Diese Statuten müſsen einer öffentlichen Bekanntmachung fähig seyn, auch die Instructionen der einzelen Mitgliedern dürfen nichts Geheimes in sich enthalten. Sie müſsen für alle Mitglieder gleich seyn, d. h. gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten enthalten. Denn eine ungleiche Gesellschaft, in welcher sich mehrere zum Gehorsam für die Befehle eines Oberhaupts verbindlich machten, kann keine beson-

dere seyn, und würde einen Staat im Staat formiren. Die allgemeine Form für eine besondere und gleiche Gesellschaft ist die Stimmensammlung aller oder besonders erwählter Mitglieder, in welcher die berathende und entscheidende Stimmen (vota consultativa et decisiva) die auszuführende Zwecke bestimmen.

Diese Gesellschaften haben ihre Dauer in der Fortdauer des Zwecks und hören auf, entweder, wenn dieser erreicht ist, oder als unerreichbar durch die Kräfte oder durch den nicht guten Willen der Mitglieder erkannt ist.

Drittes Hauptstück.

Bürgerrecht.

§. 72.

Im Bürgerrecht wird das Individuum als ein Theil des Ganzen betrachtet, d. h. als ein Glied des Staats. Diese Beziehung ist höher als im Familien- und Gesellschafts-Recht.

Wenn gleich der Einzele dem Ganzen unterthan ist, und nicht etwa wie das Familienhaupt vorherrschen, oder wie im Gesellschaftsrecht sich dem andern gleichstellen kann, so nimmt er doch als Bürger an dem Ganzen Theil und wird dadurch in eine höhere Einheit aufgenommen. Wenn gleich für den Bürger in Hinsicht des Staats der Verbindlichkeiten Mehrere sind, als Rechte, so sind dafür die Rechte um so intensiver durch ihre Mitwirkung aufs Ganze.

Der Grundsatz der Sicherheit ist hiebei vorherrschend. Das Individuum geniefst als Bürger den Schutz und die Sicherheit einer Gemeinde und des Staats. Er hat ein Vater-

land, das ihn, im Fall er sich nicht selbst erhalten kann, erhalten und ernähren muſs, während jeder Fremde hinausgewiesen werden kann. Sein Hab und Gut, Leben und Ehre steht im Schutze der Obrigkeit, und alle seine Rechtsverhältnisse sind auch vom Staate garantirt.

Eben so hat im Bürgerrecht die Kategorie der Wahl und Stimme das Uebergewicht. Jeder Bürger hat das Recht, zum allgemeinen Wohl, wie zu dem Wohl seiner Gemeinde entweder mittelbar oder unmittelbar mitzustimmen. In der freien Wahl und Stimme übt der Bürger einen Akt des Vertrauens aus, und sucht für's Ganze eine geprüfte Ansicht zu gewinnen, was schon theils dem sittlichen Grundverhältniſs, theils der Tendenz im Vernunftrechte entspricht.

Im Bürgerrecht ist zugleich auch das Bestreben in einem Höhern zu seyn, nemlich als Glied eines Ganzen, ausgedrückt.

Erster Abschnitt.

Entstehung der deutschen bürgerlichen Freiheit.

§. 73.

Die Freiheit ist ein Gut, das man einem Volke nur dann anvertrauen kann, wenn es zum

ächten Bürgersinn und zur Vaterlandsliebe und überhaupt zu Bürgertugenden, Treue, Redlichkeit, Gemeinsinn und Gemeinwohl reif geworden ist. Gefährlich ist es, ein Volk früher frei zu geben, als es seine Kultur mit sich bringt. Wo die Menschen lange im Druck lagen, durch Gewalt und Furcht regiert wurden, nur gehorchten, weil sie mufsten, wo militärischer Despotismus jede Regung der persönlichen Rechte sogleich zurücktrieb und jede Aufklärung über Gesetz und Recht und überhaupt über die höhere Bestimmung und den Adel der Menschheit unterdrückt wurde, da würde der auf einmal lofsgelassene Druck der Feder des Volks eine ungemessene Spannkraft einräumen; alle seine Leidenschaften, sein verhaltener Groll und seine Erbitterung würden ihre Opfer suchen und finden. Die erste Reaction solcher Völker geht zum Umsturz der Ordnung und der bestehenden Gesetze, und an die Stelle des Despotismus setzt sich sein andres Extrem — der Terrorismus des Pöbels. Wahre Freiheit kann aber nur in der Achtung der Getetze und der Ordnung gedeihen, und daher verträgt sie sich nie mit Revolutionen.

§. 74.

Unser deutsches Urvolk war ursprünglich kriegerischer Natur, wie Cäsar und Tacitus es schildern. Es trieb wenig Ackerbau, nährte

sich von Milch, Fleisch und Käse, mithin von von seinen Viehheerden. —

Cäsar sagt: „Agriculturae non student, ma„jorque pars victus eorum lacte, et carne, et ca„seo consistit.“ Tacitus sagt, jeder Häuptling hatte eine Anzahl junger Leute, die sich ihm ganz widmeten und allenthalben folgten, er nennt sie (comites) Gefährten.

Unter diesen Gefährten war ein groſser Wetteifer, einen angesehenen Posten durch Tapferkeit bei diesen Fürsten zu erhalten. Die Fürsten setzten alle Macht und Ansehen darein, im Frieden ein groſses Gefolge, im Kriege groſse Bedeckung zu haben. Ohne den Anführer aus dem Treffen zu kommen, war lebenslange Schande, ihn zu vertheidigen, für seine Ehre zu streiten und Thaten zu thun, die heiligste Verbindlichkeit. Die Häupter kämpften für den Sieg, die Gefährten für ihren Häuptling. Wenn es bei ihrer Nation lange keinen Krieg gab, so zogen die angesehenste Leute zu irgend einem kriegführenden Volke, und suchten sich in Waffen und Pferden ihre Beute. Mahlzeiten vertraten die Stelle des Soldes. Um dieſs geben zu können, muſsten sie rauben und kriegen. Den Ackerbau zu bestellen und die Erndte zu erwarten, dazu waren sie nicht so leicht zu bewegen, als den Feind aufzusuchen und sich Wunden zu hohlen. Verdrieſslich schien es diesem Volke, durch Schweiſs

zu erlangen, was um Blut zu haben ist. Pigrum quinimo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare.

Dieser Karakter, welchen die Deutsche dazumal nach Cäsar und Tacitus hatten, enthält auch ihr Schicksal. Ein Volk, das den Ackerbau scheut und den Krieg der Beute wegen liebt, kann nur so lange frei seyn, als die Idee der Tapferkeit und die spartanische Härte und Kraft sie beseelt. Noch nie ist die bürgerliche Freiheit aus der Liebe zu den Waffen und Rossen hervorgegangen; sie ist nur die stillaufkeimende Saat des friedlichen Ackerbaues und der Gewerbe. Nicht umsonst hat Romulus die Felder unter seine Bürger vertheilt und alle Gesetze so eingerichtet, dafs diese Felder solange als möglich bei den Familien bleiben sollten. Dadurch erwuchs eine Sammlung von Kräften auf einem konzentrirten Punkt. Das Volk hatte ein Vaterland, das, weil es die Spuren seines Fleifses in sich trug und die Gesetze einer bequemen Existenz, ihnen um keinen Preis feil werden konnte. Bei den Deutschen war es anders; ihnen wurde das Feld nicht zu festen Wohnsitzen ausgetheilt, vielmehr sagt Cäsar ausdrücklich: „sie hätten ihre ausgetheilte Felder jedes Jahr wech„seln müfsen.“ Der Deutsche sollte mithin nicht an den heimischen Boden sich binden, sondern

immer bereit seyn, Schwerdt und Speer in jede Richtung hinzutragen und sich überall seine Wohnsitze zu erbeuten. Eine solche Freiheit erstirbt zuletzt in ihren eigenen Siegen. Nie kann ein Krieg mit Erfolg geführt werden, ohne dafs die Menge den Befehlen des Einen gehorcht. Dieses Verhältnifs zwischen Befehlen und Gehorchen mag solange rein seyn, als der Kriegsruhm und die Tapferkeit sie beseelt; wie diese beide aufhören, so ist es das Verhältnifs zwischen Herr und Knechten. Der Wetteifer, welchen die Gefährten untereinander und die Ehrfurcht, welche sie vor ihrem Anführer oder Häuptling hatten, mufste den Keim der Subordination nähren, der durch Glück und Siege sich nur entfalten, nie ersticken konnte. Jede kriegerische Nation ermüdet und erschöpft sich zuletzt in ihren Triumphen, die eroberte Wohnsitze werden ihr am Ende lieb, und nun theilen die Häuptlinge das Land unter sich, und die Gefährten erhalten ein jeder nach Gutdünken einen Theil, der jedoch unter ihrem Schutze bleibt. Die Idee des Anführers und die Ehrfurcht seiner Streiter geht vom Kriegstande hinüber in den Friedensstand; aus den anfangs freien Gefährten werden zuerst Schützlinge und aus diesen endlich Vasallen und Knechte.

So giengen die Zeiten der ritterlichen Freiheit oder des alten deutschen Ritterthums hervor;

es hatte seine gute und schlimme Seite, — seine gute darin, dafs kein einzeler Despot sich aufwerfen, und wie im Orient die Völker auf Jahrhunderte gefesselt halten konnte, seine schlimme darin, dafs das demokratische Element der bürgerlichen Freiheit lange keine Wurzel fassen konnte. Es war eine Zeit, wo fast alles Volk aus Adel, Klöster und Knechten bestand. Wie es immer geht — der Friede nährt die Künste, Gewerbe, Handel und Bildungsanstalten, diese rufen den Wohlstand, das Ansehen, den Reichthum und mit ihm eine angemessene Macht und Klugheit hervor und in diesen erst keimt die Saat der ächten bürgerlichen Freiheit. So erhoben sich nach und nach die freien Städte und bildeten unvermerkt ein Gegengewicht gegen das aristokratische Element des Adels. Ueberall in der politischen Welt herrscht ein Kampf der drei Elemente, des demokratischen im Volke, des aristokratischen im Adel und des autokratischen im Königthum. Die Klugheit des Autokraten aber besteht darin, die beiden andern in ein Gegengewicht zu bringen, so dafs keines ganz siegt, keines ganz unterliegt. So kam es, dafs die Macht des Adels oft die Eifersucht der Kaiser anregte, welche dann nichts besseres thun konnten, als durch den Schutz und die Freiheiten der Städte ihm ein Gegengewicht zu geben. Der Adel ist allerdings die Stütze der Monar-

chie, wie Montesquieu richtig bemerkt, aber nur denn, wenn er die Quelle seiner eigenen Kraft von ihr entlehnen mufs. Hat er hingegen eine selbstständige Macht, wie ehemals in Deutschland, so lähmt er den Monarchen einerseits so gut, wie andererseits das Volk. Wie dem nun sey, — das Emporblühen der freien Städte nährte den Bürgersinn und verpflanzte ihn in allen Richtungen. Der Adel hingegen stolz auf Ahnen, herrisch durch den Klang alten Ruhms, Gewerbe und Handel verachtend, Künste und Wissenschaften kaum ahnend, verdumpfte in seinen Burgen und mochte in eben dem Maas die Fesseln seiner Unterthanen härter schmieden, als der freie Bürgersinn brausend seine Wellen an seine Gauen trug. Aus diesem Allem und unter Begünstigung der Reformation entstand der Bauernkrieg, — die rächende Nemesis jener Frohnvögte und Servituten; — Tausende jener Burgen wurden in Asche verwandelt, und Tausende ihrer Besitzer wurden das Opfer der solange verweigerten Rechte der Menschheit. Von diesem Schlage an war das Fortschreiten des Bürgers nicht mehr aufzuhalten, und das Sinken des Adels nicht mehr abzuhalten, bis er endlich seine Unmittelbarkeit und seine Freiheiten verlohr, was jetzt in unsere Zeit fällt.

Und nun ist die deutsche Freiheit von einer andern Art, — nicht mehr die ritterli-

che in Schild und Lanzen, sondern die bürgerliche zu festen Verfassungen sich gestaltende. Auch die englische Verfassung hat keinen andern Ursprung gehabt, und ist nur dadurch hervorgegangen, daſs seine Könige jenen eben so mächtigen Adel beschränkten, und dagegen die Städte zu Wahl und Stimme erhoben.

Zweiter Abschnitt.

§. 75.

Das Bürgerrecht hat vorzüglich drei Richtungen, in welchen es sich ausbildet:

1) Die Sicherheit der Person und des Auskommens.

2) Die Theilnahme als Glied der Gemeinde.

3) Die Theilnahme als Glied des Ganzen.

§. 76.

A) Sicherheit der Person.

Im bürgerlichen Verein muſs Ehre, Leben und Eigenthum jeden Augenblick geschützt seyn. Der Bürger hat mithin das Recht, alle diese Anstalten, welche es bezwecken, vom Staate zu fordern, mithin eine gute Polizei, die aber nicht ins Kleinliche geht, den ruhigen Bürger

nie stört, hingegen ein wachsames Auge auf jene drei Dinge richtet. Eben so wenig kann eine geheime Polizei sich mit der Freiheit der Person vertragen. Es gibt nur ein ordentlich-eingesetztes Gericht, das für alle das Gleiche ist. Jeder, der sich vergeht, muſs diesem Gerichte übergeben, innerhalb der kürzesten Zeit verhört und ohne Verzug zum weitern Verfahren zugelassen oder frei gesprochen werden. Wo eine gute Verfassung ist, da ist der Bürger auch der beste Wächter der Ordnung, während in andern Ländern immer das Militär zu Hülfe genommen wird. Es gibt freilich Fälle, wo ein schnelles Verfahren nothwendig ist, wie bei Conspirationen, bei Rebellionen, und da mag ein ausserordentliches Gericht mit besondern Instructionen angeordnet werden.

B) Sicherheit des Auskommens.

§. 77.

Der Bürger soll freien Handel und Wandel haben und jedes erlaubte Mittel zu seinem Fortkommen ergreifen dürfen. Was er durch Fleiſs und Talente an Kenntnissen sich erworben hat, das muſs er ohne Beschränkung und Zwang ausüben dürfen. Alle die polizeiliche Beschränkungen, wie Visitationen und Mauthen, alle die finanzielle Auflagen, wie Zölle, Accise, Patenten, sind Hemmungen des freien Verkehrs.

Gleiche Freiheit fordert der Bürger im Anbau seiner Felder. Alle die Vorschriften, welche dem Einzelen verwehren, zu pflanzen und zu bebauen, was ihm gut dünkt, lähmen die Landwirthschaft und somit auch den höhern Ertrag der Felder.

§. 78.

Soll das Auskommen des Bürgers gesichert seyn, so darf nie ein willkührliches Abgabesystem eingeführt werden. Denn dadurch würde der Begriff des Eigenthums sehr prekär, indem die willkührliche Abgaben dasselbe ganz aufheben könnten. Jeder Bürger lebt vom Ertrage seiner Güter oder seines Gewerbes; was mithin zur eigenen Subsistenz erforderlich ist, das hat vermittelst der angebornen, wesentlichen und erworbenen Rechte die Priorität. Da aber jeder vermittelst seines Fleifses mehr gewinnen und erzeugen kann, als er zur Subsistenz braucht, so ergibt sich daraus ein Ueberschufs und an diesen Ueberschufs kann der Staat allein eine Ansprache machen. Wie der Staat mehr fordert, so kommt ein Mifsverhältnifs um das andere in denselben, bis er endlich sich ganz auflöfst. Jeder Bürger, wenn er mehr geben mufs, als jenen Ueberschufs, mufs, um nicht zu verhungern, den Grundstock angreifen; dieser zehrt sich allmählig auf, und am Ende ist der Werth des Eigenthums an den Staat übergegangen; dafür fehlen aber die dem

Staat Ertrag-gebende Hände und er sinkt mit der Armuth und Muthlosigkeit seiner Unterthanen an den gleichen Rand des Verderbens. Denn gesetzt auch — der Staat würde durch ein solches willkührliches Abgabe- und Aussaug-System alles Realeigenthum in seine Hände bekommen und alle seine Unterthanen zu seinen Taglöhnern machen, was bei einer durchgeführten Konsequenz möglich wäre, so würde er sicher dabei um die Hälfte seines Einkommens geschmälert und das Mifsverhältnifs zwischen denen, die den Staat ernähren und denen, die sich vom Staate nähren, müfste seinem ganzen Gebäude den Umsturz drohen. Das ist immer der gewaltige Unterschied zwischen dem Fleifs und der Faulheit; der Taglöhner bekümmert sich wenig um Erhöhung des Ertrags, aber der Eigenthümer, und diese Differenz mag wohl gleich seyn der Hälfte des Staatseinkommens. Würde in England der Staat sich einfallen lassen, allen Handel auf seine Rechnung zu treiben, so würde er schon im ersten Jahre durch das ungeheure Deficit seines Einkommens zu Grunde gehen. Daraus ergibt sich, dafs, wenn auch ein Regent sich in eben dem Maas bereichern könnte als seine Unterthanen ärmer werden, er dennoch an seinem Einkommen die Hälfte einbüssen würde. Dieser Fall ist aber nur in förmlichen Despotien möglich, wie etwa in der Türkei. In einem geordneten Staat kann der Grundstock

für die Staatsbedürfnisse nie angegriffen werden; denn sonst würde gerade der Staat das, was er schützen soll, nemlich das Eigenthum, selbst verschlingen. Wo ein bürgerliches Verhältnifs gilt, was wir hier voraussetzen, da mufs auch Einnahme und Ausgabe des Staats mit dem Aus- und Einkommen der Bürger aufs genaueste im Verhältnifs stehen.

§. 79.

Soll das Auskommen für jeden gesichert werden, so dürfen ferner auch Einzelen keine Privilegien, Monopole, Steuerfreiheit und besondere Immunitäten gestattet werden. Das, was den Sturz der französischen Monarchie und von jeher die meiste Empörungen herbeiführte, war die Befreiuung des Adels und der Klöster von Steuern. Da diese zwei Kasten unermefsliche Güter und Reichthümer besafsen, die keine oder unbedeutende Abgaben lieferten, so mufsten alle Lasten auf den sogenannten dritten Stand übertragen werden, der dann beinahe erdrückt wurde. Diese enorme Ungleichheit nährte den Groll und den Hafs des Volkes, und warf den ersten Funken in die Revolution. Denn — wo ein Volk lange zusehen mufs, wie sein Schweifs von den Schwelgern und dem müfsigen Gesindel im Taumel aufgezehrt und verprafst wird, da bricht am Ende sein Unwillen mit Gewalt durch.

c) Theilnahme als Glied der Gemeinde.

§. 80.

Mehrere Bürger zusammen bilden eine Gemeinde, mehrere Gemeinden bilden eine Corporation oder Versammlung, mehrere Corporationen bilden einen Kreis (Departement). In allen diesen Fallen kann der Bürger eigene Beziehungen in sich aufnehmen, die ihm näher oder entfernter liegen, aber ganz eigenthümlich ist sein Verhältnifs zur Gemeinde.

Das Vertrauen auf die Vorgesetzte ist die Seele der Bürgerschaft, und dieses Vertrauen ist es auch, was sich in die höhere Zweige nemlich die Regierung, und zuletzt bis in den Regenten fortpflanzt. Hat es aber unten seine Wurzel verlohren, so kann auch der Stamm nicht treiben und es stockt durch alle Glieder des Staats. Dieses Vertrauen wird ausgeübt durch die Wahl und Stimme und diese fordert der Grundsatz der Sicherheit.

Daraus folgt das Recht des Bürgers, seine Vorgesetzte selbst zu wählen. In jeder Gemeinde gibt es eine Administration, die sich durch vielerlei Interessen hindurchzieht; diese Administration mufs den Vorgesetzten überlassen werden, weil schon von denselben vorausgesetzt wird, dafs sie die nöthige Kenntnisse und die Redlichkeit dazu besitzen. Die vielfältige Gemeindeausgaben, der Einzug der Steuern und

sonstiger Gefälle erfordern ein Verwaltungspersonal und wo eine Verwaltung ist, da mufs auch eine Controle seyn. Wir erhalten mithin für jede Gemeinde zweierlei Classen von Vorgesetzten, 1) diese der beschliessenden Mitgliedern in allen Communangelegenheiten und 2) diese der verwaltenden Mitglieder. Soll nun hiebei der Bürger, der seinem Gewerbe und seinem Feldbau nachgeht und nie selbst untersuchen oder Einsicht nehmen kann, der Unparteilichkeit, Redlichkeit für das gemeine Beste, und der besten Verwendung der Gelder, welche er aus dem Ertrage seiner Felder und seines Fleifses beiträgt, versichert seyn, so mufs ihm zweierlei gestattet werden:

1) die Wahl sowohl seines Magistrats als seiner verwaltenden Commundiener,
2) die Wahl derjenigen Organe, durch welche er von den Beschlüssen und der Verwaltung Einsicht nimmt, (Bürgerdeputation).

§. 81.

Bürgerdeputation.

Die beste Einrichtungen gelingen entweder nur halb, wenn ein Glied der Reihe aus der Konstruction gelassen wird oder kehren sich gar ins Schlimme um, wenn die Zeiten einer allgemeinen Immoralität, die sich gern mit dem

Druck des Despotismus vergesellschaftet, die Redlichkeit der Einzelen vertilgen. Es schleichen sich Mifsbräuche aller Art ein, man erlaubt sich zuerst kleine Vortheile, dann immer gröfsere und zuletzt Betrügereien. Dieses verdeckte Spiel merkt das Volk seinen Vorgesetzten bald ab, sein Mifstrauen wächst und, was noch schlimmer wirkt, seine Achtung vor der Obrigkeit geht verlohren. Hiebei hilft nur ein Mittel, nemlich die Bürgerdeputation. Diese allein kann sowohl den Mifsbräuchen steuern, die Betrügereien aufdecken, als auch das Vertrauen und die Achtung für die Vorgesetzte, sobald sie es verdienen, wieder herstellen. Aber noch ein anderer Keim liegt in diesen Organen des Volks, — der Keim für Recht und Verfassung und der Theilnahme an allgemeinen Angelegenheiten, und dazu dienen sie zu Stütz- und Haltungs-Puncten für das Volk.

§. 82.

Jede Gemeinde hat auch ein Gemeindegut, dessen Vortheile, Einkünfte und Zuflüsse mehr oder minder bedeutend sind. Jeder Bürger hat nicht nur ein Recht der Theilnahme an diesen Einkünften, sondern auch ein Recht des Vorschlags zu besserer und einträglicherer Benuzung derselben. In diesen Fällen kann eine allgemeine Abstimmung von der Bürgerschaft ver-

langt werden, wobei die Majorität der Stimmen als Beschlufs gilt. Daraus ergibt sich das Recht der Bürgerschaft zu einer Gemeindeversammlung, die jedoch kein anderes Object als ihre eigene Angelegenheit haben kann.

D) Theilnahme als Glied des Ganzen.

§. 83.

Der Bürger ist auch Staatsbürger, d. h. er hat eine Beziehung zum Staate als Glied des Ganzen. Das Volk kann immer in dreierlei Hinsichten betrachtet werden:

1) inwiefern die Glieder des Volks einzeln genommen, unter sich selbst Beziehungen haben,
2) inwiefern das Einzele zum Ganzen und das Ganze zum Einzelen in Beziehung steht, und
3) inwiefern alle zusammengenommen als kollective Einheit, mithin das Volk als Ganzes, in Beziehung zur Regierung desselben steht.

Dieses letztere Verhältnifs bestimmt ausdrücklich die Verfassung, und wo keine Verfassung ist, da sind alle Beziehungen, welche dahin gehören, äusserst schwankend und meistens willkührlich. Vermittelst der Verfassung erhält das Volk als solches Rechte, die ihm als kollective Einheit zustehen. Da nun jeder Bürger

ein Glied dieser Gesammtheit ist, so nimmt er auch an jenen Rechten Antheil, und diefs bestimmt nun seine staatsbürgerliche Beziehung zum Ganzen.

§. 84.

Nicht der Bürger kann Gesetze machen, aus dem einfachen Grunde, weil er es nicht versteht, nicht er kann seine allgemeine Angelegenheiten reguliren, weil er weder Zeit noch Kenntnisse dazu hat, aber wählen kann er diejenige, welche das besorgen, wozu ihm die Verfassung eine Mitstimme einräumt. Daraus ergibt sich das Wahlrecht der Repräsentanten oder Landtagsdeputirten. Da das Volk wegen der vielen Inkonvenienzen nicht wohl einzeln abstimmen kann, so ist es gebräuchlich geworden, eine bestimmte Qualität zur Stimmfähigkeit der Bürger festzusetzen; diese werden Wähler genannt, treten auf bestimmte Zeit zusammen, und wählen ihren Repräsentanten

So wenig dieser Wahlakt zu besagen scheint und so sehr man glauben sollte, dafs durch diese Theilnahme am Ganzen dem Volke wenig eingeräumt seye, so ist es dennoch eine Sache von äusserster Wichtigkeit; denn in jedem Bürger wird das lebhafteste Interesse aufgereizt, von allen Seiten eilen die Parteien hinzu, um für ihre Candidaten die Stimme zu prokuriren, und ihre Wahl durch jedes Mittel durchzusetzen. Diese

vielfältige Besprechungen regen in allen empfänglichen Bürgern den Eifer für's Allgemeine auf, und belehren ihn auch zugleich. Wer die Parlaments-Wahlen von England und Frankreich recht ins Auge faſst, kann sich leicht einen Begriff von der doppelten Wichtigkeit dieses Wahlakts machen, einmal durch den Antheil, den die groſse Masse des Volks daran nimmt, das mit den eifersüchtigsten Augen seine Candidaten durchmustert, und dann zweitens durch den Antheil, den das Volk durch seinen Repräsentanten an den allgemeinen Angelegenheiten erhält. Eben so steigert sich bei den Candidaten und ihren Parteien die Begierde nach Volksgunst und Volkswahl so sehr, daſs kein Mittel, um zum Zweck zu gelangen, unversucht bleibt.

§. 85.

Es wurde schon öfters die Frage aufgeworfen, ob man den Landtagsrepräsentanten eine Instruction mitgeben, oder sich allein ihren Kenntnissen und ihrer individuellen Ueberzeugung anvertrauen solle, was dann mit der Frage gleichbedeutend wäre, ob das Volk nicht nur das Recht habe, seine Repräsentanten zu wählen, sondern sie auch für seine Angelegenheiten zu instruiren, was allerdings noch ein weiteres Volksrecht seyn würde. Die Frage ist nicht leicht zu entscheiden.

Da die Repräsentanten nur im Namen ihrer Committenten auftreten und handeln, mithin

Mandatare und Sachwalter derselben sind, so sollte man schon nach den einfachsten Rechtsgrundsätzen schliefsen können, dafs sie Vollmachten und Instructionen annehmen müfsten.

Da aber eben diese Repräsentanten dennoch nicht blos einzelne Departemente vertreten, sondern eine wahre Nationalversammlung bilden, welche nicht nur das Interesse einzeler Districte, sondern des Ganzen in Erwägung nehmen soll, so können sie an keine besondere Instruction gebunden werden.

Im erstern Fall würden die meiste Instructionen, weil sie nur die individuelle Angelegenheiten der Districte in sich fafsten, diese aber überall anders sind, zu keinem allgemeinen Resultat führen.

Im zweiten Fall aber müfste das Wohl einer ganzen Nation, der oft sehr verdächtigen und befangenen Ueberzeugung einiger wenigen Menschen überlassen seyn.

Die Vermittlung dieser beiden widerstreitenden Meinungen scheint in folgenden zu bestehen.

Es ist zu erwarten, dafs ein verständiges Volk nur solche Subjecte wählt, welche Kenntnifs und Karakter besitzen, und dafs eben diese Subjecte durch die vielfältige Debatten und Deliberationen nach und nach ihre individuelle Ueberzeugung in eine allgemeine verwandeln und vom Uebergewicht der Gründe sich bestimmen

lassen werden. Diese beide Momente mindern zwar die Gefahr, welche der Instructionslosigkeit anhängt, aber hebt sie nicht auf. In England und in Frankreich, wo schon die aura popularis die Stimmen leitet und bewacht, wo die öffentliche Meinung so viel gilt, und überhaupt die Macht der Gründe in zwei entschiedene Reihen sich aufstellt, da mag dann auch eine Instruction entbehrlich seyn. Aber bei anfangenden Landtagen, wo der Kastengeist sich so gerne einmischt, wo noch kein Patriotismus erzeugt seyn kann, wo das Volk seine Wohlthäter noch nicht kennt und nicht erprobt hat, wo die Ehrensache statt der Vernunftsache gilt, da ist es gar leicht, dafs ein Jeder nur seine eigene Wichtigkeit hervorhebt, und unter dem Scheine der Volksthümlichkeit für sich selbst sorgt, und da ist eine Instruction von der gröfsten Wichtigkeit; aber sie müfste auf folgende Weise eingerichtet seyn. Wie jeder Repräsentant für sich stimmen will, hängt von ihm ab, denn für die aus den gemeinschaftlichen Deliberationen sich ergebende Beschlüsse läfst sich keine Instruction geben, aber verbunden mufs Jeder seyn, 1) die Angelegenheiten seines Bezirks zur Sprache zu bringen und zwar mit den Gründen, welche die Instruction enthält, 2) seine Abstimmungen mit allen den Motiven, die ihn dazu bewogen, seinen Committenten schriftlich zu be-

richten, 3) auf Vorschläge und Räthe, welche seine Committenten ihm zur Beherzigung übergeben, seine Bemerkungen, inwiefern sie thunlich oder unthunlich sind, zu machen. Bei dieser Vorsicht werden schwerlich eigennützige und ehrgeitzige Plane aufkommen können, besonders wenn noch die verfassungsmäſsige Bestimmung hinzugefügt würde, daſs, wenn ein Fünftheil des Landes über seine Committirte unzufrieden seyn sollte, dieselbe sogleich durch Stellvertreter zu ersetzen seyen.

§. 86.

In den vorhergehenden Sätzen sind einige Winke gegeben, was man unter Bürgerrecht verstehen könne und es ist zugleich erwiesen, wie demselben eine durchaus eigenthümliche Stelle gebühre. Das bisherige Naturrecht, das nie von der Chimäre eines Naturstandes sich losmachen konnte, muſste dieses Recht verkennen, und konnte es nie unter seine Faktoren aufnehmen. Das Naturrecht ist aber durchaus nichts anders als die Exposition des Rechtsbegriffs, wie er sich im sozialen Leben entwickelt. Das Maximum seiner Entwicklung im Privatrecht ist das Bürgerrecht mit allen den vorangezeigten Bestimmungen, und diese Bestimmungen sind nur in einer Verfassung zu realisiren; die Verfassung ist daher die Vollendung des Rechtsgebäudes des Staats.

§. 87.

Vergleichung.

In diesen drei Rechten: Familienrecht, Gesellschaftsrecht und Bürgerrecht mit ihren Unterabtheilungen ist das ganze Privatrecht enthalten. Wir fanden, daſs diese Eintheilung nur eine besondere Wiederhohlung des Normalrechts ist, und daſs sowohl die Grundsätze als die Kategorien sich im Besondern reflectiren. Aber überall macht sich zugleich das positive Recht geltend, und das Normalrecht muſs jenem die freiere Richtungen überlassen, welche der Geist der Zeit und der Grad der Kultur in die Verhältnisse des Lebens hineinträgt. So ist das Normalrecht der dreiastige Naturstamm, auf welchem die Kultur und Vernunfteinsicht Blätter und Blüthen zu veredeln nie unterlassen kann. Nur die Grundlage gibt das Normalrecht und diese ist unveränderlich und keinem Wechsel der Zeit und der Umstände unterworfen. In der Idee lebt es immer fort, und wo es in der Erscheinung verkehrte und dem Evoluzionsgrad widerspenstige Formen anzunehmen genöthigt wird, da rächt es sich früh oder spät durch eine Revolution, d. h. Zurückwälzung auf den Normalstand, von dem aus wieder die gerade Richtungen gefunden werden können; — eine weise Lehre den Regenten, welche wähnen, man könne den Genius der Zeit beschwören, und in das

stetigfortlaufende Rad der Entwicklung eingreifen, man könne den Völkern ihre Rechte vorenthalten und sie am Gängelbande eines milden Despotismus die Verfassungen vergessen machen. Wäre es so, es stände schlimm um die Nationen, ihr ganzer Werth wäre oft nicht anders als die Hofkabale einer Maitresse.

§. 88.

Ist aber auch das, was die Normalidee feststellt, wirklich ein unveräusserliches Recht? Wenn etwa eine Nation nach dem Satz, wie ihn Kant ausdrückt: „uti partes de jure suo disponunt, ita jus est,“ sich seiner naturrechtlichen Ansprüche begeben und mit gemeinsamem Willen sagen wollte: „wir wollen nur das für Recht halten, was dem Regenten gutdünkt,“ könnte dieſs mit jener Grundlage verträglich seyn? Kann ein Volk seine Ansprüche freiwillig aufgeben, und sich jener Macht aus eigener Wahl unterwerfen? Ich behaupte — nein! Bei erworbenen Rechten mag jener Satz gelten, und da mögen alle alte Verfassungen aufgehoben werden, aber die Ansprüche des Normalrechts darf das Volk nie aufgeben; es würde mit dem: ita jus est, im höchsten Grade Unrecht haben. Daſs mit der Willkühr der Machthaber Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, Eigenthum, Vertrag und Wahl gefährdet seyn können, ist für sich klar, aber

diese naturrechtliche Sünde kann in keinem positiven Stande Recht werden, auch wann der gemeinsame Wille einer Nation sich so weit erniedrigen könnte. Jedes Volk mufs die Forderungen der Menschheit in sich respectiren, und kann daher in keinem Falle das naturrechtliche Verhältnifs in sich aufgeben. Ein Volk besteht nicht für sich, sondern ist blos das Mittelglied zwischen einer vorausgehenden und nachfolgenden Generation, es hat die Pflicht, für seine Nachkommen zu sorgen. Es darf daher seinen Stand als rechtliches Wesen nicht nach Willkühr verändern, sondern ist angewiesen, am Recht sich fortzubilden zur Sitte. Daher ist keineswegs Recht, was die Parteien unter sich ausmachen, sondern das, was mit dem Normal- und Vernunftrecht harmonirt.

Zweite Abtheilung.

Öffentliches Recht.

§. 89.

Vorbegriffe.

Denken wir uns eine Gesellschaft, welche auf den Normalstand reducirt, auf einmal mit den im Fundamentaltheil gezeichneten Begriffen und Grundsätzen auszugehen hätte, so würde ihr erstes Werk ein Vereinigungs-Vertrag seyn (pactum unionis). Dieser Vereinigungs-Vertrag müſste nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit eingerichtet seyn, nemlich die Freiheit in der Benutzung der Sphäre des Eigenthums, in welcher jeder sein eigener Herr ist, die Gleichheit in dem Wechseltausch aller Gegenstände, die in die Sphäre des Vertrags gehören. Sind nun diese Privatverhältnisse bestimmt, so folgt nothwendig aus dem Grundsatz der Sicherheit, dieselbe auch zu bewahren, aufrecht zu erhalten und einander wechselseitige Gewähr zu leisten. Daraus folgt der zweite Act der Gesellschaft in der Wahl einer Obermacht, der sie sich unterordnet; diesen Act nennt man den gesellschaftlichen Vertrag (contractus socialis). In diesem Vertrag muſs nothwendig die Regierungsform jener Obermacht zugleich bestimmt

seyn, und diefs nennt man das Staatsgrundgesetz (pactum ordinationis sive lex fundamentalis). In diesem Gesetz mufs zugleich das Verhältnifs zwischen Befehl und Gehorsam ausgedrückt seyn, weil sonst die Idee einer Obermacht eine Chimäre wäre; nun läfst sich aber nicht denken, dafs diejenige, welche die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit bewahren, sich der unbedingten Willkühr jener Obermacht hingeben werden; es wird daher der Gehorsam wie der Befehl durch gewifse Bedingungen beschränkt werden, welche wechselseitig festzusetzen sind; den Inhalt dieser Bedingungen nennt man Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis).

§. 90.

Die Begründung einer Obermacht und eines Unterwerfungs-Vertrags führt uns normalrechtlich auf das öffentliche Recht (jus publicum), in welchem die Natur jener Obermacht mit ihren Functionen, mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet wird. In dem öffentlichen Recht nimmt Alles einen höhern Karakter an, als im Privatrecht. Es enthält das Verhältnifs der Obermacht zu den untergeordneten Gliedern oder zu andern Staaten oder zu dem Gesammtstaat aller Nationen, insofern sie eine rechtliche Gemeinschaft bilden. Ohnerachtet dieses höhern Karakters gehorcht das öffent-

liche Recht dennoch den nemlichen naturrechtlichen Forderungen, wie das Privatrecht, nur ist das, was in diesem für die Einzelen gilt, in jenem auf das Ganze übertragen. Das öffentliche Recht ist die höhere Potenz des Privatrechts, und wenn es eigene Modifikationen annimmt, so rühren sie eben von dieser Steigerung her, ohne übrigens die gleiche Natur in der Grundlage zu verläugnen. Wie sich's im Privatrecht als Einzeles bewegte, wo die Person in Beziehung auf Familie, Gesellschaft und Gemeinwesen als rechtliches Subject gedacht wird, so bewegt sich's im öffentlichen Recht als Ganzes.

Die Bestreben, die Grundsätze und Kategorien des Normalrechts werden nun in einer höhern Einheit lebendig, das Familienrecht im Staatsrecht, das Gesellschaftsrecht im Völkerrecht und das Bürgerrecht im Weltbürgerrecht. Die individuelle Einheit wird als Volk kollective Einheit, und diese zusammen mit der Obermacht bildet den Staat (civitas). Nach dieser Eintheilung erhalten wir wieder drei Rechte: 1) Staatsrecht, 2) Völkerrecht und 3) das Weltbürgerrecht.

Regierungsformen.

§. 91.

Es gibt drei entschiedene Regierungsformen,

Despotismus, Republikanismus und Monarchismus. Montesquieu beschreibt sie so: „In der despotischen regiert Einer ohne Gesetz und Regel, alles durch seinen Willen und seine Einfälle, in der republikanischen hat die höchste Gewalt entweder das gesammte Volk (Demokratie) oder ein Theil des Volks (Aristokratie), in der monarchischen regiert auch Einer, aber nach Gesetzen. Alle übrige Formen sind Mischungen; der rohe Despotismus kann durch vielerlei Abstufungen sich in einen milden umgestalten, aber seinen Karakter verläſst er nicht, nemlich die Unabhängigkeit seines Willens. Der Republikanismus kann vom strengen Demokratismus sich durch vielerlei Schattirungen in den ausgebildeten Aristokratismus verlieren, aber auch er verläſst seinen Karakter nicht, nemlich die Eifersucht des Volks auf die Mitgewalt und Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten. Der Monarchismus kann durch wenige Zweige gesetzmäſsiger Ordnung bis zur vollen Verfassung fortschreiten, aber auch er verläſst seinen Karakter nicht, nemlich das Festhalten der Einheit des durch mehrere oder wenigere Gesetze reflectirten Willens.

Von diesen Formen kann ohne einen völligen Umschwung der Dinge keine in die andere übergehen. Auch der beste Autokrat darf die Zügel nicht nachlassen, weil ein in der Sklave-

rei erzogenes Volk die Freiheit durch's Gesetz nicht versteht, und die Eifersucht der Grofsen das Volk niederhält. Auch eine am Rande stehende Republik wird nie freiwillig Einem, sey es auch der gröfste Liebling des Volks, die Regierung in die Hände geben, und sich ihm unterwerfen. Eben so wird es auch dem strengsten Monarchen nicht gelingen, alle vorhandene Gesetze auszutreiben und seine Willkühr an ihre Stelle zu setzen.

Noch gibt es Afterformen, die aber, weil sie schon den Tod in sich selbst tragen, nur eine leichte Erwähnung verdienen, wie die Ochlokratie oder das Pöbelregiment, das kaum entstanden, den Demagogen zur Beute wird, die Oligarchie, in der Wenige sich ans Ruder schwingen, mit deren Persönlichkeit auch das Regiment wieder verschwindet, und Anarchie, in welcher eben, weil gar keiner herrscht, alle herrschen wollen, und sich selbst aufreiben.

§. 92.

Despotismus.

Das Prinzip der despotischen Regierung ist die Furcht. Um diese zu erhalten, ist eine unumschränkte und schnell exekutive Gewalt nöthig. Am meisten mufs sie die Grofse schrecken, damit nie Ehrbegierde sie reizen kann. In der Türkei hält sich der Grofsherr weder an Wort noch Eid gebunden, wenn er

seiner Gewalt Gränzen setzen soll. In despotischen Staaten darf sich kein Fünkgen von Freiheit regen, es wird unter der Asche erstickt, alles soll Mechanismus seyn, an welchem der Eine die Fäden zieht; menschliche Gefühle, um etwa einen harten Befehl zu mildern, sind Selbstverschuldung, die den Tod zuzieht. Das Loos der Menschen ist, wie der Thiere, Instinkt, Gehorsam, Züchtigung. In Despotien ist eigentlich keine Erziehung, denn wozu sollte der Sclave Erziehung bedürfen. Zum blinden Gehorsam braucht es keine Kunst noch Wissenschaft. In Despotien gibt es kein Eigenthum, alles gehört dem Gewalthaber, und wie er Geld bedarf, so plündert er seine Paschas und diese plündern das Volk; diese Unsicherheit tödtet alle Kultur und Industrie und läſst nur soviel Erwerb zu, als zur Subsistenz erforderlich ist, Reichthum ist ein Verbrechen, das den Kopf kostet. Alle Strafen sind Majestäts-Rache, weil jede Beleidigung oder Vergehen immer einen Gegenstand trifft, sey es Mensch oder Eigenthum, was dem Despoten zugehört. Die Härte der Strafen steht in keinem Verhältniſs mit dem Vergehen, sie soll schrecken und abhalten; die Köpfe der Paschas werden am Serail aufgestellt, damit dieſs blutige Schauspiel die unwiderstehliche Macht nicht vergessen lehre. Was dem Despotismus vorzüglich günstig ist, ist die Vielweiberei; da-

durch wird Liebe, Neigung, Zärtlichkeit in Familien erstickt, und nur die Wollust erhalten, und diese ist auch die einzige Entschädigung für ein Leben, das von Geburt an eine immerwährende Verbannung ist. In Despotien besteht alle Belohnung in Geld oder Geldeswerth, im Orient darf kein Bittender ohne Geschenke sich melden. Der grofse Mogul läfst sich selbst um seine Gnadenbezeugungen bestechen. In diesen Ländern ist die Gunst alles, Einsetzung in Aemter und Abschaffung sind das Werk eines Winkes. Eine Hauptregel ist, Sitten und Lebensweisen unverändert zu lassen und durch Gesetze gleichsam zu verewigen. Würde man die Frauenzimmer nicht eingesperrt halten und auf einmal anfangen, mit ihnen in Gesellschaft zu leben, so würde die Gefallsucht Moden erwecken und die Männer, deren Ehrgefühl auf vielerlei Weise in Anspruch genommen würde, in allerlei Verbindungen ziehen. Wollust und Grausamkeit sind die zwei hervorstechendste Karaktere des Despoten. Die Wollust sättigt sich in einem Serail von mehrere hundert Weibern und die Grausamkeit an dem Blute der Unschuldigen bis in den dritten und vierten Verwandtschaftsgrad.

§. 93.

Man müfste sich wundern, wie in solchen Räuberhöhlen noch Menschen wohnen mögen,

wenn nicht ein Ersatz anderer Art dafür gegeben wäre. Wo der Sclavensinn jahrtausende herrscht, da wird die Freiheit nicht vermifst. Was Recht und Menschlichkeit versagen, ersetzt Natur und Klima. In diesen Ländern, wo nach den Reisebeschreibern mehr Mädchen als Knaben gebohren werden, ladet die Natur selbst zur Wollust ein. Die Wollust hat Trägheit, Müsiggang und Bequemlichkeit in ihrem Gefolge, Fleifs und Arbeit, Kultur und Industrie sind beschwerliche Dinge, und der daraus hervorgehende Gewinn ist unsicher, und reizt nur die Habsucht der Grofsen, wer sollte sich damit abgeben? Jeder beschränkt sich auf ein bequemes Leben ohne viele Bedürfnisse, und diese Lebensregel ist, wenn wir von den höhern Forderungen der Menschennatur absehen, die einfachste und verständlichste. Der Tyrann verschliefst sich in seine Palläste und das Volk sieht ihn nicht, hört ihn nicht, kommt nicht in Berührung mit ihm, zahlt wenige Abgaben, lebt von der Hand in Mund, läfst den Grofsen ihre Pracht und Macht, kennt keine Politik, und legt sich, wenn sein Lebenswerk vorüber ist, ruhig ins Grab, ohne Bedauern, den Schauplatz der Ehren, des Ruhms, der Künste und Wissenschaften, was es nicht kennt, verlassen zu müfsen. So schwankt zwischen äusserst engen Gegensätzen von gut und böfs der Pendel der Freiheit und damit sein Schwung nie

die vorgeschriebene Gränzen überschreite, wird er durch die Religion dieser Völker eingebannt. Da diese Religion keine lebendige und thätige Moral lehrt, in ihren Offenbarungen nur ans Irdische fesselt, und nur wenige Vorschriften für's gesellige Leben enthält, so ist auch dem Menschen seine Fortbildung an ihr genommen und seine Geisteskraft ertödtet.

§. 94.

Der gelinde Despotismus kann in mehrerlei Bedeutungen genommen werden; die erste Bedeutung ist, wenn auf einen despotischen Thron ein gelinder Herrscher gelangt, der dem Volke einen neuen Anstofs zur Bildung gibt, um durch dasselbe mehr Energie und Leben in seine Maschine zu bringen. Herrscher, welche zugleich Eroberer sind, sind immer auch geneigt, solche Einrichtungen zu machen, welche Ruhm- und Ehrbegierde, was allein den Kriegsstand erheben kann, erwecken. Der Czar Peter der Grofse, an sich der unumschränkteste Autokrat, wendete all sein Dichten und Trachten darauf, sein Volk auf eine bessere Stufe zu erheben, so dafs es in die Reihe der europäischen Mächte mit Ruhm eintreten konnte. Wie weit es ihm gelungen und sein Werk fortgeführt wurde, ist nun Allen bekannt.

Die zweite Bedeutung ist, wenn ausgeartete

Republiken in Autokratien übergehen, wie der römische Staat unter August. Würde der Uebergang hier zu scharf gestellt, so könnte leicht das Volk sich noch einmal aufraffen, und seine letzte Kräfte zum Sturz des Usurpators sammeln. Daher liefs August die republikanische Formen noch lange dem Namen nach stehen, unterhielt das Volk mit Schauspielen, Pracht und Luxus, vergiftete seine Sitten, um es lenksamer zu machen und auch die bessern Gesetze, die er gab, waren nur auf seine Macht berechnet. Es war nur darum zu thun, dem Volk allmählig seine schon lange genossene Rechte aus der Hand zu spielen, und ihm lockere Sitten dafür zu geben.

Eine dritte Bedeutung nimmt der gelinde Despotismus in den halbvollendeten Monarchien an, wo noch keine Verfassung und noch keine Volksrechte sind. Es ist hier Autokratie, aber eine solche, die sich selbst an Gesetze bindet und einen in Justiz und Verwaltung geordneten Gang einleitet. Hier ist nicht die Rede davon, dem Volke Rechte zu nehmen, sondern sie ihm nie zu geben. Um diefs zu bewerkstelligen, mufs man alle Bildungsmittel aus dem Wege räumen und jede Aufklärung in der Geburt ersticken. Dazu dienen die Bücherverbote, die vorgeschriebene Geistesformen im Unterricht und die Nahrung im Aberglauben. Dafür aber ent-

schädigt man durch Vergnügen, Genüsse, Schauspiele, Thiergefechte und Alles, was die Sinnen reizt.

Republikanismus.

§. 95.

Das Prinzip der Republiken ist Mäfsigkeit und Vaterlandsliebe. Es äussert sich vorzüglich in zwei Formen, 1) in Demokratie, wo die Regierungsgewalt im gesammten Volke liegt, 2) in Aristokratie, in welcher die Vornehmste herrschen, wie die im Adel sich fortpflanzende Familien. Obgleich diese beide Formen in ihren Extremen sehr viel Abweichendes haben, so dafs einerseits die Demokratie sich einer Ochlokratie, andererseits die Aristokratie einer Monarchie annähern kann, so ist doch im Prinzip und im Grundgesetz eine Verwandtschaft, die sie mehr zusammenhält; wir finden daher beinahe in allen bestandenen Republiken eine Mischung, in welcher bald ein Plus der Demokratie und ein Minus der Aristokratie bald umgekehrt vorhanden war. Rom war zu verschiedenen Zeiten bald mehr Demokratie, bald mehr Aristokratie, je nachdem die Patrizier oder Plebejer die Oberhand hatten.

§. 96.

Unter die Grundgesetze gehört die Feststellung des Stimmrechts, weil durch dieses das Volk seine Regierungsfunction ausübt. Es mufs die Zahl der Bürger bestimmt seyn, welche eine Versammlung ausmachen sollen. In Lazedämon wurden zehntausend Bürger erfordert. Rom hingegen, welches diese Bestimmung unterliefs, hat diese Nachläfsigkeit unter die Hauptursachen seines Verderbens zu zählen. Das Volk mufs alles, was es selbst gehörig verrichten kann, auch thun, und es so wenig als möglich Einzelen übertragen. Das Volk ernennt seine Magistrate, es bedarf eines Senats, der es berathet, und dieser mufs ganz nach seinem Vertrauen gewählt seyn. Athenienser und Römer haben gezeigt, welche Geschicklichkeit sie hatten, gute Wahlen zu treffen. Die Römer gaben das Beispiel, dafs, obgleich sie das Recht hatten, aus allen Classen von Bürgern zu wählen, sie doch ihre höhere wichtige Stellen nie den Plebejern oder der untern Classe verliehen, was besonders für Rom auffält, wo das Volk einen so langen Kampf mit den Patriziern hatte. Das Volk, sowenig Geschicklichkeit es hat, selbst zu verwalten, hat destomehr Geschicklichkeit, sich Rechenschaft ablegen zu lassen;

daher gehört die Controle vorzüglich dem Volke. Das Volk mufs in gewifse Classen getheilt werden, und auf der guten Eintheilung beruht die Dauer und Glückseligkeit der Demokratie. Von gleicher Wichtigkeit ist die Art, wie die Stimmen abzulegen sind. Da in einer Demokratie die Gleichheit ein Hauptgrundsatz ist, so ist die Wahl durchs Loos ihm angemessen, in der Aristokratie hingegen die Wahl durch Stimmen. Solon machte das weise Gesetz, dafs die Krieger durch die Wahl, die Senatoren und Richter durchs Loos sollten erwählt werden, bei den letztern aber bestimmte er, dafs nur solche Candidaten gewählt werden könnten, welche von den Richtern tauglich befunden waren. Die Stimmen des Volks müfsen öffentlich geschehen, bei dem Senat hingegen geheim. Parteien sind in einer Republik gut, weil es die stete Aufmerksamkeit des Volks auf seine Grundgesetze erhält. Sie hören auf, wenn das Volk sich mit Gelde bestechen läfst, und eine Wahl wie eine Löhnung ansieht. Das Volk mufs allein Gesetze machen oder, wenn sein Senat Eines vorschlägt, dasselbe prüfen. In Rom und Athen waren die Beschlüsse des Senats nur ein Jahr gültig, durch den hinzugekommenen Willen des Volks aber immer verbindend. In den Republiken ist die Erziehung von der gröfsten Wichtigkeit, weil Mäfsigkeit und Vaterlandsliebe die Früchte davon seyn sol-

len. Ein wunderbares Gemisch ist die Erziehung von Lykurg, der Diebstahl mit Gerechtigkeit, die härteste Sclaverei mit der ausgedehntesten Freiheit, die grausamste Neigungen mit der gröfsten Mäfsigkeit; Sparta war ohne Künste, Handel, Geld, Mauern; die natürliche Empfindungen für Kind, Ehemann, Vater waren versagt, und selbst der Keuschheit war ihre Schaamhaftigkeit benommen, und dieses Sparta war es, was sich am längsten gegen die Mazedonier hielt. Um den kriegerischen Geist mit Vaterlandsliebe zu paaren, war diese gemischte Erziehung die beste, sonst aber taugt sie nicht, am wenigsten für ein grofses Volk. Die Griechen hielten es für schimpflich, Ackerbau, Gewerbe und Handel selbst zu treiben, und überliefsen es ihren Sclaven, dafür fanden sie Beschäftigung in den gymnastischen Uebungen und Kampfspielen. Diese rohe Weise wurde aber wieder gemildert durch Musik, überhaupt Künste und Wissenschaften.

Da die Gleichheit der Hauptkarakter der Republiken ist, so müfsen lauter Gesetze gegeben werden, welche sie begünstigen, besonders solche, welche Erbschaften, Theilungen und Vermächtnisse bestimmen. Die Gleichheit zieht die Frugalität nach sich, weil sie Aufhäufung der Reichthümer und damit auch den Luxus verhindert. In einer Demokratie müfsen Censoren seyn von grofsem Ansehen, welche die Sitten und durch

sie die Gesetze bewachen. Dann diese beide haben die engste Verbindung, das Gesetz erhält nur seine innere Kraft durch die Sitte, und die Sitte ihre äufsere durch das Gesetz. Wo das Eine aufhört, hat das Andere kein Leben mehr. Als es in Rom um die Sitten geschehen war, die Censur aufhörte, war alles bemüht, auch die Gesetze zu verderben, und was die spätere Verordnungen der Kaiser thaten, um sie wiederherzustellen, erhöhte nur den Reiz, sie noch mehr zu entkräften.

Da die Gleichheit in Demokratien herrschend ist, so müssen Einrichtungen da seyn, welche das sonst schwankende Verhältnifs zwischen Befehl und Gehorsam aufrecht erhalten; unter diese gehören die väterliche Gewalt, welche den strengsten Gehorsam fordert, und die öffentliche Strafe für die Uebertreter der Gesetze. Da jedes Gesetz als Ausdruck des gesammten Willens des Volkes anzusehen ist, so ist durch seine Uebertretung gleichsam das ganze Volk beleidigt, und das Verbrechen mufs öffentlich bestraft werden, daher auch die Härte der Konfiskationen bei den Römern und Atheniensern. Belohnungen müssen sparsam seyn, sie streiten gegen das Prinzip der Mäfsigkeit und Vaterlandsliebe; Geschenke dürfen gar keine genommen werden, Plato will solche am Leben gestraft wissen. Grofse Belohnungen sind überall ein Beweifs des Zerfalls und der Verderb-

nifs, die schlimmste römische Kaiser gaben die gröfste Belohnungen, die beste die kleinste. Belohnungen beweisen, dafs man mehr aus Eigennutz als aus Pflicht und Liebe zum gemeinen Besten seine Kräfte anstrenge. In Republiken soll kein Bürger öffentliche Aemter ausschlagen, weil derjenige, der keiner Aufopferung für den Staat fähig ist, auch kein Glied desselben zu seyn verdient. In Republiken können bürgerliche und Kriegsdienste in einer Person vereinigt werden, weil der Soldatenstand kein Eigener seyn darf, auch liegt nichts daran, beständig in den Graden des Dienstes zu wechseln.

In Republiken sind gerichtliche Formalitäten nothwendig, sie gehören zum Schutze der Freiheit in Eigenthum, Leben und Ehre. Die Richter müssen nach dem Buchstaben der Gesetze sprechen, denn die Billigkeitsgründe gehören vor die Censoren, nicht vor die Richter. Die Gleichheit des Gerichts ohne Ansehen der Person und der Umstände bringt Furcht vor dem Gesetze bei. Die Urtheilssprüche erfordern die einfachste Form, damit das Volk, in dessen Namen der Richter spricht, es auch verstehe, daher waren nur die drei Actionsformeln bei den Römern und Atheniensern gebräuchlich. „Ich spreche los, ich verurtheile, es ist nicht erwiesen.“ In der Republik mufs jeder Bürger den andern anklagen können, ohne dafs das Vergehen auf

den Ankläger Bezug hat; weil das Gesetz von jedem Bürger gebilligt wird, so ist auch seine Uebertretung eine Beleidigung des Einzelen. Aufser der Republik ist dieses Gesetz verwerflich, weil es zur Schändlichkeit der Angeber führt. Die Strafen dürfen nicht grausam seyn, weil, wo die Sitte und Achtung verlohren ist, die Härte es nicht ersetzen kann. Der Luxus ist die Pest der Demokratie; wo die Mäfsigkeit aufhört, da hat auch die Vaterlandsliebe einen Rifs bekommen. Die gröfste Eifersucht in einer Demokratie ist auf die ausgezeichnete Männer gerichtet, welche sich Ansehen, Macht und Reichthum erworben haben. Um der Gefahr der Usurpation zu entgehen, führt die kleinste Veranlassung, der kleinste Verdacht den Ostrazismus herbei.

B. Verbündete Republiken.

§. 97.

Republiken, wenn sie zu klein sind, werden die Beute des Eroberers, wenn sie zu grofs sind, verderben sie in sich selbst. Lazedämon hielt sich defswegen so lange, weil es nach allen seinen Kriegen sein Gebiet nicht vergröfserte. Die längere Dauer hängt daher von einer Regierungsform ab, welche die innere Vortheile einer republikanischen Verfassung mit der äufsern Macht einer monarchischen vereinigt. Das ist die verbündete Republik oder das Staatensystem. Jeder

einzele Staat besorgt seine innere Angelegenheiten, ist in seinen Verordnungen und Gesetzen nur von sich selbst abhängig, theilt aber nach aufsen das gleiche Interesse mit den andern. Kein Usurpator kann sich aufwerfen, keine Partei die Oberhand gewinnen, kein Aufruhr zu Stande kommen, weil die Nachbarn sogleich zu Hülfe eilen.

Es gibt Länder, welche von der Natur und von ihrer Lage zu Republiken geschaffen sind, wie die Schweiz. Wo ein Hirtenvolk isolirt in seinen Bergen von seinen Heerden sich ernährt, und die müfsige Aerme mit Industriezweigen beschäftigt, da kann kein Königsthron Platz finden. Die einfache Lebensart, die freie Sitten der Bergbewohner, die geschäftige Häuslichkeit vertragen sich nicht mit Pracht und Glanz eines Hofes. Auf gleiche Weise ist es, wo die Lage eines Volkes den Handel begünstigt, wie früher in Holland. Dieser will sich frei bewegen und folgt Gesetzen, welche die Minister noch nie zu verstehen gelernt haben. Solche Länder können nichts klügeres thun, als durch Verbindungen untereinander sich mächtig machen, und jedem fremden Element den Eingang versperren.

Unter den vereinigten Staaten scheinen die Nordamerikanische noch die beste Einrichtungen zu haben.

C. Aristokratie.

§. 98.

In der Aristokratie ist die höchste Gewalt in den Händen einer gewissen Anzahl von Personen. Diese machen die Gesetze und sorgen für ihre Ausführung. Ist dieses Verhältnifs sehr strenge gesetzt, so dafs das Volk gar keine Mitstimme hat, so nähert es sich in Ansehung der Folgen dem Uebel der Autokratie, nur hat man statt eines Tyrannen Viele, wie es in Rom zur Zeit des Decemvirats der Fall war. Die Aristokratie nähert sich daher ihrer Vollkommenheit, je mehr sie an die Demokratie gränzt. Die Güte der Aristokratie besteht in dem Geiste der Mäfsigung, um dem Volke die verlorne Gleichheit im Regieren durch andere Eigenschaften zu ersetzen. Je mehr Vorrechte, Privilegien, Freiheiten von Steuer und Abgaben, Ehrenbezeugungen und Absonderungen vom Bürgerstand, wie z. B. in Rom, dafs kein Patrizier ein Weib aus dem Stande der Plebejer nehmen dürfe, die Regierung sich anmafst, desto schlimmer ist die Aristokratie. Eine solche trägt das Verderben in sich; ist die Regierung im Adel erblich, so nimmt sie alle Untugenden einer Famililienkaste in sich auf, und unterdrückt das Volk, wie in Pohlen, das im Grunde nichts, als eine erbliche Aristokratie mit einem Schattenkönig war; ist

die Regierung wählbar, aber aus gewissen Familien, so ist das gleiche Uebel, ob die Regierung sich selbst ergänzt, wobei nur der Entsprechende gewählt wird, oder ob eine Wahlversammlung des ganzen Adels es thut, was nichts an den Grundsätzen ändert, oder ob das Volk Eine aus jenen Familien wählt, was zuletzt auf Bestechung hinausläuft. Besser und dauerhafter ist die Aristokratie, welche dem Volke eine Mitstimme einräumt, so dafs kein Grundgesetz geändert oder neu gemacht werden kann ohne seine Einwilligung. Ist ein Volkssenat vorhanden, der die Controle der Verwaltung und Verordnungen hat, so hat der Adel keine Wahl als entweder Volk und Gesetze zu schonen oder bei Bedrückungen seines Sturzes gewärtig zu seyn. Die furchtbarste Aristokratie ist nicht sowohl eine Einzele, als vielmehr ein System kleiner Aristokratien, wie ehemals der altdeutsche Adel. Jeder Ritter bildet alsdann einen kleinen Souverain, der lauter Knechte unter sich hat, und alle zusammen bilden eine aristokratische Macht, welche schwer zu erschüttern ist, und dem Volke keine Aussicht mehr übrig läfst, sobald sie unter sich einstimmig bleibt.

Die einzele Aristokratie leidet an eben dem Uebel, wie die Demokratie. Ist sie klein, so wird sie leicht über den Haufen geworfen, wenn nicht ihre Lage und Reichthum sie schützt. Ist

sie grofs und mächtig, so artet sie zuletzt aus, und geht durch das Uebergewicht, das dem Klügeren kaum fehlschlagen kann, in Monarchie über.

Monarchismus.

§. 99.

Das Prinzip der Monarchien nennt Montesquieu die Ehre. Ohne Zweifel meint er diese, welche noch ohne Verfassung sind. Ein Monarch, der an der Spitze eines mehr oder minder wichtigen Staats steht, vereinigt alle Mittel in sich, seine Macht blos durch seinen Willen dauerhaft zu machen, ohne dafs er im mindesten durch bestehende Fundamentalgesetze verhindert wird. Den Einen weifs er durch Ehre an sich zu ziehen, den Andern durch Amt und Versorgung, den Dritten durch Belohnung an Geld und Gut, den Vierten durch höhere Beförderung, den Fünften durch persönliche Zuneigung, den Sechsten durch Erhebung in Adelstand, den Siebenten durch Befreiung von Abgaben, den Achten durch Privilegien und Freiheiten, den Neunten durch Beschützung gegen seine Feinde und Ankläger, den Zehnten, wenns seyn mufs, durch Bestechung, das ganze Volk aber durch Humanität. Gleichviele Mittel stehen ihm zu Gebote, alle Widerspenstige zu lähmen, die Unzufriedene zu entfernen und alle Gefährliche unwirksam zu machen. Darum möchte ich das

subjective Prinzip der Monarchie die **Klugheit** nennen, aber im bessern Sinne.

In einer Monarchie sind Mittelclassen nothwendig, welche in höhern und niedern Ordnungen von Einheiten den Abstand zwischen Volk und Regenten ausfüllen. Die ganze Kunst des Monarchen besteht darin, die rechte Leute für diese Classen zu wählen, und die gewählte zueinander in eine Proportion zu stellen, daſs jedem auf seiner Stufe eine kleine Begünstigung zuwächst und daher auch jeder, wenn irgend ein Glied dieser Proportion erschüttert zu werden Gefahr läuft, selbst ein gleiches Uebel befürchten muſs. Dieser Verband der Staatsdiener, wovon den obersten Ring der Monarch in der Hand hält, ist auch seine Sicherheit. Und wahrhaftig! Ein Monarch kann vieles thun, was nicht mit strengen Grundsätzen verträglich ist, er kann manche Auflagen vom Volke erheben, seine Baulust, Pracht- und Soldaten-Liebe befriedigen, Glanz, Würden und Ehren an seinem Hofe versammeln und kostbaren Neigungen nachhängen, ohne daſs Unzufriedenheit entsteht, sobald nur unter ihm Recht, Sitte und Ordnung gehandhabt und jener Verband der Staatsdiener an ihr eigenes Interesse geknüpft wird.

§. 100.

Eine Stelle von **Montesquieu**, welche vom Verderben der Monarchie redet, verdient hier

eine Erwähnung, „wie die Demokratien verder-„ben, wenn das Volk den Senat, die Obrigkeit „und die Richter ihrer Funktionen beraubt, so „verderben die Monarchien, wenn man nach und „nach die Vorzüge der Gemeinheiten oder die „Privilegien der Städte aufhebt. Im ersten Falle „bahnt man den Weg zum Despotismus Aller, „im zweiten zum Despotismus eines Einzigen.

„Was die Dynastien Tsin und Sui ins Ver-„derben stürzte, sagt ein sinesischer Schriftsteller, „ist; „„dafs die Fürsten, statt sich, wie die Al-„ten, auf eine allgemeine Aufsicht, die allein des „Regenten würdig ist, einzuschränken, alles un-„mittelbar selbst regieren wollten.““ Der sine-„sische Schriftsteller lehrt uns hier die Ursache „der Verderbnifs fast aller Monarchien.

„Die Monarchie verdirbt, wenn ein Fürst „glaubt, er zeige seine Macht mehr durch die „Abänderung der Ordnung der Dinge, als „durch die Befolgung der schon Beste-„henden, eben so, wenn er die natürlichen Func-„tionen Diesen nimmt, um sie Jenen willkührllch zu „geben, und wenn er verliebter in seine Einfälle „als in seinen Willen ist.

„Die Monarchie verdirbt, wenn der Fürst, „weil er einzig alles auf sich bezieht, den Staat „in seine Hauptstadt ruft, die Hauptstadt an sei-„nen Hof und den Hof zu seiner Person allein.

„Sie verdirbt, wenn ein Fürst sein Ansehen, „seine Situation und die Liebe seiner Unterthanen verkennt, und wenn er es nicht genug fühlt, „dafs ein Monarch sich überall gesichert glauben „soll, wie hingegen ein Despot immer glaubt, „dafs er in Gefahr schwebe.

„Der Grund der Monarchie verdirbt, wenn „die ersten Würden die Zeichen der obersten Knechtschaft sind, wenn man den Grofsen „die Ehrfurcht der Unterthanen entzieht, und sie „zu verächtlichen Werkzeugen der willkührlichen „Gewalt macht.

„Er verdirbt noch mehr, wenn die Ehre in „Widerspruch mit den Ehrenbezeugungen gesetzt „worden ist, und man zu gleicher Zeit mit Schande „und mit Würden überhäuft seyn kann.

„Er verdirbt, wenn der Fürst seine Gerechtigkeit in Härte verwandelt; wenn er, wie die „römischen Kaiser ein Medusenhaupt auf seine „Brust heftet, und jenen drohenden und schrecklichen Blick annimmt, welchen Kommodus seinen Bildsäulen geben liefs.

„Er verdirbt endlich, wenn ausserordentlich-„niederträchtige Seelen sich mit der Gröfse ihrer Knechtschaft brüsten, und wenn sie glauben, dafs dasjenige, welches verursacht, dafs „man dem Fürsten alles schuldig seye, auch glauben mache, dafs man dem Volke nichts schuldig sey.“

§. 101.

Diese goldenen Lehren der Ursachen, welche eine Monarchie verderben, kann man nun auch in Regeln des Verhaltens für sie umkehren.

Der Fürst möge sich nicht zu sehr ins Detail des Volkslebens mischen, und durch Angeber und Lauscher jede Aeusserung auffangen, und jede Familie sich karakterisiren lassen. Hat das Volk seine Anstalten und Einrichtungen, so mag es sich nach eigenem Takt an denselben fortbilden. Wenn man alles regieren will, so regiert man nichts, und setzt einen Werth auf Dinge, die der Rücksicht eines Regenten unwürdig sind.

Der Fürst organisire nicht zu viel; denn, wenn aus dem gewohnten Gange einer Maschine ein Triebrad weggenommen wird, so stockt das Ganze; viel rathsamer ist es, aus der alten Ordnung vorerst die Störungen zu entfernen, die Miſsbräuche abzuschaffen, und des guten Willens derjenigen sich zu versichern, welche das Neue zu befördern haben. Abänderung der Ordnung heiſst organisiren, die bestehende Ordnung hingegen im Gange erhalten, heiſst regieren, und so kann es leicht kommen, daſs ein Fürst zu viel organisirt und zu wenig regiert.

Er wechsle so wenig als möglich mit den Stellen; denn was für ein Interesse kann ein Staatsdiener für seine Stelle mitbringen, wenn er jeden Augenblick den Einfällen des Wechsels

ausgesetzt ist. Noch schlimmer ist der beständige Wechsel der Minister, weil er das System der Regierung, das einen festen Karakter haben sollte, immer schwankend und darum auch ohne Zutrauen läfst. Er zeige keine Vorliebe für Residenz und Hof; denn in eben dem Maas, als sich Pracht und Aufwand um seine Person vergröfsert, vermindert sich der Wohlstand der Bürger, die ausser diesem Kreise liegen.

Das Volk achtet und liebt jedesmal seinen Regenten, wenn er es auch nur zur Hälfte verdienen sollte. Aber es gibt eine Menge Ohrenbläser, welche den Fürsten das Gegentheil versichern, weil sie seine Strenge und Härte lieber sehen, als seine Gnade und Humanität. Es ist eine völlige Umkehrung des Gemüths, wenn das Volk den fürchten soll, den es gerne geliebt hätte.

Achtet der Regent diejenige, die sich um ihn versammeln, fragt er sie um ihren Rath und läfst ihr Urtheil gelten, so kommt ein doppeltes Interesse in die Sache; zu dem Eifer des Regenten gesellt sich die Bereitwilligkeit seiner Diener und die Ausführung der Befehle gelingt um so besser, weil sie nicht blos aus Schuldigkeit, sondern aus eigener Einsicht in ihre Zweckmäfsigkeit geschieht. Behandelt hingegen der Regent seine höhere Staatsdiener als Werkzeuge blinder Willkühr, so entzieht er ihnen auch die Ehrfurcht des

Volks; das, was oben weggeworfen wird, hebt das Volk unten nicht mehr auf.

Mit Orden und Bänder die viele Makel zudecken wollen, welche gewissen Menschen anhängen, verursacht, dafs keiner mehr um die Ehre dienen mag, was doch das Prinzip solcher Monarchien seyn soll.

Wer die Person des Regenten für Alles hält, das Vaterland für Nichts, der ist nicht Diener eines Monarchen, sondern der Knecht eines Despoten.

Monarchie mit Verfassung.

§. 102.

In Monarchien mit Verfassung möchte ich das Prinzip nicht in blofse Ehre setzen. Das Ehrgefühl kann ebensowohl in Ehrgeiz und Ehrsucht ausarten, wo es auch in Monarchien schädlich wirkt, als in Ehrliebe, wo es allein eine gute Bedeutung erhält. Wo eine Verfassung in der Monarchie sich bildet, da können alle Tugenden ihre Stelle finden, keine ist ausgeschlossen. Die Liebe zur Verfassung kann im Bürger eben so stark erwachen, als im Republikaner die Liebe zum Vaterland. Der englische Bürger ist der wärmste Republikaner in seinem Gefühl und der gröfste Vertheidiger des Königthums in seiner Einsicht. Der demokratische Sinn spielt nur unten seine Rolle, wo das Volksleben ist, hö-

her hinauf bescheidet er sich, weil er das Regieren nicht versteht und schickt seine Verständige. Der Bürger ist eben so eifersüchtig auf die persönliche Freiheit, wie der Republikaner, aber eben so liebt er auch die Monarchie, weil sie ihm mehr Sicherheit gibt, als die sich immer bekämpfende Parteien der Republik. Er sieht die nie wankende Einheit an der Spitze der Regierung, und die ganze Energie des Willens und der Macht im Augenblick in ihr versammelt, wenn es Noth thut, was die Republiken nur durch die unnatürliche Einrichtung der Dictatur erreichen konnten. Der Bürger sieht zwischen sich und dem König ein Parlament, das alle seine Wünsche, seine Bedürfnisse und Angelegenheiten aufnimmt, und immer mit Erfolg der Beachtung an den Thron leitet, und eben so die Gesetze, Verordnungen und die laufende Staatsgeschäfte von oben zur Prüfung und Einsicht empfängt, das Unnöthige vom Nöthigen, das Unnüztliche vom Nützlichen absondert, und dann erst dem Volke als Verbindlichkeit auflegt. So schwingt, in der Mitte des Staats aufgehängt, unaufhörlich ein Pendel, der das Volk mit dem Throne vereinigt, diesem die gesetzliche Freiheit bewacht, jenem die gesetzliche Kraft des Willens nicht stört.

Theokratismus.

§. 103.

Wenn Freiheit und Vernunft, wenn Leben, Gesundheit und irdisches Glück als Gaben der Gottheit betrachtet werden, wenn alle die zeitliche Verhältnisse nur gleichsam als Proben angesehen werden, um den Menschen für ein höheres Leben zu läutern, wenn alle die Schicksale der Menschen, Natur- und Geschichtsbegebenheiten so genommen werden, als ob ein höheres Wesen auf die Menschen zürne, oder ihnen gnädig sey, sie strafe oder belohne, so mufs auch ein höchster aber unsichtbarer Regent der Völker angenommen werden, vor dem alle Sichtbare die Knie beugen und in ihr Nichts verschwinden müfsen.

Diefs ist nun ohne Zweifel die wahre religiöse Betrachtung der Welt; soll diese aber übergehen in das politisch-rechtliche System der Völker, so sind mehrere wesentliche Erfordernisse nöthig.

Es mufs eine göttliche Offenbarung vorhergehen, diese Offenbarung mufs deutliche Gebote enthalten, die sich auf das Leben und seine soziale Verhältnisse beziehen. Die Verkündigung jener Gebote mufs durch Wunder bekräftigt werden, und diese Wunder müssen, je näher ein Volk noch seinem sinnlichen Verhältnifs steht, in sichtbaren Erscheinungen sich darstellen. Eine

Gottheit mufs Strafen drohen im Uebertretungsfalle der Gebote, und Belohnungen verheifsen, wenn sie erfüllt werden, und diese Vorherverkündigung mufs im Leben und der Geschichte sich bewähren. Dazu gehört aber noch, dafs von der Gottheit erfüllte Männer, Propheten, Könige oder Orakel das Volk ermahnen, lehren, auf den Zorn oder die Gnade des Gottes aufmerksam machen, und durch das Schauen in die Zukunft ihre Sendung bekräftigen.

Trifft diefs alles zusammen, so entsteht ein unerschütterlicher Glaube, und das Volk wird jene geoffenbarte Gebote zur Richtschnur seines Lebens wählen, und die Bestimmung und Gründung seiner Gesetze, Sitten und Gebräuche nicht mehr den wandelbaren Einsichten der menschlichen Vernunft anvertrauen.

Um das stete Andenken an die Gottheit zu erhalten, wird es Tempel errichten, heilige Gebräuche einführen, Opfer bringen, und in allen Angelegenheiten des Lebens seine Zuflucht zu seinem Gotte nehmen. Bei einem solchen Volke können die Könige nur als Diener dieses Gottes erscheinen und in dem Maas geachtet werden, als sie würdige Diener sind, und in der Befolgung jener Gebote vorangehen.

Sind nun alle Verhältnisse des Lebens nach diesem Maafsstab geordnet und so gestellt, dafs immer das Religiöse, das tiefe heilige Dunkel,

wenn gleich der Vernunft unerforschlich, durchscheint, so ist dieses System der vollendete Theokratismus.

§. 104.

Das Muster eines solchen theokratischen Staats gibt uns das Judenthum. Seine Schicksale leiteten es selbst darauf. Alles ist ausserordentlich an diesem Volk und abweichend von dem Gange aller übrigen Völker; sein erster Führer, seine unmittelbare göttliche Offenbarungen, die Reinheit des Kultus, sein Einwandern nach Aegypten und Dienstbarkeit, sein Auszug aus Aegyten, seine eigene Gröfse und Macht, seine weissen Männer, Könige und Propheten, seine Regierungsform, sein Zerfall und Unterjochung, die Geburt des Erlösers aus seiner Mitte und seine endliche schmachvolle Zerstreuung in alle Welt mit Festhaltung an ihrem uralten Gottesdienst und dem Glauben an einen noch künftigen Messias. Was dieses Volk fast nothwendig zum Theokratismus hinleitete, waren die Erfüllungen der besondern Verheifsungen und Offenbarungen. Wenn es in Sittenlosigkeit und Götzendienst ausarten wollte, kamen jedesmal die Zeiten schwerer Prüfungen und Strafen; erhob es wieder sein Antlitz zu dem einigen Gott und besserte sich, so wurde es jedesmal dafür durch gute Zeiten belohnt.

§. 105.

Wenn jeder Mensch so handelte, als ob er im Angesicht Gottes stände, als ob er durch schlimme Handlungen den Zorn, durch wohlgefällige Handlungen die Gnade seines Gottes sich zuzöge, so würden freilich Rechts- und Tugendpflichten ihrer innern Antriebe nicht mehr bedürfen; der Glaube für sich würde schon alles thun, und die beste Rechtsverfassung ersetzen. In diesem Sinne wäre der Theokratismus wohl das sicherste Regierungssystem und zugleich das einfachste, sobald alle Völker der Erde sich zu ihm bekenneten; aber einzeln herausgehoben als Partikularismus paſst er nicht in den politischen Gang der übrigen Völker und wird immer ausarten.

Für alle soziale Verhältnisse sorgt dann doch die Offenbarung nicht, den Priestern bleibt die Anwendung der Hauptgebote auf eine Menge unbestimmter Fälle. Der Verstand mischt sich in die Auslegung, und will an die Stelle einfacher Glaubenswahrheiten ein künstliches systematisches Gebäude aufführen, das den Zeitbedürfnissen sich anfügen soll. Unter diesen Bemühungen verliert sich allmählig der lebendige Glaube, aber das todte Gesetz mit seinen Ceremonien bleibt. So fand Christus das Judenthum ausgeartet, ohne lebendigen Glauben und verdorben durch die unreine Hände der Phari-

säer und Sadduzäer. Als Partikularismus taugt daher die Theokratie nicht, ob sie aber in einer höhern Evoluzion der Menschheit, nachdem der Rechts- und Sitten-Begriff seine Werke vollendet hat, sich als Universalismus gültig mache, ist eine Frage, die später berührt werden soll.

Das Papstthum ist nur ein verunglückter Versuch zur Theokratie. Es zeigt uns zwar, was das Reich des Glaubens und des Gewissens vermöge, wenn es sich, unterstützt durch Offenbarungen, der Politik entgegenstellt, aber es zeigt uns auch, wie sehr es gefehlt ist, wenn es sich selbst in die Politik einläfst und den Glauben selbst zur eigenen Herrschaft benützen will. Theokratie ist nicht mit Hierarchie zu verwechslen.

Erstes Hauptstück.

Staatsrecht im Allgemeinen.

§. 106.

Die Idee des Staats geht, wie ich früher schon zeigte, aus dem Entwicklungsgesetz der Menschheit selbst hervor, und sucht sich unter allerlei Formen in der Erscheinungswelt darzustellen.

Die bisher angegebene Formen waren der natürliche Despotismus, der Republikanismus und der Monarchismus, der freilich öfters mehr oder weniger in einen künstlichen Despotismus ausartete.

Der Staat selbst ist kein künstlich erfundenes Werk, er geht, wie das rechtliche Verhältniſs in den Völkern sich entwickelt, das seine höhere Tendenz in dem Grundsatz der Sicherheit hat, von selbst hervor. Diese Entwicklung aber ist geboten und steht unter bestimmten Gesetzen. Selbst nicht die allgemeinen Formen sind künstlich, sondern nur in die Richtungen dieser Formen kann die Klugheit ein-

greifen; aber in diesen Formen ist eine beständige Steigerung, um sie dem Wesen immer näher zu bringen.

Es verhält sich hier wie im Individuum. Lebte der Mensch im isolirten Zustande, so müfste er immer von vornen anfangen und seine Elemente erfinden; er würde nie weiter kommen. Erst in der Gesellschaft wird ein Mensch der Spiegel des Andern; erst durch Mittheilung der Begriffe, Gefühle, Neigungen, Grundsätze und Systeme werden die eigene erweckt und erweitern sich. Das Erfundene mit allen seinen Vorräthen erwartet schon den Zögling und erspart ihm die Mühe und die Zeit des Findens. Dagegen wird er das schon Bekannte immer mehr erweitern, ausbilden und dadurch seine Erkenntnifs bereichern. Aus der Erkenntnifs bildet sich aber ein Höheres in das Gefühl und den Willen ein. Das Gefühl wird inniger und wärmer, der Wille kräftiger, und so steigert sich die Totalität der Menschheit durch alle Alter der Weltgeschichte. Gleiche Bewandtnifs hat es mit der Entwicklung des Rechtsbegriffs.

§. 107.

Wenn die Aufgabe der Menschheit es ist, alle Grundverhältnisse, die in ihrer Natur liegen, progressiv zu entfalten, so werden im Verlaufe einer Weltgeschichte die niedern zwar nie

fehlen, aber sie werden den höhern untergeordnet werden. Und so muſs auch das Rechtsverhältniſs, je mehr es sich aufhellt und ausbildet, mit dem Sittlichen sich verschmelzen. Wenn einmal das Volk selbst zur klaren Einsicht seiner Rechtsansprüche gelangt, so ist ihm auch zugleich die Ueberzeugung gegeben, daſs seine Verbindlichkeiten, Dienst- und Pflicht-Erfüllungen in einem Staate nothwendig seyen. In diesem Falle würde der äuſsere Zwang, den das Recht mit sich führt, entbehrlich, und die Aufrechthaltung der Ordnung in einem Staate würde das Werk innerer Freiheit werden, und mit dem moralischen Gefühl sich verbinden. Ein Jeder würde thun, was recht ist, nicht, weil er muſs, sondern weil er will.

Um daher diese Aufgabe zu lösen, muſs das Normalrecht in einem freien Zuge dem Vernunftrecht folgen. Und nun fragt sich, welche Regierungsform ist die beste?

§. 108.

Schon im Vorhergehenden wurde hingedeutet, daſs unter den drei Formen: Despotismus, Republikanismus, Monarchismus der letztere, wenn eine Verfassung sich hinzugeselle, allen Andern vorzuziehen seye, und nun fragt sich, ob das Naturrecht und das Positive oder das Normal- und Vernunft-Recht sich auf

die angemessenste Weise in dieser Form zusammenfinden? Um dieſs zu erweisen, will ich die drei Glieder der andern Progression in Vergleichung ziehen, nemlich:

1) Das System des Demokratismus (Volksherrschaft).
2) Das System des Aristokratismus (Ständeherrschaft).
3) Das System des Autokratismus (Alleinherrschaft).

Vortheile des Demokratismus.

§. 109.

Das Volk spricht seinen Willen selbst in Gesetzen aus, und es gelten daher die Sentenzen: volenti non fit injuria; uti partes de jure suo disponunt, ita jus est. Was daher hartes oder strenges in das demokratische System eingeht, das ist des Volkes eigener Wille, und kann kein Gegenstand der Klage seyn.

Das Volk nimmt den lebhaftesten Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten, jeder fühlt sich als ein Glied des Ganzen, und erzieht auf diese Weise in sich die wärmste Vaterlandsliebe.

Durch sein Wahlrecht für seine Magistrate und Beamte übt es einen Act des Vertrauens aus, der zum freien Gehorsam der Befehle seiner Vorgesetzten ganz nothwendig ist. Es steht mithin in seiner Macht, sich von dem, den es für den

Besten hält, regieren zu lassen, und sein Geschick nicht aus der Hand des Glücks oder der Geburt zu empfangen.

Die Volksthümlickeit ist die Mutter der schönsten Volkstugenden; Mäfsigkeit, Uneigennützigkeit, Treue, Biederkeit des Worts, freies Denken und Handeln sind ihre Spröfslinge.

Das Volk besteuert sich selbst und kann alle seine Bedürfnisse nach dem Ermessen seiner Kräfte einrichten. Da Jeder Antheil am allgemeinen Eigenthum hat, so gibt er alles willig, weil, was er sich nimmt als Individuum, sich als Bürger wiedergibt.

Seine auswärtige Verhältnisse sind seine eigene Sache. Es beschliefst den Krieg und führt ihn durch seine selbstgewählte Feldherrn; es vertheidigt in ihm ein doppeltes Eigenthum und was noch mehr ist, seine Gesetze. An Sieg und Beute hat es gleichen Antheil des Ruhms und des Gewinns. Ein solches Volk kann nicht anders als muthig und tapfer seyn.

Schleichen sich allmählig Mifsbräuche ein und wächst die Zeit und Kultur über die Gesetze hinauf, so steht es in seiner Macht, sie zu verändern oder neue zu geben.

Steht ein Tarquin oder ein Decemvirat gegen seine Rechte auf, so wird es sogleich seiner Sklaverei gewahr, und braucht nur einen Augenblick, um beides zu vertilgen.

Sollte ein so gebildeter Staat nicht der Beste seyn?

Nachtheile des Demokratismus.

§. 110.

Ist die Weisheit der Gesetzgebung beim Volke? Wo sollte das Volk Vernunft und Einsicht dazu hernehmen? Was sind die Wahlprotokolle der Volksversammlungen anders, als die Aussprüche einzeler Volksmänner, welche sie leiten, Glück genug, wenn es keine parteisüchtige Demagogen sind? Daſs ein Volk sich an den Gesetzen fortbilde, ist der natürliche Gang der Dinge, und dazu gab es einen Solon, Lykurg und Romulus, aber daſs ein noch rohes Volk die Gesetze für seine Bildung erfinde, und seine Unvernunft die künftige Vernunft anticipire, ist ein verkehrter Gang der Dinge.

Soll der Demokratismus sich rege erhalten, so kann es nur durch Parteien geschehen, die ihn beständig aufreitzen und das Volk ins Spiel ziehen. Aber wie oft stand Rom am Rande des Verderbens durch seine innere Entzweiung? Soll sich ein Volk einer solchen Ungewiſsheit der Entscheidung hingeben?

Im demokratischen Staat, wo das Volk eifersüchtig auf jeden Emporkömmling ist, muſs die Einheit und Kraft des Willens fehlen. Je mehr Köpfe sind, welche Stimmen geben, desto unge-

wiſser werden die Maasregeln, welche der Augenblick gebietet. Dieses wesentliche Moment kann das Volk nur herstellen, wenn es seinen Demokratismus aufgibt, nemlich durch die Dictatur, ein verzweifeltes Mittel, das über jeden Kopf des Bürgers ein blutiges Schwerdt aufhängt. In der höchsten Bedrängniſs rettet sich der Demokratismus nicht durch Rathschläge, sondern durch Verzweiflung. Der Demokratismus braucht nicht nur Gesetze, sondern auch gute Sitten und gute Censoren. Wie die Reichthümer sich häufen, die Siege eine Beute herbeischleppen, die ohne Mühe der Hände gewonnen ist, wie das Volk den Vergnügen nachläuft, und von dem Luxus und Aufwand der Groſsen sich abfüttern läſst, wie die Sitten des Ehestandes verderben, und der Ruhm des Soldaten dem stillen häuslichen Glück des Bürgers vorgezogen wird, da können auch die treflichste Gesetze den Sturz der Republiken nicht aufhalten. Da dieſs der gewöhnliche Gang eines emporstrebenden Volkes ist, so sieht man auch ein, wie jeder Demokratismus zuletzt an seinem eigenem Gifte ersticken muſs. Die Catone und Brutusse sind nur die letzte abgesprungenen Funken einer Masse, die ausgeglüht ist, und jetzt von einem andern Meister den Formenguſs erwartet.

Was das Volk schaft, dazu hohlt es die Veranlassung aus seinen augenblicklichen Bedürf-

nissen und wie diese befriedigt sind, so bekümmert es sich wenig um sein eigenes Machwerk. Durch die beständige Wahlen wird auch das System der Regierung verändert, und die Gesetze und Verordnungen sind einer beständigen Ebbe und Fluth ausgesetzt. Kein Consul will umsonst gewählt seyn, er will seinen Namen der Republik in einem Gesetz zurücklassen. Der sich selbst gleiche und feste Gang der Staatsmaschine ist eine Schimäre im Demokratismus.

Vortheile des Aristokratismus.

§. 111.

Soll eine Aristokratie nicht ein vorübergehendes Phänomen seyn, so muſs der regierende Adel eben sowohl Tugenden in sich aufnehmen, als das Volk in der Demokratie. Ein Vortheil ist, daſs die regierende Familien einander selbst im Zaum halten, und keine die andern so mächtig werden läſst, daſs von Einem Alle abhängig werden könnten.

Beschlüsse und Verordnungen nähern sich schon mehr der Einheit, weil wenige Köpfe sich leichter verständigen als viele.

Da der Geist der Mäſsigung die Seele der Aristokratie ist, so ist auch nicht von Hof, Glanz, Luxus und Aufwand die Rede, und daher ist auch das Volk nicht durch Abgaben, Frohnlasten und Gefälle gedrückt.

Vielmehr mufs immer der böse Dämon, der im Volke im Hinterhalt lauert, und an Parteien sich anschmiegen könnte, durch gute Gesetze, durch gerechte Aussprüche beschwichtigt werden. Denn dem Volke stehen jene Familien nicht so hoch, dafs es keine Gelüste bekommen könnte, auch hinauf zu langen, um sich bessere Gesetze zu hohlen.

Der Aristokratismus hat das Gute, dafs er jeden Augenblick einen Volkssenat einladen kann, um zu gewifsen Angelegenheiten mitzuwirken, ohne die Natur der Regierung zu ändern. Das Volk, das in Ruhe lebt, ist mit Wenigem zufrieden, und sieht eine solche Einladung als Gunst an. Wo weder Ehren noch Würden und Reichthümer zu sammeln sind, da hat das Höherstreben wenig Stachel.

Nachtheile des Aristokratismus.

§. 112.

Die Aristokratie ist eigentlich ein Zwitterding, eine Halbheit zu kurz und zu lang. Viele Herren, nicht durch Verdienst, sondern Geburt und ebendaher auch ein Kastenregiment, das alle Fehler eines Familienegoismus und Corporationsgeistes in sich nährt, und in seinem Benehmen wie in seinen Gesetzen ausdrückt. Absonderung vom Volke, wenn nicht durch Verbote,

wie bei den Patriziern in Rom, doch durch Gebräuche und Observanzen. Auszeichnung vor dem Volke durch die der Regierung anklebende Titel und Würden. Ist der Regierungsadel arm, so hilft er sich durch Erpressen, ist er reich, so verderbt er die Sitten. Grofse Eifersucht unter den Familien, dafs keine zu sehr den Meister spiele; daher ist in Aristokratien die Bekleidung der höchsten Würde eine Art Schattenspiel, wie ehemals der Doge von Venedig, — ein steinener Göze, den man dem Volke zur Schau ausstellt, in dessen Bauche aber die Pfaffen stecken, welche die Opfer verzehren, die das Volk dem Gözen bringt; nur wenn Lage, Handel, Zeit und Umstände eine Aristokratie begünstigen, kann sie in Flor kommen. Der Handel gibt Reichthum und Betrieb; wer reich ist, kann Schutz und Macht sich erkaufen, und durch Miethtruppen selbst sein Gebiet vergröfsern. Die gröfste Aristokratien sammeln sich am Meere, an guten Häfen und Inseln. Sie halten sich durch Flottenmacht, nicht durch Landmacht, der Ehrgeiz der Einzelen ist zu Wasser weniger gefährlich als zu Lande. Aber alles dieses sind vergängliche Dinge; wie die Quellen des Reichthums versiegen, so vertrocknet auch ihre Macht und der Staatskörper schrumpft in sich selbst zusammen, wie die Ruinen alter Gröfse und Herrlichkeit.

Eine Aristokratie kann nur gedeihen, wenn

sie keine mächtige Autokratie zur Nachbarin hat, und durch ihren Reichthum sich Bündnisse erkaufen kann.

Die Gesetze in einer Aristokratie sind ebenfalls Zwittergesetze, sie sollen das Volk nicht ganz drücken, aber ihm auch keine Freiheit geben. Sie sollen den Schein der Liberalität an sich nehmen und doch nicht liberal seyn. Sie sollen dem Volke die schwere Verdienste des Adels begreiflich machen, und darüber soll es seine Rechte vergessen. Man prangt mit Oeffentkeit in unwesentlichen Dingen, hält aber die innere Haushaltung sehr geheim.

Auch in Aristokratien kann nur die Unnatur die Einheit des Willens ersetzen, wie die geheime Staatsinquisition zu Venedig, die jedermann richten konnte, ohne selbst gerichtet werden zu können. An die Stelle des monarchischen Prinzips trat in Venedig der steinerne Rachen des Löwen, aus welchem die Staatsinquisition ihre Anklagzettel hervorhohlte, und die angegebene Personen ohne Förmlichkeiten verurtheilte. Wenn eine Aristokratie nur durch solche Mittel sich erhalten kann, so ist es kein Schade, sie ins Meer zu versenken, und wenn sie versenkt ist, so wollen wir sie nicht wieder hervorsuchen.

Vortheile des Autokratismus.

§. 113.

Der Autokratismus ist vom Despotismus wohl zu unterscheiden. Dieser ergibt sich einer blinden energielosen, nur durch Wollust, Pracht, Neigung und Laune, nicht durch Intelligenz und Klugheit bestimmten Willkühr, wie z. B. der asiatische Despotismus; jener hingegen hat einen kräftigen durch Klugheit und Herrschbegierde geleiteten Willen. Der orientalische Despot läfst sein Reich durch seinen Wessir regieren, weil es ihm Mühe macht; der Autokrat will allein herrschen, und ist eifersüchtig auf jede Mitregierung. Der Autokrat ist ein Eroberer, der Despot ein feiger Wollüstling. Dem Autokraten gebietet die Klugheit, seinem Volke gute Gesetze und gute Anstalten zu geben, um es für seine Plane geschickter zu machen, der Despot gibt gar keine Gesetze als solche, die auf seine Majestät sich beziehen, das Uebrige läfst er durch Gebräuche und Gewohnheiten regieren.

Peter der Grofse war kein Despot, aber ein Autokrat; was Rufsland durch ihn gewonnen, und durch ihn geworden, fühlt sich jetzt durch mehrere Welttheile hindurch.

Der Autokratismus vereinigt die Vortheile der höchsten Kraft mit den Vortheilen der gröfsten Geschwindigkeit. Es gibt kein hemmendes Prinzip in ihm, als das, was in der Ungelehrig-

keit seines Volkes besteht. Reichsstände sind mehr zum Begutachten als zum Entscheiden vorhanden. Die Plane denken und ausführen vereinigt die kürzeste Zeit.

Wäre noch die Zeit der Götter und der Heroën, wie die Fabelgeschichte uns lehrt, so gäbe es auf der Erde kein besseres Regiment als den Autokratismus. Der beste und kräftigste Wille stände oben und besorgte das Wohl seines Volkes.

Der Autokratismus hat das Gute, daſs er nach und nach alle die kleine Aristokratien und Tyranneien, welche das Volk unmittelbar drücken und zu Sklaven verwandelt, zernichtet. Ist der Adel so reich und mächtig, daſs er nicht mehr von ihm abhängt, so bildet er ihm gegenüber eine Gegenmacht, die Kraft genug besitzt, unter günstigen Umständen widerspenstig zu werden. Ist der Adel hingegen zu arm und zu tief gesunken, so fehlt dem Autokratismus die Mittelstufe, wodurch er seine Befehle schnell in Vollziehung setzen kann. Eben so verhält es sich mit dem Volke. Ist es zu sehr gedrückt, so leidet die Bevölkerung, der Ackerbau, Gewerb und Industrie, und ohne diese ist keine Kraft im Staate, kein Leben und Handel, und der Autokrat ist in seinen Mitteln gelähmt. Ist das Volk bis zur bürgerlichen Freiheit heraufgebildet, reich an Kunst und Wissenschaft

so möchte es nach seinen natürlichen Rechten fragen, die nicht zum Plane des Autokratismus gehören.

Es besteht daher die Kunst und die Klugheit des Autokraten darinn, dafs er die beiden Elemente Volk und Adel so gegeneinander stelle, dafs keines für seine Stufe zuviel und keines zu wenig habe, beide aber taugliche Werkzeuge seiner Macht bleiben.

Nachtheile des Autokratismus.

§. 114.

Da der Autokrat durch nichts beschränkt und gezügelt ist, so ist es immer nur ein glücklicher Wurf des Geschickes, dafs er sich selbst beschränke und zügle. Ist seine Gemüthsart wild und ungeduldig, so geht dem raschen Befehl die Ueberlegung ab und die Umstände vereiteln den Plan, was der kluge Rath oder Senat voraussehen konnte, aber nicht zu widersprechen den Muth hat.

Ist seine Gemüthsart grausam und blutdürstig, so wird alles zum Verbrechen der Majestät gestempelt und es fallen unzählige Opfer.

Ist seine Gemüthsart argwöhnisch und mifstrauisch, so umgibt er sich mit lauter Spionen und Angebern, jeder Verdacht, jede zweideutige Handlung, die er von andern erfährt, ist eine neue Gefahr, die er auf sich bezieht, und wo-

für er kein anderes Mittel kennt, als Verbannung oder Tod.

Wie kann es die Menschheit darauf ankommen lassen, dafs ihr ein glückliches Loos einen milden Herrscher zuführe? Schon dieser Unbestand des Glücks macht den Autokratismus verwerflich.

Vergleichung.

§. 115.

Wir haben nun die Vortheile und Nachtheile dieser drei Formen kennen gelernt; wir sehen, dafs in jeder derselben die Bestandtheile einer Regierung beisammen seyn können, und die Geschichte erweifst uns aus hundert Beispielen, dafs solche Staaten existirten und noch existiren. Es fragt sich daher, können wir die Vortheile der einzelen Formen nicht erhalten, und ihre Nachtheile aufheben, wenn wir sie alle drei miteinander verknüpfen und in die gehörige Proportion stellen?

In jedem Staate liegt ein Element für die Demokratie, eines für die Aristokratie und eines für die Autokratie. Könnten nun alle drei nicht in zweckmäfsiger Selbstbeschränkung, in welcher dem Schädlichen der Stachel genommen, aber das Gute beibehalten ist, nebeneinander bestehen?

Wenn bei einem gereiften Volke einmal von einer Verfassung die Rede ist, so mufs auch von Volksrechten die Rede seyn. Diese müfsen ein bestimmtes Gebiet haben, in welchem ihre Ausübung gesichert ist. In dieses Gebiet fällt das Uebergewicht des demokratischen Elements. Es wird vorzüglich in solchen Anstalten sich ausdrücken, welche in das Volk selbst Leben und Eifer bringen, wie z. B. in dem freien Wahlrecht der Magistrate, Gemeinde- und Landtags-Deputirten, in der Besetzung der Kommunoffizialstellen, in der Kontrole der Gemeindeadministration u. s. w. Dadurch wird der Eifer des Volks für das Ganze erweckt und schwerlich wird es ein despotischer Regent wagen dürfen, einem solchen Volke die Verfassung anzutasten. Dieses Gebiet berührt den Regenten nicht, er darf dem Volke für seine Haushaltung und Anordnungen völlige Freiheit gestatten, ohne sich im Geringsten Abbruch zu thun. Denn gerade da, wo theils das Vertrauen auf redliche Männer, theils die Kenntnifs der Lokalitäten, theils Rücksicht auf Gebräuche und Gewohnheiten entscheiden, da kann kein Anderer besser sorgen, als das Volk selbst.

Auf gleiche Weise gebürt aber auch dem aristokratischen Element seine Stelle im Staat. Es wird schwerlich einen Zeitraum in der Völkergeschichte geben, wo nicht besondre

Stände sich vom Volke absonderten und Standesvorrechte genofsen. Selbst im strengern Republikanismus, wo die gröfste Eifersucht des Volks auf Vorrechte sich zeigt, warf sich in Rom ein Patriziat heraus, das in Amt, Ansehen und Reichthum ein grofses Uebergewicht hatte, und ganz nach aristokratischen Grundsätzen zusammengesetzt war. Wer möchte läugnen, wie viel diese Stellung des Senats und der Tribunen, der Patrizier und Plebejer zur Gröfse Roms beitrug. Es ist auch natürlich, dafs in jedem Volke aus den Ausgezeichnetesten, Tapfersten und Verständigsten sich zuerst ein Verdienstadel und aus diesem jedesmal ein Erbadel bilden werde, der an Gütern, Reichthum, Ansehen und Aemtern sich bedeutende Vorrechte vor dem Bürger erwirbt. Gehen wir der Geschichte der Deutschen nach, so finden wir in ihren frühesten Dokumenten schon die erste Anlagen zu der Absonderung des zahlreichen Adels von dem Volke und die Elemente zu dem grofsen Uebergewicht, das er im Mittelalter behauptete.

Wie mit dem Adel, so verhält es sich auch mit dem Stande der Gelehrten, Geistlichen und überhaupt allen, welche zu Verwaltung der Staatsämter berufen sind. Sie bilden eine Mittelmasse zwischen Volk und Regenten, welche ein besonderes Standesinteresse in sich nährt.

Dieses besondere Interesse in die Verfassung aufzunehmen, ist so wenig störend, daſs ich es vielmehr für das Kräftigste unter den erhaltenden Prinzipien der Verfassung ansehe. Wird das Interesse des sogenannten Herrenstandes mit der Verfassung verflochten, so wird ihm auch alles an der Erhaltung derselben liegen, und er wird sein ganzes Gewicht, das nicht unbedeutend ist, in die Wagschale dessen legen, welchem das Recht zugesprochen werden muſs, sey dieſs nun das Volk oder der Regent. Insofern wirkt das besondere Standesinteresse wahrhaft vermittelnd, was man auch dagegen bisher sagen mochte. Dieses vermittelnde Glied im Staate ist nicht blos der Adel, sondern überhaupt der Herrenstand, und diesem muſs am meisten und wegen seiner eigenen Sicherheit daran liegen, daſs einerseits nicht die zu überspannte Forderungen des Volks, andererseits nicht die zu übertriebene und despotische Forderungen des Regenten der Verfassung den Umsturz drohen.

Dieſs ist das aristokratische Element, das sobald es seine rechte Stelle und seine wahre Proportion in der Verfassung erhält, auch ihre vorzüglichste Stütze wird.

Auf gleiche Weise muſs im Staate ein autokratisches Element seyn; dieſs ist die Einheit und Kraft des Willens in den Regierungsfunctionen. Wie das Volk wesentliche Rechte

hat, so müssen solche noch weit mehr der Regierung zugegeben werden, weil das Staatsoberhaupt ein solches Uebergewicht nothwendig fordert, wenn das Verhältnifs des Befehls zum Gehorsam aufrecht erhalten werden soll. Gesetzgebung, richterliche Gewalt, ausübende polizeiliche und militärische Macht, Aufsicht und Administration des Staats, Besetzung aller Staatsämter sind lauter Regierungsfunctionen, welche dem autokratischen Element zukommen.

Freilich ist die Gefahr nicht klein, dafs dieses Element seine Gränzen überschreite und despotisch werde, aber auch dieser Fall ist dem Wohl des Staats noch weniger nachtheilig, als dafs das demokratische Element seine Gränzen überschreite und in eine Anarchie übergehe. Im Despotismus ist doch noch Ordnung, obgleich gewaltsame, in der Anarchie herrscht der Pöbel ohne Gesetz und Ordnung.

Für dieses Ueberschreiten des autokratischen Elements ist aber gesorgt durch das Gegengewicht des demokratischen und aristokratischen Elements, ohne dafs dadurch jene Regierungsfunctionen gelähmt werden.

§. 116.

Die Verschmelzung und wechselseitige Beschränkung der drei Elemente durcheinander enthält der ächte Monarchismus, und darum bildet

er auch allein ein vollständiges Ganzes. Jedes der Elemente, wenn es sich für sich allein entwickelt und zu einem System werden will, bleibt einseitig, und die Nachtheile dieser Einseitigkeit können auf keine Weise aufgehoben werden.

Dem autokratischen Element, das allerdings die Einheit und Kraft des Willens und die gröſste Geschwindigkeit seiner Ausführung enthält, fehlt dagegen das Gesetz, das Willkühr, Leidenschaft und Unüberlegtheit in ihre Schranken zurükweiſst. Der wahre Monarch ist in Hinsicht des Guten durch nichts beschränkt, nur dem bösen Willen ist eine Schranke gesetzt.

Dem aristokratischen Element fehlt Volksthümlichkeit und Einheit zugleich, und in dem Streben nach Beiden verliert er sich selbst. In dem kleinlichen Kastengeist gedeiht überhaupt nichts, was der Menschheit erfreulich seyn könnte. Aber desto besser ist dieses Element als Mittelglied in einer monarchischen Verfassung zu brauchen, wo es durch Gegengewichte sollizitirt wird, die ihren Ruhepunct in ihm finden. Der Familienegoismus, der in der Monarchie keine Nahrung erhält, gewinnt einen andern Karakter, und als solches hat der Adel seine wahre Stelle im Staatsverband.

Dem demokratischen Element, sobald es regieren soll, fehlt Kopf und Herz. Wer könnte beim raschen Gange der Begebenheiten zuwarten,

bis die Stimmen von 10,000 Bürger, wie es Lykurg verordnete, gezählt sind? Die Besorgung des öffentlichen Wohls sowohl nach innen als nach aufsen versteht das Volk so wenig, dafs ihm dieses vielmehr in seinen Anstalten schon gegeben werden mufs, um sich selbst an ihm fortzubilden. Dagegen gibt es aber in der monarchischen Verfassung eine Sphäre, wo es sein ganzes volksthümliches Leben frei entwickeln kann.

Auf diese Weise lassen sich die Nachtheile entfernen, und die Vortheile beibehalten, und diefs ist es nun auch, was das Normalrecht suchen mufs, wenn es auf das Staatsrecht übergehen will.

§. 117.

Wir fanden, dafs jeder Regierungsform ein Prinzip inwohnen müfse, wenn sie sich ihrer Natur nach erhalten wolle, für den Despotismus ist es die Furcht, für den Republikanismus die Mäsigkeit und Vaterlandsliebe, für den halbvollendeten oder unächten Monarchismus die Ehre und die Klugheit. Im ächten Monarchismus vereinigen sich alle. Die Furcht verwandelt sich in Achtung vor dem Gesetz, die Vaterlandsliebe wird Liebe zur Verfassung und die Ehre und Klugheit huldigt dem öffentlichen Wohl, statt dafs sie sonst nur an Titel, Orden und Bänder sich anhängt.

In Rom und Athen sind, wie die Sitten ver-

darben, auch die Gesetze verdorben, ein Beweis, daſs jene Verfassung nicht die rechte war. Eine gute Verfassung muſs auch gegen die verdorbene Sitten sich halten, sie bessern und wo keine sind, sie erziehen. Jene innere Antriebe, die wir Pflichten nennen und jene Tugenden, die aus dem freien Willen stammen, sind die Spröſslinge guter Verfassungen, und darum werden sie auch ihre Mutter lieben und ehren.

Verhältniſs des Staatsrechts zum Privatrecht.

§. 118.

Der Grundsatz: „Salus publica suprema lex esto" gilt im Staatsrecht unbedingt. Wenn daher zwischen dem Staatsrecht und Privatrecht Collisionsfälle eintreten, so müſsen sie nach jenem Grundsatz entschieden werden. Die Moral macht es zum Gebot, daſs der Einzele seine Privatvortheile aufgeben und dem allgemeinen Wohl zum Opfer bringen solle und zwar unentgeldlich; dieſs lehrt nun zwar die Jurisprudenz nicht, weil sie Eigenthum, Vertrag und Wohl in Schutz nehmen muſs, aber ein gesundes Staatsrecht lehrt, daſs alle die Privatrechte, wie Privilegien, Monopole, wenn sie dem allgemeinen Wohl im Wege stehen, gegen Entschädigung aufgegeben werden müſsen. Wenn von neuen Einrichtungen die Rede ist, welche, wenn gleich nicht dem Vaterlande, doch einer ganzen Com-

mun oder Korporation erweislich grössere Vortheile gewähren, so dürfen die Rechte Einzeler dieselbe nicht verwehren. Wie könnte je ein gesellschaftlicher Verband gedeihen, wenn das Recht des Einzelen, das unter ganz andern Verhältnissen und Umständen erworben wurde, gegen das Wohl des Ganzen gültig gemacht werden könnte? In keinem Falle darf das Privatrecht über das Staatsrecht hinaufgestellt werden. Wenn der Staat zur Vertheidigung alle gesunde Aerme seiner Bewohner in Anspruch nehmen kann, warum sollte er in Hinsicht des Privateigenthums eine Ausnahme machen, sobald es sein Wohl erfordert? Nicht blos das Hoheitsrecht (dominium eminens, potestas eminens) setzt dieses Verhältniss fest, sondern das simple Staatsrecht fordert es.

Erb- und Wahl-Monarchien.

§. 119.

Dass die Obrigkeit von Gott eingesetzt sey, kann in mehrerlei Bedeutung angenommen werden. In den Theokratien, besonders der jüdischen, erhält es eine unmittelbare Bedeutung, indem Abraham, Moses auf göttliches Geheiss zu Führer des Volks bestimmt, David insbesondere aber durch den Propheten Samuel schon als Hirtenknabe zum König bestimmt und gesalbt wurde. Eine mehr mittelbare Bedeutung

erhält es dadurch, daſs die Einrichtung menschlicher Gesellschaft und die Entwicklung ihrer Grundverhältnisse schon von selbst auf eine Obrigkeit hinführt. Daſs eine Obrigkeit seyn soll, liegt im Plane derjenigen Macht, welche diese Einrichtung in das menschliche Herz pflanzte, aber damit ist noch nicht bestimmt, welches die Obrigkeit seyn soll, und hier kommen wir auf den Unterschied der Wahl- und Erb-Monarchie.

§. 120.

Fragen wir das Normalrecht, so wird es uns etwa auf folgende Weise antworten: Weisheit, Güte, Liebe, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Tugend sollen die Eigenschaften eines Monarchen seyn; diese lassen sich aber nicht erben, sondern nur erwerben, und darum sollen die Monarchen gewählt werden. Die menschliche Gesellschaft, wenn sie sich die Rechte persönlicher Freiheit und Gleichheit sichern will, wird vermittelst des Acts des Vertrauens immer nur denjenigen zu ihrem Führer wählen, der jene Eigenschaften in höherem Maas besitzt.

Diesen Sätzen aber wiederstreitet die Geschichte, indem sie uns hundert erbliche Dynastien aufweist gegen ein einziges Wahlkönigreich. Die historische Deductionen, die sich bei allen erworbenen Rechten so viel Ansehen geben, würden uns mithin zu Begründung dieses Wahl-

rechts sehr im Stiche lassen, und da wir die Weltgeschichte nicht wie ein blindes Fatum betrachten dürfen, so mag doch ein tieferer Grund da seyn, warum es den Völkern so wenig vergönnt war, Obrigkeiten und Regenten nach ihrer Ueberzeugung zu wählen.

§. 121.

Die erste Frage ist: Wer soll wählen, etwa der Adel, wie in Pohlen, der seinen Schattenkönig nur unter Bedingungen wählte, welche die Leibeigenschaft des Volks verewigten?

Oder das Volk? Wer gibt dem Volke die Freiheit der Meinung, wenn es von hundert Demagogen umgeben ist, wer gibt ihm die Einsicht in jene Tugenden, die zum Regieren erfordert werden, zumal bei seiner Unbekanntschaft mit den Einzelen, wer sichert es vor Bestechung, vor Parteien und innerm Zwiespalt? Oder sollen die Prätorianer wählen, damit der militärische Despotismus die bürgerliche Freiheit zu Grunde richte?

Die zweite Frage ist; Wer soll gewählt werden? Ihr antwortet: Der Weiseste, Gerechteste und Tapferste. Wer nennt Euch diesen? Seyd ihr versichert, daſs derjenige, der unter dem Volke die herrlichste Eigenschaften zur Schau getragen hat, auf dem Throne sie auch behalten werde? Da findet ihr Tiberiusse

genug, die euch lange überlisten, die zahm und tugendhaft scheinen, und dann wie wilde Tiger sich von eurem Blute sättigen.

§. 122.

Und wozu denn wählen? Habt ihr eine gute Verfassung, so wird sie den bösen Willen beschränken, dem Guten aber freien Lauf lassen, und dabei könnt ihr euch ganz beruhigen. Auch die Völker haben ihr Schicksal, und dabei ist es gleich, ob sie ihr Loos aus dem Glückstopf ziehen oder die Namen auf einen Zettel schreiben. Eine Reihe guter Regenten nährt neben dem Frieden und Wohlstand auch den Luxus und die Laster der Weichlichkeit; auch die Tyrannen sind nicht umsonst da. Ein energieloses Volk braucht aufgerüttelt zu werden aus seinen weichen Polstern, damit es am Unrecht das Recht, und an der Verfolgung die Unschuld um so mehr schätzen lerne. Manche Völker verweben sich so sehr mit der Welt, und nisten sich so sehr in dieses Leben ein, daſs sie den Aufblick zum Höhern verlieren, und nicht mehr wissen, warum sie da sind. Harte Prüfungen, Trübsale, Armuth und Elend, ja selbst die Tyrannen sind dann die beste Lehrer für die verweichlichte Völker.

§. 123.

Mit der Person des Regenten ist die höch-

ste Würde im Staat verbunden, und diese Würde wird bezeichnet mit dem Titel Majestät. Das Recht, die Sitte und die Kirche stehen im Schutz des Regenten, und darum repräsentirt er nicht bloſse Privatverhältnisse gegen sein Volk, sondern universelle, welche das Ganze umfassen. Alles, was in dem Staat geschieht, geschieht in seinem Namen, unter seiner Vorsorge und Aufsicht. Wie wir daher Recht, Sitte und Kirche ehren und achten sollen, so sollen wir auch den achten und ehren, dem sie anvertraut sind. Dieses Amt und diese Würde gebietet Ehrfurcht und diese gebürt der Majestät, die unzertrennlich mit der Person des Regenten vereinigt ist.

Man hat früher den Unterschied gemacht zwischen reeller Majestät, welche dem gesammten Volke zukomme, und der persönlichen Majestät, welche dem Monarchen zukomme. Dieser Unterschied ist lächerlich. Ist die Grundgewalt im Volke, wie bei den reinen Demokratien, so kann keinem Einzelen die höchste Würde zukommen, sondern nur der ganzen Volksversammlung, was eine sehr diffuse und in kleine Parzellen sich verlierende und daher gar keine Majestät wäre. Man müſste denn nur dem Zusammenfluſs von Stimmen, die ein bestimmtes Gesetz hervorbringen, das in geschriebenen Ziffern an die Rathhäuser angenagelt wird, den Titel Majestät geben wol-

len. Denn eben das Volk, das ein Gesetz macht, gehorcht ihm auch und wäre insofern Majestät und Diener der Majestät zugleich. Auch kann ein Volk bei weitem nicht alle Funktionen in sich vereinigen, welche dem Monarchen zukommen. Es gibt daher keine unpersönliche Majestät, denn immer muſs es eine Person seyn, welcher die höchste Repräsentation aller Grundverhältnisse des Staats zukommt. Das römische Volk, das im Glücke anfing, aufgeblasen zu werden, mochte in die Chimäre fallen, sich den Titel majestas populi beizulegen.

Sind nun jene Würden, Functionen, Macht und Ansehen unzertrennlich mit der Person des Monarchen vereinigt, wie sollten auf einmal seine Abkömmlinge ausgeschlossen werden, die von Natur aus seine Persönlichkeit repräsentiren? Wenn auch Würde und Amt in der Regel nicht erblich sind, so sind gerade auf dem Throne alle Mittel beisammen, die Ausnahme zur Regel zu machen, und dadurch im Falle eines Wahlreichs den beständigen Reiz zur Usurpation und somit auch zum Despotismus, der durch tausend Factionen genährt würde, zu erhalten.

§. 124.

Im Fundamentaltheil wurde gezeigt, daſs jedes Volk, wenn es auf den Normalstand zurückgeführt wäre, vermittelst der Freiheit sich ein

Eigenthum erwerben, vermittelst der Gleichheit es durch Vertrag feststellen, und vermittelst der Sicherheit sich durch Wahl und Stimme in einer höhern Person oder einem Gericht Gewähr und Dauer dafür suchen würde. Denn — wie könnte je der Gedanke an Sicherheit entstehen, wenn nicht das Vertrauen auf das zu wählende Subject, dem man die Macht übergibt, ihn hervorbrächte? Daher beruhten auch in den Republiken von Griechenland und Rom alle Aemterbesetzungen auf der freien Wahl des Volks. In Monarchien aber, wo die höchste Gewalt in der Einheit einer Person liegt, erleidet das Wahl- und Stimmrecht eine Modifikation ohne Abbruch des Grundsatzes der Sicherheit, und es entsteht die wichtige Frage: Kann eine Einrichtung getroffen werden, in welcher die grofse Inkonvenienz einer allgemeinen Volkswahl vermieden, und doch die Sicherheit der Rechtsansprüche des Volks erhalten würde? Diese Einrichtung ist die zur Monarchie hinzugefügte Konstitution, welche alle Wahlreiche überflüssig macht. Wo eine Konstitution ist, da steht das Staatsgrundgesetz oben an, und der Regent ist unter Mitwirkung eines verantwortlichen Ministeriums der Handhaber und unter Mitwirkung der vom Volke gewählten Stände der Ausleger desselben. Das Volk braucht daher denjenigen nicht selbst zu wählen, der es regieren soll, sondern nur diejenige Wächter, nemlich die Stände

aufzustellen, welche das Staatsgrundgesetz in seiner Integrität zu erhalten suchen. Käme zu dieser innern Wachsamkeit, welche auf dem Vertrauen des Volkes beruht, noch die äufsere Garantie des Staatsgrundgesetzes, welche der überwiegenden Macht und ihrem Mifsbraueh Schranken setzte, so würde selbst das Normalrecht keine zweckmäfsigere Einrichtung erfinden können, als die Erblichkeit der Dynastien.

Staatsrecht,

Insbesondere.

§. 125.

Wenn Menschen zusammen bestehen sollen, so muſs, da in dem freien Willen jeder Person alle Richtungen möglich sind, die sich mit andern durchkreuzen können, eine allgemeine Richtschnur gegeben seyn. Nehmen wir die Normalidee des Rechts mit ihren Grundsätzen, so wird jedes Individuum eine freie Sphäre als Eigenthum ansprechen, nach dem Satz der Gleichheit aber dieselbe mit Andern entweder material zu gleichen Portionen oder formal durch Verträge zu theilen haben. Aber Eigenthum und Vertrag könnte jeden Augenblick durch den Stärkern und Klügern verletzt werden, wenn keine Garantie vorhanden wäre. Daher ist der Grundsatz der Sicherheit eben so rein naturrechtlich, als die beiden Erstere, und aus diesem heraus bildet sich der Staat, und dieser Staat muſs eine Macht enthalten, welche über alle einzele und besondere Verhältnisse erhaben ist. Da zwei Parteien, die miteinander in Streit gerathen, nicht zugleich den

Streit entscheiden und ihre Richter seyn können, so mufs ein Dritter, der über beiden steht, gesetzt werden. In diesem Dritten mufs sich 1) der Rechtsauspruch, 2) das Gesetz, nach welchem er geschieht und 3) die Macht, um seine Gültigkeit gegen jeden Widerstand zu sichern, vereinigen. Dehnen wir diesen Satz über alle mögliche Opponenten und ihre sich durchkreuzende Richtungen aus, so erhalten wir den Staat als Macht in irgend einer lebendigen Form dargestellt. Welche Form es nun sey, das hängt wenigstens in dem positiven Zustande, in welchem wir leben, von der Verknüpfung des Normalrechts mit dem Vernunftrecht ab.

§. 126.

In dem Staatsrecht wiederhohlt sich das Familienrecht in einer höhern Potenz. Das Staatsoberhaupt nimmt die höchste Stelle ein, wie in der Familie der Familienvater, während alle übrige Glieder des Volks ihm untergeordnet werden. Daher wird auch jeder Regent der Vater seines Volks genannt.

In seiner Wahl und Disposition liegt der Grundsatz der Freiheit auf überwiegende Weise. In ihm liegt die höhere Einheit des Willens, welche keinem andern Gliede des Staats auf gleiche Weise zukommen kann.

Zugleich ist in ihm die Kategorie des Eigenthums (Staatseigenthum) vorherrschend. Der Staat verhält sich gegen andere Staaten gleich der Familie, wie eine Anziehung von der Peripherie gegen den Mittelpunct. Was sind alle jene Tendenzen der Eroberer anders, als immer mehr Volk und Land unter ihre Botmäsigkeit zu bringen?

Eben so ist das Bestreben, in sich zu seyn, oder seine Selbständigkeit zu behaupten und zu vermehren, vorzugsweise in ihm ausgedrückt.

Wo das Volk noch nicht reif oder mündig ist, wie die Kinder einer Familie, da findet noch kein Verfassungsvertrag statt. Das Oberhaupt befiehlt, die Glieder müſsen gehorchen und dieſs mit Recht, weil ihnen Einsicht und Erfahrung mangelt.

Kommt aber eine Nation in ihrer Evoluzion in dasjenige Alter, wo sie mündig wird, d. h. wo sie die Freiheit nicht miſsbraucht, dann kann sie, wie etwa die erwachsene und vom väterlichen Regiment freigelassene Söhne, einen Verfassungs-Vertrag schlieſsen, d. h. in den Normen übereinkommen, unter welchen sie regiert werden soll. Die Natur dieses Vertrags bleibt ewig ein Unterordnungs-Vertrag. Regent und Volk stehen nicht auf gleicher Stufe einander gegenüber, wie zwei Pazis-

zenten des Privatsrechts, welche Gewinn und Verlust gegeneinander ausgleichen, sondern immer wie Befehlendes und Gehorchendes und diefs Verhältnifs kann nie verlezt werden, ohne dafs der Staat sich auflösen würde.

Schon der normalrechtliche Ursprung des Staats beweist diese Ueberordnung. Würden die Parteien des Volks sich in allen Angelegenheiten selbst genug seyn, so würden sie keine dritte Macht wählen, die über allen stehen soll.

Da erst im positiven Stande der Normalidee, in welchem ein Volk als selbstständig gleichsam als freigelassener Sohn erklärt werden mufs, ein Verfassungs-Vertrag möglich ist, so kann dieser nichts anders seyn, als eine Anwendung des Vernunftrechts auf das Normalrecht. Dieses gibt die Grundlage, jenes die Prinzipien her, nach welchem der Bau geordnet und aufgeführt werden soll. Erworbene Rechte fallen der Zeit anheim, aus der sie auch ihren Ursprung nehmen, und müfsen jedesmal der bessern Vernunft-Einsicht weichen. Kein Wille kann sich in einem Vertrage verewigen wollen, weil er sonst den Willen aller nachfolgenden Generationen anticipiren und sich unterwürfig machen müfste, was den wesentlichen Rechten der Menschheit zur immer höhern Entwicklung und Fortbildung gänzlich widerstreitet. Hätten wir schon ein durch das Vernunftrecht rectifizirtes Normal-

recht, so würde der Streit um alte Urkunden und Dokumente leicht beigelegt werden, aber so sind alle Verhältnisse zwischen Volk und Regent, zwischen wesentlichen und erworbenen Rechten noch ganz unbestimmt; wenige nur fassen die Natur eines Staats in seinem Wesen auf, und noch weniger wissen, was Vernunftprinzip ist, und darum ist auch ein Verfassungsvertrag mit so vielen Schwierigkeiten verbunden.

§. 127.

Aus dem bisherigen Gange der Untersuchung ist erwiesen, dafs, wenn das Normalrecht seine Grundsätze Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, seine Kategorien Eigenthum, Vertrag und Wahl sammt allen daraus fliefsenden Rechten, so wie auch seinen Uebergang in die Vernunftrechte realisiren solle, alles diefs nur in einer Monarchie mit Verfassung oder in einer konstitutionellen Monarchie realisiren könne. Die Einseitigkeiten aller übrigen Regierungsformen können darinn ausgeglichen, ihre Nachtheile beiseitigt, ihre Vortheile aber alle beibehalten und zu einem lebendigen Ganzen vereinigt werden. Was Demokratie, Aristokratie, Autokratie jede für sich Gutes enthält, kann in der konstitutionellen Monarchie verwirklicht werden. Es kann daher dem Naturrecht kein anderes Bild vorschweben als eben dieses und

seine Aufgabe, die nun ganz ins Staatsrecht fällt, wird diese seyn, wie sich eine solche Constitution nach dem Normal- und Vernunft-Recht konstruiren lasse.

Wir nehmen hiezu unsere allgemeine Proportion von Wesen, Form und Materie, — eine Proportion, welche nicht nur durch die physische und organische, sondern auch intelligible Ordnung der Dinge sich gültig erweifst, zu Hülfe, und suchen die Abschnitte des Staatsrechts darnach einzutheilen.

Erster Abschnitt.

Konstitution ihren wesentlichen Bestandtheilen nach.

§. 128.

In dem Gemüthe der Menschen lebt etwas, das sich nie unterdrücken läfst, überall seine Rechte fordert, und mit dem Geist der Zeit fortrückt. Es läfst sich einerseits weder zurücktreiben, noch andererseits zu schnell befördern. Wo es zu lange gehemmt wird, da macht es sich durch eine Explosion Luft, wie ein angeschwellter Strom, der seinen Damm zerbricht, und sucht mit Macht den lange verweigerten Standpunct einzunehmen, diefs nennt man Revolution. Wo es zu schnell befördert wird, da fehlt

es an der Capacität des Volks, und das sonst lobenswürdige Werk hat keine Dauer. Das Volk geht dann wieder zurück zu seinem alten Standpunct. Dieses Lebendige im Gemüthe der Menschheit ist die Normalidee des Rechts. Vom Anfange der Geschichte rückt mit den Graden der Kultur diese Normalidee vor und prägt sich in immer edlern Formen aus.

Wer den Staat blos für ein Werk der physischen Ordnung oder für einen Mechanismus hält, in welchem immer ein und derselbe Umkreis sich erneure und gleich dem Planeten nach nothwendigen Gesetzen immer nur einerlei Bahn beschreibe, der irrt sich gewaltig. Im Volke, so niedrig es auch gehalten werden mag, lebt ein freies Prinzip. Denn diefs ist eben der Vorzug der intelligiblen Ordnung, dafs sie nie stille steht, nie einerlei Bahn beschreibt, sondern vielmehr eine Progression ins Unendliche in sich trägt. Wie daher eine Regierung hinter dem Geist der Zeit zurückbleibt und sich einschläfern läfst auf weichen Polstern, oder auch im Glauben, dafs nur ein Mechanismus die Völker regiere, mächtig in das Rad der vorwärts schreitenden Kultur eingreift, so mufs sie zuletzt gewaltig geweckt werden, und mit Schrecken ihren Irrthum einsehen. Wir haben hiezu Belege in der neuern Geschichte.

In Frankreich wurde die Regierung durch

eine fürchterliche Revolution geweckt, und erst nach unzählichen Stürmen von Blut gieng eine dem Geist der Zeit gemäſse Konstitution hervor.

In Spanien hingegen sollte das Volk über seine Capazität hinaufgehoben und seine Evoluzion beschleunigt werden; es gieng durch nicht minder groſse Stürme hindurch, aber wir sehen es jetzt doch seine alte Stelle wieder einnehmen, und wenn gleich auch im Volke manches Vorurtheil getilgt seyn mag, so ist doch jener Versuch miſsglückt.

Der Unterschied von beiden ist deutlich.

In Frankreich schwellte es sich allmählig an, die Regierung merkte nicht darauf oder glaubte nicht daran, wo es noch Zeit zu helfen war, und so wurde der Damm mit Gewalt durchbrochen und sein Strom hätte beinahe ganz Europa überschwemmt.

In Spanien gieng es nicht von innen hervor, sondern von auſsen herein, aber die Capazität des Volks war noch nicht auf jene Stufe gehoben, auf der ihm seine Rechte zur klaren Einsicht gelangen. Wie der Sturm sich legte, so kehrte auch das alte System zurück..

Dort war die Zeit übergangen, hier war sie noch nicht reif.

Das ist nun eben die Kunst der Staatsmänner, mit der Entwicklung des innern lebendigen Keims auch die Form der Konstitution fortrücken

zu lassen, und gerade diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche der Kapazität des Volks angemessen sind. Hiebei darf man sich aber von den politischen Aufklärlingen nicht irre machen lassen, welche die Mündigkeit des Volks aus sehr unsichern Kriterien hernehmen, und gewöhnlich ihre eigene Hypothesen unterschieben. Es ist etwas sehr leichtes, zu sagen, wie ein Staat sich gestalten sollte, und seine Mängel zu kritisiren, aber etwas sehr schweres, das Volk in seinem Evoluzionsmoment aufzufassen, und die gehörige Bildungsmittel anzuordnen.

§. 129.

Wie es nun auch mit der Entstehung der Konstitutionen eine Beschaffenheit habe, ob sie sich unter guten Regenten allmählig verbessern oder unter schlimmen verschlimmern oder nach Revolutionen frei geschaffen werden, so muſs doch das Normalrecht seinen allgemeinen Maasstab dafür gültig machen, und die Frage in ihrem Umfange betrachten: welches sind die wesentliche Bestandtheile einer Verfassung?

Die ursprünglichste Bedingung eines Staats ist die Gesellschaft. Aus ihr entwickelt sich nach dem Grundsatz der Sicherheit eine dritte Macht; sey es nun, daſs mit dieser Macht ein Grundgesetz abgeschlossen wird,

oder daſs man sich ihr geradezu vertraut, so müssen doch noch mit ihr eine Menge Zwischenstellen organisirt werden, welche theils die Funktionen besorgen, durch welche jene Macht auf das Volk wirkt, theils diejenige, durch welche das Volk auf die Macht zurückwirkt. Wir erhalten mithin, sobald eine in sich gleiche oder indifferente Gesellschaft in einen Staat verwandelt wird, immer drei verschiedene Subjecte, 1) das Volk, 2) die Regierung und 3) die Ssaatsdienerschaft oder überhaupt Beamten-Classe. Von diesen drei nimmt jedes der Subjecte ein verschiedenes Interesse in sich auf, das durch bestimme Rechte gesichert seyn muſs. Dadurch erhalten wir drei wesentliche Bestandtheile der Verfassung: 1) die Rechte des Regenten, 2) die Rechte der Mittelstände und 3) die Rechte des Volks.

Hiemit ist nun zwar das Rechtsverhältniſs bestimmt, aber es gibt nun auch ein gemeinschaftliches Interesse, das auf gleiche Weise, weil es aus den Grundverhältnissen der Menschen hervorgeht, seine Befriedigung fordert; diese Grundverhältnisse sind das Intellectuelle, Sittliche und Religiöse. Dadurch erhalten wir noch zwei andere wesentliche Bestandtheile, 1) das Schul- und Erziehungswesen, was intellectuel und sittlich wirkt, und 2)

die Kirche, welche sittlich und religiös ist.

Diefs sind die fünf wesentliche Bestandtheile einer Verfassung, welche nun in den verschiedenen Unterabschnitten zu betrachten sind.

Erster Unterabschnitt.

Rechte des Regenten.

§. 130.

Das Höchste in einem Staat ist das Grundgesetz, gleichsam die universelle Vernunft desselben. Das Grundgesetz aber würde für sich nichts wirken, wenn es nicht durch einen allgemeinen Willen beseelt würde. Das Grundgesetz, mit dem allgemeinen Willen vereinigt, wird die oberste Macht und gebietet allen übrigen. Diese Macht ist gleichsam der kategorisch-rechtliche Imperativ und für die äufsere Freiheit eben das, was der kategorisch-sittliche Imperativ für die innere ist. Die kategorisch-rechtliche Imperative sind Gesetze, und diese mit Macht verbunden, konstituiren die gesetzgebende Macht in einem Staat (potestas legislatoria).

Sind die Gesetze gegeben, so müfsen alle einzele Fälle, die aus der Sozialität entspringen, unter dieselbe subsumirt werden. Diefs ist die

richterliche Gewalt im Staat (potestas judiciaria).

Ist der einzele Fall unter das Gesetz subsumirt, was in einer Sentenz geschieht, so muſs es in Vollziehung gesetzt werden. Dieſs ist die vollziehende Gewalt (potestas rectoria sive executoria).

Kant nennt diese Dreiheit Trias politica, nur setzt er die vollziehende Gewalt über die richterliche, was mir umgekehrt scheint, weil jede Vollziehung von der vorausgehenden Sentenz abhängt.

Diese drei Gewalten, wenn sie gehörig geordnet sind und zusammenwirken, bestimmen die Güte einer Regierung, so wie ihre Fehler die Mangelhaftigkeit derselben. Fehlt es an der Kraft der vollziehenden Gewalt bei den besten Gesetzen, so ist die Regierung schwach. Fehlt es an der gesetzgebenden Macht, so ist sie willkührlich. Fehlt es an der richterlichen Gewalt, so ist die Regierung parteiisch.

A. Gesetzgebung.

§. 131.

Wem kommen nun diese drei Gewalten zu, und vor allen Dingen, wem gebürt die gesetzgebende Gewalt?

Kant antwortet auf folgende Weise: „die „gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten

„Willen des Volks zukommen. Denn da von „ihr alles Recht ausgehen soll, so mufs sie durch „ihr Gesetz schlechterdings Niemand Unrecht „thun können. Nun ist es, wenn Jemand et- „was gegen einen Andern verfügt, immer mög- „lich, dafs er ihm dadurch unrecht thue, nie „aber in dem, was er über sich selbst beschliefst „(volenti non fit injuria). Also kann nur „der übereinstimmende und vereinigte Wille „aller, so fern ein Jeder über alle, und alle über „einen Jeden dasselbe beschliefsen, mithin nur „der allgemeine vereinigte Volkswille gesetzge- „bend seyn."

Diesen vereinigten Willen will Kant einer gesetzgebenden Versammlung (conventus legislationis) übertragen wissen.

Ist das in der That so, wie Kant sagt?

§. 115.

Ich glaube, dafs, solange die Welt steht, kein Volk seine eigene Gesetze machte, wohl aber die vorgeschlagene Gesetze billigte und annahm. Selbst in den Republiken gab sie die Obrigkeit uud das Volk hatte das Veto oder den Consens. Es wäre schwer zu glauben, dafs die griechische Völker aus ihrem vereinigten Willen solche Gesetze gefunden hätten, wie Solon und Lykurg sie ihnen gaben. Wie der vereinigte Willen eines Volkes zur Weisheit der

Gesetzgebung kommen soll, ist ganz unbegreiflich. Denn da dieser nur kollectiv aus den Einzelen entsteht, und durch die nicht deliberative, sondern decisive Majorität von Ja oder Nein bestimmt wird, so ist nicht abzusehen, wie in der Vereinigung mehr Weisheit seyn soll, als sie im Einzelen ist. Wohl mag in manchem Einzelen ein Solon und Lykurg stecken, der dem Volke gleiche oder erspriefslichere Gesetze geben könnte, aber eben dieser bedürfte keines Volksgetümmels dazu. Was für ein ungeschicktes, plumpes Ding ist der aus Volksgeschrei zusammengesetzte Wille? Seit wann ist dann das Volk sein eigener Lehrer? Solon und Lykurg und die römische Consuls gaben ihren Völkern Gesetze, um sie erst zu bilden und aus ihnen etwas zu machen, und diefs ist auch der natürliche Gang der Dinge. Dafs aber ein der Gesetze bedürftiges Volk sich dieselbe selbst geben könne, wäre ein verkehrter Gang der Dinge.

Die Sentenz: volenti non fit injuria ist nur unter zweierlei Bedingungen anwendbar, 1) bei Privat-Contracten, wo sich's nicht ums öffentliche Wohl handelt, sondern um Geld oder Waare oder Arbeit, 2) unter der Voraussetzung, dafs der Wille ein vernünftiger sey, wozu aber die Kriterien schwer in einem ganzen Volke aufzufinden wären. Wenn von 1001 Bürgern 501 für ein Gesetz sich erklären, so geschieht dieses

nach ihrem Sinne kein Unrecht, aber den 500, die sich dagegen erklären, geschieht nach ihrem Sinne Unrecht. Legt man unter so bewandten Umständen eine Kanne Branntenwein dazu, so macht diese leicht das Gesetz durchfallen, und verwandelt nach Belieben Unrecht in Recht und Recht in Unrecht. Wenn das recht ist, was die Meiste wollen, so möchte ich fragen, ob dann das auch recht war, daſs das französische Volk sich selbst zum Richter über seinen König aufwarf und ihn hinrichtete? War dann der Volkswille der Athenienser auch recht, wenn sie ihre verdienteste und beste Feldherrn unerheblicher Ursache wegen verbannten? Gott behüte uns vor Gesetzen und Rechten, die das Volk verfertigt.

Zwischen einer öffentlichen Gesetzgebung und dem Volkswillen ist ein eben so groſser Unterschied als zwischen einem Vernunftprinzip und einer Bauernregel. Jenes geht nur aus der Uebersicht des Ganzen hervor, diese aus unzusammenhängenden und höchst mangelhaften Beobachtungen. Daſs ein Volk gerne seine Gebräuche, Gewohnheiten, Lieblings-Neigungen und selbst Vorurtheile und Aberglauben zu Gesetzen erhebt, wissen wir alle aus der Geschichte. Dieses schadet auch solange nichts, als das Volk Tugenden und Vaterlandsliebe besitzt, welche auch die schlimme Gesetze verbessern, wie es bei den Rö-

mern und Spartanern der Fall war. Wie aber die Sitten und Tugenden aus einem solchen Staate weichen, so nützen auch die beste Gesetze nichts mehr. Diefs ist bei allen einseitigen Verfassungen der Fall; die Tugenden müfsen das ersetzen, was der Constitution abgeht.

Wie aber, sagt man, wenn ein ganzes Volk sich selbst seine Richtung wählen will, sey es auch durch ein fehlerhaftes Gesetz, wer mag etwas dagegen haben? — Das Normalrecht, das die Grundsätze von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit bewahrt wissen will, und das Vernunftrecht, welches nie duldet, dafs der eigensinnige Wille eines Volkes Gesetzeskraft für alle nachfolgende Generationen erhalte.

§. 133.

Angenommen auch, dafs das Volk keine Fähigkeit habe, sich selbst Gesetze zu geben, so kann es doch dieses Geschäft seinen erfahrensten und weisesten Männern anvertrauen, sie in eine gesetzgebende Versammlung vereinigen und in seinem Namen die Gesetze verfertigen lassen.

Allerdings — aber hiebei kommt verschiedenes in Betracht. Gesetzt, es trete eine Anzahl verschiedener Provinzial-Deputirten eines Reichs in eine gesetzgebende Versammlung zusammen, so fragt sich, sollen sie den Volkswillen oder ihre eigene Weisheit geltend machen? Im erstern Falle

würde es eben so viele Gesetze geben, als es Provinzial-Wünsche, Bedürfnisse und Neigungen gibt, im andern Falle aber sprechen die Deputirte keineswegs den vereinigten Volkswillen aus, sondern blos ihre individuelle Meinungen, deren Werth nicht höher steigt als ihre Zahl. Denn wenn auch Jeder sein eigenes Studium zur Kenntnifs des Volks hinzuthut, so gibt diefs noch lange keine Uebersicht des ganzen Reichs, was zur allgemeinen Gesetzgebung nothwendig ist.

§. 134.

In einer Monarchie mit Verfassung, nicht etwa in einer Inselrepublik, kann die Gesetzgebung nur denjenigen anvertraut werden, welchem das Ganze überblicken, das Ganze leiten und aus dem Ganzen sich Kenntnisse sammeln. Ein Gesetz ist eben das Universelle, was die einzele Interessen ausgleicht. Es gehört daher zu seiner Fassung ein freier Blick, eine schöpferische Kraft, welche ihr Ideal zwar vor sich nimmt, aber zugleich in der Form der menschlichen Rezeptivität ausprägt. Ein solches Gesetz darf nicht weder den angebornen und wesentlichen noch den Vernunftrechten widersprechen, und doch mufs es auch der Entwicklungsstufe des Volks angemessen und dasselbe bindend seyn. Diese Gränzen genau zu bestimmen in einer Gesetzgebung, ist nicht Sache des Volks, nicht Sache einzeler Ge-

schäftsmänner, sondern uns Sache derjenigen, welchen die Leitung des Ganzen übertragen ist, d. h. der Regierung.

§. 135.

Wie nun der Regierung das Gesetzgeben zukommt, so kommt dem Volke das Billigen oder Verwerfen derselben zu, und dadurch ist in einer guten Verfassung das Gleichgewicht wieder hergestellt. Mag es nun seyn, dafs in gut ausgebildeten Constitutionen die Parlamente das Recht zur Initiative haben, so behält doch immer die Regierung die Sanction.

Man macht zu wenig Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen.

Verordnung ist eine temporäre Verfügung, die den jeweiligen Bedürfnissen des Volks abzuhelfen sucht, und bald eine Mehrung, bald eine Minderung, bald eine Aufhebung zuläfst. Dahin gehören gröfstentheils die polizeiliche und finanzielle Verfügungen. Gesetze hingegen sind konstant, und sichern die wesentliche Ansprüche der Persönlichkeit. Wenn gleich auch keine ewige Dauer in denselben ist, so kann man ihnen doch eine sekuläre zuschreiben, und erst dann, wenn das Bedürfnifs einer Abänderung gefühlt wird, mag eine Revision gestattet werden. Volksrepräsentanten vertreten die Ansprüche des Volks in doppelter Hinsicht 1) für die

jedesmalige Zeitbedürfnisse, 2) als Bewahrer seiner wesentlichen Rechte, und nun läſst sich für die obige Behauptung eine Limitation angeben. Zu Verordnungen haben die Parlamente die Initiative so gut als der König, obgleich dieser auch ohne dieselbe Verfügungen treffen kann. Ohne Zweifel sind die Volksrepräsentanten mit den Veränderungen in Lage, Wohlstand, Handel und Wandel, mit den Mängeln der Justitz und Administration in ihren Provinzen am besten bekannt, und daraus folgt auch die Befugniſs, Initiativen zu Verordnungen zu machen, welche, wenn kein bloſses Zeitinteresse darinn ist, zu Gesetzen erhoben werden können.

§. 136.

Fragen wir die Geschichte, so sind fast bei allen Völkern die Gesetzbücher allmählig entstanden, und die Gesetze haben sich nach den Zeitbedürfnissen gerichtet. Die Generalrescripte wurden nach und nach gesammelt, zusammengetragen, und haben zuletzt die Stelle eines Gesetzbuchs vertreten. Wo der Rechtsbegrif noch schwankend ist, da ist keine andere Methode der Gesetzgebung möglich. Alles entwickelt sich zuerst aus den Elementen, gute Gebräuche dienen statt Gesetzen, bald führen die vielerlei Collisionen zu Verordnungen, welche die Miſsbräuche abschaffen, und eine Norm vorschreiben für

das Benehmen im geselligen Handeln. So vielerlei Hauptrichtungen das soziale Leben in sich faſst, so vielerlei Normen, und so entsteht zuletzt ein Aggregat, das aus lauter ungleichartigen Bruchstücken besteht, und ohne Musterung in ein Buch zusammengetragen ist. Durchblickt man das Ganze, so wird man immer den Wechsel der Zeitbedürfnisse darinn bemerken, so daſs unter 1000 Generalverordnungen mehrere hunderte spätere die frühere aufheben. So war bei den Römern ein beständiger Wechsel von Gesetzen, weil man immer nur die neue Lücken wieder ausfüllte.

§. 137.

Dieser empirische Weg, durch allmähliche Aneinanderreihung von Erfahrungssätzen zu einem Gesetzbuch zu gelangen, führt uns ewig nicht zu einem System der Gesetzgebung. Dieses verlangt Prinzipien, welche nicht aus der Erfahrung entlehnt sind, sondern ursprünglich in der Vernunftgesetzmäſsigkeit liegen. Sobald ein Volk zur Verfassung reif geworden ist, so kommen eine Menge früherer Verhältnisse in Abgang, eine Menge neuer Elemente entstehen, und sollen eingeordnet werden, dieſs ist auch die Zeit, wo man an ein System der Gesetzgebung denken sollte. Daſs zu einem solchen System der vereinigte Volkswillen nichts tauge, erhellt von selbst, daſs ferner auch die Volks-

Deputirte kein solches Werk zu Stande bringen können, ist eben so klar; es bleibt daher nichts übrig, als dafs die Monarchen dieses Geschäft einer Versammlung sachverständiger Männer übertragen, und dann zur Billigung den Parlamenten vorlegen. Die Regierung hat mithin nicht blos ein Recht zum Gesetzgeben, sondern auch ein Recht, ein System der Gesetzgebung zu verfertigen.

B. Richterliche Gewalt.

§. 138.

Sind die Gesetze gegeben, so nimmt sie der Richter zur Hand, subsumirt alle die einzele Fälle unter dieselbe, und spricht nach ihnen das Recht in einer Sentenz aus, und daraus folgt das ganze Justizwesen in einem Staat (potestas judiciaria). Durch den Richter wirkt das Gesetz unmittelbar in das Leben des Volks ein, und daher liegt alles daran, das Volk vor falscher Deutung und Anwendung zu schützen. Diefs geschieht theils durch die Formalitäten, die für jeden Rechtsact vorgeschrieben sind, um die Gewifsheit des Faktums zu erheben und die Voreiligkeit des Richters zu verhindern, theils durch die Einrichtungen verschiedener Instanzen, um durch Appellationen die Sicherheit der Rechtssätze in ihrer Anwendung auf die bestimmte Fälle auszumitteln, und die blos individuelle An-

sichten zu beseitigen. Die richterliche Gewalt ist eben so wenig Sache des Volks als die Gesetzgebung. Das Volk ist immer Partei und kann sein eigener Richter nicht seyn, und noch weniger hat es die Kenntnisse der Rechtssätze und der Formalitäten, welche dem Richteramt nothwendig sind.

§. 139.

Die Natur der richterlichen Gewalt führt zunächst auf eine grofse Verantwortlichkeit des Unrechts. Wer aber verantwortlich ist, mufs frei in seiner Ueberzeugung seyn, und nach gutem Wissen und Gewissen sprechen können. Diefs setzt mithin eine Unabhängigkeit von allem fremdartigen Einflufs voraus, und daher kann selbst der Monarch, dem zwar die Anordnung und Besetzung des Richteramts zusteht, sich doch unmittelbar nie in dasselbe mischen. Alle geheime Kabinetsjustiz, alles besondere commissarische Verfahren, das nicht auf das allgemeine Richteramt rekurrirt, ist mit einer wahren Justizpflege, wie sie das Normalrecht fordert, unvereinbar. Der Monarch kann daher weder die Formalitäten noch die Instanzen unterdrücken, noch willkührliche Rechtssätze unterschieben, wenn nicht die richterliche Gewalt gemifsbraucht und aus Recht Unrecht werden soll.

§. 140.

Auch das Volk hat eine Stimme in Hinsicht der richterlichen Gewalt. Es kann verlangen, sich durch eigene Einsicht zu überzeugen, ob die Gesetze, welche es billigte und annahm, auch durch den Richter recht angewandt werden, und ob nicht durch die vielerlei Rechts-Subtilitäten der Gang verzögert, und mit unnöthigen Kosten belastet werde. Es kann verlangen, dafs die Justizpflege einfach, öffentlich und wo nicht unentgeldlich doch wohlfeil sey. Hat das Volk eine Mitstimme bei der Gesetzgebung, so hat es noch weit mehr ein Mitauge und Mitohr für die richterliche Gewalt. Ueberhaupt soll sich das Recht nicht in den Collegiensälen verkriechen, sondern frei und offen erscheinen, wie Gottes Sonne.

C. Vollziehende Gewalt.

§. 141.

Es gibt drei Zweige der vollziehenden Gewalt — 1) die rechtliche, 2) die polizeiliche Gewalt und 3) die Sitten-Censur.

I. Die rechtliche.

Wenn die Sentenz des Richters gefällt ist, so mufs sie vollzogen werden, damit das in Erfüllung komme, was das Recht verlangt. Die Kraft der Vollziehung mufs allen Störungen gewachsen seyn, mufs jede Widerspenstigkeit und

jeden Ungehorsam bezwingen können. Sie kann daher auf keine Weise Sache des Volks seyn, das unter sich selbst Partei ist, und an sich selbst kein Urtheil vollziehen hann. Zur Vollziehung gehört die Kraft und Einheit des Willens und je mehr Köpfe sich darein theilen, desto schwächer wird jene Kraft, und würden vollends alle Theil daran nehmen, wie z. B. das Volk, so hörte sie ganz auf. Die vollziehende Gewalt gehört ihrer Natur nach dem Monarchen.

II. Polizeiliche Gewalt.

§. 142.

Es gibt eine Menge sozialer Verhältnisse, die keinen rechtlichen Karakter haben, d. h. die sich nicht auf persönliche Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigenthum, Vertrag und Wahl beziehen und doch wichtig genug sind, daſs der Staat sie besorge. Alle Maasregeln, welche sich auf Bevölkerung, auf Verhütung schädlicher Dinge, auf physische Sicherheit der Person, auf Gelegenheit zu Erwerbung nützlicher Kenntnisse, auf Handel und Wandel, auf Herbeischaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse, auf Reinlichkeit, Bequemlichkeit und Wohlstand, auf Aufrechthaltung von Ordnung und Frieden, auf Auskundschaftung und Beifahung schädlicher Menschen, auf Unruhstiftungen sich beziehen, gehören zur Polizeigewalt. Den vielen Miſsverhälsnissen,

welche hier statt finden können und welche oft mehr als die rechtliche in den wahren Lebensgenuſs des Volks eingreifen, zu begegnen, erfordert eine stete Wachsamkeit und Sorgfalt. Alle Willkühr ist nicht aus den polizeilichen Verfügungen zu verbannen, und daher treten sie öfters an die Stelle des Rechts und tasten häufig die persönliche Freiheit an, welche durch dieses bewahrt werden sollte. Eine geheime Polizei ist durchaus rechtswidrig, denn sie findet nur da statt, wo keine persönliche Freiheit gestattet ist. Geht die Polizei so weit, daſs sie sich in die Familienangelegenheiten und Hausordnungen mischt, so ist sie despotisch.

Die Ausführung dieses Rechts gehört in die Polizeiwissenschaft.

III. Sitten-Censur.

§. 143.

In Lazedämon gab es Ephoren, in Rom Censoren, in Athen Areopagiten, welche die höchste Gewalt in Absicht auf die Personen und ihre Verrichtungen, nicht auf die Staatsangelegenheiten bekleideten. Diese Trennung ist bei einem Volksstaat sehr wichtig, weil sie den groſsen Unterschied zwischen Administration und Inspection festsezt. Die Ephoren konnten selbst ihre Könige, die Censoren ihre Senatoren absezen, ohne verantwortlich zu seyn. Eine solche

Magistratur mufste von allen Personen im Staate gefürchtet seyn, und doch konnte sie dem Wohl des Staats selbst nicht gefährlich werden. Diefs waren die Grundsäulen des Demokratismus. Daher gieng auch Lazedämon mit Aufhebung des Ephorats zu Grunde, und in Rom gieng mit Aufhebung der Censur Sitte und Gesetz zu Grunde. Vorzüglich hatten die Censoren auf die Reinigkeit der Sitten zu achten, und diefs gab ihnen ein Recht, sich selbst in Familienangelegenheiten zu mischen. Für ein Volk, das mehr durch Tugenden als durch Gesetze grofs und mächtig werden kann, war diefs eine vortrefliche Einrichtung. Der Censor erschien als Vater, als Freund, als Ermahner, als Lehrer, als Züchtiger. Könnte man sich hiebei immer auf Einsicht und Rechtlichkeit solcher Männer verlassen, so wäre diefs das beste Inspektorat in einem Staate; daher hat auch Fichte nicht ohne Grund in seinem Naturrecht sein Ephorat so hoch gestellt.

§. 141.

Was ich hier unter Censurgewalt verstehe, ist eine Art Sittenpolizei, die von der gewöhnlichen Polizei wohl zu unterscheiden ist.

Das sittliche Grundverhältnifs hat das Eigenthümliche im Menschen, dafs es durch Beispiele und Muster geweckt, und dafs seine ver-

kehrte Richtung durch Aufsicht und Ermahnung beschränkt seyn will. Die Gesetze wirken hier nichts, Lehre und Beispiel alles. In einem Staate, wo für die öffentliche Sitten wenig oder gar nicht gesorgt ist, kann man sich nirgends auf den guten Willen der Menschen verlassen. Alles geschieht dann aus Schuldigkeit ohne eigenen Antrieb, aus Zwang ohne Pflicht. Der Mensch sieht sich als ein blos mechanisches Werkzeug an, das um Lohn gemiethet ist, und hat kein anderes Interesse, als diesen Lohn noch weiter zu erhöhen. Der Eifer in seinen Amtsverrichtungen verwandelt sich in einen Schlendrian und das moralische Gefühl, gutes zu stiften und recht zu thun, in eine verdriefsliche Last. Jeder fröhnt seinem Egoismus, und für das öffentliche Wohl ist kein Sinn mehr zu finden. Jeder drängt sich blos hervor, um bessere Versorgung zu erhalten, und dazu ist ihm kein Mittel zu schlecht, aber nicht, um mit ganzer Seele dem Staate zu dienen. Menschliche Werke gedeihen blos, wenn der gute Wille sie beseelt. Der gute Wille aber erzeugt sich durch das Vertrauen, das in den Menschen gesezt wird. Dieses Vertrauen aber bedarf nur einer einfachen Anregung, nicht aber einer von allen Seiten her beängstigenden Controle, nach welcher jeder Mensch, der ein Amt besorgt, schon als schlecht und untreu präsumirt wird. Die Güte eines

Staats läſst sich nach der Entbehrlichkeit der Controle und somit auch nach der Gröſse des Zutrauens abmessen. Es gibt eine gewisse Gränze für die Schlechtigkeit, innerhalb welcher sich die Meiste halten, sie fällt dahin, wo jeder zwar das Gesetz dem Scheine nach beobachtet, aber soviel möglich nur sein eigenes Interesse befördert.

§. 145.

Montesquieu, wenn er das Prinzip der Monarchien die Ehre nennt, hat ohne Zweifel diesen Satz von solchen sich abstrahirt, wie er sie vorfand, und wie sie vor ihm waren. In konstitutionellen Monarchien ist es nicht die Ehre, sondern die Liebe zur Verfassung. Diese ist es allein, welche den Bürger und Beamten auf gleiche Weise für seine Pflichten belebt, und jeden das mit gutem Willen thun läſst, wozu das Gesetz seine Schuldigkeit auffordert. Dazu müſsen aber die Menschen von Seiten ihres Gemüths von Jugend auf angeregt werden, und dieſs könnte in Anstalten erreicht werden, wie sie eine gute Sittenpolizei erheischt. In Monarchien kann kein Ephorat noch Censuramt, wie in Rom und Griechenland, organisirt werden, aber ein Sittenrichteramt. Der natürliche Sittenrichter ist jeder Pfarrer in seinem Ort. Ihm müſste die Aufsicht über die Aufführung aller Inwohner übertragen werden und zwar mit der

Kraft, daſs Entziehung oder Theilnehmung an bürgerlichen Benefizien blos von seinem Ausspruch abhängen. Die richterliche Strafe verwahrt blos vor schlechten Bürgern, aber sie erzieht keine gute, dagegen wirkt die Auszeichnung, die an die Vorzüge des guten Bürgers und an die Nachtheile des schlechten Bürgers geknüpft wird, tief ins Gemüth ein. Diese Wirksamkeit würde sowohl auf den Pfarrer, dem sie anvertraut wird, als die Inwohner, welche sie fühlen, die wichtigste und erspriefslichste Folgen haben.

Vergleichung.

§. 146.

Von den drei Gewalten, gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, welche dem Monarchen gebühren, kann man mit Kant sagen: der Wille des Gesetzgebers sey untadelich (irreprehensibilis), der Rechtsspruch des obersten Richters unabänderlich (inappellabilis), die Vollziehung des obersten Befehlshabers unwiderstehlich (irresistibilis), jedoch mit der Bedingung, daſs der Inhalt derselben mit dem Grundgesetz (lex fundamentalis) übereinstimme. Dieses Gesez ist allein das unverletzliche (inviolabilis), und der Person des Regenten kommt diese Unverletzlichkeit deſswegen zu, weil er jenes Grundgesetz zunächst repräsentirt.

Diese Unverletzbarkeit stellt gleichsam das

Absolute der Rechtssphäre dar, aus der die drei obersten Gewalten wie Ideen hervortreten. Die Gesetzgebung ist nichts anders als die Darstellung der normalrechtlichen Grundsätze in ihren allgemeinen Gleichungen, die richterliche Gewalt nichts anders, als die Darstellung derselben in ihren besondern Gleichungen und die vollziehende nichts anders, als das Realisiren von beiden in der Sozialität.

§. 147.

Es ist ein langer Streit gewesen, ob gesetzgebende und vollziehende Gewalt in einer Hand zu vereinigen seyen? Das Räthsel wäre schwer zu lösen, wenn nicht die konstitutionelle Monarchie schon den Schlüssel dazu in sich hätte. Denn — ist der Vollzieher der Monarch, was sollen jene Gesetze wirken, welche seinen Beifall nicht haben? Ist der Gesetzgeber der Monarch, wie können die ihm untergeordnete Gewalten die Vollziehung verweigern? Diese Chimäre sollte die Menscheu nicht so lange beschäftigt haben, da doch ein Jeder, der sich selbst beobachtet, diese Untrennbarkeit in sich selbst findet. Denn es ist ein und derselbe Wille, der den von der Vernunft gebotenen Zweck in sich aufnimmt, und zur Ausführung bringt. Allerdings muſs groſse Gefahr vorhanden seyn, wenn dem willkührlichen Gesetz die Macht der Vollziehung zu Gebote steht, aber diese Gefahr wird dadurch beiseitigt, daſs in ei-

ner Konstitution, wie sie das Normalrecht fordert, zwischen das willkührliche Gesetz und seine Vollziehung das Veto des Volks eintritt und dadurch Eines mit dem Andern aufhebt.

D. Unverletzlichkeit.

§. 148.

Ist der Monarch absolut abhängig in seinem Thun und Lassen? Nein — diefs ist nur das höchste Wesen, das lauter Rechte und keine Pflichten hat. Unabhängig ist der Monarch von allen, die unter ihm stehen, aber abhängig ist er vom Grundgesetz des Staats. Da dieses, wie vorhin erwiesen, einzig und allein unverletzlich ist, so geht auch diese Eigenschaft auf diejenige Person über, welche dasselbe dem ganzen Volke gegenüber repräsentirt, und dann folgen auch die übrigen Eigenschaften daraus, nemlich Untadelhaftigkeit der Gesetzgebung, Unwiderruflichkeit der Richtersprüche und Unwiderstehlichkeit der Vollziehung.

§. 149.

Wie verhält es sich aber, wenn der Monarch das Grundgesetz des Staats selbst antastet.

Es gibt Probleme, deren Knoten so verwickelt sind, dafs sie nicht meht gelöst, sondern nur zerhauen werden können. Dieses Problem

verdient in seiner ganzen Stärke aufgestellt zu werden.

Auf einer Seite bleibt es ganz wahr, dafs im Volke kein Recht sey zum Aufstand (seditio), noch weniger zum Aufruhr (rebellio), am allerwenigsten zur Vergreifung an der Person des Regenten unter dem Vorwande des Mifsbrauchs seiner Gewalt als eines Tyrannen (monarchomachismus sub specie tyrannicidii). Der geringste Versuch, den der Einzele dazu macht, ist Hochverrath (proditio eminens). Ein solcher, da er sich gegen das Prinzip des Staats auflehnt, kann angesehen werden, als ob er sein Vaterland umzubringen trachte (porricida), und mufs unerlafslich mit dem Tode bestraft werden. Selbst der unerträglichste Mifsbrauch der Gewalt gibt keine Befugnifs, ein Gericht niederzusetzen, das den Regenten über seine Handlungen verantwortlich machen könnte. Denn wie ist es möglich, dafs das Einzele, eine Gemeinde, Korporation oder auch Provinz sich auflassen könne, über denjenigen ein Urtheil zu sprechen, der dem Ganzen vorsteht? Wer soll denn in einem Streite zwischen Souverän und Volk Richter seyn? Aus dem Volke kann es keiner seyn, weil er sonst Partei und Richter zugleich wäre, und über dem Monarchen steht kein Höherer mehr.

Kant sagt in Erwägung dieser Sätze:

„Unter allen Gräueln einer Staatsumwäl-

„zung ist selbst die Ermordung des Monarchen „nicht das Aergste, denn man kann sich vor„stellen, sie geschehe vom Volk aus Furcht, er „könne sich wieder ermannen und dann die „Schuldige strafen; es wäre insofern keine Folge „von Strafgerechtigkeit, sondern von Selbst„erhaltung. Die formale Hinrichtung ist es, „was die von Ideen des Menschenrechts erfüllte „Seele mit Schauder ergreift, wie bei dem Schick„sal Ludwigs des XVI. Es ist ein Gefühl, das „aus der völligen Umkehrung des Rechtsbegrifs „stammt. Es wird als Verbrechen, was ewig „bleibt und nie ausgetilgt werden kann, ange„sehen (crimen immortale, inexpiabile), und „scheint dem ähnlich zu seyn, was die Theolo„gen die Sünde nennen, die weder in dieser „noch in jener Welt vergeben werden kann."

§. 150.

Ist das Gesagte auf einer Seite unbestritten, so ist auch auf der andern wahr, daſs nur das Grundgesetz das rechtlich Absolute und zugleich Unverletzliche in einem Staate sey, und daſs dem Monarchen nur insofern gleiche Inviolabilität zukomme, als er dasselbe repräsentirt. Wird hingegen das Grundgesetz von ihm verletzt, so muſs nach strenger Konsequenz auch seine Unverletzlichkeit aufhören; denn wie die Bedingung wegfällt, so fällt auch das Bedingte weg. Sobald mithin bei einem Monarchen der

Mifsbrauch seiner Gewalt so weit geht, dafs er das Grundgesetz zerstört, und die Monarchie in eine Despotie zu verwandeln sucht, so sollte nach diesen Sätzen eine Opposition nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten seyn. Auch diese Sätze haben ihre Richtigkeit.

§. 151.

Wir haben hier zwei Reihen Sätze, wovon Eine das negirt, was die Andere affirmirt. Nach einer Reihe ist evident erwiesen, dafs mit Zerstörung des Grundgesetzes auch die Inviolabilität aufhöre, und mit der andern eben so evident, dafs es keinen Richter jenes Mifsbrauchs und keine Opposition innerhalb des Staats geben könne. Wie lassen sich diese beide Sätze vereinen? oder näher ausgedrückt, was für ein Ausweg kann hier noch gefunden werden?

Es giebt keinen Ausweg mehr, der auf rechtlichem Wege erzielt werden könnte. Es gibt kein besonnenes Helfen mehr, sondern die Hülfe wächst aus den Umständen hervor. Wir dürfen nur zeigen, was aus einem solchen Mifsverhältnifs von selbst entstehen mufs.

Ist das Volk in allen seinen Rechtsansprüchen verlezt, ist es in seinem Grundgesetz angegriffen, so löst sich seine Konstitution von selbst auf. Das Band der Gemeinschaft fehlt, und darum bleibt dem einzelen Gliede nichts

anders übrig, als sein eigener Repräsentant fürs Ganze zu werden. Wie das Grundgesetz die Sozialität nicht mehr bindet, so tritt Jeder in den aussersozialen oder Naturstand zurück, wo das Recht sich in Macht verwandelt, und nun die Stelle des Stärkern und Klügern einnimmt. Das Volk wird durch die Auflösung der Konstitution als Ganzes zersplittert, aber dagegen tritt jeder als Haupt der Familie auf eigene Rechnung auf, und beschützt sein Hab und Gut und seine Rechte, so gut er vermag. Das Gesetz der Nothwendigkeit, in welchem die soziale Verhältnisse aufhören, ist das Einzige, was Jeder befolgt. Diefs ist diejenige Art von Revolution, die sich von selbst macht, die keiner besondern Partei bedarf, sondern aus der Unerträglichkeit despotischer Willkühr von selbst hervorgeht. Wie dem Volke seine Rechte und seine moralische Triebfedern genommen sind, so flüchtet es durch einen Naturinstinct zur Gewalt. Es gibt mithin für solche Fälle kein rechtliches Forum, das den Streit zwischen Volk und Partei schlichten könnte; Jeder ist vielmehr sich selbst Forum und repräsentirt Partei und Richter zugleich, und diefs ist die Gewalt.

§. 152.

Wenn es nun wahr ist, dafs, wenn Regent und Volk sich entzweien, und der Knoten auf

die angegebene Weise sich verschlungen hat, keine andere Hülfe gedenkbar ist, als diejenige, die aus dem Mifsverhältnisse selbst hervorgeht, so hat doch eine Verfassung Mittel genug, zwar nicht den verschlungenen Knoten zu lösen, aber dem Verschlingen desselben vorzubeugen.

Auf einer Seite gilt der Satz: dafs die Majestät unverletzlich seye, und dafs das, was aus seiner Macht als jene politische Trias folge, ohne Verantwortung sey, und auf der andern Seite gilt der Satz: dafs dem Uebel, das nothwendig aus der Verletzung des Grundgesetzes erfolgt, vorgebeugt werden müfse, damit der Zustand der Gewalt nicht eintrete. Wie ist diefs zu bewirken? — Eines der wirksamsten Mittel ist die Verantwortlichkeit der Minister und die Unwirksamkeit der Befehle ohne die Unterschrift der Minister. Wenn dieser Artikel in einer Verfassung versäumt ist, so bleibt sie sehr problematisch.

E. Hoheits-Recht über Sachen und Personen.

(Dominium et potestas eminens.)

§. 153.

Das Verhältnifs zwischen Privat- und Staats-Recht belehrt uns, dafs das Eigenthum und die Person könne in Anspruch genommen werden, wenn das Wohl des Staats es erfordre, nur müsse in diesem Falle eine hinreichende Entschä-

digung gegeben werden. Es gibt aber Fälle, wie z. B. in Kriegszeiten und andern allgemeinen Calamitäten, wo auch ohne Entschädigung der Staat Opfer von Eigenthum und Personen fordern kann. Wie das Vaterland in Gefahr ist, und mit ihm das Grundgesetz der Verfassung, so kann kein Opfer zu grofs seyn.

Ein anderer Fall, wo die potestas eminens eintritt, ist der Aufruhr. Da hiebei alles auf Geschwindigkeit und Geheimhaltung ankommt, so können die vielerlei Umstände nicht rechtlich erwogen werden, und das Staatsoberhaupt darf sich der Mittel und der Personen solange bemächtigen, bis die Ruhe eine Rechtsuntersuchung gestattet.

Dominium eminens und potestas eminens bezeichnet im Grunde weiter nichts, als die für Nothfälle eintretende Gewalt, welche der Monarch im Namen des Grundgesetzes ausübt.

Die Verfassung mag übrigens die Gränzen dieser Gewalt bestimmen.

F. Das Recht der Staatsverwaltung.

§. 154.

Das Wohl des Staats erfordert, dafs das öffentliche Vermögen unversehrt bleibe, dafs die Staatsgüter in den besten Ertrag gesteigert und die Erhebungskosten vermindert werden, dafs der Staat so wenig als möglich von frem-

den Producten abhängig gemacht, und durch Gewerbe und Industrie den Inwohnern Quellen des Einkommens eröffnet werden. Eine Hauptsache ist der Credit des Landes und der lebhafte Umsatz des Geldes. Diese Materie gehört einer eigenen Wissenschaft — der Staatswirthschaft.

G. Das Recht, die Staatsbedürfnisse zu decken.

§. 515.

Wo das Staatsvermögen nicht zu den Bedürfnissen zureicht, da muſs das Privatvermögen in die Konkurrenz gezogen werden. Diese Abgaben nennt man Steuern, und unterscheidet directe und indirecte, jene, welche auf Grund und Boden ruhen, diese, welche auf Handel und Wandel und auf Konsumtion gelegt sind.

Die leichteste, sicherste und mit den wenigsten Erhebungskosten verbundene Steuern sind die Einkommens-Taxen. Es ist natürlich, daſs nur der Ertrag oder das Einkommen besteuert werden könne und zwar so, daſs die Subsistenz der Familie gesichert bleibe. Wie der Staat mehr nimmt, als dieses, so greift er das Eigenthum an, das er schützen soll, und verletzt dadurch seine erste Pflicht, die ihm das Grundgesetz auflegt. Wie der Bürger genöthigt ist, vom Eigenthum herab zu leben, so hören auch die normalrechtliche Grundsätze für ihn auf, er verliert seine Freiheit, indem ihm die Sphäre derselben entzo-

gen wird, seine Gleichheit, indem er vom Bürger zum Tagelöhner oder Bettler herabgesezt wird, und seine Sicherheit, indem der Staat das an sich zieht, was er schützen sollte. Aus diesem Grunde mufs auch das Besteurungs-Recht des Regenten durch das Volksrecht der Steuerverwilligung limitirt seyn, wovon an andern Orten die Rede seyn wird.

H. Das Recht der Aemterbesetzung.

§. 156.

Jeder Staatsdiener, der im unmittelbaren Verkehr durch sein Amt mit der Regierung steht, mufs auch ihr Vertrauen haben. Zum Vertrauen gehört aber auch der Wahlact, in welchem es sich ausdrücken kann, und somit gebührt dem Regenten das Wahlrecht. Wie jedes Oberhaupt der Familie sich diejenige Dienstboten wählt, die ihm für seine Geschäfte tauglich sind, so wählt das Staatsoberhaupt sich diejenige Diener, die ihm tauglich sind. In einer Verfassung ist übrigens das Wahlrecht des Regenten dadurch beschränkt, dafs die Collegien in Hinsicht der Tauglichkeit der Subjecte ein Gutachten zu erstatten haben. Kann der Regent auch Staatsdiener absetzen und versetzen? Davon wird später die Rede seyn. Es gibt aber auch in jedem Reich eine Menge von Aemtern, die nicht zu Staatsdiensten gerechnet werden, und die aus dem nem-

lichen Grundsatz auch nicht zu dem Wahlrecht des Oberhaupts gehören. Es sind diefs die Commundienste, die Magistratur und Volksdeputationen. Eines der lebendigsten Prinzipien in einem Staate ist das Vertrauen des Volks auf seine Communadministration. Diefs Vertrauen kann aber auf keine andere Weise hergestellt werden, als durch die Wahl der Personen durch das Volk. Darum bezahlt auch das Volk seine Commundiener. Will ein Regent das unumschränkte Vertrauen seines Volkes gewinnen, — und welcher sollte das nicht wollen, — so mufs er schon dasselbe in den untersten Gliedern zu erhalten suchen, und dann pflanzt es sich fort bis zum Throne hinauf. Es wird aber in der Wurzel erstickt, wenn dem Volke für seine Angelegenheiten und die Personen, welche sie besorgen, keine Wahl gestattet ist.

J. Recht der Aufsicht.

(Potestas inspectoria.)

§. 157.

Die Aufsicht eines Regenten ist illimitirt; sie geht auf alle Theile der Verfassung, auf alle Anstalten und Administrationen, auf alle Behörden und zuletzt auf alle Personen im Staate. Selbst das, was zum Organismus der Landstände und ihrer Konstituirung gehört, ist unter seiner Aufsicht. Wäre auch nur eine einzige Gesellschaft,

ein einziges Institut im Staate vorhanden, was von seiner Aufsicht ausgeschlossen wäre, so wäre hier ein kleiner Staat im Staate organisirt, was die Einheit des Ganzen zernichtet und dem Regenten einen Andern gegenüberstellt.

Aufsicht (potestas inspectoria) ist vom Controle zu unterscheiden. Jene fordert nicht blos Rechenschaft und Verantwortung über alle Verrichtungen der Staatsdiener, sondern sie leitet und ordnet auch die Geschäfte durch ihr Präsidium, damit überall die vorgeschriebene Formen beobachtet werden. Diese hingegen bezieht sich nur auf die Verwendung der Gelder, welche zu gewifsen Zwecken hergeschossen sind. Daher kommt auch dem Volke eine Controle zu, aber keine Inspection. Jeder Bürger, der von seinem Ertrage zu öffentlichen Ausgaben seine bestimmte Quote abgibt, kann auch verlangen, dafs ihm darüber Rechnung abgelegt werde; diefs geschieht für die Gemeinde-Haushaltung durch Bürger-Deputationen und für die Staatshaushaltung durch die Stände.

K. Regalien.

§. 158.

Was man Regalien nennt, wie das Wild im Wald, die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft und das Erz in der Erde, davon kann das Normalrecht keinen ausschliefsenden Besitz

ableiten. Was in Gottes freier Natur lebt und webt, und nicht durch Menschenhände zum Eigenthum erhoben ist, ist ohne Zweifel nicht blos für Einen, sondern für Alle geschaffen. Jene Völker der Kindheit waren Hirten, Jäger und Fischer, und lebten von ihrer Beute, wie auch unsere alte Deutsche. Dadurch ist ein Urrecht gegründet, das schwerlich durch irgend ein in der vorgerückten Kultur erworbenes Recht aufgehoben werden kann. Inzwischen mag ein Volk gerne darauf verzichten, weil Ackerbau und Gewerbe solidere Beschäftigungen sind, und der Genuſs der Regalien für das Ganze unbedeutend und mit Unordnungen verknüpft seyn würde. Würde die Verwaltung davon zum gemeinen Besten geschehen, wer möchte die Lust tadeln, die sich mit solchen Regalien verbindet? Aber schrecklich ist es, wenn das Wild den Seegen des Landmanns ohne Einhalt verzehrt, so daſs sich jenes Urrecht völlig umkehrt, indem Arbeit und Nahrung eine Beute des Wildes wird. Das Jagdregal kann zu einer solchen Landesplage anwachsen, daſs die Auswanderer gerne die russische Steppen ihrem Mutterlande vorziehen.

L. Recht der Belohnung.

§. 159.

Jeder, der sich besondere Verdienste um

sein Vaterland erwirbt, verpflichtet dasselbe zur Dankbarkeit. Das Zeichen des Dankes ist die Belohnung, welche im Namen des Vaterlandes das Staatsoberhaupt ihm ertheilt. Die Belohnung kann bestehen in Ehrenbezeugungen, in Auszeichnung durch Ordensbänder und Titel, in Ertheilung der Würden, in Verbesserung seines Unterhalts durch Gut und Capital. In Monarchien, wo die Ehre für das Prinzip geachtet wird, mögen manche dieser Belohnungen ihre Wirkung nicht verfehlen und ein Sporn für andere werden. In Monarchien aber mit Verfassung müſsen alle diese Belohnungen selten seyn, damit die Liebe zur Verfassung nicht mit unreinen Triebfedern sich vermische.

M. Strafrecht.

§. 160.

Das Strafrecht ist, seitdem die persönliche Freiheit nicht mehr wie eine Nullität und das Leben des Menschen nicht mehr wie eine disponible Waare betrachtet wird, durch eine Menge Theorien und Theoreme hindurchgegangen; sie sind, wenn wir sie nach ihren Grundbegriffen ordnen, folgende: die Wiedervergeltungs-, Abschreckungs-, Präventions-, Genugthuungs- und Abbüſsungs-Theorie. Es ist hier der Ort nicht eine Verglei-

chung anzustellen, aber wohl, eine eigene Deduction des Strafrechts zu versuchen.

Deduction des Strafrechts.

§. 161.

Die Umkehrung des Rechtsprinzips heifst: Unrecht ist diejenige Handlung, welche durch Ueberschreitung des sozialen Werths des Einzelen nicht mehr mit der äufsern Freiheit, Gleichheit und Sicherheit aller Uebrigen sowohl einzeln als kollectiv genommen übereinstimmt. Daraus folgt, dafs Jeder der eine unrechtliche Handlung begeht, mit allen Uebrigen in ein Mifsverhältnifs trete, und die äufsere Ordnung des Ganzen störe.

Das Normalrecht lehrt uns, dafs es in der Gesellschaft eine ursprüngliche Wahl gebe, nach welcher die Gesellschaft alle ihre öffentliche Angelegenheiten und Ansprüche der Obhut einer erwählten Macht übergebe, welche nun die Verpflichtung übernimmt, alle die ihr zu Gebote stehende Mittel dazu anzuwenden, jeden einzelen sich ihrem Schutze anvertrauenden Bürger vor jedem Unrecht oder überhaupt jeder Störung in seinen Ansprüchen zu sichern. Dieses Verhältnifs geht aus der Natur der Sozialität hervor, und entwickelt sich jedesmal von selbst, sobald sich ein Volk in dem Grundsatz der Sicherheit klar zu werden anfängt. In ihm ist zu-

gleich der ursprüngliche Vertrag enthalten (contractus socialis), welchen Alle mit gemeinschaftlicher Einwilligung zum Grundgesetz erheben, und demselben sich auch unterwerfen. Jedes Vergehen aber wird durch jenen Vertrag eine Verletzung des Grundgesetzes. Da nun jene erwählte Macht der Repräsentant des Grundgesetzes ist, so kommt ihm auch zu, über jene Verletzung zu urtheilen, und die angemessene Mittel hervorzusuchen, welche das aufgehobene rechtliche Gleichgewicht zwischen dem Einzelen und Allen wiederherstellen; diese Mittel sind die Strafen, und somit gebürt dem Regenten das Strafrecht.

§. 162.

Man unterscheidet theoretisch die absolute und relative Natur der Strafe, jene, wenn man aus dem Rechtsprinzip das Entstehen der Strafe als nothwendige Folge ableitet, diese, wenn man die Bestimmungsgründe aus fremden Triebfedern wie z. B. psychischen, moralischen oder politischen Gründen nimmt. Mit der erstern haben wir es hier allein zu thun, ohne zu verkennen, dafs die Coëffizienten aus andern Verhältnissen der Strafe beigemischt werden können.

Die Objecte der Verletzung in Hinsicht des einzelen Gliedes des Staats sind Privateigenthum, Ehre und Leben, mithin Diebstahl, Injurie und Mord, in Hinsicht des Ganzen

sind sie Staatseigenthum, Ruhe und Ordnung, und die Person des Regenten, mithin Defraudationen, Aufruhr und Majestäts-Verbrechen. Jene verletzen den Staat mittelbar, diese unmittelbar. Die Frage ist nun, inwiefern ist der Staat zu einer Strafe für solche Verletzungen befugt?

Der Staat bewahrt jedem einzelen Gliede der Gesellschaft die Rechte der persönlichen Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, des Eigenthums, Vertrags und der Wahl, aber nur unter der Voraussetzung des Grundgesetzes, daſs jedes Glied einen rechtlichen Willen habe, und lauter rechtliche Handlungen begehe. Wie nun das einzele Glied diese Bedingung nicht erfüllt, sondern eine Verletzung irgend einer Art sich zu Schulden kommen läſst, so entzieht ihm der Staat auch auf der Stelle den Schutz jener Rechte, und behandelt ihn wie ein Glied, das der Sozialität nicht mehr angehöre. Die natürliche Folge davon ist ein dreifacher Act des Staats: als gesetzgebende Macht erklärt er den Verletzer auſser dem Schutze der Gesetze; es könnte somit jeder einzele Bürger sich desselben bemächtigen, und ihn aus der Sozialität verstoſsen, — da aber hiebei weder Maas noch Ordnung statt finden könnte, so tritt jetzt die richterliche Gewalt des Staats ein, und fällt ein Urtheil über die Natur und Gröſse des Verbrechens sowol seiner innern als äuſsern

Beschaffenheit nach; Ist diefs geschehen, so tritt dann die vollziehende Macht ein, und entzieht dem Verbrecher eben die Rechte, die ihm das Grundgesetz gegeben hatte, nemlich persönliche Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, Eigenthum, Vertrag und Wahl. Diese Entziehung heifst Strafe, und ist eine natürliche Folge von der Verletzung des Grundvertrags.

§. 163.

Eben so folgen die einzele Strafarten aus der Natur der Rechtsverletzungen.

Aus der Entziehung der persönlichen Freiheit folgt der physische Zwang, der Arrest, die Gefangennehmung und Einthürmung als Strafe.

Aus der Entziehung der persönlichen Gleichheit, wodurch hauptsächlich der äufsere Stand der Ehre und die Achtung der Mitbürger verloren geht, und dadurch in intellectueller Hinsicht, d. h. in der öffentlichen Meinung eine Herabwürdigung und durch diese die äufserste Ungleichheit entsteht, folgen die öffentliche Prostitutionen, wie der Pranger und andere Arten öffentlicher Beschimpfung, Degradationen.

Aus der Entziehung der persönli-

chen Sicherheit, um den bösen der Gesellschaft schädlichen Willen entweder für jetzt oder auch für die Zukunft aufzuheben, folgen die Strafen des Zuchthauses, der Arbeitshäuser, der Festungsarbeit, des Galliotendienstes und zuletzt der Verbannung oder lebenslänglichen Einkerkerung.

Aus der Entziehung des Eigenthums folgen die Geldstrafen, Confiskationen, Untersuchungskosten als Strafe, mehrfache Entschädigung des verursachten Schadens.

Aus der Entziehung des Vertrags folgt nicht nur die Erklärung der Unfähigkeit, Verträge zu schliefsen, sondern es gehen auch alle aus Verträgen erworbene Rechte zu Grunde; denn ein solcher macht sich des Schutzes der Vertragsrechte gänzlich verlustig, und darum können auch alle Mitbürger ihr rechtliches Verhältnifs mit ihm aufheben.

Aus der Entziehung der Wahl folgt der Verlust des Bürgerrechts; ein solcher hört auf, Glied des Ganzen zu seyn; er geniefst keine bürgerliche Benefizien mehr, hat keine Ansprüche mehr an den Staat in Versorgung und

Anstellung; er kann kein Gewerbe treiben, das dem Bürger zusteht. Er ist gleichsam ein Nomade mitten in der Gesellschaft und lebt von der Milde und Barmherzigkeit der Menschen.

§. 164.

Alle diese Strafen sind natürliche Folgen der Verletzung des Grundvertrags. Die That ist, wie die Theoretiker sagen, Sachgrund der Strafe und es bedarf dazu keiner Gelegenheits-Gründe mehr. Und nun können wir auch einen Blick auf alle die erwähnten Theorien werfen; sie sind alle in dieser enthalten, und doch ist keine auf einseitige Weise darinn.

Die Wiedervergeltungs-Theorie ist darin und zwar auf allgemeine Weise, insofern das Geben der Rechte vermittelst des Grundvertrags in der Voraussetzung des rechtlichen Willens nothwendig ein Entziehen dieser Rechte bei faktisch-erwiesenem unrechtlichem Willen zur Folge hat; auf besondere Weise kann sie realisirt werden dadurch, daſs die besondere Gattung des Verbrechens auch die besondere Gattung der Strafe nach sich zieht. Es ist aber hier nicht von der Theorie die Rede: „Aug um „Aug, Zahn um Zahn, Kopf um Kopf, u. s. w.“ sondern davon, daſs der spezifisch-verdorbene Wille, der sich durch eine bestimmte That aus-

drückt, auch mit einer demselben am meisten angemessenen Strafe belegt werde. Es ist durchaus nicht gleichgültig, welche Art von Strafe man wählt. Jeder Art von unrechtlicher Tendenz gebürt ihre besondre Strafe. Will man ein natürliches oder vielmehr normalrechtliches Strafsystem zu Stande bringen, und in einem Criminalgesetzbuch zur Norm erheben, so kann die eben angegebene Weise einer Wiedervergeltungstheorie gar nicht umgangen werden. Wenn man alle Grundverhältnisse des Menschen in Betracht zieht, und sie alle in die Reflexion des Rechtsprinzips aufnimmt, so scheint mir die Konstruction eines natürlichen Strafsystems nicht so schwer, als man sich dasselbe vorstellt. Jede Strafe muſs eine natürliche Folge des Verbrechens seyn, und will man Strafen auch noch als Besserungsmittel zugleich betrachten, so muſs es eben sowohl spezifisch-wirkende Strafen geben, als es spezifische Gegengifte gibt.

§. 165.

Die Abschreckungstheorie ist darinn, insoferne Jedem die natürliche Folge seiner unrechtlichen Handlung klar vorliegt. Er weiſs, welche Rechte er genieſst, und somit weiſs er auch, welche ihm entzogen werden können, und was die Folge dieser Beraubung seyn muſs. Nicht die gegebene und Jedermann vor Augen

gestellte Beispiele, die, um sie recht abscheulich zu machen, unmenschliche Härte in sich fassen, sollen abschrecken, sondern die innere Reflexion, daſs bestimmte Strafen natürliche Folgen bestimmter Verbrechen seyn müſsen und nie bei Offenkundigkeit ausbleiben können, muſs warnen und abschrecken. Die pädagogische Wendung, welche die Criminaljustitz in der Abschreckungstheorie nimmt, steht ihr sehr übel an. Von ihr wollen wir überhaupt nicht erwarten, daſs sie dem in der Erziehung versäumten Gemüthe des Volks durch ihre unmenschliche Mittel nachhelfen soll. Erziehet vorher das Volk besser, und dann braucht ihr auf Kosten Menschenglücks und Menschenlebens keine Exempel zu statuiren. Das Strafrecht darf nie über die That und ihre natürliche Folge, d. h. nie über den spezifisch-ausgedrückten unrechtlichen Willen und seine angemessene Strafe hinausgehen, und es möge sich enthalten, über die psychische Einwirkung der Todesstrafen auf das Publikum ein Urtheil zu fällen. Denn es wäre leicht der Fall, daſs die von der Criminaljustitz beabsichtigte Wirkung ihren Zweck verfehlte und gerade umgekehrt wirkte. Gleichwie Einer nicht deſswegen sündigt, damit auch die Andern sündigen mögen, so kann er auch die Strafe deſswegen leiden, damit Andere sie vermeiden mögen.

§. 166.

Die legitimste Abschreckung ist ein öffentlich - bekanntgemachtes, populär - geschriebenes Strafgesetzbuch, damit Jedem die Folge seiner unrechtlichen Handlungen klar vor Augen liegt. Es ist sonderbar, dafs man vom Verbrecher erwartet, dafs ihn sein moralisches Gefühl und das dunkle Bewufstseyn einer möglichen Strafe abhalten soll, Verbrechen zu begehen, während dann die Criminaljustitz bei dem Strafurtel gar nicht fragt, ob jenes Gefühl und jenes dunkle Bewufstseyn vorhanden war oder nicht, und nach festbestimmten Begriffen, von welchen jener kein Wort versteht, die Strafe dictirt. Man kann nur dann sagen, dafs ein Verbrecher recht gerichtet sey, wenn er die Folge seiner unrechtlichen Handlung im klaren Bewufstseyn hatte.

Noch schlimmer ist die ungleiche Bestrafungsweise bei äufserlich - gleichen Verbrechen. Diese Ungleichheit ist es, was die Criminaljustitz ewig schwankend macht, im Volke keinen klaren Begrif von Verbrechen und Folgen aufkommen läfst, und jedem Verbrecher den Wahn übrig läfst, durch Heuchelei und Vorspiegelung von allerlei psychischen Triebfedern und fremden Einflüssen gelinder durchzukommen. Nur der klare, dem Volke hinreichend bekannte und eingeschärfte Buchstabe des Strafgesetzbuches

mufs richten. Obgleich zwischen den innerlich-bösen und dem blos verleiteten Willen eines Verbrechers ein grofser Unterschied statt findet, wenn gleich Affecte, wie Zorn, augenblickliche Leidenschaften, wie das aufbrausende Ehrgefühl, fremde künstlich-angelegte Antriebe, Betrunkenheit, vorher guter Lebenswandel, u. s. w. mildernde Gründe sind, so dürfen diese Dinge doch nie in das Strafurtel aufgenommen, sondern blos dem Regenten zur Gnade empfohlen werden. Das Begnadigungsrecht des Regenten erhält erst dadurch seinen schönen Wirkungskreis, dafs es alle jene psychische und moralische Ungleichheiten nach eigenem Gewissen ausgleichen kann, während der strenge Buchstabe des Gesetzes unabänderlich feststeht. Mache man die Gesetze mild, schaffe die Todesstrafen ab, wie ich nachher erweisen werde, und revidire oft genug die Liste der Verbrecher, so kann kein so grofser Nachtheil entstehen, während die ungleiche Bestrafungsweise vom richterlichen Urtheil aus das Volk in die gröfste Ungewifsheit und die Criminaljustiz in die gröfste Schwankungen versetzt. Die Gewifsheit einer festgesetzten Strafe ist es allein, was nicht nur die Verbrechen vermindern, sondern auch das Selbstaufmerken und die Selbstherrschaft über Affecte, Leidenschaften, Betrunkenheit und fremde Einflüsse vermehren und begünstigen wird.

§. 167.

Die Präventionstheorie ist ebenfalls in der obigen Deduction.

Grollmann sagt; „Der rechtliche Zustand „werde nicht blos durch wirkliche Rechtsverlet-„zung aufgehoben, sondern er existire auch zwi-„schen denen nicht, welche bestimmt werden „könnten, eine Rechtsverletzung in Zukunft „zu begehen; es könne daher der rechtliche „Zwang keineswegs auf Wiederherstellung der „verletzten Rechte und Schadensersatz beschränkt „seyn, sondern es müfse auch in Ansehung des-„sen, der durch das Verbrechen einen Mangel „der nöthigen Willensbestimmung erwiesen hat, „und mithin gefahrdrohend für die Zukunft er-„scheint, durch ein die sinnliche Lust zum Ver-„brechen überwiegendes Strafübel die Gefahr für „die Zukunft aufgehoben, es müfse prävenirt „werden.“ Wenn Grollmann diefs sagt, so möchte ich wissen, ob nicht das klare Wissen der natürlichen Folgen der Verbrechen, nemlich jener Entziehungen der durchs Grundgesetz bewilligten Rechte und der weitern Folgerungen eine weit bessere Prävention wäre, als die durchs Gefühl des Strafübels mithin nach dem ersten Verbrechen hervorgebrachte Prävention vor dem zweiten Verbrechen? Auf diese Weise würde der Mensch eigentlich nicht wegen des Verbrechens selbst gestraft, sondern nur defswegen, damit ihm

die Lust vergehe, ein zweites zu begehen. Wenn diese Theorie wahr wäre, so könnte man darauf verfallen, alle erwachsene Menschen, abgesehen von allem Verbrechen einmal wenigstens in effigie aber mit allem Apparat zu henken, damit dann durch das peinliche Gefühl dem wirklichen Raub und Mord in natura prävenirt würde. Nach der Präventions-Theorie ist die Strafe nicht die natürliche Folge des Verbrechens, nicht Sachgrund desselben, sondern blos ein Denk- und Warnungszeichen, um der weitern Lust vorzubeugen. Wie diese Theorie bei Verbrechen, die eine lebenslängliche Verbannung, Festungsstrafe und gar Todesstrafe nach sich ziehen, eine Anwendung finden soll, sieht man nicht ein.

§. 168.

Auf gleiche Weise liegt auch die **Genugthuungstheorie** darinn.

Dem Einzelen geschieht Genüge, insofern dem Verletzer auch das Eigenthumsrecht entzogen wird, und der Schaden, insofern er reparabel ist, durch vollständige Entschädigung ausgeglichen werden kann; dem Ganzen aber oder dem Gesetz geschieht Genüge, insofern durch Entfernung oder sonstige Versicherung der schädlichen Person das rechtliche Gleichgewicht wieder hergestellt wird.

Eben so verhält es sich mit der Abbüßungs-

Theorie. Wie die Bufse und Bekehrung zur Sündenvergebung führt, so führt die erstandene Strafe zur Unrechtsvergebung und Wiederversöhnung mit dem Grundgesetz.

N. Recht der Todesstrafen.

§. 169.

Der Unterschied scheint noch wenig beachtet zu seyn, der zwischen dem angebornen Recht des Lebens und zwischen den wesentlichen Rechten der Person sich findet. Jenes ist ein Product der schöpferischen organisch-geistigen Natur, dieses — die persönliche Rechte — ein Product des sozialen Kontracts. Jenes gilt auch im aussersozialen Stande, wo noch kein aufgestellter Richter ist, wo vielmehr der Mensch mit Gewalt das sucht, was ihm das Recht für immer verweigern könnte. Diese gelten nur im sozialen Stande, wo der ursprüngliche Erwerb, der ursprüngliche Vertrag und die ursprüngliche Wahl sich schon lange in ihren künstlichen Richtungen entwickelt haben.

Die Frage ist daher, gibt es einen Richter über das angeborne Recht des Lebens?

Wir haben bei der Ableitung des Strafrechts gefunden, dafs alle Rechte, welche der gesellschaftliche Vettrag oder das Grundgesetz ertheilt, unter der Voraussetzung gelten, dafs das Individuum den rechtlichen Willen habe, den das

Grundgesetz verlangt, und daſs mit gleicher Konsequenz alle jene Rechte entzogen werden, sobald das Individuum einen unrechtlichen Willen hat, woraus denn nach Erwägung der richterlichen und exekutorischen Befugniſs die Strafen als natürliche Folgen der unrechtlichen Handlungen hervorgehen. Dazu gibt es mithin eine Macht im Staate, welche diejenige Rechte in der Sozialität wieder aufhebt, die sie gegeben hat; aber das angeborne Recht des Lebens gehört nicht darunter. Das Leben ist vielmehr das Subject aller Rechte und kann nicht wieder Object derselben seyn, und so wie seine Existenz nicht aus rechtlichen Gründen entspringt, so kann auch die Beraubung desselben nicht daraus hervorgehen.

§. 170.

Vorausgesetzt aber, daſs von hier aus kein Recht zu Todesstrafen erhelle, so könnte man auf folgende Weise dafür argumentiren. Jeder, der den Andern mordet, begibt sich aller Rechte von selbst, und setzt sich in den auſsersozialen Stand, wo nur Gewalt entscheidet. Dadurch wird jedes Mitglied befugt, denselben als exlex zu behandeln, und wie ein schädliches Thier aus der Welt zu schaffen. Da aber nun alle Mitglieder dem Richter die Befugniſs übergeben, für die allgemeine Sicherheit zu wachen, so tritt die-

ser an die Stelle der Einzelen, und schaffet den Menschen aus der Welt.

Dieser Einwurf hat wirklich Bedeutung und wir sehen aus der frühern Geschichte, dafs in einer bestimmten Periode kein anderes Recht gegen einen Mörder vorhanden war, als welches die Anverwandte des Ermordeten sich selbst verschafften, indem sie den Mörder überall hin verfolgten und, wie sie ihn erhaschten, auch tödteten. Später erst, nachdem Criminalgerichte errichtet wurden, hörte die Privatrache auf, und das Gericht trat an die Stelle jener Gewalt, und vollführte durch förmliche Todesurtheile, wozu jene schon sich für befugt hielten.

§. 171.

Erwägen wir diesen Einwurf näher, so finden wir auch seine Unstatthaftigkeit, denn 1) ist jener frühere Zustand der Privatrache höchst unvollkommen und nie rechtlich begründet, und somit konnte auch von ihm aus keine ähnliche Befugnifs an den Richter übertragen werden, 2) kann kein Richter für den aussersozialen Stand gedacht werden. Das Richteramt kann sich nur unter sozialen Verhältnissen entwickeln, wo mithin das Recht und nicht die Gewalt entscheidet. Wenn ein Mörder wie ein schädliches Thier von den Gliedern der Gesellschaft vertilgt werden kann, so geschieht das blos aus

Mangel an Justiz; wo aber ein Richteramt mit Macht und Ansehen bekleidet ist, da kann nur das Recht des sozialen Standes seine Anwendung finden, d. h. der Richter entzieht ihm alle die Ansprüche des Grundgesetzes, und dadurch verwandelt sich die Todesstrafe in eine lebenslängliche Gefangenschaft.

§. 172.

Wäre das Leben blos dem Recht zu lieb auf der Welt, so könnte man es allerdings demselben zum Opfer bringen, aber es trägt als Subject noch höhere Verhältnisse in sich, als das rechtliche, welche die Abschaffung der Todesstrafen noch bestimmter fordern. In dem Menschen leben zwei mächtige Triebfedern, Ehre und Gewissen. Wenn die erste gelähmt ist, wie bei allen Lasterhaften, Verbrechern und Missethätern, so bleibt die zweite noch übrig. Das Gewissen eines Menschen kann blos übertäubt werden, und nie kann man von ihm sagen, es werde nie mehr im Menschen erwachen und ihn zur Besserung und Besinnung bringen. Kein Mensch in der Welt kann für unverbesserlich gehalten werden, weil die Freiheit des Menschen in jedem Augenblick des Lebens sich von aller schlimmen Verbindung lossagen, und vermittelst der ursprünglichen Wahlvollkommenheit jede neue Richtung nehmen kann. Wenn auch

die Erfahrung sagt, dafs eine grofse Anzahl von Verbrecher keiner Besserung mehr fähig waren, so ist immer noch die Frage, ob die Schuld nicht weit mehr in der Natur der Korrections-Mittel liege, als am Gemüthe der Verbrecher selbst. Unzweckmäfsige Strafen können den halbverworfenen Menschen zum ganz verworfenen machen, und nur solche, welche die Ehre schonen und das Gewissen ansprechen, können auch Mittel zur Besserung werden. Hat Einer Schaden gestiftet in der Welt, so kann er es nur dadurch wieder gut machen, dafs er mit wahrer Reue seine Handlungsweise ändere, und wieder ein der Gesellschaft nützliches Mitglied werde. Diefs fordert selbst das Rechtsverhältnifs, aber noch stärkere Gegengründe stellt die Ethik auf.

Des Menschen höchste Bestimmung ist die Entwicklung der Moralität im Durchgang durch die Prüfungsschule der Welt, damit er immer geläuterter und vollkommener der Tugend anstrebe. Bei dieser Bestimmung wird auf das Herz gesehen und nicht auf den Verstand. Wer lange in Sünden und Laster gelebt hat, soll es bereuen und sich zum Bessern neigen, damit er von seiner wahren Bestimmung noch so viel möglich erreiche. Diese zeitliche Bestimmung aber ist nach den Verheissungen der Religion an eine zukünftige geknüpft, und der Lohn un-

serer Thaten wird dort empfangen, und zwar nach Maasgabe ihrer Würdigkeit oder Unwürdigkeit. Betrachten wir den Menschen in dieser Hinsicht, so gibt es keinen weltlichen Richter über das Leben des Menschen; vielmehr müſste der Missethäter seinen Richtern auf dem Schaffot noch zurufen: „Weil ihr mir die Zeit zur Besserung „nimmt, und dadurch auch die Mittel, von meiner „höhern Bestimmung, die mir hier angewiesen ist, „wenigstens noch einen Theil zu erfüllen, sey „es auch durch alle mögliche Leiden und Trüb„sale, so bitte ich Gott nach seiner Barmher„zigkeit, daſs er den Lohn nicht nach der Schuld „abmesse, die mir hier werkthätig in Reue und „Besserung abzubüſsen von den Menschen nicht „mehr vergönnt war."

So lange der innere Richter, der Gewissen heiſst, im Menschen erwachen kann, und wer will dieſs je bezweifeln, so lange hat der Aeussere kein Recht, den Menschen seinem Innern zu entziehen. Der innere Richter ist höher als der Aeussere, so wie die innere Freiheit im Sittengesetz höher liegt, als die Aeussere im Recht.

§. 173.

Mögen diese Gründe beherzigt werden; denn, wenn ein Fortrücken des Naturrechts in das Positive und des Positiven in das sittliche Verhältniſs statt finden soll, wie ich früher zeig-

te, so mufs auch die Legalität von der Moralität in Hinsicht der Todesstrafen eine Lehre annehmen.

Uebrigens ist zu bemerken, dafs die Abschaffung der Todesstrafen doch an eine gewifse Reife und Kultur der Völker und des Rechts gebunden ist. Wo das Naturrecht selbst noch in seiner negativen Abweichung beharrte, wie in den frühern Perioden der Menschheit, da mufste das noch wenig entwickelte moralische Gefühl durch das Rechtsgesetz ergänzt werden, und die Härte der Strafe mufste, weil in dieser Periode die Ordnung nur aus Zwang erfolgte, zur Abschreckung dienen. Alle Bedingungen eines geselligen Vereins konnten damals noch nicht einem innern Richter anvertraut, sondern mufsten äusserlich erzwungen werden, und da konnte auch die Todesstrafe ihre Entschuldigungsgründe noch finden. Je mehr aber die politische Würde der Menschen durch die Güte einer Verfassung wächst, und im Ehrgefühl einen bleibenden Karakter annimmt, und je mehr die moralische Würde durch die Christuslehre zunimmt und im Gewissen rege wird, desto unzuverläfsiger werden die Todesstrafen und desto verderblicher alle die harte Ehre und Gewissen tödtende Strafanstalten.

§. 174.

Dennoch gibt es einen Fall, wo die Todes-

strafe immer zugelassen werden mufs, nemlich da, wo das Grundgesetz selbst oder sein Repräsentant durch Aufruhr oder Verschwörung angegriffen wird. Gegen solche Menschen oder Parteien ist alsdann der Staat selbst in jenen aussersozialen Stand versetzt, in welchem nicht das Recht, sondern die Gewalt entscheiden mufs. Je weiter eine solche Verschwörung geht, desto ungewifser ist die blofse Verwahrung der Verbrecher, und die Eile der Zeit gestattet die Zögerungen des förmlichen Rechtswegs nicht. Inzwischen mufs auch hier bemerkt werden, dafs, wie die Ruhe hergestellt ist, auch der ordentliche Richter seine Stelle wieder einnimmt, und die nemliche Grundsätze befolgt werden müfsen.

O. Begnadigungsrecht.

§. 175.

Wie das Strafrecht zwar im Namen des Regenten, aber nach einem bestimmten Criminalgesetzbuch ausgeübt wird, so geht dagegen das Begnadigungsrecht ganz allein aus dem Gemüthe des Regenten hervor, und kann von Niemand anders ausgeübt werden.

Begnadigen ist der schönste und herrlichste Act eines Regenten. Durch die Gerechtigkeit steht der Monarch dem Grundgesetz gleich, durch die Begnadigung steht er höher als das Gesetz. Das harte Recht, kalt wie die marmorne Tafel, in

die es eingegraben ist, wird erwärmt durch das Gefühl und alle mildernde Gründe, die der todte Buchstabe von sich stöfst, werden ins Gemüth aufgenommen; die Legalität wird gebrochen an der Moralität und so sprofst die Gnade wie eine himmlische Pflanze hervor.

Man wendet zwar Manches gegen dieses Recht ein: „Begnadigen sey öfters ein übelange-„brachtes Mitleiden, das den Monarchen anwand-„le; der Gerechtigkeit solle der Lauf gelassen wer-„den, nach der längst bekannten Sentenz: fiat ju-„stitia, pereat mundus; die Strafe müfse dem „Verbrechen gleich bleiben, das milde Verfahren „ziehe nur unnützes Gesindel, das bei allen Arten „von Laster und Verbrechen sich darauf ver-„lasse.“

Besonders Kant verwirft das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) im Allgemeinen und läfst es nur bei Majestätsverbrechen gelten, hingegen nicht bei andern Verbrechen, wo Straflosigkeit gegen die andern das gröfste Unrecht wäre. Er nennt diefs Recht das schlüpfrigste der Souverainität.

§. 176.

Diese Einwürfe scheinen mir alle unstatthaft. Welches Strafgesetzbuch auch gemacht werde, so kann es nie die psychische und moralische mildernde Gründe in sich aufnehmen, welche bei einzelen Verbrechen zu berücksichtigen sind. Es

mufs klar und unumwunden vor den Augen des Publikums liegen. Jeder mufs wie in einem Spiegel die natürliche Folgen seiner unrechtlichen Handlungen erblicken. Die Strafe mufs für jedes Verbrechen genau bestimmt seyn, und keiner aus dem Volke darf in Ungewifsheit darüber seyn. Der Richter mufs diese Gewifsheit jedesmal in seinem Strafurtel ausdrücken, ohne sich dabei auf die Grade des unrechtlichen Willens einzulassen. Dagegen aber kommen alle die mildernde Gründe ausser dem Strafurtel in Betracht und der Richter kann nach ihrer Qualifikation dieselbe der Gnade des Regenten empfehlen, und auf Milderung der Strafe antragen.

Schafft man die Todesstrafen ab, benimmt den Gesetzen ihre Härte, hält alle Jahr eine Revision der Straffälle, der sich bessernden Verbrecher und ihrer Tüchtigkeit, in die menschliche Gesellschaft aufgenommen zu werden, so wird dem Nachtheil harter Strafen hinreichend vorgebeugt.

Das Begnadigungsrecht ist die wahre Ergänzung der der Justitz fehlenden Ethik, und wenn ein Regent einem Verbrecher das Leben schenkt, so ersetzt er nur das, was dem Criminalkodex an moralischen Maximen abgeht. Der Werth eines Menschenlebens besteht nicht blos im Rechtsverhältnifs und im bürgerlichen Mechanismus, sondern in einer weit höhern Be-

stimmung, über welche das weltliche Gericht nichts zu sprechen hat.

Das Recht der Begnadigung ist, wenn wir ihr diesen Wirkungskreis anweisen, erhaben und schön, aber eben so wahr ist es, daſs ein Regent, die von einem Gericht ausgesprochene Urtel nicht schärfen und vergröſsern kann. Zur Gnadenertheilung gibt es ein Recht, weil dieſs eine sittliche Eigenschaft ist, aber zur Ungnade und Unbarmherzigkeit gibt es kein Recht in der Welt. Härter zu seyn als das Strafgesetz, ist Tirannei. Regenten, welche die nach einer Ueberzeugung geschworner Richter ausgesprochene Urtel noch schärfen oder gar in Todesstrafe verwandeln, belasten ihr Gewissen auf eine schreckliche Weise, und sie wird einst auch kein gnädiger Richter zur Verantwortung ziehen. Gnade vor Recht ergehen lassen, ist eine der schönsten Regententugenden. Verzeihung erschüttert mächtig das schuldbewuſste Gemüth und ist oft allein hinreichend, den ersten Impuls zur Besserung zu geben. Auch nur einen Menschen auf diese Weise gerettet zu haben, wiegt hundert fehlgeschlagene Versuche auf.

P. Pensionen.

§. 177.

Die Billigkeits-Maxime, welche den Pensionen zum Grunde liegt, ist, „daſs der Staats-

„diener, welcher im Dienste des Staats alt, „kränklich oder untüchtig geworden ist, auch „eine Unterstützung vom Staate verdiene, die „nicht nur auf ihn durch einen Ruhegehalt, „sondern auch auf seine Familie durch einen „Wittwengehalt fortwirke.“ Ich sage, es sey eine Billigkeits-Maxime, denn ein Rechtsgrund ist für die Pensionen nicht aufzufinden; rechtlich genommen, hört mit der Arbeit auch die Bezahlung auf, und so hört auch mit dem Dienst die Besoldung auf. Wenn daher noch etwas gegeben werden soll, so ist es Sache der Gnade und der Billigkeit, und hiebei würde es sonderbar lauten, für die Gnade ein Regulativ zu entwerfen, wenn nicht der Staat eine Verbindlichkeit hätte, diejenige, die er zu seinem Dienste erzieht und gebraucht, vor Mangel zu schützen. Die Gnade und die Billigkeit aber wirken in einem andern Verhältniſs als das Recht. Recht ist, daſs derjenige, der viel arbeitet, auch stark belohnt werde, die Gnade hingegen sieht nicht auf Verdienst, sondern auf Bedürftigkeit und Mangel. Es ist eine unhaltbare Maxime, daſs demjenigen, der etwa 30 Jahre in groſser Besoldung stand, auch ein groſser Ruhegehalt gehöre, und demjenigen ein kleiner, der in kleiner Besoldung stand. Die Gnade wirkt umgekehrt: der mit geringer Besoldung konnte nichts für seine Familie erwerben und bedarf daher um so

mehr Unterstützung für sich und seine Familie. Der mit grofser Besoldung konnte sich etwas erwerben und das, was er zurücklegte, ist Geld des Landes, warum soll diesem doppelt gegeben werden? Wenn Gnade gepflogen werden soll, so ist Familie mit Familie gleich; sie sieht nicht auf den gewohnten Luxus, auf Diener und Schüsseln, auf Aufwand und kostbare Erziehung, sondern nur auf die Subsistenz, wie sie bei Sparsamkeit und Mäfsigkeit nöthig ist. Jedes Individuum im Staate, der Bauer und das Gesinde nicht ausgenommen, hat neben seiner Sustentation auch einen Lohn anzusprechen; sind nun die Besoldungen so regulirt, dafs neben der Sustentation mit Mäfsigkeit und Sparsamkeit Jedem noch der Lohn für seinen Fleifs bleibe, so mufs dieser bei grofsen Besoldungen sich in einem weit stärkern Verhältnifs anhäufen als bei geringen, und diefs macht in den Pensionen einen grofsen Unterschied. Wer schon viel hat, warum soll dem noch mehr gegeben werden, während dem, der in voller Thätigkeit sich kümmerlich ernähren mufste, kaum ein Scherflein zu seinem Unterhalt geboten wird?

Ruhegehalt.

§. 178.

Ein Ruhegehalt ist keine Belohnung für geleistete Dienste, sondern eine

Unterstützung für den Unterhalt des Lebens. Die Verwechslung dieser Begriffe hat sich in die Staatseinrichtungen beinahe überall eingeschlichen. Da in jeder Besoldung schon der Lohn des Fleifses berücksichtigt ist, so ist jeder Staatsdiener alle Jahre mit dem Staate quitt, und es bedarf hier keiner fortwirkenden Belohnung im Quiescentenstand, sondern nur des fehlenden Zuschusses zum Unterhalt des Lebens; diefs ist die innerste Natur der Pension, die allein sich staatsrechtlich vertheidigen läfst. Hat etwa ein Staatsdiener viele Jahre sich Verdienste um das Allgemeine erworben, hat er mehr gethan, als seine Schuldigkeit mit sich brachte, so mufs diefs in einem guten Staate auf Rechnung des Patriotismus geschrieben werden, und sich nicht durch Belohnung entwürdigen lassen. Es ist schon das Kennzeichen eines faulenden Prinzips im Staate, wenn jede Handlung, die über dem Kreise der Schuldigkeit liegt, ihre Belohnung erwartet.

Um ein Verhältnifs für die Pensionen aus dem Gesichtspunkte der Unterstützung zu finden, werden folgende Momente nöthig seyn.

1) Der Bestand des Vermögens des Quiescenten gleichviel ob ererbt oder erworben.
2) Die Gröfse der Besoldung mit dem nach dem Gesetze der Frugalität berechneten Lohn des Fleifses nach Abzug des sich nach der

mindern oder gröfsern Zahl der Familienglieder richtenden Unterhalts und des nöthigen Dienstaufwandes.

3) Die Dauer des Genusses jener Besoldung und das dadurch als Lohn berechnete Capital. Dafs hiebei häufiges Familienunglück, Krankheiten und unvermeidlicher Aufwand billige Rücksichten verdienen, versteht sich von selbst.

Erwägen wir diese drei Momente, so werden zum Regulativ für Ruhegehalte folgende Sätze hervorgehen:

I. Der Staat gibt Keinem, der von eigenem Vermögen leben kann, eine Pension.

II. Das Auskommen wird nicht nach dem willkürlichen Verbrauch, der im Grunde keine Gränze hat, sondern nach dem Maasstab der Frugalität berechnet; hiebei mag eine Classifikation der Familien statt finden, die jedoch keine grofse Differenzen enthalten darf.

III. Der Bestand des Vermögens des Quiescenten wird nicht etwa nach dem, was er durch Verschwendung und schlechten Haushalt geworden ist, sondern nach dem, was er nach der Gröfse und Dauer der Besoldung; nach dem nöthigen Dienstaufwand, der Zahl der Familienglieder und nach den bedeutenden günstigen oder ungünstigen Er-

eignissen in der Familie seyn könnte, berechnet und nach diesem Verhältniſs die Pension regulirt.

Diese Norm mag die Familien lehren hauszuhalten und sich nicht, indem sie in den Tag hineinleben, auf künftige Pensionen zu verlassen.

IV. Die Nebendienste, welche keine volle Besoldung, sondern nur einen Zuschuſs vom Staate genieſsen, müſsen nach dem Lohn des Fleiſses, den die anderweitige Thätigkeit mitträgt, regulirt werden.

V. Unter gleichen Umständen muſs bei groſsen Besoldungen die Pension klein und bei kleinen Besoldungen groſs ausfallen.

VI. Der allercshädlichste Grundsatz ist, das Vornehmerseyn, das Groſsthun, das Tafelhalten und Schmauſsleben, die Angewöhnung kostbarer Bedürfnisse, Livreen und Equipagen und etwa auch noch die jährliche Kosten des Podagra's und Chiragra's als Pensions-Norm aufzustellen. Der Staat kann kein anderes Gesetz anerkennen, als das der Sparsamkeit und Frugalität, und nach diesem finden nur kleine Differenzen in den Familien statt. Alle individuelle Rücksichten, welche die Nothdurft überschreiten, belästigen den Staat.

Wittwengehalte.

§. 179.

Soll und kann der Staat Wittwengehalte bezahlen? Wie viele Wittwen gibt es im Lande? — Die Wittwen des armen Landmanns, des Taglöhners und Handwerkers. Sind diese etwa von geringerem Schrot und Korn, als diese der Staatsdiener, und ihre Nothdurft weniger zu beachten? Welches Staatsrecht vermöchte ein Privilegium für die Wittwen der Staatsdiener abzuleiten? Eher könnte man sagen, sey es billig, daſs die arme Wittwe eines Handwerkers, der vielleicht 30 Jahre seine Gewerbsteuer entrichtete, etwas von dem, was er als Last getragen, wieder als Wohlthat zurückerhalte, als daſs ein Stand ausschlieſsend mit einem Privilegium zu Wittwengehalten ausgestattet werde.

Wittwengehalte gibt es normalrechtlich keine, aber Wittwencassen, und diese sind Sache der Korporation. Was hindert den Staat, einen bestimmten Abzug von allen Staatsdienerbesoldungen zur Bedingung der Anstellung zu machen, und damit eine Wittwen-Casse auszustatten, und zum Gesetz des Landes zu erheben? Dieſs scheint die rechtliche Kompensation zu seyn, daſs derjenige Stand, der die Vortheile genieſst, auch an den Nachtheilen Theil nehme, nicht aber das Volk, das hiebei doppelt angelegt wird,

indem es den Abgang und die Besetzung des Dienstes zugleich bezahlen soll.

Die Wittwen-Gratiale sind den nemlichen Normen unterworfen, wie die Ruhegehalte; auch hier mufs der Bestand des Vermögens, die Gröfse und Dauer der Besoldung, der nöthiggewesene Dienstaufwand, die Zahl der Familienglieder nach dem Gesetze der Sparsamkeit in Berechnung kommen, und die Strenge dieses Kalkuls möge die Frauen lehren, dafs, wenn sie den Lohn des Fleifses in übler Haushaltung, Luxus und Moden vergeuden, sie an den Nachtheilen, welche ihr Betragen in den Wittwen-Gratialen herbeiführt, selbst Schuld sind. Es soll ohne eigene Schuld keine mangel-leidende Wittwe der Art im Staate seyn, aber eben so gewifs soll auch keine Wittwe, die aus eigenem Vermögen leben kann, ein Gratial erhalten. Arbeitsamkeit, stille Häufslichkeit und Eingezogenheit der Kinder steht den Wittwen sehr gut an, und bei diesen Eigenschaften wird das Wittwen-Gratial allem Mangel steuern.

Recht zur Austheilung.

§. 180.

Pensionen erhöhen die Abgaben des Volks, und in manchen Ländern ist diese Abgabe zu einer enormen Last angewachsen. Wenn gleich dem guten Willen, wohl zu thun, keine Schranke gesetzt werden soll, so wird doch auch der

gerechte Regent bedenken, wie viele Hände mit saurer Mühe arbeiten müſsen, um einen müssigen Menschen der Art zu erhalten, und er wird auch sein Augenmerk darauf richten, wie diesem Uebel am besten abgeholfen werden könne. Da ohnediefs die Gnadengehalte in einem verfassungsmäſsigen Staate ihre Gränze in der Steuerverwilligung des Volks finden müſsen, so scheint das Institut der Ruhegehalte und der Wittwen-Casse am besten in den Händen einer Commission zu seyn, welche nach rechtlichen Normen sie ausmittelt und dem Regenten zur Bewilligung vorlegt. Das Gesetz der Frugalität ist ein moralischer Zweck, und an diesen darf unsere Generation wohl einmal erinnert werden.

Einem ziemlichen Theil der Pensionen könnte man auch dadurch ausweichen, wenn die aus irgend einem Grunde untüchtige Staatsdiener nicht abgeschafft, sondern angehalten würden, auf ihre Kosten tüchtige Leute zu bekommen, was man gar wohl zur Bedingung der Anstellung machen kann. Ein groſser Theil der Aemter würde diese Einrichtung sehr wohl gestatten, nur derjenige nicht, wo die individuelle Kenntnisse, wie bei den Collegien, eine Stimme bilden. Wäre überhaupt eine wandernde Controle für die Brauchbarkeit und Retardate der Geschäfte angeordnet, so könnte auch den Un-

tüchtigen die Substitution überlassen bleiben, und die Ruhegehalte wären erspart.

Vergleichung.

§. 181.

Alle die voranstehende Rechte kommen dem autokratischen Prinzip, d. h. dem Monarchen zu und müfsen ihm zukommen, wenn eine Einheit des Ganzen und in dieser Einheit Kraft und Willen seyn soll. Es kann nur einen Willen im Staate geben, welcher befehlen darf; zwei solche Willen müfsten in stete Opposition kommen, durch welche die Ruhe und der Friede des Staats beständig erschüttert würde. Im Befehl drückt sich ausschliefslich das autokratische Prinzip aus. Befehl ist der Impuls, dafs etwas realisirt werden soll. Durch ihn kommt Leben und Thätigkeit in die ganze Verfassung und ohne ihn würde sie jeden Augenblick stocken. Der Inhalt des Befehls ist im Allgemeinen der Staatszweck. Zweck heifst, wenn der Begrif in den Willen aufgenommen und durch das Gefühl als Triebfeder zum Handeln bestimmt wird. Staatszweck heifst, wenn der Staatsbegrif als Recht und Gesetz, durch die Staatspflicht als der innern Triebfeder geleitet, in den Willen aufgenommen

wird, und dann im Befehl des Regenten erscheint.

Im Monarchen ist die Einheit des Ganzen, gleichsam die Idee, aus der die Staatszwecke hervorgehen, und dann erst Form und Gestalt annehmen. Staats-Vernunft ist Gerechtigkeit, Staatspflicht ist Tapferkeit, — denn nur der ist tapfer, der immer und überall mit eigener Aufopferung seine Pflichten erfüllt, — kommen diese beide zu der Güte des Willens hinzu, so entsteht die Weisheit, in welcher Karakter und Gesinnung, Maxime und Handlung völlig übereinstimmen und in allen Staatszwecken ersichtlich ist.

§. 182.

Dieſs ist der Karakter des monarchischen Befehls, der alle seine Staatszwecke dem Grundgesetz gemäſs einrichtet, aber umgekehrt verhält es sich mit dem despotischen Befehl. Da erscheinen die Staatszwecke nicht in die Idee von Gerechtigkeit, Tapferkeit und Güte aufgenommen, sondern von Leidenschaften entflammt, von bloſser Willkühr geboten; die Befehle stammen nicht aus dem Begrif und der Pflicht des Staats, sondern aus bloſser Empirie,

aufgereizter Einbildung und dem niedern Begehrungs-Vermögen.

Zweiter Unterabschnitt.

Rechte der Mittelstände.

§. 183.

In der Organisation eines Staats treten nothwendig zwischen dem Monarchen und dem Bürger Mittelstände heraus, welche ihrer Natur nach ein besonderes Interesse haben, und welchen in einer guten Verfassung eigene Rechte gebühren. Dahin sind zu rechnen: 1) der Adel, 2) der ganze Herrenstand und in diesem in besondern Abtheilungen die ganze Staatsdienerschaft, an deren Spitze das Ministerium steht, die Gelehrte und Geistliche, die Magistraturen und Communoffizialen. Diese Mittelclassen sind etwa nicht blos ein nöthiges Attribut der Monarchie, sie finden sich in jeder Verfassung. In der römischen Republik war das Patriziat nichts anders als ein aristokratischer Adel, fast in allem vom Volke gesondert; auch die Römer hatten ihre Prätoren, Quästoren, Aedilen, Tribunen, Senatoren, Consuls, Censoren und in gewißen Fällen Dictatoren, lauter Abstufungen, die zwi-

schen dem Volke und den regierenden Behörden die Mitte ausfüllten.

Die Bestimmung der Rechte jener Abtheilungen scheint mir eine wesentliche Ergänzung des Staatsrechts, insofern das aristokratische Prinzip eben so gut seine Stellung in der Verfassung haben mufs, als die beiden Uebrigen.

§. 134.

A. Adel.

Die Quellen alles Adels sind:

einerseits der Hof, indem der Monarch die Lieblinge seiner Umgebung durch Würden und Ehrenstellen auszeichnet, sie mit Gütern beschenkt, sie zu Ansehen erhebt, und diese Vorzüge in der Familie erblich macht,

andererseits das Verdienst vorzüglich im Kriege; nichts verpflichtet einen Monarchen mehr zur Dankbarkeit, als der ihm im Kriege verschaffte Ruhm und der für sein Interesse und seine Person besorgte Muth. Ist der Krieg glücklich beendigt, bringt der Sieg Land und Leute, wem könnte der Monarch sie besser anvertrauen, als ebendenjenigen, welche seine Person und seinen Ruhm so gut vertheidigten? So entsteht auf beiden Seiten ein erblicher Adel und pflanzt sich als solcher durch die weitere Generationen fort.

Die letztere Art der Entstehung ist ohne Zweifel diese des deutschen Adels. Die ursprüngliche kriegerische Natur der Deutschen entwickelte sich nach dem Sinken der römischen Macht solange in Eroberungen, bis die Häuptlinge (principes) sich zu Fürsten, und ihre Gefährten (comites) zu Rittern und Grafen erhoben und nun festen Fuſs faſsten.

Was Görres über diesen Zustand sagt, wirft ein helles Licht auf den dunkeln Abschnitt dieser Geschichte:

Seine Worte sind:

Carl der Groſse, nachdem er alle die lockere Bestandtheile zusammengefaſst hatte, bestimmte auch das politische Schicksal der Deutschen. Die Einheit des Prinzips wurde übermächtig, aber nicht wie im Despotismus, wo keine Abstufung, sondern nur Gegensatz gilt, sondern durch eine vom Volke ausgehende und durch Stände sich hinaufbildende Gliederung. So entwickelte sich, indem sich die kaiserlichen Beamten mit der Demokratie der Besitzer in eine bewaffnete Aristokratie vereinigten, das ganze Lehensystem des Mittelalters in seinen sieben Potenzen durch die sieben Heerschilde. Der Kaiser als die höchste Einheit führte den Ersten, Bischöffe und Prälaten, die gefürstet sind, den zweiten, Layenfürsten den dritten, Freiherrn und Mittelfreien theilten sich in den vierten und fünften, den

sechsten hatten die Dienstmannen und endlich den siebenten diejenige, die zwar nicht leibeigen, aber auch nicht Adel sind, sondern freie Besitzer, wie ehemals die Städter. Diese siebenfach gegliederte Masse bildete in wechselseitiger Leistung und Schutz eine wohlverwahrte Schilderburg, die nun alles Heimathlose, durch Gewalt der Waffen bezwungene oder von sich ausgestofsene und in der Unwürdigkeit und Rohheit gehaltene als der Leibeigenschaft verfallen ansah, und in eine obgleich anfangs milde Dienstbarkeit verurtheilte. Freilich war diefs gerade die gröfste Menge, es war das Volk in Knechtsgestalt, das durch alle Generationen in gleicher Lage erhalten wurde. Wäre in dieser Organisation das autokratische Prinzip stark genug geblieben, so hätte es dem aristokratischen immer Einhalt gethan und das demokratische in bessere Lage bringen können. Aber nachdem die starke schwäbische Kaiser dahingegangen und während ihre Würde an die Wahl geknüpft blieb, die der Reichsbeamten erblich wurde, als das wilde Faustrecht mehr und mehr um sich grif, da mufste die Einheit mehr und mehr zerrinnen in die Vielheit; und da in jedem Aristokraten zugleich die Tendenz des Autokraten steckt, so konnten gerade diejenige, welche am meisten durch Kraft und Stärke in der Lage waren, sich zu kleinen Autokraten zu machen, von dem Zerfallen der Einheit Nutzen

ziehen, und sich an ihre Stelle schwingen, diefs war der dritte Heerschild oder die Layenfürsten. Diese Verstärkung geschah zugleich aufwärts auf Kosten der kaiserlichen Macht, die sie innerlich aushöhlten, und auf Kosten der untern Vasallen, die sie theils aussogen, theils durch Bestechung ihrem Interesse gewannen. So bildete sich die Territorialhoheit allmählig aus und das Staatsrecht, das darauf gegründet wurde, war im Grunde nichts anders als ein Geflechte von Normen, nach welchen das Volk seine Unterthänigkeit abmessen sollte. So zerfiel das Reich in jenes Gewimmel kleinerer und gröfserer Herren, die nur den Schein eines Richters und Oberhaupts über sich duldeten, aber niederwärts durch ihr ganzes Gewicht die Volksmasse drückten, und jeden aufstrebenden Keim der Freiheit erstickten. Wie aber jedes Mifsverhältnifs sich von selbst rächt und in einem lebendigen und zugleich intellectuellen Ganzen immer die wieder herstellende Kräfte sich von selbst ergeben, so bildete sich auch allmählig ein Gegengewicht, was die Herrschaft des aristokratischen Prinzips eindämmte, und dadurch das Demokratische dem Autokratischen näher brachte, das jetzt in Verfassungen seinen wahren Standtpunkt erhalten soll.

§. 185.

Eine Monarchie mit Verfassung duldet weder harte Lehensverbindlichkeiten noch einen selbstständigen Adel mehr. Es gibt nur Staatsbürger von völlig gleichen Rechten und keine Leibeigene. Es können keine andere Verträge mehr gelten, als welche mit den persönlichen Rechten übereinstimmen. Diese Wahrheit ist ein sauererworbenes Eigenthum des deutschen Volks und darum muſs sie auch unerschütterlich festgehalten werden. War nicht jene Macht der Vorzeit lange genug drückend, welche das Volk zu Knechten erniedrigte, alle persönliche Freiheit vertilgte, und allen menschlichen Fleiſs in Servituten vsrschlang? Montesquieu sagt, der Adel ist die Stütze des Thrones; diesen Satz haben die Zeiten verändert, er ist es nicht mehr, war es nicht in den letzten Zeiten und konnte es nicht mehr seyn.

Die Bedeutung, die dem Adel noch übrig ist, liegt nicht mehr in seinen Ahnen, sondern in seinem Güterbesitz und in dem Rechte, an der Verfassung durch Repräsentation Theil zu nehmen. Hier mag es gut seyn, daſs eine erbliche Würde für die Landstandschaft fortgepflanzt wird, die nie ausstirbt, und für alle Stürme der Zeiten den Kern bildet, an den sich die übrige Masse anschlieſsen kann. Dahin mag jetzt der Adel seine wahre Richtung nehmen,

und seinen Karakter für edlere als bloſse Familienzwecke ausbilden. Hat er einst für seine Freiheit gestritten, so gilt es jetzt der allgemeinen Freiheit, und dazu ist ihm die Stelle in der Verfassung eingeräumt. Mag die Verfassung ihm solche Vorzüge und Privilegien theils lassen theils einräumen, die dem Wohl und der Ehre erblicher Landstandschaft gebühren, und doch dem Volksinteresse keinen Abbruch thun, dieſs schadet nichts, vielmehr ist es die beste Garantie der Verfassung selbst.

B. Staatsdienerschaft.

§. 186.

Die Staatsdienerschaft ist auf der Wage der Verfassung das ziehende Gewicht, das überall hin den Ausschlag geben kann. In ihm lebt und webt das aristokratische Element, das einerseits eben soviel von einem unumschränkten Autokratismus als andererseits vom zügellosen Demokratismus zu fürchten hat, und ebendaher von selbst immer die Mittelstraſse suchen und finden wird, sobald die Verfassung dasselbe aufnimmt.

Ministerium.

Es war kein blinder Wurf in der englischen Verfassung, der die Verantwortlickeit der Minister festsetzte und keinen Befehl gültig machte,

der ihre Unterschrift nicht hat. Es ist diefs einer der Grundpfeiler der Verfassungen. Nur dadurch kann die Person des Monarchen untadelhaft und unverletzlich werden, weil Alles, was gegen die Verfassung geschieht, dem Ministerium zur Last fällt, während dem Monarchen für alles Gute der freieste Spielraum gestattet ist. Aus dieser Verantwortlickeit folgen aber auch mehrere Rechte. Der Minister hat das Recht, Vorstellungen zu machen, seinen Rath zu geben, und jeden Eingriff in die Verfassung durch Verweigerung seiner Unterschrift abzuweisen. Das Staatsministerium ist gleichsam der Interpret und Commentar des Grundgesetzes für den Monarchen, und darum ist seine Wichtigkeit auch an seine Kenntnisse und Fähigkeiten geknüpft. Die öffentliche Stimme hält es und stürzt es, und diese richtet sich nur nach dem Werthe derjenigen Handlungen, welche mit der Verfassung übereinstimmen. Wenn gleich das Vertrauen des Regenten sein Ministerium wählt und entläfst, so kann doch dieses Vertrauen nicht auf individuelle Eigenschaften und persönliche Neigung, sondern nur auf die öffentliche Wirksamkeit gegründet seyn, und diese wird gemessen am öffentlichen Wohl. Wenn in England ein Minister seinen Plan im Parlament nicht mehr durchsetzt, so ist diefs ein Beweis, dafs er das Zutrauen des Volks verloren hat, und entweder

sein System ändern oder seine Stelle aufgeben mufs. Diefs schadet solange nichts, als die Majorität der Parlamentsglieder wahrhaft patriotisch gesinnt und für die Verfassung besorgt ist, was man voraussetzen mufs.

Staatsbeamte.

§. 187.

Alle Staatsbeamte wählt der Monarch, kann er sie aber auch wieder absetzen? In England ist diefs dem König gestattet, und es scheint daselbst auch ein Mittel zu seyn, um der demokratischen Gewalt des Unterhauses mehr entgegentreten zu können. Denn derjenige, der jeden Augenblick seine einträgliche Stelle verlieren kann, wird sich natürlich um so mehr an das System der Regierung anschliefsen, und diefs gibt kein unbedeutendes Gewicht. Diese willkührliche Absetzung scheint aber einer guten Verfassung entgegen zu seyn.

Alle Beamte sollen auf die Verfassung beeidigt seyn; diefs gibt ihnen einen öffentlichen Werth, der nicht mehr von Privatrücksichten abhängt, sondern nur vom richterlichen Ausspruch der Fehltritte oder der Unfähigkeit. Daraus erhellt 1) das Recht jedes Beamten, seiner Stelle nicht ohne richterliches Urtheil entsetzt werden zu können. 2) das Recht, gegen offenbar verfassungswidrige Befehle Vorstellungen

zu machen. Der Beamte hat eine doppelte Pflicht 1) für die Verfassung, welche er beschworen hat, 2) für das Amt, das ihm anvertraut ist. Diese letztere geht der erstern vor, nicht als ob das Amt der Verfassung vorzuziehen wäre, sondern weil der Staat keinen Augenblick stocken darf, und dem Untergeordneten nicht überlassen seyn kann, über die Zweckmäfsigkeit und Nothwendigkeit der Befehle, auch wenn sie scheinbar den Normeu der Verfassung entgegen sind, ein Urtheil zu fällen. Weigern kann der Beamte sich nicht, den Befehl zu befolgen, aber seine Pflicht für die Verfassung berechtigt ihn, Vorstellungen zu machen, und den geeigneten Behörden es anzuzeigen.

Ist die Verfassung die Garantie der Subsistenz gesetzlicher Beamten, so nimmt Jeder auch ein besonderes Interesse an derselben. Ob dieses Interesse nicht auch seine Repräsentanten haben sollte, ist keine unwichtige Frage? Die Staatsbeamten gehören ohngefähr in die gleiche Kategorie mit dem Adel; ihr Interesse ist weder dem Autokratismus ganz günstig, weil dieser ihre Stellen unsicher macht, noch dem Demokratismus, weil das Amt eine Unterordnung verlangt. Es ist vielmehr ein gemischtes Interesse wie bei dem aristokratischen Prinzip, und als solches müfste es auch in der Landstandschaft berücksichtigt werden. Warum sollten verdienstvollen

Staatsbeamten nicht auch Pairsstellen in einem Oberhaus eingeräumt werden?

Ein drittes Recht der Staatsbeamten ist, ihre Stellen niederzulegen, sobald die Befehle der Vorgesetzten nicht mehr mit ihrem Gewissen übereinstimmen.

Eine positive Waffe gibt es nicht, wie ich früher zeigte, gegen despotische Befehle, aber eine negative, nemlich der allgemeine Patriotismus, alle Stellen niederzulegen, und die Funktionen des Staats ihrem Schicksal zu überlassen. Ob ein Regent, der die Verfassung antastet, es je auf diesen Punkt ankommen lassen würde, wo eine allgemeine Auflöſsung der Ordnung drohen müſste, ist sehr zu bezweifeln.

Gelehrte und Geistliche.

§. 188.

Dem Gelehrten liegt die Wissenschaft am Herzen, dem Geistlichen die Kirche. Jener bildet den Verstand zum Beruf, dieser das Herz zu einer höhern Bestimmung. Beide haben ein unmittelbares Interesse, daſs ihr Wirkungskreis nicht gestört werde, daſs die Freiheit der Meinung herrsche, und keine fremde Zwecke ihnen aufgedrungen werden. Der Despotismus ist der Wissenschaft feind, und möchte die Kirche gerne zu seinen politischen Zwecken benützen. Beide müſsen daher auf ihrer Huth seyn, und dieſs

können sie am besten, wenn sie ihren Beruf unter den Schutz der Verfassung stellen.

Schule und Kirche sind wesentliche Bestandtheile einer Verfassung, und darum müfsen sie auch das Recht haben, an der Repräsentation Antheil zu nehmen. Denn das intellectuelle und das religiöse Grundverhältnifs der Persönlichkeit sind für die Verfassung eben so wichtig als das Rechtsverhältnifs. Die Stelle, welche jenen Ständen in der Repräsentation gebührt, ist die Gleiche mit dem Adel und den Staatsbeamten. Sie stehen gleich weit vom demokratischen wie vom autokraschen Prinzip ab. Das demokratische ist sehr wenig geeignet, die Wichtigkeit ihrer Tendenz einzusehen, und sehr wenig geneigt, sie zu begünstigen, und das autokratische, wenn es überwiegen würde, könnte ihre Freiheit zernichten. Beide Stände treten daher ziemlich genau in den Gleichgewichtspunkt, der im aristokratischen Prinzip liegt.

Magistratur und Communofficiale.

§. 189.

Hier wendet sich das aristokratische Prinzip gegen das demokratische, ohne ganz aufzuhören, um mit den ersten Gliedern auf seiner eigenen Waage mehr ins Gleichgewicht zu kommen. Wie im Herrenstand, der den ganzen Umfang des aristokratischen Prinzips datstellt, das Ministerium

und die Staatsbeamte dem autokratischen Prinzip näher liegen, Gelehrte und Geistliche hingegen mehr in die Mitte treten, so liegt jetzt die Magistratur mit den Communoffizialen dem demokratischen Prinzip näher. Aber auch diese Stände haben ein eigenes Interesse, das in Communangelegenheiten dem Volke sein Uebergewicht fühlbar macht, in den vaterländischen aber sich mit dem Interesse des Volks vereint. Auch dieses Interesse mufs seinen Stützpunkt in der Verfassung haben; es müfsen der Magistratur gewifse Vorzüge, Ehrenstellen, Achtung und Ansehen erhalten werden.

Vergleichung.

§. 190.

Wenn das besondere Interesse des ganzen Herrenstandes und seiner Abtheilungen, wie Adel, Ministerium, Staatsbeamte, Gelehrte und Geistliche, Magistratur und Communoffizialen, mit dem allgemeinen Interesse der Verfassung nicht nur verschmolzen, sondern wann auch seine Vorzüge und Vorrechte von derselben garantirt werden, so wird dieser Stand einer der wichtigsten Stützpunkte für sie werden. Das aristokratische Prinzip wird immer sein Ansehen, seine Macht und Reichthum dazu benützen, theils die Eingriffe des Autokraten, theils die zu überspannte Forderungen des Demokraten

abzuhalten, und dadurch als vermittelndes Glied zwischen beiden zu erscheinen.

Bis jetzt scheint mir Unrecht, diese Lücke so wenig beachtet zu haben, und in der Konstruction der Verfassung immer nur Volk und Regent einander wie feindliche Kräfte gegenüberzustellen, damit sie beständig um Rechte und Meinungen miteinander wogen und ringen sollen. Wer bei dem Konstituiren einer Verfassung von diesem Grundsatz ausgeht, trägt ihre Auflösung schon im Herzen, weil er dadurch einen ewigen Kampf und Streit organisirt, der nie zur Ruhe kommen kann. Die Ruhe und das Gleichgewicht liegt im aristokratischen Prinzip, sobald es sich in der Stelle, die ihm die Verfassung verleiht, klar wird. Der Mittelpunkt einer Verfassung ist kein todtes Hypomochlion, sondern eine verständige Kraft, die nach Umständen wegnimmt und zugibt, bis das verrückte Gleichgewicht wieder hergestellt ist. Vorrechte und Privilegien gehören dem aristokratischen Prinzip, denn sie sind die Bande, welche die Verfassung festhalten; nur dürfen diese Privilegien nicht auf Kosten des Volks, wie z. B. eine völlige Steuer-Begünstigung, ein besonderes Rechtsforum, ausschliefsliche Staatsämter u. s. w. gewonnen werden, sondern nur in solchen Immunitäten und Auszeichnungen bestehen, welche dem Aufwand, der Mühe und

Zeit und dem Ansehen der Stelle gebühren. Schon dem Magistrats-Glied gehören Vorrechte vor dem Bürger, ebenso dem Gelehrten, Geistlichen, Staatsbeamten und Adel. Sind diese Vorrechte auf Verfassung gegründet, so ist die Erhaltung derselben auch mit der Erhaltung der Verfassung verflochten, und so wirkt das besondere Interesse einstimmig mit dem Allgemeinen des Bürgers zusammen, — der einzige Zweck, den die Organisation eines Staats sich vorsetzen kann.

Dritter Unterabschnitt.

Rechte des Volks.

§. 191.

Wenn dem Monarchen die obenangegebene Rechte, namentlich folgende: Gesetzgebung, richterliche Gewalt, vollziehende Macht und mit dieser Polizei und Sittencensur, Unverletzlichkeit, Hoheits-Recht über Sachen und Personen, Recht der Staatsverwaltung, Recht der Steuerforderung, Recht der Aemterbesetzung, Recht der Belohnung, Strafrecht und Begnadigungsrecht — durch die Verfassung zuerkannt sind, so scheint Alles geschehen, was das Staatsrecht zum Wohl des Staats und zur Kraft der Regierung ausmitteln kann, und es ist billig, daſs

wir in Hinsicht der grofsen und schweren Verbindlichkeiten, welche das Volk zufolge jener Rechte zu leisten hat, uns nun auch zum Volke wenden, um seine Rechte in einer konsitutionellen Monarchie abzuleiten.

§. 192.

Wie dem Monarchen nach **Kant** die politische Trias: Gesetzgebung, richterliche Gewalt, vollziehende Macht zukommt, so könnte man dem Volke folgende Trias zutheilen: **Gesetzesbilligung, Steuerverwilligung** und **Abgaben-Controle**, welche für das Volk gleiche Wichtigkeit haben, als jene für den Regenten.

A. **Recht der Gesetzesbilligung.**

§. 193.

Jede Verfassung mufs ein Grundgesetz enthalten, das unverletzlich ist. Mit diesem Grundgesetz müfsen alle abgeleitete Gesetze übereinstimmen und sich auf dasselbe beziehen lassen. Ist nun das Grundgesetz mit dem Normalrecht einverstanden, so erhellt auch, dafs alles, was persönliche Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigenthum, Vertrag und Wahl für sich fordern, in den abgeleiteten Gesetzen unverletzt bleiben mufs. Wer soll aber urtheilen, ob in einem neuen Gesetze jene Rechte ungekränkt sind?

Wohl nur der, der jene Rechte geniefst, und diefs ist das Volk.

Dafs die Weifsheit der Gesetzgebung weder im Volke unmittelbar noch in seinen Sachwaltern mittelbar wohne, habe ich zur Genüge gezeigt, sie kann nur dem zukommen, der die Uebersicht des Ganzen hat; aber dafür gebührt dem Volke die Billigung und Annahme der Gesetze. Das Volk oder seine Sachwalter prüfen das Gesetz nicht, ob es an sich gut oder verwerflich sey, sondern nur, ob es den vom Grundgesetze dem Volke bewilligten Rechten nicht widerstreite. Ist diefs der Fall, so steht der Annahme nichts im Wege. Uebrigens richten sich die Suspensionen einzeler Rechte oft nach kritischen Zeiten und Umständen, wie z. B. die sogenannte Habeascorpusacte der englischen Verfassung, was aber immer eine Ausnahme von der Regel ist, und nur auf bestimmte Termine statt findet, in welchen man der Regierung eine ausserordentliche Gewalt einräumt.

Einem Volk, das schon Jahrhunderte sich an einer guten Verfassung gebildet hat, kann man allerdings auch die Initiative zu Gesetzen anvertrauen; denn die Debatten darüber werden schon die öffentliche Meinung aufklären, und der Monarch hat durch den Act der Sanction es immer in seiner Gewalt, das Gesetz unkräftig zu machen.

B. Recht der Steuerverwilligung.

§. 194.

Der unerlaſsliche Grundsatz des Staatsrechts, der später bewiesen werden wird, in Hinsicht der Besteurung ist, daſs nur der Ertrag des Bodens und des Fleiſses, nie der bloſse Genuſs, der Capitalwerth oder gar der Grundstock besteuert werden könne. Alle Besteurungsweisen ausser dem Einkommen fehlen gegen den Grundvertrag eines Staats, was ich nach und nach zeigen werde.

Alles Einkommen geht aus dem dreifachen Ertrage entweder des Realeigenthums, Güter und Häuser oder des Personaleigenthums von Fleiſs und Arbeit, Dienst, Gewerbe und Handel, oder aus dem, was für Beide substituirt werden kann, dem Gelde hervor. Dieſs sind die Objecte der Besteurung.

Der zweite Grundsatz betrifft das Maas der Besteurung.

Man kann annehmen, daſs in der Regel jeder Mensch ausser seinem Lebensunterhalt durch Fleiſs und Arbeit sich einen Ueberschuſs erwerben könne.

Zu dem Lebensunterhalt nun hat der Mensch ein angebornes Recht, das ganz unverletzlich ist, und jedem andern Rechte der Gesellschaft vorausgeht. Hiebei wird aber nicht auf Bequemlichkeit

und Wohlstand gesehen, sondern nur auf die nothwendige Lebensbedürfnisse einer Familie. Der Familienvater hat mithin das Recht, von seinem Einkommen zuerst das, was zur Nahrung und Subsistenz seiner Familie nothwendig ist, wegzunehmen, und dann erst vom Ueberschufs seines Fleifses oder Gutes die Steuer zu entrichten. Ist nun die Steuer so hoch, dafs dieser Ueberschufs nicht zureicht, so müfste, da die tägliche Nahrung nicht unterbrochen werden kann, das Vermögen selbst angegriffen werden. In diesem Falle würde der Staat, dessen heiligste Pflicht es ist, das Eigenthum zu beschützen, es selbst an sich reifsen und darauf ausgehen, seine Bürger zu Bettler zu machen. Da diefs dem Grundvertrage, der einen Regenten als Schutzherrn des Eigenthums anerkennt, geradezu entgegen ist, so kann ein solches Steuerverfahren in einer Verfassung gar nie statuirt werden. Denn eher müfste der Staat nach den Gesetzen der Sparsamkeit sein ganzes System simplifiziren, das Dienstpersonale vermindern, Besoldungen herabsetzen, die viele unnöthige Pensionen durchstreichen, die Reichen zu Opfer vermögen, ja lieber einen Bankrutt machen, als dem armen Landmann durch zu hohe Steuern den Grundstock seiner Subsistenz entziehen. Mit jenem Verfahren könnte der Grundvertrag noch eher bestehen, weil das Uebel nur einzele Classen trifft, die zum

Theil von ihrem Ueberflufs abgeben können, da hingegen eine erhöhte Steuer allgemein nachtheilig auf den Güterbesitz wirkt.

§. 195.

Sind diese beide Grundsätze der Beteurung, als mit dem Grundgesetz aufs innigste verflochten, anerkannt, so mufs es auch einen Wächter derselben geben. Das Volk hat auf den Ertrag seines Real- und Personal-Eigenthums ein unbezweifeltes Recht; Nun hat es aber auch die Pflicht, zu allen Anstalten, die auf sein Wohl abzielen und zum Staatsorganismus nöthig sind, seine Beiträge zu geben. Da diese Pflicht selbst im Grundvertrag gegründet ist, so ist es eine Zwangspflicht, und das Geben kann ohne Auflösung des Staats und des Grundvertrags nicht verweigert werden; da aber das, was es gibt, reines Eigenthum ist, so kann es verlangen, dafs man ihm nicht zu viel abfordere und auf keinen Fall mehr, als sein eigener Lebensunterhalt gestattet. Und diefs führt nothwendig zum Recht der Steuerverwilligung.

§. 196.

Die Mutter Erde ist die Amme des Staats; der Landmann, der sie bepflanzt und bebaut, sammelt ihren Ertrag und nährt sich und den Staat damit. Alles geht am Ende auf die Pro-

ductivität des Bodens zurück. Die Schätze von Chili und Peru können wir weder essen noch trinken; wären sie nicht allgemeine Tauschmittel zum grofsen und kleinen Welthandel und Verkehr, wir durften sie wohl vergraben lassen und könnten, vielleicht nicht so bequem, aber zufriedener auch ohne sie leben. Gewerbe und Handel sind eigentlich nur eine Scheinproduction; die Arbeit, die an die Stoffe und Materialien verwandt wird, ist blos defswegen nützlich, weil sie dazu taugt, sich Brod darum zu kaufen. Wäre mithin der Ertrag des Bodens nicht in einem vervielfältigten Maas vorhanden, so könnten die Menschen nicht ihre Hände von seinem Anbau abziehen, und sich mit andern Dingen beschäftigen; Es wäre kein Gewerbe, kein Handel und Verkehr, kein Amt, kein Institut und am Ende kein Staat. Die künstlichste Regierungssysteme hätten keinen Bestand, wenn der Bauer nicht mehr produzirte als er für sich und seine Familie braucht. Alles hängt an dem Körnchen, das in die Erde gesäet wird und an seinem dreifsigfältigen Ertrag. In diese Körner, welche nach Abzug des Lebensunterhalts der Produzenten übrig bleiben, theilen sich alle Stände der Welt, der Gewerbs- und Handelsstand, der Stand der Staatsbeamten, der Gelehrte und Geistliche und zuletzt alle Mächtige der Erde. Warum sollten wir nicht Achtung

haben vor dem, der mit sauerm Schweiſse alles dieſs leistet, alles dieſs möglich macht? — Und dieſs ist der Landmann. Es ist leicht, Finanzplane zu machen, und jene Körner an diesen, an jenen und an die tausenderlei Staatszweige zu vertheilen; aber lasset nur einmal dem Landmann in der Welt einfallen, sein Feld entweder gar nicht oder nur soviel zu bauen, als er für sich braucht, und wer könnte ihn wohl zwingen; — so steht Gewerbe, Handel, Amt, Kirche und Staat im Augenblick still; Alles müſste an den Pflug eilen, um sich selbst das zu verschaffen, was der Landmann nicht mehr für sie schaffen will. Dann mögen sie versuchen, wie das Gold von Chili und Peru schmeckt, wie angenehm süſs alle die Luxus- und Modeartikel eingehen; dann erst wäre klar, was für ein erbärmliches Ding das Geld ist, wenn man kein Brod darum kaufen kann, und wie entbehrlich es dem ist, der sein Brod selber sich zieht.

§. 197.

Diese Betrachtung führt uns natürlich zur andern, daſs man den Landmann achte, nicht ermüde durch ewiges Jagen und Treiben und Frohnen, nicht seinen Ueberschuſs durch Steuern und Abgaben absorbire, damit er auch für seinen Fleiſs noch einen Lohn behalte, der ihm schon von Rechtswegen gehört, und die er für

die alte Tage zurücklegen könne, um jetzt mit Ruhe zurückzusehen auf sein gesegnetes Feld und zu danken dem, der es so reichlich segnete. Unten an der Erdscholle wurzelt noch der gesunde Naturstamm, unverdorben an Leib und Seele, noch dankbar für Lehre und Unterricht, noch dankbar seinem Gott, während aufwärts von ihm ein Laster um das Andere hervorkriecht, in Leidenschaften wie Ruhm und Ehre aufflammt, und im Siechthum des Körpers keinen Dank für die Gaben mehr hat, welche Gott so wohlthätig ausspendet.

Der Bauer ist gleich der fleifsigen Biene; in Schwärmen fliegt sie aus, flattert um die Blumenkelche und saugt sie aus, und bringt das kaum sichtbare Tröpfgen auf weiten Reisen heim in seine Zelle, die Zelle schwillt an und mit jedem Tag des Fleifses wird der Stock schwerer und gefüllter, und endlich ein kleines Capital. Der gute Haushälter nimmt dann, wenn die Zeit kommt, dem Bienenvolk nur so viel von seinem Honig, dafs es genug übrig behalte, wovon es sich durch den Winter nähre, und damit es kräftig erhalten werde, das nächste Frühjahr wieder in gröfserer Menge zu sammeln. Der schlechte Hauswirth hingegen will allen Honig auf einmal, reifst das ganze Capital der fleifsigen Biene an sich, und treibt die arme

Thierchen aus oder tödtet sie zum Dank für ihren Fleifs.

So der gute und schlechte Staatswirth.

Wenn der Landmann gleich der Biene mit unsäglicher Mühe allmählig die Körner in seine Scheune sammelt, und diese immer gefüllter vom Segen der Erndte wird, so kommt der gute Staatswirth und fordert nur so viel, dafs dem Landmann nicht nur das übrig bleibe, wovon er sich nähren könne, sondern damit er noch einen Lohn bekomme für seinen Fleifs, um ihn froh und kräftig zu erhalten für die Mühe und Arbeit des nächsten Jahrs.

Aber anders verhält sich der schlechte Staatswirth.

Die Cassen sind leer, tausend Pensionairs, tausend Staatsactionairs und Spekulanten, tausend Besoldete warten auf ihr Geld, immer dringender werden die Bedürfnisse, hinaus ihr Presser und Treiber und nehmt, wo ihr findet Vieh, Tisch und Bett, und so wird nicht nur genommen, dafs dem Landmann kein Lohn des Fleifses bleibe, sondern auch das, was er zu seiner Subsistenz nöthig hat, und er gezwungen ist, den Grundstock anzugreifen, was ihn zum Bettler macht. Wer zählt die Seufzer und Thränen alle, womit die letzte erprefste Sparpfennige begleitet werden! So nimmt der schlechte Staatswirth den Honig auf einmal und treibt und jagt

das Landvolk, daſs es auswandere in die fernste Regionen und sich Wohnungen suche, sey es an den Polen oder im heiſsen Süden, wo keine Treiber und Presser mehr sind.

Wer bewundert nicht im Stillen den Landmann, wenn ihm der Lohn seines Fleiſses entzogen ist, und er doch mit gleichem Eifer alle Jahre sein Feld wieder bestellt, wenn nach sieben Fehljahren er doch im achten ohne Murren und Grämen wieder mit gleichem Fleiſs an seine Arbeit geht! Dieſs Muster treffen wir nicht mehr in den höhern Ständen an; wie schreien diese gleich, wenn Besoldungen, Zinse und Pensionen stocken! Wie murren sie, wenn sie zwei Schüsseln weniger auf ihrer Tafel sehen, wenn Hunde, Pferde und Dienerschaft vermindert werden sollen! Nein! Da lernen wir mehr vom Landmann.

C. Abgaben-Controle.

§. 198.

Wenn es nach dem Vorhergehenden wahr ist, daſs das Volk durch seinen Fleiſs den Staat ernährt, der Fleiſs aber ein unbezweifeltes Eigenthumsrecht auf den Ertrag begründet, der Ertrag aber nur nach den Grundsätzen des Fundamentalgesetzes zum Besten des Staats verwendet werden darf, so erhellt auch das Recht des Volks daraus, von der Art der Verwendung Einsicht zu nehmen, zu fragen, wo sein Geld hingekom-

men ist, ob keine Mifsbräuche und Verschleuderungen damit getrieben wurden und überhaupt, ob die Verwaltung redlich und richtig ist, d. h. das Volk hat ein Recht zur Abgaben-Controle.

Diese Controle ist eine doppelte, 1) die Controle der Gemeindeadministration, welche das Volk durch dazu erwählte Deputirte ausübt und 2) die Controle der Landesadministrations-Gelder, was in jeder Verfassung durch den Landtag geschieht.

D. Selbstaxation.

§. 199.

Dieses Recht ist noch nicht klar erkannt, und könnte problematisch scheinen, geht aber aus den Grundsätzen der Besteurung eben so einfach und natürlich hervor, als die vorhergehende.

Nach dem ersten Grundsatz kann nur das Einkommen oder der Ertrag eines Bürgers besteuert werden. Dieses Einkommen mufs von jedem Bürger selbst angegeben seyn und, wo *Zweifel* statt finden, von einer vom Volke selbst gewählten geschwornen Commission taxirt werden; ist nun die Summe des Staatsbedürfnisses bekannt, und durch die Stände bewilligt, so werden die Quoten nach bestimmten Peräquations-Normen an jede Stadt und an jedes Dorf vertheilt und nach dem Maasstab jener Selbsttaxation umgelegt.

Das Wort Steuer tönt in den Ohren des Volks, wie der Ruf eines heranrückenden Feindes und wirft auf alle die, welche es im Munde führen, ein gehässiges Licht zurück. Es ist nicht leicht zu begreifen, wie in einer Monarchie mit Verfassung die Regenten diese Last nicht auf die Stände zurückwälzen und denselben überlassen, wie sie die Summe des Staatsbedürfnisses an directer und indirecter Steuer auftreiben. Ist das Volk alsdann mit den Einrichtungen unzufrieden, so mag es mit seinen Ständen rechten, der Regent hat dabei ein ruhiges Zusehen.

Warum soll der gerade, rechtliche Finanzmann sich immer durch das künstliche Gewebe von Zöllen, Accisen, Umgeld, Taxen, Sporteln, Patenten, Stempeln, Salz-, Tabaks-, und andern Consumtions-Gefällen hindurchwinden, und ein Heer von Zollern, Accisern, Umgeldern, Verwaltern, Inspectoren und Faktoren besolden, welche dem Staate so viele Erhebungskosten verursachen, während die allgemeine Rubrik „Einkommen" sie alle enthält, sie alle unter die Masse der Staatsbürger am gleichesten und billigsten vertheilt, und die ganze Summe der Steuergelder auf die leichteste und einfachste Weise zuerst in die Gemeinde-Casse von jedem Ort, dann in die Corporations-Casse von jedem Amt und zuletzt in die allgemeine Staatscasse bringt.

Gesetzt auch, es finden sich in den verschie-

denen Landesbezirken grofse Ungleichheiten dieser Rubriken, welche dann auch in die allgemeine Rubrik „Einkommen" miteingehen würden, so werden die Stände schon das zweite und dritte Jahr die Peräquation am besten finden, und ohne Zweifel von selbst die Regierung bitten, diejenige Anordnungen zu treffen, welche dazu hinführen. Allein die Natur der Einkommenssteuer enthält schon für sich die beste Peräquation; wo Gewerbe und Handel grofs ist, da ist auch das Einkommen gröfser und die Steuern, die unter jenem Titel erhoben wurden, kommen unter diesem wieder ein; wo viel konsumirt wird, da mufs auch ein gröfseres Einkommen seyn, und so gleicht sich unter einer Rubrik alles aus.

Das gröfste Erleichterungsmittel aber, das dadurch für den Landmann und die Gütersteuer erzielt wird, ist die Konkurrenz der Capitalisten und der Besoldeten. Besoldungen, Pensionen, Emolumente und Zinse sind ebensogut Einkommen, als der Frucht-, Mieth-, Gewerb- und Handels-Ertrag.

Nur eine Steuer möchte noch neben der Einkommenstaxe bestehen, und diefs ist die Luxussteuer. Der Luxus ist die Pest der Sitten, und jedes Mittel, welches zur Frugalität einladet, ist daher willkommen, es könnte zum

Theil die Stelle der römischen Sitten-Censur vertreten.

§. 200.

Der mehr gegründete Einwurf, der eine Einkommenstaxe trift, ist ihre grofse Veränderlichkeit und die jährliche Mühe der Magistrate einer neuen Regulirung. Allein 1) trift diese Veränderlichkeit mehr oder weniger jeden bestimmten Steuerkataster, 2) ist die Gleichheit der Besteurung allen Unbequemlichkeiten, die sich damit verbinden, vorzuziehen, und 3) könnte ohne grofse Nachtheile immer eine Norm von 3 Jahren angenommen werden.

Bei weitem aber überwiegen die Vortheile die Nachtheile in folgendem:

1) Es ist der unbestrittene Grundsatz der Besteurung, wie ihn allein das Grundgesetz einer guten Verfassung anerkennen kann, festgehalten, nemlich der, dafs nie der Genufs, der Capitalwerth oder der Grundstock des Vermögens, sondern nur der Ertrag und das Einkommen besteuert werden könne.

2) Das Volk hat die Selbsttaxation, wodurch das Gehässige, was das Steuerwesen abgesehen von der Summe der Steuern in sich hat, ganz wegfällt.

3) Die Erhebungskosten sind sicher um ein Drittheil vermindert.

4) Es können keine Defraudationen vorkommen, welche durch die Einladung eines unerlaubten Gewinns so viel Nachtheil auf die Moralität der Menschen haben.

5) Handel und Wandel, Gewerbe und Verkehr brauchen keine Aufpasser mehr, und das Volk kann sich frei auf dem Markte seines Lebens bewegen, was eine unschätzbare Wohlthat ist.

6) Jeder Bürger weifs schon nach seiner Einkommens-Taxation, was er schuldig ist. Die unzählich viele Rubriken, unter welchen der Bürger angefordert wird, und bei welchen an den Fingern der Einnehmer wohl auch Manches kleben bleibt, fallen in Eine zusammen, die klar und deutlich ist.

7) Die Konkurrenz der Besoldeten, Pensionairs und Capitalisten erleichtert die Güter- und Gewerbsteuer.

Diese Vortheile kann keine andere Besteurungsart aufweisen. Ein politischer Grund allein ist es, der diese Methode nicht begünstigt und diefs ist der Fall, wenn der Staat mehr Steuern fordert, als der Ueberschufs beträgt, der nach Abzug der eigenen Subsistenz vom Einkommen übrig bleibt. Bei der Einkommens-Taxe würde es in diesem Falle sogleich in die Augen springen, dafs der Staat mehr vom Bürger erhebt als der Ertrag ist, und dafs er auf

diese Weise das Eigenthum, das er schützen sollte, selbst angreift. Bei den übrigen Besteurungsarten, wo unter sehr viel Rubriken gefordert wird, bleibt diefs Uebel lange verdeckt und die Unterthanen kommen allmählig an Bettelstab, sie wissen nicht wie. Ein solches methodisches Aussaugesystem ist der Fluch des Landes. Nicht der Tagelöhner leidet zuerst, weil er nichts zu geben hat, sondern der Bürger, der wenig Grundeigenthum hat. Um die Steuern zu bezahlen, mufs er Schulden machen, nun soll der Ertrag Steuern und Zinse decken, das geht nicht, und das Gut wandert dann um wohlfeile Preise in die Hände der Reichen, und der vorher Begüterte wird der Taglöhner des Reichen. Da aber durch die Aufhäufung der Güter ihr Ertrag wegen verminderter Kultur geschmälert wird, die Steuern aber mit gleichem Drucke fortdauern, so geht es nun auch bei den Vermöglicheren herab, die Güter sinken im Werthe, und diefs wirkt auf den Taglohn zurück, dem zuerst abgebrochen wird, weil er abhängig vom Reichen ist. Die Steuerrückstände werden nun auch bei den vorher Bemittelten immer gröfser und wie diese eine gewifse Summe übersteigen, so ist keine Erhohlung mehr möglich, weil der Ueberschufs der guten Jahre von diesen Rückständen verschlungen wird. Schlägt der Staat vollends die Rückstände zu Capital an, wie man

Beispiele hat, so geht es in schnellerer Progression zum Verderben. Bis dahin leidet der Capitalist noch am wenigsten, weil die arme Leute sich lange genug durch Borgen selbst in gröſsern Procenten helfen wollen, und der Güterversatz ihn sichert. Endlich aber finden die feilgebotene Güter keinen Käufer mehr, die Gemeinde verliert ihren Credit, und nun hört auch das Zahlen an den Gläubiger wie an den Staat gänzlich auf, und es ist für Kind und Kindeskinder keine Erhohlung mehr. Je gröſser die Schulden einer Gemeinde und je höher ihre Steuerrückstände, desto muthloser wird sie, sie baut nur soviel als sie braucht, weil der Fleiſs keinen Lohn mehr trägt, sie verlernt das Zahlen ganz, und will man ihr auch das Nöthige der Subsistenz nehmen, so wird sie mürrisch und aufrührisch. Je weniger ein Mensch zu verlieren hat, desto geneigter ist er zum Aufruhr.

Greift dieſs Uebel durch ganze Provinzen um sich, so werden alle Jahr die Einkünfte des Staats vermindert, und er eilt in wachsender Progression seinem Bankerutt oder seinem Umsturz zu. In beiden Fällen trifft dann den reichen Prasser und den Capitalisten das ganze Gewicht des Uebels, und so nimmt Alles am gleichen Verderben Antheil. Freilich retten sich viele noch bei Zeiten durch Auswanderung und vielen gönnt der Tod der Seuchen, der Ge-

führte der Armuth, ein früheres Ende ihrer Leiden.

§. 201.

Diefs sind die natürliche Folgen jenes fehlerhaften Finanzsystems, das mehr nimmt als das entbehrliche jährliche Einkommen der Unterthanen beträgt, und ich möchte behaupten, dafs 25 Jahre eines solchen konsequent-durchgeführten Finanzsystems hinreichend sind, den Staat an den Bettelstab und das beste Volk zu einer Revolution zu bringen. Statt dafs der rechtschaffene Finanzmann den Zustand des Landes offen hinlegt und zeigt, dafs er zum Verderben führe, statt dafs er noch bei Zeiten auf Rettungsmittel sinnt, die viele Parasitenpflanzen, welche den Stamm aussaugen, beiseiteschafft, die entbehrliche und kostspielige Institute aufhebt, das verwaltende Personale vermindert und dadurch das ganze System simplifizirt, sucht der schlechte Finanzmann das Uebel beständig zu verdecken, die Lücken auszufüllen, und durch immer neue Rubriken von Abgaben diejenige Classe von Bürgern anzulegen, welche noch Saft und Mark haben, während er immer die Vornehme, die Besoldete und reiche Capitalisten begünstigt, und den Monarchen selbst beredet, dafs alles gut stehe.

Auch für einen sinkenden Staat ist die Einkommenssteuer das einzige Rettungsmittel 1) da-

durch, dafs sie die Erhebungskosten vermindert, und durch die Konkurrenz der reichern und höhern Classen das Landvolk erleichtert 2) dadurch, dafs im Fall die Probe ein Mifsverhältnifs zwischen Steuern und Einkommen erweifst, der Staat die Nothwendigkeit bald erkennt, durch Beschränkungen aller Art zu Hülfe zu kommen.

E. Wahl-und Stimmrecht.

§. 202.

Das Wahl- und Stimmrecht ist das, wodurch der Bürger sich als Glied des Ganzen fühlt, und thätig zu seiner Verfassung mitwirkt. Das, was das Interesse des Bürgers belebt, ist der Antheil, den man ihm an Erhaltung des Staats gestattet, und darauf ist auch sein Vertrauen auf Regierung und Regenten gegründet.

Die Wahl betrifft theils seine Vorgesetzte, theils seine Organe, wodurch er seine Wünsche, Bedürfnisse und Ansichten verkündet, und zugleich die Controle seiner öffentlichen Administrationen ausübt.

Hieher gehören 1) die Gemeinde-Deputirte.

Sie werden unmittelbar vom Volke gewählt, und handeln in seinem Namen. Es ist diefs ein sehr wichtiges Institut, 1) weil es allen Mifsbräuchen, Defecten, Vergeudungen der Administration des Gemeindevermögens auf die Spur kommt, 2) weil es die Ungerechtigkeiten der Beamten ge-

gegen einzele Bürger zur öffentlichen Kenntnifs bringt, 3) weil die gesammte Bürgerschaft in demselben ihren Vereinigungspunkt findet, der besonders, wenn die Verfassung bedroht werden sollte, von Wichtigkeit ist, und 4) sind die Gemeinde-Deputirte leitend, führend und aufklärend bei den Stimmen, welche das gesammte Volk zur Wahl der Subjecte zu geben hat.

2) Die Magistrate. Diese sind die Vorgesetzte der Bürger, und werden durch diese aus ihrer Mitte gewählt. Sie haben das Gemeindewohl zu besorgen und das Gemeindegut zu verwalten. Es wäre sehr zu wünschen, dafs die magistratische Würde zu Ehre, Ansehen und Achtung gelangte; in Steuersachen müfste bei dem System der Einkommenssteuer das Meiste denselben anvertraut werden. Durch ihre Lokal- und Personal-Kenntnifs würde die Selbsttaxation des Einkommens am besten regulirt werden. Ein Fehlgrif ist es, Magistrate und Gemeinde-Deputation in Verwaltungsgegenständen zur Stimmensammlung zu vereinigen. Dem Magistrat gebührt die Leitung, Anordnung und Verwaltung, der Gemeinde-Deputation der Vorschlag, die Rüge, die Controle und die Rechenschaftsforderung. Hilft diese auch mit verwalten, so kann sie nicht controliren, — und es ist ein psychisch-richtiger Satz, dafs die Umsicht des Bessern oft erst dann kommt, wenn die Anordnung schon gegeben ist.

Dem Magistrat gebührt auch die Wahl seiner Communoffizialen, weil er die beste Personal-Kenntnifs haben mufs.

3) Die Landtags-Repräsentanten der Volkskammer. Diese werden mittelbar durch Wähler ernannt, welche nach dem Wahlgesetz bestimmte Eigenschaften haben müfsen. Da hier der vorzüglichere Theil des Volkes wählt, der zugleich durch gröfsern Güterbesitz am meisten Interesse für die Verfassung mitbringt, so ist die mittelbare Wahl der unmittelbaren des Volks, das doch geleitet werden müfste, vorzuziehen.

F. Das Recht zu Landtagen.

§. 203.

In Rom und Athen gab das ganze Volk Gesetze oder nahm wenigstens in öffentlichen Zusammenkünften die vorgeschlagene an. Das liefs sich thun, weil noch kein positives Recht vorhanden war, weil jeder Bürger noch keine gelehrte Kenntnisse mitbringen, sondern nur mit einfachem, schlichtem Sinne das Gesetz beurtheilen und mit seinen Gebräuchen, Gewohnheiten und Bedürfnissen vergleichen durfte. Die Simplifikation der Gesetzgebung und die Errichtung der Censur ersparten dem Bürger die Mühe künstlicher Combinationen. Da war noch kein künstliches Finanz- und Rechnungs-System, keine auf Rechts-Sätze aufgebaute Jurisprudenz, keine durch alle soziale Verhältnisse sich durchziehende Re-

giminalbehörde, keine Actenstöfse von Generalrescripten, keine Ständeabsonderung mit eigenthümlichen Rechten, keine wissenschaftliche Deductionen dessen, was einem Volke gut und was ihm schädlich ist, keine ausgerundete Politik mit auswärtigen Verhältnissen, keine künstliche Gliederung vom Regenten durch alle Canzleizweige bis zum Volk hinab, wie es jetzt in Monarchien der Fall ist. Ein Regierungssystem zu verstehen, und in eine Verfassung aufzunehmen, ist nun nicht mehr Sache der Gesammtheit des Volks. Dafür aber hat es das Recht, die Männer zu wählen, welche diese Kenntnisse besitzen und seine Angelegenheiten besorgen. Die auf erhaltene Konvokation geschehene Zusammenkunft dieser Männer heifst der Landtag. Der Landtag ist die jährliche Repräsentation des Grundgesetzes von einem Staate in allen seinen Modifikationen, die sich auf die Rechte des Regenten, der Mittelstände, des Volks, der kirchlichen und gelehrten Anstalten beziehen. Zugleich enthält er die Mittelstelle, wodurch das Volk seine Petitionen und Angelegenheiten nach allgemeinen Berathungen vor den Thron bringt und empfängt alles, was der Regent in Verfassungssachen an das Volk gelangen lassen will. Diese Repräsentation ist nun allerdings die im Namen des Volks und der Mittelstände aufgestellte berathende und beschliefsende Be-

hörde, so dafs die Beschlüsse in Rechtskraft übergehen, sobald sie sanctionirt sind, aber es sollte doch die Rede seyn, ob die Stimme des Volks wenigstens in den Wahl- oder Amts-Versammlungen in gewifsen wichtigen Angelegenheiten nicht selbst zu vernehmen wäre. Es bleibt immer eine bedenkliche Sache, die grofse Sache des Vaterlandes einer kleinen Zahl von Individuen anzuvertrauen, die so vielerlei eigene Interesse mitbringen, dafs sie das wahre Wohl des Landes darüber vergessen könnten. Ein grofser Unterschied ist zwischen den Beschlüssen, die zu den jährlichen laufenden Geschäften gehören, wie die Steuer- und Rekruten-Verwilligungen, Petitionen, Monitionen, Commissionen, u. s. w. und zwischen den Beschlüssen, welche bleibende Modifikationen, Gesetze und Institute in die Verfassung einführen. Diese letztere sollten zur Billigung den Wahl- oder Amts-Versammlungen vorgelegt werden.

Das Recht zu Landtagen enthält zugleich die Garantie einer Menge anderer Rechte, welche mit einer Verfassung immer verbunden sind, wie die persönliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, beschränkte Frohnlasten, Fähigkeit zu Staatsämtern ohne Rücksicht des Standes, gesicherte Kultur und Bildung u. s. w.

Vierter Unterabschnitt.

Rechte der Kirche.

§. 204.

Der Mensch soll über sein bürgerliches Verhältnifs, über das, was er als Glied der Familie, der Gesellschaft und des Staats seyn kann, erhoben werden, d. h. er soll Recht mit Sitte und Religion vereinigen. Auch diefs liegt in der Evoluzion des Menschengeschlechts und wir sehen seine Keime schon in den frühesten Zeiten der Weltgeschichte Wurzel fassen und durch die mannigfaltigste Störungen und Stürme in einer Reihe der wichtigsten Begebenheiten sich entfalten. Zu allen Zeiten haben sich Verstand, Gefühl und Glauben vereinigt, um eine Anstalt zu gründen, welche diesen innern Forderungen Genüge leisten, und diefs ist die Kirche.

Die ganze Menschheit wurzelt im Prinzip des Unsichtbaren und Unerforschlichen. Wie vermöchte auch der Mensch mit seinen anerschaffenen Zeitformen das Göttliche zu fassen? Wie vermöchte er mit allen den vergänglichen Schematen die unergründliche Tiefe der Ewigkeit auszumessen? Wie vermag er wohl über seinen eigenen Ursprung und sein Ende sich noch Rechenschaft zu geben? Diefs sind Ge-

biete, in welche kein menschlicher Begrif sich mehr wagen kann, ohne völlig leer zu werden. Unsere Vernunft hat kein Bürgerrecht mehr darinn. Und doch ist noch eine Fülle der Ahnung in unserer Seele, die uns auf etwas weit Höheres hinweifst, als unser Zeitleben ist. Dieses Höhere ist das Unsichtbare und Ewige, aber zugleich auch das Prinzip des Sichtbaren und Zeitlichen. Die Religion, wenn sie gleich in allen Zeiten und Völkern nur auf Glauben und geoffenbarten Wahrheiten beruht, ist dennoch das Beseelende alles Wissens und Thuns. Die Religion ist es, die sich in mannigfaltigen Reflexen durch die sittliche Natur des Menschen in sein Rechtsverhältnifs niederläfst, und dann den festen Sinn der Gerechtigkeit und Frömmigkeit uns verleiht. Dieses Prinzip mahnt uns, dafs unsere Zeitbestimmung mit allen ihren schönen Hoffnungen nur vorübergehend ist, dafs die Rollen, die wir hier spielen, nur zu einer Weltschule gehören, in der wir uns für Sitte und Recht eine Fertigkeit erwerben sollen, die uns als Elemente für eine höhere Bestimmung dienen.

Die Kirche ist hierinn unsere Lehrerin und gibt insofern dem Staate selbst seine Ergänzung. Der Staat steht daher nicht über der Kirche, er nimmt sie nicht in sich auf, sondern sie nimmt vielmehr ihn in ihren Schoos auf. Sie

ist für sich unabhängig, in sich selbst beschlossen und so begründet, daſs die Politik, die Polizei, die Gesetzgebung und überhaupt alle die konstitutionelle Theile nicht das Geringste über ihr inneres Leben verfügen dürfen, ohne sie zu verunreinigen. Jene Gewalten können nur negativ wirken, sie können nur abwenden, daſs das Heilige nicht entheiligt werde, sie können, da die Religion lauter Versöhnung und Liebe ist, nur verhindern, daſs sie in Miſsbräuche, Spaltungen ausarte und mit sich selbst uneins werde. Sie können die barbarische Gebräuche, die dem öffentlichen Wohl Abbruch thun, und unter dem Schein des Heiligen sich einschleichen, wie z. B. die Menschenopfer, durch entgegengesetzte austilgen. Darum, weil die Kirche das Positivste ist, darf sie auch nie zu Zwecken für die Politik miſsbraucht werden, nie sich der Gesetzgebung anschmiegen, nie ihre Diener unter dem Joche der weltlichen Macht sehen.

§. 205.

Wo die Kirche gut bestellt ist, da hat auch die Verfassung ihren guten Stützpunct, das Leben des Staats ist geborgen, und der Karakter des Volks gewinnt diejenige Energie, die er haben soll, um aus dem Recht, das noch zwingende Kraft in sich hat, in die Sitte, welche überzeugende Kraft hat, überzugehen und von da in

das Religiöse, das durch Glauben wieder dem Prinzip des Unsichtbaren näher kömmt. So kehrt das menschliche Leben in seiner Entwicklung wieder zu dem zurück, von dem es abgefallen war.

Betrachten wir diesen Uebergang als eine Aufgabe, welche im Plan einer Weltgeschichte liegt, so kommen wir nothwendig noch auf eine höhere Einheit, als diese des Staats ist, nemlich auf ein geistliches Supremat, das, wie der einzele Staat alle Korporationen in sich vereinigt, dann wieder alle Staaten in sich verknüpft. Wie dieses Supremat beschaffen seyn müfse, davon mag im Weltbürgerrecht eine Idee gegeben werden; hier läfst sich blos sagen, dafs die bisherige Versuche sie uns nicht geben.

Gewissenszwang, Glaubensbann, Intoleranz, Inquisition, Kontroversen, Fanatismus müfsen entfernt bleiben, sie sind der reinen Lehre Jesu zuwider, die nur unbedingte Toleranz, Glaubensfreiheit, Versöhnung und Liebe predigt.

Den tiefsten Einflufs hat die christliche Lehre für die bürgerliche Freiheit; je mehr sie das Gemüth des Volkes durchdringt, desto weniger kann der Despotismus Wurzel fassen, desto mehr wird das Rechtsverhältnifs dem Gleichgewicht der Siaaten näher kommen. Das was nun diese Gesinnungen pflegt und nährt im Einzelen wie im Ganzen, ist die Kirche in jedem christli-

chen Staate, und ebendaher auch das köstbarste Kleinod jeder Verfassung.

§. 206.

Die Kirche hat ein inneres und ein äufseres Leben, das innere besteht in den Dogmen, in den geoffenbarten Wahrheiten und ihrer Moral, das äufsere besteht in den Gebräuchen, Ceremonien, Geboten und Kirchengesetzen. Das Wesen der Kirche besteht in ihren Dogmen, die Form der Kirche in ihren Gebräuchen. Die Verhältnisse nun, welche die Kirche in dieser doppelten Beziehung mit dem Staat und seiner Gesetzgebung eingeht, lassen sich in folgende Sätze bringen:

I.

Je unmittelbarer das äufsere Leben der Kirche aus dem innern abgeleitet wird, d. h. je unmittelbarer der gottesdienstliche Kultus aus den Dogmen folgt, desto reiner ist er. Je mehr er aber fremde Zusätze annimmt, je mehr er das Prinzip des Unsichtbaren versinnlicht und in Symbole einkleidet, welche vielerlei Bedeutungen zulassen, desto unreiner ist er. Solange die Gebräuche und Gebote von den Dogmen gerechtfertigt werden, hat der Gesetzgeber kein Recht sich darein zu mischen; sobald aber fremde Zusätze Unreines beimischen, wodurch am Ende blofse Priestersatzungen sich gründen wollen, ist der Gesetzgeber befugt, dem Uebel Einhalt zu thun,

und alles, was dem Wohl des Staats entgegen ist, zu entfernen. Beispiele:

Wenn das Dogma der Unsterblichkeit und der Wiederauferstehung der Leiber in der Lehre des Tao und Foë in solche Verkehrtheiten übergeht, dafs Weiber und Sklaven, Unterthanen und Freunde veranlafst werden, sich zu tödten, um den Gegenstand ihrer Liebe oder Ehrfurcht in der andern Welt bedienen zu können, wie es heutiges Tages noch in Japan und in Macassar üblich ist, so ist der Gesetzgeber befugt, diese Gebräuche abzuschaffen, weil sie ein Mifsbrauch der Lehre und dem Wohl des Staats entgegen sind.

Wenn das Dogma der Seelenwanderung die Weiber in Indien verleitet, sich mit ihren Männern verbrennen zu lassen, so hat der Gesetzgeber das Recht, diese falsche Folgerungen zu zerstören, weil sie dem Wohl des Staats entgegen sind.

Wenn nach der Lehre von dem Märterthum unter den Rädern des Wagens, worauf der grofse Götze Junggernaut in Indien bei Walfahrtsfesten herumgeführt wird, sich Männer und Weiber zermalmen lassen, so ist der Gesetzgeber befugt, diesen Aberglauben auszurotten.

Wenn das Dogma des unvermeidlichen Fatums die Türken verleitet, sich ohne Scheu der

Ansteckung der Pest auszusetzen, ja selbst mit den Kleidern und Leinwand der Pestverstorbenen in Berührung zu kommen, und dadurch dieselbe beständig fortzupflanzen, so hat gewiſs der Gesetzgeber das Recht, diesen Aberglauben auszurotten, weil er dem Staat die gröſste Gefahren zuzieht.

Wenn die Lehre von den Büſsungen auf Verstümmlung, Zerfleischung, auf grausame Martern und selbst Menschenopfern führt, so muſs der Staat diesem Uebel Einhalt thun.

II.

Wenn Religionsgebräuche und Gebote der Moral widerstreiten, und dadurch der Gesellschaft Nachtheile bringen, so darf sie der Gesetzgeber ausrotten, weil jede Religion der Art nothwendig falsch seyn muſs.

Die Tartarn von Gengisspan hielten es für höchst sündlich, ein Messer ins Feuer zu legen, sich auf eine Peitsche zu stemmen, ein Pferd mit seinem Zügel zu halten, und einen Knochen mit einem andern zu zerbrechen, aber treulos handeln, fremdes Gut rauben, Todschlag begehen, war ihnen kein Verbrechen.

Die Bewohner der Insel Formosa halten die Hölle für einen Bestrafungsort derer, welche zu gewiſsen Jahrszeiten unterlassen, nackend zu gehen, welche Austern suchen, und ohne den Gesang der Vögel zu fragen, Geschäfte unternehmen.

Dagegen aber halten sie Trunkenheit und Unmäſsigkeit in der Wollust nicht für sündlich.

Die Indianer halten sich von allen Strafen in jener Welt befreit, wenn sie an den Ufern des Ganges sterben, oder ihre Todtenasche dahin tragen lassen. Was hat man nöthig, tugendhaft zu leben, wenn man sich nur in den Ganges tragen lassen darf?

Da in allen diesen Fällen das Kriterium der verkehrten gottesdienstlichen Gebräuche ausser Zweifel ist, und sich nur in Priestersatzungen darstellt, so soll der Staat eingreifen.

III.

Jede wahre Religion predigt Liebe und Versöhnung, sie schärft es sogar den Feinden und Verfolgern ein. Erhebt sich nun irgend eine Glaubenssekte, welche die andere verfolgt, so ist dieſs ein Anstiften fanatischer Priester und die Gesetzgebung hat das Recht, den Fanatismus zu vertilgen. Toleranz ist die erste Maxime des Staats.

IV.

Die Kirche hat kein Strafrecht, sondern höchstens ein Buſsrecht oder ein Recht, Büſsungen aufzulegen, die aber nie die Natur richterlicher Strafen annehmen dürfen. Ein Groſsinquisitor, welcher zu lebenslänglichem Gefängniſs, zu Galeeren und Scheiterhaufen verdammt, ist ein Auswurf der Hölle. Ein Monarch, der ei-

nem Grofsinquisitor seinen Arm leiht, zerstört sich und sein Reich. Denn eine bürgerliche Gesetzgebung kann neben dem kirchlichen Strafrecht keinen Raum finden. Die Kirche soll warnen, ermahnen, zum Guten ermuntern, vom Böfsen abhalten, die Verheifsungen der Religion und die Folgen des Ungehorsams vortragen, aber strafen kann sie nicht, diefs ist das Werk eines höhern Richters, der den Gottlosen und Ungerechten schon finden wird, und nie dulden kann, dafs kurzsichtige Menschen, das göttliche Strafamt auszuüben, sich anmafsen. Eine göttliche Lehre mufs durch freie Ueberzeugung und Glauben wirken; beides kann nicht geboten werden, und darum ist jede Strafe vergeblich. Was ein Jeder sündigt, das hat er mit seinem Gewissen auszumachen, das an die Gnade und die Vergebung der Sünden appelliren mag, aber ein menschliches Strafrecht gibt es nicht dafür.

V.

Jede Kirche soll in ihren Einkünften unabhängig seyn, und so viele Diener halten, dafs die Gemeinden gut berathen sind. Will sie aber zu viel Reichthümer an sich reifsen, will sie durch Ueberflufs eine Menge Diener anlocken und Klöster errichten, in welchen dem Staate Hände zur Arbeit und Industrie entzogen werden, während das müfsige Beten in einen blofsen Lip-

pendienst ausartet, so ist der Gesetzgeber befugt, diesem Mifsverhältnifs Einhalt zu thun.

VI.

Jede Religion hat geheiligte Täge, die dem Dienste der Gottheit geweiht sind; sind aber die Feiertäge so gehäuft, dafs sie den Müfsiggang nähren, ohne dem Dienste Gottes zu nützen, vielmehr nur zu Vergnügen und Lustparthien verwandt werden, so darf ein Gesetzgeber wohl darauf bedacht seyn, sie einzuschränken. Der Fleifs und die Frugalität muntert weit mehr zum Beten und wahrer Andacht auf, als der Müfsiggang, der fast immer im Gefolge der Laster angetroffen wird.

VII.

Gottwohlgefällige Opfer sind ein demüthiges und gottesfürchtiges Herz, nicht aber der Reichthum, die Pracht und der Luxus der Gaben. Von der Wittwe, welche im Tempel ihr Scherflein opferte, sagte Christus zu den Pharisäern, sie hat mehr geopfert, denn ihr.

Vögel und Gemälde, die nicht über einen Tag Arbeit kosten, sagt Cicero, sind den Göttern angenehme Geschenke. Die Spartaner sagten, wir opfern den Göttern ganz gemeine Sachen, damit es uns niemals an Mitteln fehle, ihnen unsere Ehrfurcht zu bezeugen; die Pracht der Opfer würde uns den Werth verrathen, den wir auf Dinge setzen, die uns die Gottheit

verachten heifst. Was sollen wohl, sagt Plato, die Götter von den Geschenken böser Menschen denken, wenn sich selbst ein Mensch schämen würde, von Nichtswürdigen Geschenke anzunehmen? Die grofse Opfer für die Gottheit sind gewöhnlich verdächtigen Ursprungs, weil gerne ein Priester dahintersteckt, der das Opfer verzehrt.

§. 207.

In diesen sieben Sätzen sind mancherlei Berührungspunkte aufgewiesen, welche die Gesetzgebung mit der Kirche hat, und wobei sie befugt ist, die von den Dogmen einer wahren Religion abweichende Priestersatzungen einzuschränken oder abzuschaffen. Das bürgerliche und das kirchliche Wohl müfsen nebeneinander bestehen können, und wo das eine oder andere leidet, da mufs auch Eines von Beiden auf falschen Grundsätzen beruhen. Man fürchtet gewöhnlich, wenn man ausgeartete religiöse Gebräuche abschaffen will, den Aberglauben des Volks, aber mit Unrecht; denn es ist ein grofser Unterschied, ein Dogma anzugreifen oder seine üble Folgerungen. Jenes nur ist gefährlich, weil es die Religion in ihrer Wurzel antastet, und ein ganzes Volk empört, dieses kann nur gewifse Parteien beleidigen, die ihren Vortheil dabei suchen.

§. 208.

Wie es nach dem Vorhergehenden religiöse Gebräuche gibt, welche dem bürgerlichen Wohl hinderlich sind, und ebendaher von der Gesetzgebung verändert werden dürfen, so gibt es auch Gebräuche, welche dasselbe begünstigen.

Die Indier schlachten kein Vieh, weil sie durch die Lehre von der Seelenwanderung davon abgehalten sind. Diefs ist ein heilsames Religionsgebot, weil die ungemeine Hitze daselbst alles Gras versengt, dafs man nur wenig Vieh halten kann, und kaum so viel hat, als zu Bestellung der Felder nöthig ist.

Unter den arabischen Stämmen hörten alle Feindseligkeiten vier Monate im Jahr auf aus Religionsgebrauch. Diefs war wohlthätig, damit das Volk den Acker bestellen und sich andern nothwendigen Geschäften widmen konnte.

Mahommed schreckte alle diejenige, welche das Wiedervergeltungsrecht der Rache ausüben wollten, dadurch ab, dafs er ihnen fürchterliche Qualen vorstellte, die sie einst am Gerichtstage zu leiden haben würden.

Die griechische Religion, um den Mord zu verhindern, geb vor, dafs der Schatten eines Ermordeten zürne, ihm Angst und Entsetzen einjage, und ihn alle die Oerter räumen heifse, die er bei seinem Leben besucht hatte. Wer ihn an-

rührte und mit ihm umgieng, ward unrein und unfähig, vor Gericht zu zeugen.

In allen diesen Fällen unterstützt die Religion die bürgerliche Gesetzgebung und vertritt zuweilen ganz ihre Stelle.

Verhältnifs der christlichen Religion zum Staat.

§. 209.

Dafs die christliche Religion den Geist der Mäfsigung, der Demuth, der Liebe unter den Menschen nähre und pflege, und dadurch sowohl die rohe Barbarei als den unmenschlichen Despotismus ausrotte, ist eine allgemeine Wahrheit. Die Mahommedanische Religion, die von nichts als dem Schwerdte redet, wirkt immer noch auf die Menschen mit jenem Geiste der Zerstörung, der ihren Stifter beseelte. Wenn die Religion von einem Eroberer abstammt, nicht durch freie Ueberzeugung, sondern durch Gewalt der Waffen eingeführt wird, so ist sie schon in ihrem Keime verdorben. Darum ist der Despotismus im Orient ein stehender Sumpf geworden, weil, was auch die politische Entwicklung der Völker Gutes herbeiführen könnte, die Religion wieder niederschlägt. Wenn der Mahommedaner fünfmal des Tags sein Gebet verrichtet, so kümmert er sich wenig mehr um alle die gesellige Tugenden und gute Werke, welche die christliche Moral vorschreibt. Er glaubt, was er auch thue, nur

an ein unvermeidliches Fatum; wozu soll er die Freiheit des Willens üben, da Glück und Unglück, die Folgen der Laster und der Tugend schon zum Voraus bestimmt sind. Dagegen ist die christliche Religion, welche die Freiheit des Willens als ihr kostbarstes Kleinod betrachtet und von derselben alle die Tugenden als verdienstliche Werke fordert, allem Despotismus feind. Ihr haben wir die Wohlthat eines bessern Staats- und Völkerrechts zu danken. Die europäischen Völker sind heutiges Tages nicht in gröſserer Uneinigkeit, als es damals, da das römische Reich in eine despotisch-militärische Regierung übergieng, das Volk und die Armeen, oder die Armeen untereinander waren. Wir dürfen wohl behaupten, daſs die christliche Religion auf ein Gleichgewicht der Staaten hinziele; dann dieſs ist allein die wahre Ordnung, welche die Moral zum Recht hinzubringt. Sie haſst die Gewalt und die Eroberung und begünstigt das Recht, das kein zu groſses Uebergewicht des Einzelen duldet.

§. 210.

Aus diesen Prämissen folgt auch die Beurtheilung der einzelen Rechte, welche das Kirchenrecht in sich aufnimmt. Sie betreffen alle die kirchliche Anordnungen, die Clerisei, das Sittenrichteramt, das Straf- oder vielmehr Buſsamt, die Bildung der Versammlungen und über-

haupt die bischöfliche Gewalt und Functionen sammt der Administration der Kirchengüter. Ausgedehnter ist das canonische Recht in denjenigen Ländern, wo ein Pontifikat anerkannt ist; denn hier müssen noch die besondere Beziehungen, welche die kirchliche Gewalt mit der bürgerlich-gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt eingeht, in Betracht kommen, und ebenso die Beziehungen des Clerus zu ihrem kirchlichen und bürgerlichen Oberhaupt, wodurch eine weit genauere Gränzbestimmung nöthig ist, als in denjenigen Ländern, wo kein Pontifikat ist. In den protestantischen Ländern ist der Monarch zugleich summus episcopus, und da fallen auch alle die vielfaltige Collisionen weg, welche die kirchliche und gesetzgebende Gewalt miteinander haben. Inzwischen ist das Consistorium in solchen Ländern eine Behörde, der in allem, was das Dogma und die daraus hervorgehende Anordnungen betrifft, eine gewisse Selbstständigkeit zugesichert werden muss. Denn hier spricht das Evangelium, und diesen Aussprüchen muss sich auch der Monarch unterwerfen. Die Kirche liegt darinn höher als der Staat, so wie eine göttliche Gesetzgebung höher steht als eine menschliche. In allen Dingen aber, welche die Disciplin, den Klerus und die Berührungen der Kirche mit der Gesetzgebung betreffen, hat der Monarch nach Anhörung der Consistorien zu

entscheiden. In diese besondere Region kann das Normalrecht das kanonische nicht begleiten, und beschränkt sich auf die obenangebene Bestimmungen. Nur ein Recht, nemlich das Verfassungsrecht der Kirche ist noch zu erörtern.

§. 211.

Die Kirche bildet einen wesentlichen Bestandtheil in jeder Verfassung. Sie pflegt und nährt das religiöse Grundverhältniſs nicht nur der einzelen Glieder des Staats, sondern des ganzen Volks. Diese Bestimmung ist ohne Zweifel für den Menschen die wichtigste, und darum gebührt der Geistlichkeit als Repräsentantin der Kirche eine der ersten Stellen in der Verfassung. Auch das Grundgesetz muſs die Rechte der Kirche enthalten, und der Klerus hat dieselbe auf den Landtägen zu verwahren. Was der Kirche gehört, muſs heilig gehalten werden, und ihre Beraubung ist ein Vergehen an Gott und der Menschheit.

Fünfter Unterabschnitt.

Rechte der Schule.

§. 212.

Unter Schule verstehe ich das ganze Erziehungswesen von den Elementen an bis zur

Universität hinauf. Auch sie ist ein wesentlicher Theil der Verfassung. Sie hat die Bestimmung, jedes Glied des Staats zum guten Bürger zu erziehen. In den Monarchien, wo alles getrieben wird, mufs auch alles erlernt werden, der Umgang mit dem Volke, der Umgang mit den Classen der Stände, das Studium der Verfassung und des Hofes. Wenn in der Republik jedes Gesetz aus dem gefühlten Bedürfnifs abstammt, so geht es in der Monarchie aus dem System hervor, und wird wissenschaftlich begründet; wenn in der Republik die Verwaltung einfach und dem Volke verständlich ist, so ist sie dagegen in der Monarchie in ein kombinirtes Rechnungswesen verwebt. Ein zehenfaches Studium ist nothwendig, um Alles zu verstehen, was eine Monarchie in ihren vielfachen Staatszweigen uns darbietet; der Republikaner fragt nach allem dem nichts, weil er lieber das entbehrt, was er nicht versteht. Unsere Universitäten geben jede Wissenschaft vollständig, und beschenken uns mit dem Vorrath, den viele Jahrhunderte zusammengeschleppt haben, während im gemeinen menschlichen Leben kaum einmal der Fall seiner Anwendung kommt. Der Republikaner findet das ganze Studium überflüfsig, und kommt einer der schwierigen Fälle, so hilft er sich durch den praktischen Takt, der schneller entscheidet, als die in Hypothesen

herumirrende Theorie. Der Grieche und der Römer waren, wo sie standen, auch ganz mit Leib und Seele, Gesetzgeber, Richter, Beamter und Soldat. In den Monarchien findet man kaum die Zeit, ein Fach gründlich zu erlernen, ob man gleich im menschlichen Leben alle nöthig hat. Wo die Vaterlandsliebe ist, wie bei dem Republikaner, da ordnet, leitet, mäſsigt und regiert sie alles; die Liebe vereinigt Verstand und Herz, durch sie ist der Mensch, wie und wo er handelt, ein gefülltes Selbst, das, wo es seine Richtung hinnimmt, das Gepräge des Ganzen mitbringt. Nach unserer künstlichen Erziehungsweise wird überall eine einseitige Richtung bis zu ihrem Maximum ausgebildet, Verstand und Gemüth trennen sich, jedes will für sich etwas seyn, und so verliert der handelnde Mensch seine Integrität. Unser bisheriges wissenschaftliches Treiben spaltet den Menschen, statt ihn zu konzentriren, und wenn wir nicht wieder eine Wissenschaft erfinden, die die Divergenzen sammelt, so wird das Unheil immer gröſser. Das Wahre einer Wissenschaft ist einfach und klar, und wer sich des Prinzips bemächtigt hat, kann es in allen seinen Sätzen verfolgen. Wenn über eine Sache hundert Hypothesen existiren, so müſsen nothwendig 99 davon falsch seyn, was soll es nützen, sie alle im Kopf zu behalten, und als einen

Balast der Gelehrsamkeit fortzuschleppen? Unser Verstand thut sich viel darauf zu gut, wenn er hundert Methoden erfindet, um eine und dieselbe Aufgabe zu löfsen, — wozu soll diese Eitelkeit nützen, ist es nicht an Einer genug? Man betrachte die Studierzimmer der Gelehrten oder die Canzleien, die Rechts- oder Amtsstuben, überall ist es nur ein eingeschrunpftes, kaum halbes Leben, das am Lampenlichte fortglimmt, fordert aber das öffentliche Wohl den ganzen Menschen, so ist keiner da. Hier liegt der grofse Unterschied zwischen jenem Republikaner, wie er in Athen, Sparta und Rom war, und dem Berufs-Menschen unserer Zeit. Ohne Theorien fand Jener das Wahre und Rechte, sobald er handelte, weil die Liebe zur Sache alles leistet. Uns haben die Theorien umnebelt, und wenn es zum Handeln kommt, so findet keiner Plan und That, Maafs und Ziel. Wo ist noch ein Sinn für's öffentliche Wohl, wo ist der, der seine Bequemlichkeit für seine Mitbürger ohne Geld und Lohn aufzuopfern bereit wäre? Das viele Raisonniren taugt nichts, es ist ein unnützes Verstandesspiel mit Meinungen. Die beste Theorie ist die Liebe zur Sache. Wir erstaunen über die Gründlichkeit der Deductionen, die durch hundert Bogen durchgeführt werden, der Römer löfste die Aufgabe mit einem Wort, und wenn dieses nicht zureichte,

mit dem Schwerdt. Wo es sich um's öffentliche Wohl handelt, da ist alle Theorie klar und einfach; wer es beschützt, ist der Freund, wer es antastet, der Feind. So hat das römische Volk in den gefährlichsten Krisen sich ohne alle Theorie geholfen. Der Anblik von Lukretiens blutigem Leichnam, welche der Sohn Tarquins geschändet hatte, machte der königlichen Würde ein Ende. Der Anblik von Virginiens blutigem Leichnam befreite Rom von der Tirannei des Dezemvirats.

Wer lehrt uns das Geheimniſs einer solchen Erziehung?

§. 213.

Das Volk braucht keine andere Erziehung, als diese, welche die Liebe zu seiner Verfassung erweckt. Dieſs ist der Weg zum guten Bürger; der Gelehrte soll Lehrer werden für's Volk, theils unmittelbar theils mittelbar durch den Unterricht derjenigen, welche einst in das Volksleben eingreifen. Die gleiche Wichtigkeit, welche der gute Bürger hat, hat mithin auch das Erziehungswesen, das ihn bildet, und wir dürfen daher die Schule wohl für einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung ansehen, dem zufolge der Gelehrte eine Stelle in der Repräsentation der Verfassung einnimmt. Da möge er die Rechte der Presse, die Freiheit der Meinungen, der Publizität, der Wissenschaften und ihrer Institute, der niedern

und höhern Schulen, und die Rechte der Vernunft und der höhern Vervollkommnung des ganzen Menschengeschlechts in Berathung nehmen, und das Bessere geltend machen.

Zweiter Abschnitt.

Konstitution ihrer Form nach.

§. 214.

Die wesentliche Bestandtheile einer Verfassung sind 1) die Rechte des Regenten, 2) die Rechte der Mittelstände 3) die Rechte des Volks, 4) die Schule und 5) die Kirche. Die Frage mufs nun seyn, unter welchen Formen sollen diese wesentliche Bestandtheile realisirt werden? Nirgends sehen wir das Wesen der Dinge in seiner Klarheit und Reinheit, sondern immer nur unter bestimmten Formen erscheinen. Die Formen nun können schlecht oder gut seyn und das Wesen reiner oder getrübter in sich aufnehmen; eben so können die Formen jener Bestandtheile mehr oder weniger miteinander harmoniren oder in Widerstreit gerathen. Es liegt daher sehr viel daran, die besten Formen zu suchen, und sie in eine Proportion zu stellen. Im Grunde kann es nur eine richtige Proportion geben, und diese hat das Normal-

recht zu suchen. Die Feststellung dieser Proportion heifst der Organismus des Staats, und hiezu können wir einige Typen miteinander vergleichen.

Physischer Typus.

§. 215.

Wenn wir die Gesetze der Schwere, der Umlaufszeiten der Planeten und ihrer grofsen Axen in einem Sonnensystem, ferner die Gesetze des Gleichgewichts der Last mit der Kraft, der Masse mit der Geschwindigkeit in einem Mechanismus erwägen, so erhalten wir allerdings auch eine Proportion verschiedenartiger zusammenwirkender Kräfte und Funktionen. Und es fragt sich, sollte der Organismus eines Staats nicht etwa einem Mechanismus nachgebildet seyn, da hiebei die Unfehlbarkeit der bezwekten Bewegung und der Richtung in vorgeschriebenen Bahnen aufser Zweifel ist? Wenn ein Rechtsgesetz eben so zuverläfsig wirkte, wie ein Naturgesetz, so müfste offenbar der Organismus eines Staats sich sehr wohl dabei befinden. Läfst sich wohl keine solche Einrichtung denken, oder eine Herrschaft, wie sie die Sonne in ihrem Planetensystem ausübt? — Allerdings und wir sehen weit gelungene Versuche dazu in dem orientalischen Despotismus, aber eben dadurch ist das kostbarste Kleinod der Menschen, nemlich die Freiheit,

vertilgt. Der Verlust der äufsern Freiheit zieht die Schwäche oder Verdunklung der innern oder moralischen Freiheit nach sich, und diese beraubt die Religion ihrer Stütze — und so wird der freie Mensch zum thierischen Instinkt hinabgestofsen, wo weder Tugenden noch Neigungen mehr sind, und die sinnliche Wollust noch die einzige Entschädigung für das verlorne Gut ist. Diefs ist eben das Dämonische des despotischen Prinzips, dafs es sein System in einen blofsen Mechanismus verwandeln will. Es soll nur ein Wille obenanstehen, alle übrige sollen blofse Instrumente oder blinde Kräfte seyn, welche jener Wille nach seinem Belieben bewegt. Die Freiheit des ganzen Volks soll ein Opfer werden, damit die Willkühr des Einen alles leite und regiere. Diefs ist das finstere Prinzip der Moral, etwa das Bild, unter dem wir uns den Satan vorstellen können, der ewig das Licht der Tugend, nemlich die Freiheit, zu bekämpfen sucht, sich selbst zum alleinigen Mittelpunkt konstituirt, und alle seine Spiefsgesellen zu blinden Werkzeugen seiner Bosheit und Willkühr stempelt. In diesem System darf keine eigene Pflicht des Menschen wirken, keine freie Ueberzeugung des Wahren und Guten ihn leiten. Alles mufs blinder Gehorsam seyn. Ein solches System ist die gröfste Entweihung der Menschheit und ein wahrhaft satanisches Werk, vor dem uns die

christlichen Religion gerettet hat, und das nur von einer Religion begünstigt werden kann, die keine Liebe und keine Freiheit in sich hat, wie der Mahommedanismus. Im kleinen sehen wir auch bei uns diesen Mechanismus in den sogenannten Tabellen- und Formular-Regierungen, welche die freie Kraft des Menschen lähmen, und ihm alles höhere Interesse an seinem Berufe rauben.

Organischer Typus.

§. 216.

Ein höherer Typus ist der der organischen Natur. Das, was Leben schaft und seine Richtungen sollizitirt, ist schon keine blinde Kraft mehr. Durch das ganze organische Gebiet sehen wir lauter freie Richtungen, freie Zeichnungen und freie Proportionen. Das Lebensprinzip befolgt schon keine mechanische und physische Gesetze mehr. Es gehorcht weder der Schwere noch dem Gleichgewicht von Kraft und Last, von Masse und Geschwindigkeit. Vielmehr schaft es sich gegen jene Gesetze ein eigenes Reich, in welchem es alle seine plastische Formen realisirt, wie der geniale Künstler in seinem Gebiet. Die herrlichste Proportionen sehen wir in diesem Reiche ausgedrückt; jedes Organ ist ein Ganzes und doch wieder ein Theil, der seine Integrität in einem Höhern sucht. Je-

des Organ hat sein specifisches Gesetz, nach welchem es die ihm anvertraute Function ausübt, und doch gehorcht es auch wieder dem allgemeinen Gesetz. Die Unterleibsorgane besorgen Ernährung, Aneignung und Wachsthum, die Brustorgane besorgen den Kreislauf und das Geschäft des Athmens, die Kopforgane besorgen den Sinnendienst und die Bewegung, und alle diese Functionen harmoniren miteinander. Gibt jedes dieser Organe seinen bestimmten Beitrag, so, dafs keines zu viel und keines zu wenig gibt, so ist die Folge die Gesundheit des Ganzen, und darinn kann im Grunde nur eine einzige richtige Proportion seyn. Ist hingegen die Function des Einen oder Andern gestört, so wird es sogleich durch das Ganze gefühlt, und alle eilen zur Unterstützung herbei, und suchen in ihren Krisen die schädliche Reitze auszutreiben. Sollten wir hievon nicht ein Muster nehmen für den Organismus des Staats? Das Volk besorgt auch die Nahrung und das Wachsthum des Staats, und die Mittelstände, Staatsbeamte besorgen den Kreislauf sowohl dessen, was von oben kommt an die Peripherie, als dessen, was dem Zentrum zufliefst, der Regent besorgt die Bewegung und Leitung des Ganzen und nimmt das, was aus der Peripherie ihm zufliefst, in das Bewufstseyn auf. Wie nun jedes Organ neben dem Grundgesetz des Hauptes zugleich seine

eigenthümliche Richtung in Bereitung eigenthümlicher Säfte und Functionen hat, so hat auch jedes Amt, jeder Stand neben dem, daſs es dem Grundgesetz des Oberhaupts gehorcht, auch seine eigenthümliche Richtung, und dadurch fällt der blinde Gehorsam eines Naturmechanismus weg. Sollte dieses Bild nicht passen? — Auch dieser Typus steht für den Organismus des Staats noch zu tief. Es wäre zwar eine genaue Proportion möglich, der Staat würde Gesundheit haben, aber keine freie Tugend. Das Lebensprinzip ist noch zu sehr an den Stoff gebannt, und seine ganze Kunst ist die Productivität plastischer Formen.

Wie das Herz, die Leber, das Gehirn, wenn sie die ihnen eigenthümliche Verrichtungen ausüben, dennoch kein Verdienst dabei haben, und nicht aus freier Ueberzeugung gehorchen, so würde auch jeder Stand und jedes Amt eine bewuſstlose Plastik ausüben, was der Freiheit des Willens hinderlich wäre. Man könnte sagen, daſs die organische Proportion sich in einem solchen Zustand zu realisiren suche, wie er in Monarchien ohne Verfassung angetroffen wird, welche die Freiheit der einzelen Glieder zwar nicht vernichten, aber doch auch ihre volle Ansprüche nicht anerkennen wollen. Weder die wesentliche noch die Vernunftrechte sollen gelten, desto mehr aber die erworbene,

von welcher Art sie seyn mögen. Steht hiebie ein milder und und kluger Regent oben an, der sein Temperament und seine Leidenschaften mäſsigt, so wird dieses Nachbild der organischen Proportion allerdings zur Gesundheit des Staats führen; aber dagegen fehlt ihm alles, was zum freien Verdienst und zum eigenen sittlichen Erwerb gehört.

Intelligibler Typus.

§. 217.

Noch gibt es einen höhern Typus, und diefs ist unser geistiger Organismus. Die Vermögen und Functionen der Seele sind ohne Zweifel auch harmonisch geordnet. Jedes hat seine bestimmte Dignität, womit es zum Product der Ichheit mitwirkt. Wir unterscheiden in der Entwicklung des menschlichen Geistes vier Hauptperioden, 1) das Selbstgefühl, 2) das Selbstbewuſstseyn, 3) die Selbserkenntniſs und 4) die Selbstgesetzgebung. In jeder dieser Perioden vereinigen sich alle Functionen der Seele aber in verschiedenen Progressionen der einzelen Werthe. Soll es bis zur Selbstgesetzgebung kommen, so werden die intellectuelle, ästhetische und moralische Kräfte der Seele in ihrem entwickelten Zustande zusammenwirken müſsen.

Die Vorstellungskraft wird die Materialien

herbeischaffen, der Verstand sie in Begriffe ordnen und über diese wird die Vernunft ihr Prinzip hinaufstellen; aber dieses intellectuelle Verhältnifs wäre todt, wenn es nicht die bildende Kräfte der Seele belebten so, dafs die Einbildungskraft den Materialien Form und Gestalt gibt, das Gefühlvermögen den Begriffen Wärme und Fülle ertheilt, und die Phantasie das Prinzip zum Ideal erhebt. Soll nun diefs Ideal realisirt werden, so mufs Begierde, Gemüth und der Wille es aufnehmen und in allen seinen Reflexen darstellen.

So entsteht das durch alle Functionen der Seele bestimmte, sich freiaufgegebene Sittengesetz in der Selbstgesetzgebung, das, wenn es äufserlich erscheint und auf die Sozialität übertragen wird, als Grundgesetz des Staats sich darstellt. Die innere Freiheit, wenn sie mit ihrem Sittengesetz in die äufsere übergeht, wird oberstes Rechtsgesetz oder Grundgesetz des Staats.

§. 218.

Dieses Grundgesetz, das ebenfalls nur ein todtes Buchstabenwerk wäre, soll Leben und Handlung in einem Staate erhalten, und darum mufs es eine bestimmte Form annehmen, und diefs nennt man den Organismus des Staats. Welcher Typus wäre jetzt anwendbar? Ich möchte sagen, ahmet in euern äufsern Einrichtungen

die nemliche Proportion eurer Seelenkräfte nach, wodurch das Sittengesetz zu Stande kam, denn werdet ihr für das Leben des Grundgesetzes die beste Organisation haben. Kann der Staat wohl etwas anders seyn, als der in allen seinen Grundverhältnissen aus sich selbst herausgetretene Mensch? Wenn etwa euer praktischer Verstand noch nicht ausgebildet ist, wie wollt ihr die Maximen der Klugheit im Staate organisiren? Ist euer Selbstgefühl noch nicht gefüllt, wie wollt ihr den Ehrenpunkt der Menschen zu einer wirksamen Triebfeder machen? Ist euer Gemüth noch nicht entwickelt, wie wollt ihr die Liebe zur Verfassung erwecken? Ist euer Wille noch nicht zur Tugend reif, wie wollt ihr Freiheit und Selbstständigkeit dem Volke geben? Die Klarheit der äufsern Einrichtung richtet sich nach der innern, und wo diese nicht ist, kann jene auch nicht seyn. Vorher müfst ihr euch selbst kennen und klar werden, ehe ihr an eine äufsere Einrichtung denket. Hier nützt das blofse Begrifsspiel nichts, und alle eure Hypothesen drücken nur winzige Theile von euch selbst aus. Wollt ihr den besten Organismus in einem Staate finden, so müfst ihr nicht etwa blofs die Begriffe des Verstandes wie Karten zusammenmischen, und Kartenhäuser daraus bauen, sondern den Bau des Geistes, der nicht aus Begriffen, sondern aus Vermögen besteht, selbst nachahmen, und dann werdet ihr,

sobald ihr wifst, was zur Selbstgesetzgebung gehört, auch die Einrichtungen finden, welche das Grundgesetz in einem Staate realisiren. Jene Vermögen sind ohne Zweifel am besten in der Seele selbst geordnet, bildet sie nach, dann habt ihr den besten Organismus für den Staat.

§. 219.

Es gibt in jedem System, welches es auch sey, dreierlei Kräfte:

1) positive, die mehr schaffend und antreibend als leidend und empfangend sind.

Im Staate sind diefs die befehlende, anordnende, verwaltende Kräfte, mit einem Wort die Regierung.

2) negative, die mehr leidend und empfangend, als thätig sind. Im Staat sind diefs die gehorchende und dienende, mit einem Wort das Volk.

3) vermittelnde und ausgleichende, die sich zwischen die Gegensätze hineinlegen, die zu grofse Macht des Positiven brechen, aber auch die Hemmungen des Negativen in seinem Zuge vermindern. Im Staate sind diefs die erhaltende, mäfsigende Kräfte, mit einem Wort die Mittelclassen zwischen Volk und Regent.

Alles beruht auf der Austheilung dieser Staatskräfte, so dafs sie bei dem gesetzmäfsigen

Gange der Verfassung zusammenwirken, bei dem gesetzwidrigen hingegen sich in Opposition stellen, und das Schädliche in ihren Krisen ausstofsen.

Der Staat gehört zur intelligiblen Ordnung, in welcher kein blindes Gesetz herrschen kann. Er darf nicht unter der Proportion gedacht werden, wie sie der leibliche Organismus hat und noch weniger wie der Mechanismus. Er ist vielmehr dem geistigen Organismus des Menschen ähnlich, in welchem Denken, Fühlen und Wollen mit den ihnen zugetheilten Vermögen zwar harmonisch zusammenwirken, aber im Uebergewicht des freien Prinzips liegen.

Ueberall, so auch im Staat, sind zwei streitende Prinzipien, die sich gegeneinander auflehnen. So lange das Hemmende im Uebergewicht ist, kann nichts Vollkommenes gedeihen, und das Leben des Staats erscheint in einer gebundenen Form. Der Vorzug der Formen aber besteht darinn, dafs das Geistige immer höher ausgebildet werde, und das Materielle immer mehr in seiner rohen Masse verschwinde. Die untersten Glieder der Kette sollen ganz vertilgt werden. Was vor Jahrhunderten noch Sklav und jetzt noch zum Theil leibeigen ist, soll im freien Bürgersinn veredelt werden. Die Form soll in beständiger Läuterung mit dem Wesen oder der Idee sich identifiziren. Daher können

alte Urkunden und alle erworbene Rechte nichts hemmen, wenn das Vernunftrecht in Uebereinstimmung mit dem Normalrecht höhere und veredelte Formen sich bildet. Das Lichtprinzip schlägt das Finstere nieder, das Wesen verdrängt die Materie, und die Idee sucht die geistigern Formen auf.

Diefs ist auch in der Politik der Fall. Sie mufs durch unzählich-mifslungene Versuche die bessere Form einer Verfassung finden, aber das Normalrecht hat immer nur seine wesentliche und Vernunftrechte vor sich hinzustellen, um das Rechtliche dem Sittlichen näher zu bringen, die blofse Klugheitsmaximen aber immer mehr zu verbannen. Mit Klugheit und Scharfsinn läfst sich auch das ungerechteste System vereinen, aber mit der Sittlichkeit nicht.

Die Konstitution soll ein geistiger Organismus seyn. Wie aber der Geist des Menschen durch alle Perioden der Weltgeschichte im Fortrücken begriffen ist, und durch unzähliche Systeme sich hindurch arbeiten mufste, bis er zu besserer Selbsterkenntnifs gelangte, so müfsen auch die Verfassungen durch alle Formen hindurchgehen, um zuletzt als ganz geläutert dazustehen. Der Staat wird daher zu allen Zeiten den geistigen Organismus in sich abspiegeln, und wie dieser im Laufe der Zeiten immer zu höherer Einsicht sich ausbildet, auf gleiche Weise

mit fortrücken. Diefs ist das geheime Band zwischen Philosophie und Politik. Wie der Mensch sich selbst klarer wird, so wird er sich auch klarer in der Erscheinung darstellen, aber unvermerkt geht diefs in die Politik über, und sie mufs nach, sie mag wollen oder nicht. Kommt einmal die Zeit zu Verfassungen, so wird die Politik umsonst arbeiten, sie zu verweigern; Denn die Konstitution ist blos der Ausdruck des auf seiner Stufe sich klar gewordenen Menschen.

Der Landtag.

§. 220.

In einer Monarchie mit Verfassung ist der Landtag oder die Zusammenkunft der Stände oder Parlamente die Form, unter welcher die wesentliche Bestandtheile einer Konstitution ins Leben treten. Nicht das Volk kann Gesetze und Rechte bestimmen, sonst wäre es eine Demokratie, auch kann es nicht selbst auf Landtagen erscheinen, sondern nur seine Vertreter dazu wählen.

Nicht der Regent kann willkührlich Gesetze und Rechte bestimmen, sonst wäre es eine Autokratie, auch kann er, um die Freiheit der Meinungen nicht zu stören, nicht persönlich daselbst erscheinen, sondern nur seine Räthe dazu abordnen. Nicht die Mittelstände können Gesetze

und Rechte bestimmen, sonst wäre es eine Aristokratie, auch können sie nicht daselbst in Gesammtheit erscheinen, sondern nur aus ihrer Mitte Abgeordnete schicken.

So viele wesentliche Bestandtheile eine Verfassung hat, so vielerlei Repräsentationen müfsen statt finden.

Die Rechte des Monarchen verwahrt in einer Ständeversammlung das Ministerium.

Die Rechte der Mittelstände verwahren die aus jenen Ständen erwählte Abgeordnete.

Die Rechte des Volks verwahren die von ihm erwählte Sprecher.

Die Rechte der Schule und des Erziehungswesens verwahren die dazu erwählten Gelehrte.

Die Rechte der Kirche die erwählte Geistliche.

§. 221.

Wie sollen nun diese Glieder zusammengesetzt werden? Die Grundregel ist, es soll jedem Gliede diejenige Stellung gegeben werden, dafs es mit Wirksamkeit die ihm anvertraute Rechte vertheidigen könne. Daraus folgt, dafs die verschiedene Interessen, die auf einem Landtag zur Sprache kommen, nie vermischt werden dürfen, so dafs eines Gefahr laufen könnte, von dem Andern überwältigt zu werden. Wird das demokratische und das aristokratische Element vermischt, so werden sie beständig in Widerstreit gerathen, denn sie sind

wie die ritterliche und bürgerliche Freiheit von jeher in Opposition. Das Interesse der Mittelstände wird sich gegen das Interesse des Volks und jenes gegen dieses zu behaupten suchen. Wie nun Eines davon das Stärkere wird, so daſs etwa in allen Beschlüssen einer Ständeversammlung die Majorität der Stimmen auf seine Seite fällt, so hört das Andere auf, für seine Rechte wirksam zu seyn, und dieſs wäre gegen die vorausgesetzte Grundregel.

Es ist daher kein anderer Weg, als jedes dieser Elemente abgesondert zu erhalten, und jedem die ihm zukommende Selbstständigkeit einzuräumen. Dieſs führt uns auf natürliche Weise auf die Einrichtung zweier Kammern, Unter- und Oberhaus oder Haus der Gemeinen (chambre des communes), Haus der Pairs (chambre des pairs).

§. 222.

Es ist nicht leicht begreiflich, wie man die einfachste Wahrheiten vorübergehen und glauben konnte, daſs sich alle die verschiedene Interessen und Rechte in einer Kammer vereinigen lassen. Was ein ganzes Jahrtausend lehrt, daſs die ritterliche Freiheit des Adels und die bürgerliche Freiheit des Volks nie vereinbar waren, wird gar nicht berücksichtigt. Es liegt hiebei der unselige Gedanke zum Grunde, es müſse eine Ständeversammlung der Regierung immer den Krieg ankün-

digen, und die Verfassung müſse denselben organisiren. Sichert eine Verfassung dem Regenten, den Mittelständen und dem Volke seine Rechte, so ist dieſs der Weg zum Frieden und nicht zum Kriege. Jeder wird dann in der Erhaltung der Verfassung seine eigene suchen, und ebendaher allen Stoff zu Zank und Hader vermeiden. Alle Debatten drehen sich in einer guten Verfassung um das jährliche Budget herum, und dieſs wird sich in allen Monarchien, die keinem groſsen Wechsel des Glücks ausgesetzt sind, so ziemlich gleich bleiben.

Oberhaus.

§. 223.

Es ist die Repräsentation des Herrenstandes oder überhaupt der Mittelclassen zwischen dem Volk und der Regierung. Dahin gehört 1) der Adel, 2) der Geistliche als Sachwalter der Kirche, 3) der Gelehrte als Sachwalter des Erziehungswesens 4) der um das Wohl des Landes verdiente Staatsbeamte, und 5) der auch nicht adeliche gröſsere Güterbesitzer.

Es ist ein Wahn, wenn man glaubt, man müſse dem Adel zulieb ein Oberhaus schaffen, um ihn dadurch allen bürgerlichen Verhältnissen überzuordnen. Dieſs ist so wenig der Fall, daſs man vielmehr den Adel, wenn er keinen steuerbaren Güterbesitz hätte, ganz von der Landstand-

schaft ausschliefsen müfste, weil alsdann kein hinreichendes Interesse mehr in ihm seyn könnte, zum Wohl einer Verfassung mitzuwirken. Ein Oberhaus soll nicht darum errichtet werden, weil es einen Adel gibt, sondern darum, weil das besondere Standesinteresse eine Repräsentation haben soll.

Ein Oberhaus mufs drei Eigenschaften in sich vereinigen:

1) die Mittelstände müfsen repräsentirt seyn, und hiebei vorzüglich diejenige, die zugleich die wesentliche Bestandtheile einer Verfassung wie die Schule und Kirche besorgen. Diefs ist der Grund der Repräsentation der Geistlichen, Gelehrten, Staatsbeamten.

2) Das Oberhaus soll die Selbstständigkeit des Mittelgliedes, das in der Organisation des Staats dem aristokratischen Prinzip zufällt, darstellen, damit es weder vom Volke noch vom Regenten auf eine besondere Weise abhängig sey. In dieser Hinsicht kommen solche Glieder in Betracht, welche durch Ansehen, Bildung, Reichthum und vorzüglich grofsen Güterbesitz sich auszeichnen.

3) Das Oberhaus darf nie aussterben, nie ganz dem Wechsel und der Wahl Preis gegeben seyn. Diese letztere Eigenschaft haben nur diejenige, deren Familie eine erbliche Pairswürde übertragen ist. Da dieser Familien-

vorzug bis jetzt dem Erbadel eingeräumt wurde, so gebürt ihm auch von dieser Seite eine Stelle im Oberhaus.

Kant spricht zwar dem Adel auch seine geborne Vorzüge und Privilegien ab, aber mehr in Hinsicht der im Staate zu begleitenden Würden, Ehrenstellen und Aemter, und darinn hat er recht. Wo Kenntnisse und Verdienste gelten sollen, da soll die Geburt keine Vorzüge haben, aber in Hinsicht der Verfassung müſsen Reichthum, Ansehen, Macht, Güterbesitz ebensowohl ihre Stellen einnehmen, als Talente, Kenntnisse und Verdienste.

§. 224.

Nach der bisherigen Konstruction könnte man das Oberhaus füglicher noch Erhaltungssenat benennen.

Die erbliche Pairschaft bildet den festen Kern der Verfassung, der nie ausstirbt und nie aufgelöſst werden kann, und an den sich im Nothfall alle übrige Glieder sogleich anschlieſsen können. Der erbliche Pair repräsentirt gleichsam das Selbstgefühl der Verfassung, das unter allen Störungen unverrückt bleibt. Wer möchte bestreiten, daſs der Adel, wenn er seinem ursprünglichen Karakter treu bleibt, das Ehrgefühl als Stand am meisten in sich vereinige. Bindet den Adel seine Ehre und sein Güterbe-

sitz, den Gelehrten, Geistlichen und Patrioten das Interesse dessen, was sie unabhängig vom Volk und Regenten zu vertreten haben, an die Verfassung, so werden Alle ihre Kräfte vereinigen, um dieselbe aufrecht zu erhalten, was der einzige Zweck eines Oberhauses ist.

Aber in welchem Zahl-Verhältnifs sollen die erbliche Pairs zu den Gewählten stehen? Dafür ist in den bisherigen Einrichtungen noch keine Regel aufgestellt. Man kann blos sagen, dafs es räthlich scheine, sie einander gleich zu machen, und insofern auch ihre Zahl zu beschränken.

Wer soll die Pairs im Verlaufe der Konstitution wählen? Etwa der König, diefs gibt seiner Sache ein Uebergewicht, oder das Volk, diefs gibt seiner Sache ein Uebergewicht? Es bleibt daher kein anderer Weg übrig, als entweder die Alternation in der Wahl oder die Selbstergänzung des Oberhauses.

Sollen die zu wählende Pairs lebenslänglich oder auf bestimmte Jahre gewählt werden? Ihre Unabhängigkeit sowohl von Volk als Regenten macht es rathsam, sie lebenslänglich zu wählen.

Unterhaus.

§. 224.

Das Unterhaus besteht aus lauter Volksdeputirten. Die Selbstständigkeit ist sein gröfstes Gut. Hat ein Volk eine gute Verfassung, so

läuft es nie Gefahr, dafs ihm ein neues Gesetz, eine neue Auflage, überhaupt neue Beschwerden aufgedrungen werden, so bald es aus lauter Volksrepräsentanten besteht. Sind diese aber in einer Kammer mit dem Adel vermischt, so kann leicht das aristokratische Prinzip, das dem Adel auf natürliche Weise inwohnt, die Oberhand gewinnen, und gegen das Volksinteresse die Majorität erhalten.

Das Unterhaus ist das Reich der Debatten, die gröfste Redner versammeln sich hier, und das ganze Nationalinteresse kommt in seinem innigsten Leben zur Sprache. In einer Ständeversammlung ist immer der jährliche Etat, welchen die Minister vorlegen, und die Steuerverwilligung, um denselben zu decken, das Hauptobject. Da nun hiebei das Volk den gröfsten Antheil nimmt, so gebührt dem Unterhaus die erste Debatte darüber, und erst, wenn dieses den Etat geprüft und genehmigt hat, kommt er zur Prüfung ins Oberhaus.

Diese beide Instanzen haben überhaupt das Gute, dafs jede Proposition von allen Seiten beleuchtet wird, und keinem Stand im Staate die verfassungsmäfsige Rechte geschmälert werden.

Kein Beschlufs behommt Gesetzeskraft, wenn nicht beide Kammern miteinander übereinstimmen, und der König denselben sanktionirt.

§. 225.

Eine der wichtigsten Fragen aber ist, wie soll es bei denjenigen Beschlüssen gehalten werden, wenn beide Häuser dissentiren, und Eines das Andere durch ein Veto lähmt, so daſs die beste Einrichtungen verhindert werdeu können? Diese Frage ist besonders zu unserer Zeit wichtig, wo die Privilegien des Adels sich nach den alten Normen geltend machen wollen, und überhaupt in dem deutschen Publikum sich das Miſsverständniſs festgesetzt hat, als ob man die Macht des Adels in einem Oberhaus gründen wolle.

Die Frage laſst sich am besten so entscheiden:

Enthalten die Beschlüsse Einrichtungen, deren Zeitbedürfniſs nicht dringend ist, und wo überhaupt zu Veränderungen noch reifere Ueberleguug nöthig ist, so bleibt bei dem Veto eines Hauses die Motion unwirksam, und das Alte besteht alsdann unverändert. Hiebei kann es nie groſs gefehlt seyn. Hat ein Volk eine gute Verfassung, und es geht etwa ein neues Gesetz, eine gewünschte Veränderung und Einrichtung nicht in beiden Häusern durch, so bleibt es beim Alten.

Ist hingegen der Inhalt einer Motion von groſser Wichtigkeit, so daſs das Wohl des Staats eine schnelle Entscheidung erfordert und etwa durch eine Majorität, welche die Minori-

tät nicht viel übersteigt, gehemmt werden kann, so ist hiebei der Zusammentritt beider Häuser in einem zu bestimmenden Verhältnifs und das gemeinschaftliche Resultat ihrer Abstimmungen das beste Auskunftsmittel.

Diese letztere Einrichtung hebt vollends alle Einwürfe, die gegen ein Oberhaus mit einigem Grund gemacht werden können.

Die ächte Männer für das Unterhaus sind zuerst die reiche Gutsbesitzer und diejenige, welche dem Staat grofse Abgaben zahlen, dann aber auch solche, die als Sprecher sich auszeichnen, mit dem Grundgesetz genau bekannt sind, und eine Sache von allen Seiten beleuchten können.

Geburtsadel mit dem Unterhaus mischen, ist nicht nur eine sehr gewagte Einrichtung, sondern auch eine Schmälerung des Volksrechts, dem kein fremdes von seiner Wahl unabhängiges Element in diejenige Sphäre, die den freien Beschlüssen über seine Angelegenheiten gewidmet ist, aufgedrungen werden kann. Besteht das Oberhaus aus gebornen Pairs und gewähltem Adel, so kann das Unterhaus, wenn es auch noch Geburtsadel in sich hat, nicht mehr im Gleichgewichte stehen, und das gefährlichste Verhältnifs müfste seyn, wenn beim Zusammentritt beider Häuser die Zahl der Stimmen, welche den gebornen Pairs und dem ge-

wählten Adel des Oberhauses, ferner dem Geburtsadel und den von der Wahl der Regierung abhängigen Gliedern des Unterhauses zugehören, der Stimmenzahl der vom Volke gewählten Deputirten gleich oder nahekommen oder sie gar überwiegen würde. Dieses Mifsverhältnifs könnte nur dadurch ausgeglichen werden, wenn es dem Volke gestattet wäre, eben so viele gewählte Deputirte in das Oberhaus zu bringen, als es von seiner Wahl unabhängige Glieder im Unterhaus hat.

Ausschüsse.

Permanente Ausschüsse sind die Wucherpflanzen einer Verfassung. Immer schleicht sich ein oligarchisches Gift ein, sie bevormunden die Landesversammlung, und suggeriren den weniger mit den Geschäften Vertrauten die Beschlüsse. Jährliche Repräsentation ist das ächte Volksrecht, und macht alle Ausschüsse entbehrlich. Was die Regierung gegen das Grundgesetz thut, fühlt sich am Besten auf dem Lande selbst, und kann nur mit Wirksamkeit von dem Landtag gerügt werden; zur Geschäfts-Vorbereitung bedarf es keines permanenten Ausschusses, sondern nur des Zusammentritts mehrerer auf dem vorhergehenden Landtage gewählten Glieder etwa 6 Wochen vor dem nächsten Landtage.

Ministerium.

§. 226.

Zu einer Ständeversammlung gehören die Minister nothwendig, nicht etwa nur vergünstigungsweise. Der Einwurf, dafs die Minister oder die Geheimenräthe die Freiheit der Meinungen stören, beweist nur die Engherzigkeit derjenigen, die ihn machen. Diese möchten eine Ständeversammlung gerne wie eine geschlossene Gesellschaft ansehen, aus lauter gleichgesinnten Kameraden gebildet, die sich nie widersprechen. Die Opposition ist die Seele der Debatten und ihre Oeffentlichkeit die beste Lehrerin des Volks. Eine Ständeversammlung mufs die Rechte und Gesetze des ganzen Grundvertrags verwahren, und nicht blos diesen oder jenen Stand besonders berücksichtigen.

Die Minister gehören dahin, weil sie die Rechte des Monarchen, die Pairs, weil sie die Rechte der Mittelstände und die Volksrepräsentanten, weil sie die Rechte des Volks zu vertreten haben, und von diesen Gliedern darf keines fehlen, weil sonst die Verfassung nicht vollständig repräsentirt würde.

Die Minister haben aber noch das wichtigere Geschäft, dafs sie alle Propositionen, die die Regierung betreffen, zu machen, die Etats vorzulegen und zu debattiren, die Verwendung der vorjährigen Steuern nachzuweifsen, und

Alles, was zu den laufenden Geschäften des kommenden Jahres gehört, zur Kenntnifs der Ständeversammlung zu bringen haben. Die Minister müfsen jeden Augenblick Auskunft geben über Anfragen, welche den Staat betreffen. Daher klärt ihre Anwesenheit alle die Bedenklichkeiten und zweifelhafte Gegenstände sogleich auf, und verkürzt den Gang der Geschäfte und der Diskussionen um die Hälfte. Wären sie nicht da, so müfste ein ewiger Schriftwechsel statt finden, in welchem für das, was eine einzige Antwort aufhellt, ganze Bogen verschmiert werden, — ein ekelhaftes Geschreibsel mit seinen tausenderlei hin und her Vorstellungen, wobei sich aber viele Menschen sehr weise dünken.

Regent.

§. 227.

Der Regent hat in Beziehung einer Ständeversammlung das Recht, dieselbe zu berufen, zu vertagen und aufzulöfsen. Diefs ist ein Regierungsact, der niemand sonst zustehen kann. Selbstkonvokation, was auch wider den Willen der Regierung geschehen könnte, kann ebensowenig gestattet seyn, als dafs man einen Staat im Staate dulde. Was könnte auch eine solche Selbstkonvokation nützen, da kein Beschlufs ohne Sanction des Regenten rechtskräftig ist? Solcher Maasregeln bedarf es auch bei den

schlimmsten Regenten nicht. Wenn einmal bestimmt ist, dafs keine Steuer ohne Verwilligung der Stände gereicht werde, so ist die Nothwendigkeit einer jährlichen Ständeberufung von selbst klar. Jede Verfassungsurkunde wird eine gesetzliche Zeit zum Zusammentritt der Stände bestimmen, aber die Berufung derselben hängt vom Regenten ab. Um ausserordentliche Landtäge kann das Volk bitten, wenn die Umstände dazu auffordern.

Dritter Abschnitt.

Konstitution der Materie nach.

§. 228.

Die zwei erstere Glieder der allgemeinen Proportion, Wesen und Form sind abgehandelt, das dritte ist die Materie der Konstitution.

Unter Materie verstehe ich die ganze Subsistenz des Staats, gleichsam die Nahrung, welche zwar das Leben des Staats nicht schafft, aber doch unterhält. Wenn die wesentliche Bestandtheile einer Verfassung durch den Organismus des Staats unter bestimmten Formen erscheinen, so gehört, um ihre Fortdauer und Unterhaltung zu sichern, noch ein drittes hinzu, nemlich ihre Subsistenz. Wie jeder lebendige Körper zu sei-

nem Wachsthum und zu Erhaltung seiner Functionen Nahrung, Wasser und Luft nöthig hat, so hat auch der Staat zu Erhaltung seiner Form und Functionen einen beständigen Zuflufs nöthig. Dieser Zuflufs rührt theils von der Productivität des Bodens theils von dem Erwerb des Fleifses und der Industrie her. Wären diese beide nicht in einem vervielfältigten Ertrage vorhanden so, dafs ihre Produzenten keinen Ueberschufs an diejenige Classe von Menschen abgeben könnten, welche sich dem Staate widmen, so wäre die natürliche Folge, dafs alle Menschen Pflanzer und Bauer oder Hirten, Jäger und Fischer seyn müfsten und, auf ihren Lebensunterhalt bedacht, keine Zeit hätten, die Geschäfte zu verrichten, welche Lehre, Bildung, Gottesdienst, Recht, Sitte und Staat verlangen. Darum hängt alles an dem Körnchen, und seinem dreifsigfältigen Ertrag, und ohne dasselbe wäre kein Staat und keine Verfasung möglich. Weislich hat es die Natur eingerichtet, dafs sie dadurch die Vervollkommnung und Bildung des Menschengeschlechts sicherte. Es können zwei Klassen von Menschen sich bilden, eine, welche Lehre, Unterricht, Recht, Sitte und Religion besorgt, die zweite, welche diese Wohlthaten empfängt, dafür aber jener Nahrung und Unterhalt verschafft. Erwägen wir diefs Verhältnifs, so wird es wohl keinem Anstand ausgesetzt seyn, dafs der Gewinn

an geistigem Wachsthum, den die zweite Klasse erhält, ungleich wichtiger ist, als die Abgabe an leiblicher Nahrung, die der ersten zu gut kommt. Der Karakter der Perfectibilität ist ohne Zweifel das Prinzip der Weltgeschichte, sofern wir ihr einen göttlichen Plan unterlegen, und dieser Karakter kann nur dann zur Entwicklung kommen, wenn jenes Verhältnifs zwischen geistiger und leiblicher Nahrung festgegründet ist. Wer möchte zweifeln, dafs Lehre, Recht, Sitte und Religion unvergleichbar höher stehen, als das, was das Volk von dem Ueberschusse seiner Production dafür abgibt.

§. 229.

Man kann das Prinzip, unter welchem die Materie der Konstitution steht, nemlich die Steuern und Abgaben, in folgende Sätze bringen:

1) der Staat entsteht naturrechtlich nur dann, wenn der Wille der Einzelen, welche schon durch Okkupation und Besitznahme ein Eigenthum innehaben, für dieses eine Gewährleistung und Sicherung sucht. Das Eigenthum ist demnach früher als der Staat, und daraus folgt, dafs der Staat kein Recht hat, das Eigenthum als Grundstock oder Capitalienfond zu besteuern, vielmehr ist es seine ursprüngliche Verbindlichkeit, dem Einzelen dasselbe zu sichern. Leider hat sich lange genug die Macht über Gesetz

und Recht hinaufgestellt, und dem umgekehrten Satz einen Schein geben wollen, dafs vielmehr das Eigenthum des Einzelen nur eine Parzelle des Staats seye.

2) Will ein Volk Ordnung, Frieden, Gesetz und Recht, so mufs es eine Macht konstituiren, welche über allen Parteien steht und im Stande ist, jede Störung abzuhalten.

Will ferner ein Volk, wozu es seine Grundtriebe von selbst auffordern, Bildung und Unterricht, Schule und Kirche, so mufs es ebenfalls die Mittel dazu anordnen und bestreiten. Diese beiderlei Zwecke erfordern Anstalten, Einrichtungen, Organe, welche vom Volke unterhalten werden müfsen.

3) Hat sich ein Staatsverband mit solchen Einrichtungen und überhaupt mit seinen vielseitigen Zwecken gebildet, so hängt es dann nicht mehr von Einzelen ab, ihn wieder aufzulöfsen, sondern seine Unterhaltung ist auf ein Recht gegründet, das die Regierung im Namen des Grundgesetzes fordert. Diefs ist das Recht zu Steuern und Abgaben.

4) Jeder Einzele im Volke hat erstlich ein angebornes Recht zum Lebensunterhalt, und zweitens ein ursprünglich-erworbenes Recht, überall den Lohn seines Fleifses in dem Ertrage zu geniefsen. Diese beide Rechte ge-

hen allen Forderungen des Staats und mithin auch allen Abgaben und Steuern voraus, was auch die Bibel schon sehr schön bekräftigt, „es soll der Ackersmann, der den „Acker baut, der Früchte am ersten ge„niefsen.“

5) Der Gegenstand des Besteurens ist nur der Ueberschufs, der nach Abzug des Familien-Unterhalts und des nach bestimmten Normen berechneten Lohns übrig bleibt. Was nach Abzug gewöhnlicher und nothwendiger Ausgaben übrig bleibt, ist reines Einkommen, aber dieses wird erst dann Object der Besteurung, wenn von demselben noch der Lohn des Fleifses weggenommen ist. Warum sollte dann der Bürger des Staats schlimmer daran seyn, als die Magd und der Knecht, welchen überall aufser der Sustentation noch ein Lohn gebührt? Es ist das Kennzeichen einer guten Staatswirthschaft, wenn jedem arbeitsamen Bürger ausser der Sustentation noch ein angemessener Lohn des Fleifses bleibt — einer schlimmen, wann das ganze reine Einkommen vom Staate gebraucht wird, und der schlimmsten, wenn der Capitalienfond durch die hohe Abgaben selbst angetastet wird.

6) Da die Productivität des Bodens und des

Fleifses die Subsistenz des Staats erst möglich macht, so ist der Ertrag nicht Folge, sondern Grund des Staats und der Genufs des Ertrags kann daher in keinem Falle von dem Staate besteuert werden. Nur dann, wenn der einmal gegründete Staat durch Belebung des Handels, durch Ermunterung des Kunstfleifses, durch Erleichterung des Absatzes und durch Vorschüsse wieder rückwärts wirkt, kann er zur Erhöhung des Ertrags beitragen, und dadurch auch die Steuerquoten erhöhen.

7) In regelmäfsiger Wirthschaft richtet sich die Ausgabe nach der Einnahme. Da nun in einem Staate die Ausgaben zu Gunsten der Staatsanstalten gemacht werden, so müfsen sich diese nach dem reinen Gesammteinkommen des Landes richten. Die Gröfse der Staatsanstalten kann daher kein Grund zu höherer Besteuerung werden; vielmehr müssen die Staatsanstalten solange beschränkt und simplifizirt werden, bis das richtige Verhältnifs der Ausgabe zur Einnahme hergestellt ist.

8) Die Gleichheit der Steuer ist das vom Grundgesetz eines Staats der Finanzwirthschaft vorgeschriebene Prinzip. Gleich aber kann die Steuer nur dann werden, wenn

das reine Individual-Einkommen der unverrückte Maasstab ist.

9) Die reine Einkommenssteuer enthält alle übrige in sich, und schliefst demnach alle besondere Besteurungsarten aus; sie ist die einfachste und wohlfeilste in der Erhebung, die gleicheste in der Wirkung und die am wenigsten lästige. Es bedarf nur zweier Regulativen, — Eines, welches nach dem Gesetz der Sparsamkeit und der Frugalität den Lebensunterhalt der Familien, den passenden Lohn und den Dienstaufwand nach Lokalwerthen klassifizirt, — das Andere, welches den Güter-, Häuser-, Gewerbs-, Vieh-, Handels-, Capitalien-, Besoldungs- und Emolumenten-Ertrag nach Lokalpreisen klassifizirt.

Der Einwurf, dafs die Permanenz der Staatsanstalten, welche eine stäte unveränderliche Einnahme erfordern, den alle Jahre veränderlichen Werthen des Individual-Einkommens ausgesetzt sey, ist nur scheinbar. Das gesammte National-Einkommen wird bei guten Staatseinrichtungen nicht abnehmen, sondern vielmehr sich erhöhen oder wenigstens auf gleichem Fufse beharren, und dann wird das Individual-Einkommen in seinem Fallen und Steigen durch das Ganze sich wieder ausgleichen, so dafs die

Veränderlichkeit der Partialcassen in der Generalcasse sich wieder kompensirt. Sind einmal die Staatsbedürfnisse nach dem Nationaleinkommen, als ihrem einzigen Maasstab, regulirt, so mufs die erste Repartition an die besondere Districkte nach allgemeinen Peräquations-Normen gefunden werden, alle übrige Repartitionen bleiben den Lokalbehörden nach den bestimmten Regulativen überlassen. Jenes besorget die Ständeversammlung unter Genehmigung der Regierung, dieses besorgen die Amtsversammlungen und Communbehörden und so nur hat das Selbstbesteurungs-Recht des Volks einen wahren Sinn.

Nimmt man aber an, dafs das National-Einkommen veränderlich seye und abnehmen könne, dann möchte ich doch den Finanzmann sehen, welcher ein Steuersystem zu erfinden im Stande wäre, das neben der Permanenz der Staatsanstalten nicht den Ruin des Landes nach sich zöge.

10) Wie der Staat überall das Gesetz der Sparsamkeit und der Frugalität im Auge haben mufs, so mufs er auch ein Gesetz des Fleifses aufstellen. Der Faule und der Müfsiggänger werde durch die Besteurung zur Arbeit angehalten, der Arbeiter aber erhalte nach

Maasgabe der aufgewandten Mühe seinen Lohn.

Jeder gesunde Mensch im Staate, er sey Bauer, Handwerker oder Taglöhner mufs nach dem, was er bei mäfsiger Arbeit verdienen kann, taxirt werden. Dieses Gesetz ist defswegen nothwendig, weil es sonst den Produzenten einfallen könnte, nur für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, dem Staate aber kein reines Einkommen darzubieten. Es müfsen daher die Fragen überall so gestellt werden: Was erträgt der Acker, die Wiese, der Weinberg, wenn sie im Bau erhalten werden? Was erträgt das Handwerk, wenn es allein oder mit einem und mehrern Gesellen betrieben wird? Was erträgt der jährliche Taglohn nach den Lokalpreisen? Da es nun aus der Natureinrichtung folgt, dafs jeder arbeitsame Mensch mehr produzirt, als er zu seinem Unterhalt nöthig hat, so mufs überall ein reines Einkommen hervorgehen, das nach Abzug des angemessenen Lohns für den Staat disponibel wird. Es versteht sich von selbst, dafs Familien-Unglück und Krankheiten bei der Berechnung des reinen Einkommens auch zur Sprache kommen müfsen. Eben so verhält es sich mit der Steigerung des Fleifses, es gebürt ihm ein gröfserer Lohn.

Wer einen schlechten Acker in einen doppelten Ertrag bringt, mufs auch für die aufgewandte Mühe stärker belohnt werden. Man könnte hiebei wohl das Verhältnifs geltend machen, dafs derjenige, der seine Arbeit über den mittlern Ertrag bringt, von diesem Ueberschufs gar nichts oder nur eine geringe Quote zu leisten habe.

11) Die Steuer richtet sich nicht nach dem Genufs der Staatsanstalten. Diese Anstalten sind vom Volke bezahlt und für Jedermann zum Genufs dargeboten. Wer sie mit Gewinn benützt, hat ein gröfseres Einkommen, und bezahlt daraus gröfere Steuer; wer sie durch verkehrte Spekulationen benützt, kommt in Verlust, wie kann dieser noch zum Verlust Steuer bezahlen? Wer sie nicht benützt, hat auch kein Einkommen davon, und darf keine Steuer daraus bezahlen. Es kann daher nicht der blofse Genufs der Staatsanstalten die Steuer begründen, sondern das mit der Benützung verbundene Einkommen.

§. 230.

Sind bei der reinen Einkommenssteuer und dem Gesetz des Fleifses die Regulative nach dem wahren Bestand der Sache geordnet, so wird sich Jeder leicht überzeugen, dafs die höchst mögliche Gleichheit der Steuer darinn

enthalten sey, sobald noch die Voraussetzung hinzukommt, daſs die Lokalbehörden, welchen allein das Familienleben bekannt seyn kann, die Sache mit Redlichkeit, Unparteilichkeit und Einsicht ausführen. Nicht das Gesetz thut alles, die Tugend des Volks muſs es ergänzen, und sie wird es auch, sobald die Regierung ihr mit Zutrauen entgegen kommt.

Was würde nicht ein Volk thun, wenn ihm die Wohlthat einer freien Konkurrenz und eines freien Erwerbs vergönnt wäre, wenn ihm seine Subsistenz und der Lohn des Fleiſses gesichert wäre, wenn ihm die Wahl seiner eigenen Besteurer und Taxatoren überlassen bliebe, wenn das Unglück seinen Sprecher und die Noth ihren Helfer hätte? Durch alle die Zwangsanstalten, welche den freien Verkehr hemmen, wie Mauthen, Zölle, Accise und Zehnten lehnt sich eigentlich der Staat gegen seine eigene Pflegemutter auf — nemlich gegen die Productivität des Bodens und des Fleiſses; er, der nur vom Ertrage leben kann, sucht ihn auf alle Weise zu erschweren, und einen Bann an die Industrie und Kultur zu legen, — Glück genug, daſs der Trieb des Fleiſses in den Menschen so stark ist, daſs er alle die Schwierigkeiten überwindet, und dennoch durch Erhöhung des Ertrags die Staatsanstalten möglich macht.

Die beste Finanzwirthschaft ist diese, wel-

che die Reichen nicht schont, den Armen nicht drückt, einem Jeden sein Auskommen sichert, und dem Fleifse seinen Lohn vergönnt, welche jede Familie wie einen Pflegling betrachtet, in Unglück und Krankheit ihn tröstet, und zu seiner Erhohlung die Kräfte bietet, und wo keiner verarmen kann, als der Müfsiggänger und Verschwender, deren Noth eine gerechte Strafe ist.

§. 231.

Auch das Finanzsystem hat die normalrechtliche Grundsätze zu achten:

I. Nach dem Grundsatz der Freiheit.

Kein Erwerbszweig im Lande darf so belastet werden, dafs dessen Betrieb dadurch verhindert würde. Es gibt ein Verhältnifs zwischen Ackerbau und Gewerbe, das vom Lokal abhängt. Keines soll auf Kosten des Andern begünstigt werden. Jede Gegend hat ihre eigenthümliche Erwerbsquelle, die ihr geöffnet bleiben mufs, wenn Wohlstand, Bevölkerung und Einkommen und somit auch gröfserer Steuerbeitrag gesichert seyn sollen. Wo hingegen Erwerbszweige betrieben werden, welche der Natur des Bodens und seinem höhern Ertrag widerstreiten, da sollen sie erschwert werden.

Ein in unfruchtbarer Gegend wohnendes Völkgen mufs von allen Seiten begünstigt werden, damit der Fleifs, der im Umgraben und

Anpflanzen des Bodens kaum seine eigene Subsistenz erzielt, auf irgend eine andere Weise seinen Lohn finde.

Hat das Land Artikel, deren Betrieb grofse Summen Geldes hereinzieht, so begünstige man sie, weil der Umsatz des zufliessenden Geldes gleich wieder neue Einkünfte verschafft.

Schon daraus ergibt sich, dafs nicht überall in einem Lande gleiche Zölle und Accise anwendbar sind.

Monopole und Privilegien, wenn sie auf gewöhnliche Konsumtions-Artikel ertheilt sind, machen das Publikum nicht nur von Einzelen abhängig, sondern verschlechtern auch die Waare und sind in beiden Fällen gegen den Grundsatz einer freien Konkurrenz.

Vor allen Dingen mufs das Eigenthum frei und unangetastet vom Staat bleiben. Der Staat kann in Beziehung der Abgaben nie Gläubiger werden. Die Steuerreste dürfen nie vom Gute, sondern nur allmählig von dem nachfolgenden Ertrag getilgt werden. Sind sie durch Schuld der Einzelen hinaufgewachsen, so tilge man sie zugleich durch Abverdienung in öffentlichen Arbeiten, lasse aber der Familie ihr Eigenthum. Sind sie erweifslich durch zu grofse Abgaben und Frohnlasten entstanden, so liegt die Schuld am Staat. Auf keinen Fall darf der Staat das

Eigenthum, das er zu schützen die heiligste Pflicht hat, selbst antasten.

II. Nach dem Grundsatz der Gleichheit.

§. 232.

Alle Steuern sollen gleichmäfsig vertheilt werden. Kein Stand, der ein Einkommen hat, kann davon verschont bleiben.

Konsumzionstseuern sind die allerverderblichste in einem Finanzsystem. Sie mögen auf den nothwendigen oder nur gebräuchlichen Lebensartikeln liegen, so treffen sie immer die stärkere Familien härter als die kinderlose, im erstern Fall den armen Familienvater, im andern auch den vermöglichen. In einem solchen Lande ist es Strafe, eine grofse Familie zu haben, und eine Wohlthat, kinderlos zu seyn. Statt dafs der Staat die zahlreichere Familie mehr begünstigen und ihnen die schwere Bürde der Erziehung erleichtern sollte, wozu er eine moralische Verpflichtung hat, legt er sie durch die Konsumzionssteuern doppelt an.

Eben so wenig kann der ganze Capitalwerth eines Vermögens zur Steuer gezogen werden. Wie viel liegt bei einem Vermögen todt da, das gar keine Procente trägt, und wie viel ist sogar lästig, so dafs es statt zu rentiren noch Kosten macht? Wie kann der Statt von Etwas eine Steuer fordern, das nichts erträgt, und manch-

mal selbst noch durch Reparationen Zuschufs fordert? Der eigene Genufs eines Hausbesitzers ist eben so wenig zu besteuern als der Genufs des Brods, das er aus seinem eigenen Mehl backt.

Die gleicheste Steuer bleibt die Einkommenstaxe. Durch sie wird der Arme dem Reichen gleichgemacht. Es ist dann kein Unterschied mehr zwischen der fruchtbaren und unfruchtbaren Gegend; Gewerbe, Häufser, Capitalien, Besoldungen, Handel, Ackerbau, Viehzucht sind überall gleich angelegt. Alle Konsumzions-Steuern (diese des Luxus ausgenommen) fallen weg, und drücken die Familien nicht mehr; Zölle, Accise, Taxen, Patente, Regiegefälle, Stempel fallen mit allen Erhebungskosten weg. Steuerreste können nur dann statt finden, wenn liederliche Haushaltung geführt wird, oder wenn eine Gegend durch Unglück heimgesucht wird.

Man schlage einmal alle Steuern, directe und indirecte, welche zu regelmäfsiger Deckung der Staatsbedürfnisse nothwendig sind, in eine Summe zusammen, theile die Quoten nach dem Verhältnifs, wie die Städte und Aemter im Durchschnitt bisher an jenen verschiedenen Rubriken bezahlten, an dieselbe aus, und frage das Volk, ob sie dieselbe auf die einfachste Weise durch die Einkommenstaxe und zwar durch

Selbsttaxation decken wollen, oder ob es lieber mit dem Schwarm von Zollern, Accisern, Umgeldern, Visitatoren, Verwaltern, Factoren, Kontroleurs und Zahlmeistern und den hunderterlei Artikeln von Gefällen und Abgaben forthausen wolle? Die Wahl zwischen solchen Finanzsystemen wird nicht schwer seyn, sie ist ohngefähr so, wie zwischen dem, dem man von allen Seiten die Brust zuschnürt, und dem, den man von allen Seiten freien Athem schöpfen läſst.

§. 238.

Wenn man einen Staat berechnen sieht, wie viel seine Ein- und Ausfuhr-Zölle betragen haben, so mag es allerdings eine erklekliche Summe seyn, aber ist es dann nicht blos Schein? Wer zahlt dann diese Zölle am Ende? Offenbar der Verbrauchende. Wovon zahlt er es? — Von seinem Einkommen. Warum nimmt man nicht lieber unmittelbar diesen Theil vom Einkommen, wo die Procente noch voll sind, sondern erst dann, wann manche Procente an den Fingern der durchpassirenden Hände kleben geblieben sind, wovon der Staat nichts bezieht. Erwägt man hiebei die Immoralität des Schleichhandels, die Lust zu Defraudationen, die unverhältniſsmäſsige Strafen derselben, die Bestechungen, die ganz unvermeidlich sind, die Störungen des freien Verkehrs, den Zeitverlust des Aufenthalts, die Er-

schwerungen und Chikanen aller Art und diefs alles ohne irgend einen Vortheil, so sollte dem Staat wahrhaftig die Lust zu einem solchen System vergehen. Vielmehr gewinnt der Staat, wenn er jenen Zollvertrag unmittelbar vom Einkommen der Verbrauchenden nimmt, noch alle Mauth- und Erhebungs-Kosten, ohne zu rechnen, dafs der freie Betrieb den Handel lebhafter und einträglicher macht.

§. 217.

Die Gegenstände des Einkommens sind: der Ertrag der Naturalien, der Hausmiethe, der Capitalien, der Gewerbe, des Handels, des Kunstfleifses und die Besoldungen.

Will der Staat, auch im Fall er das Einkommen zum Maasstab der Besteurung nähme, diese Rubriken einzeln besteuern, so wird er ohne die Lokalkenntnisse, die er nicht haben kann, nie eine Gleichheit herausbringen.

Bei dem Natural-Zehnten ist erwiesen, dafs er bei unfruchtbarem Boden, und wo die Baukosten grofs sind, ungleich härter drückt als im entgegengesetzten Falle.

Die Hausmiethe steigt und fällt nicht nur an einem und demselben Ort, sondern ist durch alle Städte ungleich.

Die Gewerbe richten sich viel nach dem Preise der Lebensmittel, der verschieden ist, und

nach der Gröſse des Dienstlohns der Mitarbeiter, der gleichfalls überall verschieden ist. Auch sind sie selbst von verschiedener Natur, und ihr Betrieb ist bald mehr bald weniger einträglich.

Der Handel ist stets veränderlich, wirft bald mehr bald weniger ab, und ist durch verschiedene Konkurrenz mehr oder weniger procenthaltig. Die Menge der Handelsleute schmälert das Einkommen schon durch den öftern Abzug des Familien - Unterhalts.

Der Kunstfleiſs ist der wandelbarste in seinem Einkommen. Findet er Liebhaber zum Absatz, so ist er sehr einträglich; findet er keine, so schlägt er kaum seine Subsistenz heraus.

Besoldungen, obwohl von gleicher Summe, sind doch in Bezug auf das wahre Einkommen von sehr verschiedenem Werth. Wo die Lebensmittel, Holz, Hausmiethe und Handwerker theuer sind, da ist die gleiche Besoldung von weit geringerem Belang als im umgekehrten Falle. In dem erstern Falle kann der Besoldungsparticipant kaum die Hälfte von dem geben, was der Zweite wohl prästiren kann.

Nur die Capitalien sind durch die gesetzliche Procente überall von gleichem Einkommen, obgleich auch die ebenerwähnte Ursachen im reinen Ertrag einen groſsen Unterschied machen, wenn etwa der Capitalist von den *Zinsen* zu leben hat,

§. 235.

Da die Veränderlichkeit dieser Rubriken sowohl zu verschiedenen Zeiten als an verschiedenen Oertern nie von denjenigen gewufst werden kann, die am Ruder sitzen, so ist die natürliche Folge, dafs man die Regulirung derselben den Ortsmagistraten überlasse.

§. 236.

Diese Besteurungsart ist nicht nur die rechtlichste, insofern das Eigenthum nie angetastet wird, und gleicheste, insofern der Arme und der Reiche in das richtigste Verhältnifs gestellt sind, sondern auch das billigste, weil die gröfsere oder geringere Anzahl der Familienglieder bei der Berechnung des Lebensunterhalts in Betracht kommen kann, was bei keiner andern Besteurungsweise möglich ist. Zugleich hat sie den Vortheil, dafs die geringste Erhebungskosten damit verknüpft sind, aller Betrieb frei wird, und keine Defraudationen möglich sind.

Hat eine solche Steuercommission die Befugnifs, sowohl die Selbst-Taxation zu kontroliren, und bei unredlichen Angaben nach eigenem Gutdünken zu taxiren, so geht die Steuerregulirung immer einen raschen Gang. Im Grunde ist nur das erste Regulativ beschwerlich, das zweite nimmt dann nur die Modifikationen auf.

§. 237.

Die Einwürfe, welche diesem Steuersystem entgegen treten, sind theils von keinem Belang, theils weit von den bestimmenden Gründen überwogen.

1) Dafs das Vermögen und Einkommen von jedem Bürger zur öffentlichen Kenntnifs gelange, ist vielmehr ein Vortheil als Nachtheil; denn dadurch wird den Vergantungen und Schuldenbetrügereien sehr oft vorgebeugt. Inzwischen erfordert doch die Schonung der Familien, dafs die Commission auf Stillschweigen beeidigt, und im entgegengesetzten Falle zur Strafe gezogen werde.

2) Man kann sagen, wenn alle Rubriken von Steuern in eine Summe zusammengezogen werden, so mufs mancher am Ganzen etwas zahlen, was er nicht in den Rubriken genofs. Wer keinen Wein trinkt, darf nicht am Umgeld, — wer kein Fleisch ifst, darf nicht an der Fleischaccise, wer keinen Taback braucht, darf nicht an dem Regiegefäll zahlen, da hingegen im andern Falle auch der Taglöhner und der Arme daran Antheil nimmt. Dieser Einwurf verschwindet, sobald man nur bedenkt, dafs Lohn und Lebensunterhalt in jeder Familie gesichert ist. Vielmehr sind die Zuflüsse der

Besoldungs-, Pensionen- und Capitalien-steuer und der verminderten Erhebungskosten so bedeutend, dafs der unbemittelte nun künftighin auch Wein trinken und Fleisch essen könnte.

§. 238.

Nach diesem System würden alle Abgaben in Geld oder, wenn man den Naturalbezug beibehalten will, in Geld und Zehnden verwandelt, Beides sind wichtige Objecte, die eine eigene Erörterung verdienen.

A. Zehnden.

Der menschliche Geist war schon frühe erfinderisch, sich die ergiebigste und dauerhafteste Quellen für die Beqaemlichkeit des Lebens zu sichern. Wer im Schweifse seines Angesichts das Feld baut, produzirt immer mehr, als er selbst braucht. Wo soll dieser Ueberschufs hinkommen? Hat der Mensch Schule und Kirche, Justitz und Verwaltung und zu Erhaltung dieser Institute eine Macht nöthig, so mufs er auch das Seinige dazu beitragen. Diefs nimmt er nun von dem Ueberschusse, und gibt es jenen Staatszwecken. Damit aber jener Beitrag sicher radizirt, nicht von Willkühr abhängig und unversiegbar sey, wurde der Zehnde festgesetzt, und diesen genofs die Kirche zuerst.

Es war eine Zeit, wo die Kirche durch Vermächtnisse, freiwillige Schenkungen, Stiftungen und Ausstattungen aller Art mit Genehmigung der Regenten einen grofsen Theil der Güter an sich brachte, und zu einem enormen Reichthum gelangte. Dagegen gab es auch eine Zeit, wo der Kirche diese Güter durch den Adel und die Krieger wieder entrissen wurden. Diese Beraubung fiel zuerst in die Zeiten Karl Martells, der seine Krieger lieber zu haben schien als seine Geistliche; er nahm ihnen die Güter ab, und belehnte Jene damit. Dieser schwankende Zustand bestimmte Karl den Grofsen, den Zehnden anzuordnen so, dafs diejenige, welche die Kirchengüter zu Lehen empfangen hatten, der Kirche den Zehnden abreichen sollten, und um diese Abgabe zu begründen, gieng er selbst mit Erlegung des Zehnden durch eigenes Beispiel voran.

Endlich sollten auch die Bauern zu dieser Abgabe bewogen werden. Wie schwer dieses aber hielt, wahrscheinlich im Vorgefühl dieser ewigen Last, beweisen aus der damaligen Zeit die vielfältigen Kapitularen und Concilien, die defswegen gehalten wurden. Selbst der Aberglaube mufste auf dem zu Frankfurt gehaltenen Synodus im Jahre 794 zu Hülfe genommen werden, was folgende Stelle beweifst: „Experimento „enim didicimus in anno, quo illa valida fames

„irrepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus „devoratas, et voces exprobationis auditas."

Endlich nachdem sich die bürgerliche und kirchliche Gesetze zu diesem Zwecke vereinigten, ergab sich das Volk in die Aufbürdung des Zehnden, aber, was wohl zu bemerken ist, unter der Bedingung, dafs es ihn loskaufen könnte. Hatte einmal die Kirche dieses Recht, warum sollten es nicht auch die Andern haben, sobald sie freie Güter zu vergeben hatten? So wurde der Zehnden allgemein. Diefs ist der mehr als tausend Jahre alte Ursprung des Zehnden, dem aber doch ein bedenkliches Recht anhängt — nemlich das des Lofskaufs.

§. 239.

Der Zehnde hat Nachtheile für die Staatswirthschaft und für den freien Betrieb des Volks:

1) in Hinsicht des Feldbannes, wodurch die beliebige Benutzung des Bodens verhindert wird.

2) in Hinsicht der Ungleichheit der Abgabe. Es ist zwar überall der zehnte Theil des Ertrags, aber nicht der gleiche Theil des Gewinns. Da, wo die Baukosten gröfser sind, ist die Abgabe des Zehnden weit härter als im andern Fall. In solchen Gegenden könnte manchmal der Fleifs der Bewohner sich

weit ergiebigere Quellen öffnen als in der Anpflanzung des Bodens mit Körnern.

3) Die Erhebungskosten sind vom Natural-Bezug ungleich gröſser als vom Geld-Bezug.

Nimmt man hiezu noch das Recht des Loſskaufs, das bei seiner ursprünglichen Einführung bedungen wurde, so steht nichts im Wege, überall die zehnte Garbe oder überhaupt den Zehnden im Mittelertrage zum Einkommen zu schlagen, und den Betreff in baarem Geld zu entrichten.

Würde hiebei jeder Commun aufgegeben, für die Miſsjahre Vorraths-Kammern zu errichten, so würde mit jenen Vortheilen auch noch die Vorsorge des Staats verknüpft seyn.

B. Das Geld.

§. 240.

Jede Administration ist um so besser, je einfacher, um so schlimmer, je verwickelter sie ist. Je mehr Personen sie besorgen, desto häufiger die Bedrückungen, Bestechungen, der Betrug, die Plusmachereien und Finanzprojecte. Die einfachste Administration ist diese, wo alle Abgaben durch ein allgemeines Aequivalent ersetzt sind, und dieses Aequivalent heiſst Geld. Aus dem merkwürdigen Werth des Geldes ergiebt sich das sicherste und einfachste Finanzsystem zugleich mit dem freiesten Betrieb des

Volks. Alle Erzeugnisse bleiben völliges Eigenthum, sobald die allgemeine Einkommenssteuer regulirt ist. Der Landmann disponirt über sein Feld von der Saat bis zur Verwerthung auf den Märkten, der Gewerbsmann vom rohen Stoff bis zum Verkauf des Fabrikats, der Handelsmann vom Ankauf bis zum Konsumenten und so auch der Capitalist, ohne daſs eine einzige Einsprache geschieht, oder auch nur ein besoldeter Aufpasser nöthig wäre. Dieſs giebt Handel und Wandel erst den rechten Impuls, und je häufiger das Geld in den Betrieb kommt, desto reger ist das Leben, das in der Materie des Staats einheimisch seyn soll.

§. 241.

Das Geld hat nicht blos einen imaginären Werth, sondern ich möchte sagen metaphysischen Werth. Wie Zeit und Raum, Zahl und Linie die Formen unserer Anschauung bilden, in welche alle Objecte der Quantität und Qualität nach aufgenommen sind, so bildet in der Materie des Staats für alle Producte sowohl des Bodens als des Fleiſses das Geld die allgemeine Form, in welche sie alle aufgenommen werden müſsen. Durch das Geld hängt das Einzele mit dem Ganzen zusammen, und sein Kreislauf macht den Welthandel möglich.

Man kann das Geld den eigentlichen Finanz-

begriff nennen, in welchem alle mögliche Erzeugnisse der Natur und des Fleifses zur Einheit verknüpft sind. Welches System auch ein Staat befolge, so wird doch Alles darinn zuletzt in Geld umgewandelt, und nun sieht man nicht ein, warum diese Umwandlung nicht gleich an der Quelle geschehen solle, sondern erst dann, wenn die Erzeugnisse durch vielerlei Hände, wovon jede etwas wegnimmt, hindurchgegangen sind. Die Naturalien, die man vom Bauern erhebt, kommen am Ende doch auf die Fruchtmärkte, um in Geld verwandelt zu werden, warum macht man den Umweg mit ihnen durch die Hände der Bauern, der Zehendknechte, durch die Fruchtkasten mit ihrem Abgang und die Verwalter, statt dafs der Bauer sogleich ihren Betrag in Geld übernimmt, und dann nach seiner Bequemlichkeit auf den Fruchtmärkten verwerthet. Um wie viel leichter ist es dem Ortsmagistrat, den Zehnden jedes Bürgers als Einkommen anzuschlagen, und den Betrag desselben in Geld auf dem Steuerzettel zu bemerken? Diefs braucht einen einzigen Federstrich, während andererseits zwanzig Hände damit bemüht sind, und am Ende doch kein anders Resultat gewähren. Es scheint freilich, man scheue solche Methoden ihrer Einfachheit und Leichtigkeit wegen, weil die meiste Menschen sich in den Verwicklungen gefallen, um sich wichtig zu machen.

§. 242.

Einen andern Werth erhält das Geld bei den Capitalisten.

Wenn ein arbeitsamer Landmann an seinem eigenen Gütchen nicht genug Arbeit für seinen Fleiſs hat, so entlehnt er ein Capital, kauft sich ein Stück Gut, und verwerthet jetzt seinen Fleiſs in dem Ertrage desselben. Dieser Ertrag muſs daher nicht nur den Lohn des Fleiſses, sondern auch die Procente für das Capital abwerfen. Insofern kann man sagen, das Capital seye schaffend, und produzire Zinse, indem es mittelbar dem Fleiſse eines Andern zum Stoffe der Bearbeitung verhilft. Der Capitalist selbst hat hiebei freilich ein bequemes und ruhiges Zusehen, etwa wie der Naturmensch, der von der freien Gunst der Natur lebt, wir müſsen aber doch dabei bedenken, daſs der Erwerb von Capitalien irgend einmal eine unmittelbare Mühe kostete, wodurch der Mensch sich oder den Nachkommen nach bestem Recht einen ruhigen Genuſs zu verschaffen suchte. Es gibt hiebei freilich starke Ausnahmen, sie lassen sich aber nicht von der Regel absondern. Das Glück will auch seine Rolle auf der Erde spielen, und hat wie Jeder seine eigene Günstlinge, Alles aber hat seine Ausgleichung in dem Gute der Zufriedenheit, welche den Armen dem Reichen gleichmacht.

Wie dem aber auch sey, so ist doch soviel erwiesen, dafs das Geld der Capitalisten mittelbar, d. h. durch die Hände anderer productiv wirkt, und daher auf keine Weise von der Einkommenstaxe verschont bleiben kann. Sollten dreissig Millionen Staatsschulden, und vielleicht ebensoviel an Commun- und Privatschulden nicht einen schönen Steuerbeitrag zur Erleichterung des Landmanns abwerfen? Die billige Rücksichten bei der Capitalsteuer lassen sich alle genau bestimmen.

Vergleichung.

§. 243.

Nach dem Vorhergehenden wäre erwiesen:

1) dafs das wahre Einkommen nach Abzug des Lebensunterhalts und einer Belohnung für den Fleifs das einzige rechtliche und billige Steuerobject seyn könne.

2) Dafs dieses Einkommen nur von den Lokalbehörden auf die einfachste und leichteste Weise mit der grössten Genauigkeit der einzelen Ausgleichungspuncten regulirt und erhoben werden könne, ohne Dazwischenkunft anderer Stellen.

3) Dafs alle Erzeugnisse des Bodens und des Fleifses sogleich zu Geld angeschlagen werden, und dieses ohne Verzug in die Staatscassen fliefsen könne.

4) Daſs der Kindersegen auch die ihm billige Wohlthat genieſse, insofern der Lebensunterhalt alsdann stärker in die Berechnung genommen wird.

5) Daſs je nach den Kräften des Bürgers irgend ein Erwerb des Fleiſses und der Händearbeit als Einkommen in die Berechnung kommt, wodurch der Faule und Müſsige zur Arbeit angetrieben werden muſs, wenn ihn nicht die Folgen der Steuerreste treffen sollen.

6) Daſs zwischen den verschiedenen Classen das genaueste Verhältniſs getroffen ist. Auch der Taglöhner muſs sein Einkommen versteuern, dafür genieſst er sein Brod und überhaupt seine Lebensmittel ohne Accise und Patente, mithin wohlfeiler, der Beamte wird durch seine Besoldung beigezogen, dabei genieſst er eine freie Konsumzion, und der Handwerksverdienst wird wohlfeiler.

7) Daſs aller Betrieb des Volks frei wird, worinn allein auch die Aufmunterung zum Fleiſs, zur Kultur und Industrie besteht.

8) Daſs allen Defraudationen und mit ihnen der Immoralität des Volks die Gelegenheit abgeschnitten wird.

9) Daſs die Erhebungskosten durch Beiseitigung der Zwischenhände mehr als um die

Hälfte vermindert werden, was die Steuer des Volks schon an und für sich vermindert.

10) Daſs der Pensionair, der Besoldete und überhaupt der Bemittelte in proportionalem Verhältniſs zu den Staatslasten beiträgt, wie alle Andere.

11) Daſs die Vorsorge für Miſsjahre nicht nur im Allgemeinen, sondern für jeden einzelen Ort getroffen wird.

12) Daſs der Bürger entweder sich selbst taxirt oder von Seinesgleichen, die es verstehen, taxirt wird, so daſs keiner mehr den besondern Steuerrubriken, welche ohne Lokalkenntnisse sehr ungleich wirken, mehr ausgesetzt ist.

13) Die natürliche Folge vom Allem ist, daſs der Fleiſs seinen Lohn erhält, die Armuth sich emporhelfen, dagegen aber der Reichthum nur in geringerer Progression sich vermehren kann, ein Verhältniſs, das unter die vornehmste Zwecke des Staats gehört.

III. Nach dem Grundsatz der Sicherheit.

§. 244.

Die Sicherheit besteht theils in dem Schutze des Verkehrs, theils in Errichtung solcher Anstalten, welche den Verschleuderungen der Volks-

gelder vorbeugen, theils dieselbe zu ihren bestimmten Zwecken leiten.

Soll das Volk von seinem Einkommen die Subsistenz des Staats bestreiten, so muſs ihm nicht nur der Erwerb, sondern auch die Verwerthung seiner Erzeugnisse so viel möglich erleichtert werden; die Mittel hiezu sind: — Frucht-, Vieh- und Waaren-Märkte, leichtfahrbare Straſsen, Begünstigung der Aus- und Einfuhr der Waaren.

Die nothwendigste Bedürfniſse müſsen dem Volke gesichert bleiben durch polizeiliche Aufsicht auf Mäkler, Aufkäufer, Kornwucherer und durch Anlegung von Magazinen.

Einige Institute des Finanzsystems müſsen dem Volke in Hinsicht der Sicherheit besonders wichtig seyn, dahin sind zu zählen das Kirchengut, die Civilliste und der Staats-Credit.

Kirchengut.

§. 245.

Alles, was zu frommen Zwecken gestiftet ist, hat einen eigenen Karakter, der nicht mit Staatszwecken in eine Classe zu bringen ist. Die Monumente, welche die Liebespflicht sich erbaut, sind keinem Wechsel der Zeit und der Umstände unterworfen, ihre Zwecke sind nicht blos durch das Recht, sondern auch durch die Sitte und Re-

ligion sanktionirt. Rechte, Privilegien, Monopole können, wenn sie dem Geist der Zeit nicht entsprechen, aufgehoben werden, aber Hospitäler, milde Stiftungen und Kirchengüter, so weit ihr Bestand nöthig ist, nicht. Sie sind einerseits die Asyle für Armuth, Noth, Elend und Krankheit, und andererseits die Stützpunkte für höhere Bildung und Bestimmung, als das blos bürgerliche Verhältnifs, und eben daher auch heiliger, als blose Staatszwecke. Darum soll auch das Kirchengut nie mit dem Staatsgut vermischt werden, damit es nicht in den Fall komme, durch politische Stürme, in welche das letztere verwickelt werden kann, mit zu leiden oder fremden Zwecken zu dienen. Nichts ist daher zweckmäfsiger, als eine abgesonderte Verwaltung desselben, so wie auch in jedem Ort für die sogenannte Heiligenpflegen. Ganz in diesem Sinne legte unser Herzog Christoph ein so gewichtiges Wort auf das Kirchengut. Feierlich sagte Er, den möge der Fluch treffen, der es antaste.

Civilliste.

§. 246.

Dem Volke kann nichts mehr am Herzen liegen, als dafs das Privatinteresse des Regenten von der Staatscasse entfernt bleibe. Wo der Regent mit seinem eigenen Verbrauch an die Staatscasse gewiesen ist, da kann leicht, je nach dem

Hang desselben zur Pracht und Verschwendung, die Lust sich damit verbinden, theils durch Ersparung an den nothwendigen Instituten wie Justiz, Verwaltung, Unterricht, theils durch erhöhte Abgaben sich einen gröſsern Ueberschuſs zu verschaffen. Nie würde ein Finanzminister mit seinem Etat sicher seyn, wenn die Staatscasse den willkührlichen Eingriffen ausgesetzt wäre, nie könnte die Verwendung der Volksgelder zu den Staatsbedürfnissen ohne verdecktes Spiel nachgewiesen werden, und den Ständen wie dem Regenten blieb ein ewiger Zankapfel. Eine Civilliste beugt diesen Inkonvenienzen nicht nur vor, sondern macht ein solides Finanzsystem erst möglich. Es ist nicht klar, wie die Einrichtung mit der Civilliste, wodurch dem Staate wie dem Regenten das Seinige genau geschieden wird, noch Tadler finden konnte; sollte denen, welche wähnen, daſs bei einer Civilliste die Regenten weniger Interesse an der Staatshaushaltung nähmen, wohl das einfache Dilemm entgehen? — Entweder ist der Regent gut, und dann wird ihm die Staatshaushaltung um so mehr am Herzen liegen, weil er ganz unbefangen dabei seyn kann, oder Er ist nicht gut, und dann wird die gesetzliche Bestimmung, die seine Eingriffe in die Staatscassen abhält, sehr erwünscht seyn.

Staats-Credit.

§. 247.

Das Höchste, wozu ein Finanzsystem sich hinaufschwingen kann, ist nicht der Reichthum an Geld, sondern der Staats-Credit, der in den Staats-Papieren besteht. Obgleich die Papiere ihre Reduction nur in der allgemeinen Form des Geldes haben können, so hängt doch der Credit keineswegs von dem bloſsen Reichthum ab; vielmehr geht er aus dem Fleiſse der Nation, guter Verwaltung und Justiz, aus der Biederkeit des Worts, aus der Sparsamkeit und dabei aus einem geordnetem Tilgungsfond hervor. Wie der Capitalist sein Geld einem unbemittelten aber fleissigen Manne gerner leiht, als einem bemittelten aber faulen, so ist es auch hier.

In England sehen wir, ich möchte sagen, das metaphysische Gebäude der Papiere auf eine Weise verwirklicht, welche Staunen erregt. Nur bei einem solchen enormen Staats-Credit geht es an, daſs die Summe der Staatspapiere die Summe alles baaren Geldes so weit übersteigen kann. Nur bei einem Welthandel, der sich auf einen einzigen Staat konzentrirt, kann dieses Weltphänomen, das vor ihm kein Aehnliches hatte, und nach ihm kein Aehnliches haben wird, hervortreten. Uebrigens möchte doch die Frage entstehen, ob nicht zuletzt dieses

Uebermaafs sich selbst zerstören müfse; denn die wahre Mitte für den dauerhaften Staats-Credit scheint doch im Gleichgewicht des baaren Geldes mit den Papieren und dem Staatsfond zu liegen.

§. 284.

Ein noch nicht genug beachtetes Moment des Finanssystems ist die Sorge der Regierung, dafs dem Fleifse der Nation die Arbeit nicht fehle, und dafs der Gesammtertrag eines Landes mit der Bevölkerung wachse. Nur ein Drittheil des Ertrags geht aus dem Boden und der freien Gunst der Natur hervor, die zwei andere Drittheile setzt der Fleifs hinzu; fehlt nun dem Fleifs der Stoff, so fehlt ihm auch das Einkommen, und ein solcher Staat verarmt oft mitten im Ueberflufs. Daher sind alle Schulden, welche ein Staat macht, um dem Fleifse der Nation eine Unterlage zu verschaffen, ein wahrer Gewinn, z. B. die Schulden zu den Kosten der Urbarmachung des Bodens, zum Austrocknen der Sümpfe, Verdämmungen, Flüsseleitungen um den Handel zu erleichtern, grofse Landstrafsen, landwirthschaftliche Versuche im Grofsen, und Fabriken. Zu diesen Schulden aber gehört ein Staats-Credit, diesen wird das fleifsige, obgleich unbemittelte Volk immer erhalten, nie aber das faule, selbst im fruchtbarsten Klima wohnende, Volk.

Diefs ist der grofse Vortheil, den der Staats-

Credit verschafft. Er kann ein Land blühend machen, so wie sein Mangel auch bemittelte Nationen arm macht. Es kann Länder geben, wo Boden und Klima schon für sich die herrlichste Produkte liefern, wobei aber die Nation faul und müſsig sich dem Genuſs überläſst, was kann dieſs den Staat nützen? Er muſs mitten in diesem Ueberflusse verarmen, und dieſs aus keinem andern Grunde, als weil die lebendige Cirkulation des Geldes und der Papiere fehlt, welche allein durch Betrieb und Fleiſs möglich ist. Man sollte es kaum glauben, daſs Spanien, vom herrlichsten Boden und Klima begünstigt, und mitten im Ueberflusse der reichen Minen von Peru und Chili, doch eines der armseligsten Ländern ist. Das Räthsel ist gelöst, sobald wir annehmen, daſs der Fleiſs der Bewohner keine Unterlage hat. Ein Theil der Nation scheint blos vorhanden zu seyn, um den andern Müſsigen unentgeldlich zu füttern. Hiebei zehrt sich jedes Capital selbst auf, so daſs jedes Jahr eine geschlossene Rechnungsbilanz in den Bäuchen liegt, ohne daſs dadurch nur ein Heller in Umlauf gesetzt wird. Ein solches Volk bleibt immer ohne Staats-Credit, und entbehrt daher die Mittel, sich empor zu helfen.

Vergleichung.

§. 249.

Das Geld kann sowohl in ökonomischer als in moralischer Hinsicht betrachtet werden:

In ökonomischer Hinsicht vereinigt das Geld drei wichtige Eigenschaften in sich:

1) daſs es als Capital dem Fleiſse und der vermehrten Production als Unterlage dient,
2) daſs es im Verkehr, welchen die Menschen untereinander treiben, ein allgemeines Tauschmittel darbietet,
3) daſs es theils zum Nutzen des Privat- und Staats-Credits, theils zur Begünstigung des Handels, den imaginären Werth der Papiere auf den reellen Werth der edlen Metalle reduzirt und den Papieren erst ihren Gehalt mittheilt.

Innerhalb dieser drei Eigenschaften liegen alle der Gesellschaft nützliche Einrichtungen, welche die Geldwirthschaft in sich faſst, was Heinrich Keſsler in seiner Dynamik der Finanzwirthschaft sehr sinnreich auseinandergesetzt hat.

Jede dieser Eigenschaften hat aber ihre bestimmte Gränzen, deren Ueberschreitung schädlich wirkt.

1) In Hinsicht des Capitalwesens wirkt das Geld nützlich, solange es dem Fleiſse im

Anbau des Bodens, in Industrie oder überhaupt solchen Unternehmungen, welche productiv wirken, zur Unterlage dient. Würden die Capitalien nur zu diesem Zwecke verwendet, so hätte der Staat nicht nöthig, durch Festsetzung der Procente dem Capitalwucher vorzubeugen. Das Gleichgewicht würde sich von selbst finden. Der Landmann und der Gewerbsmann würde nur dann bei höhern Procenten Geld entlehnen, wenn er neben denselben noch einen Lohn für seinen Fleiſs voraussieht. Im andern Falle ist kein Grund vorhanden, ein Capital aufzunehmen, was dann die Procente von selbst sinken machen würde.

Allein es gibt noch andere Zwecke, wo die Capitalien schädlich wirken.

Wenn der arme Landmann, um die zu hohe Abgaben zu decken, und den Pressereien zu entgehen, Geld aufnimmt, und seine Güter verpfändet oder, wenn das Borgen schlechten Haushältern und falschen Spekulanten Gelegenheit verschaft, dann wirkt das Capitalwesen schädlich. Für diesen Fall muſs dem Capitalwucher gesteuert werden. Der gepreſste Landmann, der schlechte Haushalter und der falsche Spekulant zahlen gerne höhere Procente und lassen sich jede Prellerei gefallen. Will der

Staat diesem Ruin entgegenarbeiten, so mufs er die Procente fixiren, und den Uebertretungsfall stark verpönen; ein durchgreifendes Mittel hiebei wäre die Bestimmung, dafs bei dem Erweifs solchen Wuchers das entlehnte Capital auf eine Anzahl von Jahren unaufkündbar sey.

2) In Hinsicht des Verkehrs wirkt das Geld als Tauschmittel gut, solange die Amalgamation der sozialen Verhältnisse zur Civilisazion mitwirkt. Denn, wer sollte Lehre, Unterricht, Kunst, Wissenschaft besorgen und den Staat verwalten, wenn nicht ein allgemeines Aequivalent vorhanden wäre, das denjenigen, welche ihre nöthige Bedürfnisse nicht selbst produziren, dieselbe verschafft? Dagegen wirkt das Geld als Tauschmittel schädlich, wenn es zu Luxus, Pracht und Glanz verwandt wird, zu Sinnengenüfsen einladet, und überhaupt unnöthige Dinge zu Bedürfnissen macht.

3) In Hinsicht des Credits, der auf den Papieren beruht, wirkt das Geld vortheilhaft, sobald dieselbe eine völlige Reduction auf die edle Metalle gestatten. Dagegen entsteht ein Nachtheil, wenn zwischen Geld und Papier ein zu grofses Mifsverhältnifs eintritt. Freilich in England scheint der Credit unerschöpflich, und sich nichts um ein solches

Mifsverhältnifs zu bekümmern. Welches Land in der Welt dürfte es wagen, seine Baarzahlungen einzustellen, ohne dem Ruin seines Credits entgegenzusehen, und doch macht diefs in England keinen Unterschied? Was für ein Zutrauen gehört hiezu? Und doch möchte ich dieses Phänomen nicht aus der Gröfse des Zutrauens allein erklären. Da, wo der Welthandel sich hinlenkt, da hängt der innere Credit eines Landes vom äufsern Verkehr ab.

Solange England mit allen übrigen Nationen Handelsverbindungen hat, und dabei in einem überwiegenden Vortheil der Bilanz steht, solange müfsen seine Papiere, da sie die Baarzahlungen erleichtern, immer denselben gleich bleiben, und dann ist kein Grund vorhanden, warum das Volk selbst ein Mifstrauen haben, und nach dem Verhältnifs zwischen Papier und Geld fragen sollte.

Setzen wir aber statt des Uebergewichts ein Gleichgewicht des Handels zwischen innen und aufsen, so wird der Zuflufs der Papiere nach aussen stärker werden, und die Nationen werden fragen, ob der imaginäre Werth der Papiere auch reell gegründet sey? Diese Frage mufs das eigene Volk aufmerksam ma-

chen, und es wird auf der Stelle Baarzahlungen fordern.

Setzen wir noch weiter ein entgegengesetztes Uebergewicht, so daſs die äuſsere Nationen gegen England im Vortheil stehen, so kann das englische Papier nur dann einen Werth noch haben, wenn es im Augenblick in Geld verwandelt werden kann. Das Volk würde sogleich auf die Unsicherheit seines Maasstabs hingeleitet, und die englischen Banken, wenn sie ihre Noten nicht durch baares Geld decken könnten, wären verlohren. Welche Achtung die Kraft und der Karakter der englischen Nation auch verdiene, so scheint dieses Land doch so sehr auf die Spitze politischer Umstände gestellt, daſs es, wenn diese einmal nicht günstig lauten, jenes Miſsverhältniſs schwer büſsen müſste.

§. 250.

Viele Schriftsteller sagen, „auch das Geld habe einen imaginären Werth.“ Man kann diesen Satz zugeben, insofern unsere ganze Existenz, unser sittliches und religiöses Leben ausgenommen, einen bloſs eingebildeten Werth hat. Denn wenn unsere ganze Sozialität weiter nichts wäre, als ein Austausch der Bedürfnisse zu einem bequemen Leben und die Entwicklung des bürgerlichen Standpunkts, so wäre es kaum der Mühe

werth zu leben. Nicht das Leben an sich hat einen Werth, sondern das, wozu sich der Mensch während des Lebens ausbildet, um durch seinen sittlichen und religiösen Standpunct einer höhern Weltordnung anzugehören. In dieser Hinsicht ist das edelste Metall ein sehr unedles Ding, aber in einer andern Hinsicht hat es einen reellen Werth.

Das Leben des Menschen ist das Subject nicht nur der sozialen Verhältnisse, sondern der ganzen geistigen Entwicklung. Es müfsen daher die Lebensbedürfnisse vorher gesichert seyn, ehe diese Entwicklung beginnen kann. Wäre das Körnchen nicht mit seinem dreifsigfältigen Ertrag und der Fleifs des Menschen nicht, welcher diesem Körnchen wartet und pflegt, so wäre keine Sozialität möglich. In diesem Körnchen liegt daher der vollste Werth. Ist aber durch dieses die Sozialität in Wirklickeit übergegangen, so entwickeln sich jetzt alle die niedere und höhere geistige Kräfte des Menschen. Dieser Zustand hat aufser den Lebensbedürfniesen auch Geistesbedürfnisse, und fordert, um beides zu befriedigen, die mannigfaltigste Anstalten und Einrichtungen. Der Mensch wächst über die Materie des Lebens hinauf, und erhebt sich zu den Formen und dem Wesen desselben. Sein freies Prinzip sucht alle seine Richtungen auszubilden. Ist das Mein und das Dein gesondert, und in einem

Staate festgestellt, hat sich Lehre und Unterricht in Fächer geordnet, ist nicht blos Essen und Trinken nöthig, sondern auch Wohnung, Kleidung, Vorrath und Hülfsmittel aller Art, hat sich das Verhältnifs zwischen den Producenten und den Konsumenten festgesezt, so mufs auch ein allgemeines Ausgleichungsmittel erfunden werden, das nicht nur das Leben, sondern auch alle seine Verhältnisse im Gange erhält. Diefs ist nun das Geld, das zwar in der Materie seinen Bestand hat, aber als solche zu einer allgemeinen Form für alle veränderliche Werthe erhoben ist. Diese Form hat zugleich als Substanz einen Werth dadurch, dafs sie selten ist, und nur mit grofser Anstrengung gewonnen wird, nie dem Einzelen zu Gebote steht und dabei fest und dauerhaft ist. Wäre diese Substanz so häufig, wie die Bodengewächse oder so selten, wie der Diamant, so wäre es untauglich zum Verkehr der Menschen. Jene Eigenschaften geben ihr daher keine blos eingebildete Realität, sondern eine, welche für die wechselseitige Bedürfnisse der Menschen als Ausgleichungs-Mittel taugt. Das Geld ist eine allgemeine Form und als Form zugleich dauerhafte Substanz, wodurch sein imaginärer Werth auch Realität erhält, und nun gerade dasjenige Mittel darbietet, über welches alle Menschen zum allgemeinen Verkehr übereinkommen können.

Ist dieser allgemeine Werth oder der Gesammtpreis, wie ihn Kefsler nennt, anerkannt, so kann er dann auch durch begünstigende Gesetze sich den Papieren mittheilen, und den Papier-Credit herstellen. Da aber das Papier an sich keinen Werth hat, und die darauf geschriebene Summe etwas willkührliches ist, so kann es nur durch seine Reduction auf die allgemeine überall anerkannte Form des edeln Metalls seinen wahren Werth erhalten, und die Fähigkeit dieser Reduction ist dann auch die Gränze des Papier-Credits.

So steht das Geld zwischen Brod und Papier in der Mitte. Das Brod sichert den Lebensunterhalt des Einzelen. Das Papier begünstigt die Verbindung Aller. Beides ist nothwendig für die Socialität der Menschheit; soll daher beides gesichert seyn, so muſs es ein Mittel geben, durch welches das Brod käuflich und das Papier bezahlbar wird. Und dieſs ist das Geld.

§. 251.

In moralischer Hinsicht wirkt das Geld meistens schädlich, es ist der wahre Impuls für das niedere Begehrungsvermögen. Laster und Ausschweifung ist mit ihm verwachsen. Müſsiggang, Faulheit, Sinnenlust erzeugt es in dem, der es hat, Eigennutz, Gewinnsucht und Bestechlichkeit in dem, der es sucht. Der Luxus ist

stets eine Folge seines Ueberflusses und seines Misbrauchs. Es kann daher eben so gut Nationen verderben, Republiken und Verfassungen stürzen, als sein guter Gebrauch denselben emporhelfen kann. Da, wo es einmal diesen schlimmen Karakter annimmt, droht eben die Materie des Staats, nemlich das Geld, dem Wesen einer Verfassung den Umsturz, sobald ein boshaft kluger Mensch, der am Ruder steht, sich seiner schädlichen Eigenschaften bedienen will.

Daher sollte es eine zweite Sorge eines guten Finanzsystems seyn, nicht von den Luxus-Artikeln etwa durch Auflagen Nutzen zu ziehen, sondern vielmehr ihnen vorzubeugen.

Es gibt hiebei zweierlei Vorbeugungsmittel, eines, welches die Oekonomie der Dinge selbst herbeiführt, das andere, worauf der Staatsmann sein Augenmerk zu richten hat.

Das natürliche Mittel, was von selbst eine Ausgleichung herbeiführt, ist das Steigen der Lebensmittel und der Gewerbsfabrikate mit der Vermehrung der baaren Geldsumme, so daſs in gewissen Perioden zum nemlichen Aufwand, zur nemlichen Lebensweise dennoch eine gröſsere Summe Geldes erfordert wird. Denn eben, weil das Geld zum Theil eine veränderliche Realität hat, so wird bei der Zunahme desselben in einem Lande und bei gleicher Vertheilung nicht der Reichthum im Ganzen vergröſsert, sondern

Mittel und Genufs, Einkommen und Ausgabe gleichen sich nur in höhern Potenzen wieder aus. Der Landmann, der vom nemlichen Ertrag die doppelte Summe löst, wie vor 20 Jahren, ist darum nicht reicher geworden, weil der Gewerbsmann für alle Bedürfnisse, die er dem Landmann abgibt, auch das Doppelte fordert, und so umgekehrt. Der wahre Reichthum des Einkommens besteht blos im jährlichen Ueberschufs über die Ausgaben, und hiebei können zu verschiedenen Zeiten hundert Gulden so viel seyn als tausend Gulden.

Daraus würde noch kein Luxus folgen, aber es gibt Fälle, wo ein wirklicher Ueberflufs des Geldes ihn hervorbringt, und dann mufs der Staatsmann künstliche Gegenmittel anwenden.

Wenn der Flufs Pactolus zu viel Goldsand im Innern eines Staats absetzt, so mufs man ihm wieder einen Abflufs verschaffen. Es ist nichts schädlicher, als dafs das Volk durch den Luxus angesteckt werde. Die Athenienser obgleich Bürger liefsen Ackerbau, Gewerbe und Handel durch ihre Sklaven treiben, sie schämten sich ihrer; ist das wohl die rechte Denkungsart? Dieses Athen gieng durch Luxus zu Grunde. Jeder der römischen Bürger glaubte am Ende ein König zu seyn, und über Könige richten zu müfsen, unermefsliche Reichthümer häuften sich an, die gröfste Verschwendung neben

thatenlosem Müſsiggang war die Folge davon. Dieses Rom wurde die Beute tyrannischer Kaiser. So rächt sich überall der Luxus, der die Menschen träge und sinnlich macht, die Tugenden, die zum Wohl des Vaterlandes nothwendig sind, vertilgt, und lauter Laster, besonders die Bestechlichkeit, an ihre Stelle setzt, wodurch am Ende jede auch die beste Verfassung ausartet und zu Grunde geht. Häuft daher ein Land zu viel Gold in sich an, und überhaupt mehr als zu Belebung des Kunstfleiſses nöthig ist, so schadet es nichts, durch erhöhte Abgaben sich dieses Ueberflusses zu versichern, und diesem auf irgend eine Weise einen Ausweg zu verschaffen.

Würde all das Gold, das durch den Welthandel nach England kommt, nicht wieder durch erhöhte Abgaben und Anleihen in die Staatscasse geflossen, und von da durch Flotten, Kriege, Subsidien wieder ins Ausland vertheilt worden seyn, so würde das Volk schon längst seinen Kunstfleiſs aufgegeben, seine Sitten verändert und dann Handel und Verfassung verlohren haben. Der Ueberfluſs ist ein gröſserer Feind des menschlichen Geschlechts als die Armuth. Die Weisheit des Staatsmannes wird daher sowohl das Eine als das Andere zu vermeiden suchen, und statt daſs das Gold die Menschen verderbt und den Müſsiggang nährt, lieber dasselbe

aus dem Wege schaffen. Sollten in diesem Falle nicht wissenschaftliche Expeditionen in fremde Weltheile, Unterstützungen für Gelehrte und Künstler, reiche Monumente und Prachtwerke, Missionen und andere wohlthätige Zwecke, welche die Menschheit ehren, und ihr Heil befördern, die beste Auswege seyn, um dem schädlichen Ueberflufs vorzubeugen?

Allgemeine Bemerkung.

§. 252.

Man sagt gewöhnlich gute Regenten brauchen keine Verfassung, sie werden von selbst thun, was jene vorschreibt, ja es kann die Natur einer Verfassung so geartet seyn, dafs sie mehr hemmend als befördernd wirkt, so dafs die Stände oft durch Kleinlichkeiten und übelangebrachte Sparsamkeit Institute verhindern, welche das allgemeine Wohl befördern könnten, und diefs führt uns nun noch auf einige weitere Momente.

I.

Ist der Regent in allen Ausgaben für den Staat an die Einwilligung der Stände gebunden, so werden diese zwar immer die laufende und für nothwendig-erachtete Staatsbedürfnisse decken, aber weniger Interesse zeigen für solche Einrichtungen, die auf höhere Bildung und Vervollkommnung oder blos wohlthätige Zwecke hin-

zielen. Sind sie dem Ganzen wohlthätig, so kann man nicht erwarten, daſs der Regent aus seiner Privatcasse sie bestreite. Soll zu solchen Zwecken, die durch langes Debattiren nur die Lust dazu verscheuchen würden, dem Regenten nicht eine disponible Summe überhaupt überlassen werden, blos mit der Bedingung, daſs sie zum Besten des Staats verwendet werde?

§. 253.

II.

In einer guten Verfassung beruht alles auf der richtigen Proportion der Staatskräfte. Ist Eine oder die Andere überwiegend, so wird sie Störungen machen, die aber nicht sogleich durch das Ganze gefühlt werden. Allmählich aber wachsen die Störungen an, was bloſser Miſsbrauch war, geht in die Macht der Gewohnheit und Observanz über. Ist nun dem Einen das erlaubt, so nimmt der Andere sich auch mehr heraus, und beide schweigen gegen einander, weil sonst der Splitter in des andern Auge den Balken im eigenen zum Vorwurf haben könnte. Die Menschen selbst, wenn sie nur in Ruhe fortleben, werden lau, und sehen nicht oder wollen nicht sehen, wie das Gebäude der Verfassung allmählig untergraben wird. Zuletzt sinkt es in sich selbst zusammen, wie eine morsche Hütte, und wenn nun die Bauleute herbei-

eilen wollen, so ist es zu spät. Werke der Freiheit, und dahin gehört auch die Verfassung, müfsen von der Tugend bewacht seyn, die Gesetze vermögen es nicht allein, und daher läfst sich zwar für Verfassungen eine Proportion angeben, die, wenn Jeder im Staate seine Pflichten erfüllt, Dauer und Frieden sichert, aber ohne das Leben der Pflicht doch nur ein todtes Buchstabenwerk bleibt. Schlechte Verfassungen mögen bälder untergehen als gute, das läfst sich erwarten, aber unvergängliche Dauer kann man keiner gewähren. In diesen Fällen können dann allein noch die Vernunftrechte ins Mittel treten, und durch die Revision der Verfassung in Beziehung auf Grundgesetze, durch Prefsfreiheit und die öffentliche Meinung das Schadhafte wiederum ausbessern, oder wenn das ganze Gebäude morsch ist, ein Neues aufführen. Die Vernunft des Menschen ist durch ihre Schöpfungen ewig jung und neu und sie allein vermag, auch veraltete Verfassungen wieder neu zu schaffen. Nicht die Erfahrung, nicht das zeitgemäfse Bedürfnifs, wie die Empiriker wähnen, vermag diefs zu leisten, auch ist von vergangener Geschichte nur sehr wenig Trost zu hohlen. Nicht das, was geschehen ist, ist das Hauptmoment, sondern das, was geschehen soll. Jenes ist höchstens nur ein mitwirkendes Moment, dieses hingegen mufs als Vernunftideal ausgebil-

det seyn, und wird keinen Faktor aus der Rechnung lassen. Nicht wie die alte Völker und Verfassungen gebildet waren, sollen erst die Unsrige gebildet werden, diefs wäre in jeder Hinsicht eine rückgängige Bewegung, eine wahre Flucht vor unserer eigenen Vernunft und eine Beschämung derselben, als ob sie nach tausend Jahren keine Fortschritte zu höherer Bildung gemacht hätte. Nie können wir diesem schrecklichen Wahne huldigen. Was unsere alte Deutsche waren, wollen wir nicht mehr werden, so wie unsere Nachkommen nicht mehr das werden seyn wollen, was wir sind. Mögen auch einige alte Gesetze noch hie und da tauglich seyn, das Ganze ist es nicht mehr. Die Idee des Ganzen aber gehört zu jeder Stunde der Vernunft und sie wollen wir auch für eine neue deutsche Gesetzgebung fragen und besonders für ein neues deutsches Staats- und Völkerrecht.

Zweites Hauptstück.

Völkerrecht.

§. 254.

Im Völkerrecht wird ein Staat im Verhältniſs zu andern Staaten betrachtet, wie im Gesellschaftsrecht eine Person zu andern Personen.

Wie im Staatsrecht sich das Familienrecht in einer höhern Potenz wiederhohlt, so ist das Völkerrecht wieder das höhere Correlat des Gesellschaftsrechts.

Im Völkerrechte liegt vorzugsweise der Grundsatz der Gleichheit, wie im Gesellschaftsrecht. Das Staatsoberhaupt, das im Staatsrecht den höchsten Rang gegen alle Glieder des Staats behauptet, wird im Völkerrechte wieder ein Gleiches mit Andern.

Eben so konstituirt sich die Kategorie des Vertrags vorzugsweise im Völkerrecht, wie im Gesellschaftsrecht. Wo völlige Gleichheit herrscht, da gilt weder Befehl noch Wahl, noch Aufsicht, es gilt nur der Vertrag, der in der Uebereinstimmung zweier Willen besteht. Das Verhält-

nifs zweier Völker wird durch Staatsverträge festgesetzt, wobei die Regenten nicht in der Eigenschaft als Oberhäupter, sondern als Repräsentanten ihrer Staaten anzusehen sind. In diesen Verträgen gilt es gleichviel, ob ein Staat mehr Volk, mehr Macht, mehr Reichthum und Ansehen hat als der andere. Das Vertragsrecht macht Kleine und Groſse völlig einander gleich.

Auf gleiche Weise ist wieder das zweite Bestreben, in andern zu seyn, vorherrschend im Völkerrecht, wie das erste Bestreben im Staatsrecht.

Nach diesen Sätzen liegt im Völkerrecht das Gleichgewicht der Staaten als eine naturrechtliche Forderung ausgedrückt, insofern der Grundsatz der Gleichheit statt auf Personen wie im Gesellschaftsrecht auf Staaten übertragen wird.

§. 265.

Das Völkerrecht zerfällt in folgende Abschnitte.

Der erste enthält die Rechte und Funktionen des Regenten in völkerrechtlicher Beziehung.

Der zweite enthält die Rechte und Funktionen des Volks in völkerrechtlicher Beziehung.

Der dritte enthält die gemischte Rechte.

Der vierte enthält das Gleichgewicht der Staaten und die Methode, es zu realisiren.

Erster Abschnitt.

Rechte und Funktionen des Regenten.

§. 256.

Die Person des Regenten muſs immer in dreierlei Rücksichten betrachtet werden: 1) als Privatmann, 2) als Staatsoberhaupt und 3) als Vertreter seines Volks in allen auswärtigen Verhältnissen.

I.

Als Privatmann.

Auch der Regent hat privatrechtliche Verhältnisse, er kann Privateigenthum erwerben, Privatverträge schlieſsen, und ist darinn auch an die ordentliche Gerichte gewiesen. Man ist zwar verschiedener Meinung, wie auch Kant, welcher sagt, wenn über den Privatgüterbesitz Streitigkeiten entständen, so würde der König seinen eigenen Gerichten unterworfen seyn, was unschicklich wäre.

Mir scheint dieſs in einem gutgeordneten Staate eher ein Act von Gerechtigkeitsliebe als Unschicklichkeit. Der Regent, welcher der Justitz ihren Lauf läſst in eigenen Dingen, kann die Achtung für sich nur dadurch erhöhen.

II.

Als Staatsoberhaupt.

Als Staatsoberhaupt ist er der Handhaber

des Grundgesetzes, dem Alles unterthan ist. Er geniefst alle die Rechte, welche ihm dasselbe gibt, und nimmt alle Pflichten auf sich, welche es ihm vorschreibt. Als Erklärer und Vollzieher des Grundgesetzes kann er von Niemand zur Verantwortung gezogen werden, der unter demselben steht und selbst die Gesammtheit des Volks, wenn auch keine Stimme fehlte, kann über ihn richten. Der Standpunkt des Vollziehers und der Standpunkt des Gehorchenden ist so total verschieden, dafs vom Letztern nie ein rechtliches Urtheil über den Erstern gefällt werden kann, und die Partei immer zugleich als Richter erscheinen müfste. Es gibt hier, wie ich schon früher zeigte, keine positive Gegenwehr oder Selbsthülfe, wohl aber eine negative.

Beleidigt der Regent das Grundgesetz selbst, so kann diefs nicht anders geschehen, als dafs er seine Willkühr an die Stelle des Grundgesetzes setzt. Nun ist jeder Bürger nur zu einem verfassungsmäfsigen Gehorsam verpflichtet; was daher gegen diesen befohlen wird, darf der Bürger unterlassen, und sich auf seinen Eid für die Verfassung berufen. Auflehnen darf er sich nicht; zur Verantwortung ziehen oder Gericht halten, was ein positiver Act wäre, kann kein Volk, aber das, was ihm gegen die Verfassung befohlen wird, kann es unterlassen. Es ist hier ein sehr grofser Unterschied zwischen dem negativen

Act des Unterlassens eines Befehls und der positiven Reaction gegen den Willen des Befehlshabers. Das Erste liegt noch ganz innerhalb der rechtlichen Gränze der Mittel, welche ein Volk als Nothwehr für seine Verfassung benutzen darf, das Andere aber übersteigt alle rechtliche Gränzen. Da das Grundgesetz dem Regenten auch Pflichten auferlegt, jeder aber ein Recht hat, den Andern an seine Pflicht zu mahnen, so kann auch das Volk, sobald es hinreichende Beweise in Händen hat, den Regenten an seine Pflichten mahnen.

Folgt auf den unterlassenden Act des Volks ein positiver Zwang dazu, so reduzirt der Regent dadurch seinen ganzen Stand ausserhalb des Grundgesetzes, wodurch auch der verfassungsmäſsige Gehorsam aufhört, und die Entscheidung der Gewalt übertragen wird.

Das Staatsrecht hat für solche Verwirrungen keine Hülfsmittel, wohl aber das Völkerrecht, das die Garantie des Grundgesetzes übernehmen kann, — eine Einrichtung, wovon später die Rede seyn wird.

III.

Als Stellvertreter des ganzen Volks gegen Auswärtige.

Dieser Standpunkt ist ein ganz anderer. Gegen Aussen hat der Regent nichts zu befehlen, nichts zu vollziehen, hat weder Aufsicht noch

Verwaltung. Was er hier bezwecken will, geschieht auf dem Wege des Vertrags, des feindlichen Angrifs oder der freundschaftlichen Verhältnisse.

Diese letztere Beziehungen gehören hieher.

§. 257.

Da in Monarchien mit Verfassungen die Regenten nie als Privatpersonen nach aussen wirken, sondern nur im Namen der Nation mit den Kräften derselben schalten und walten können, so versteht sich, daſs alle nachfolgende Rechte nur im Namen der Nation ausgeübt werden können, und gleichsam vom Grundgesetz übertragen sind.

Recht zu Tractaten und Bündnissen.

Die Erwägung der Vortheile, welche durch den Wechseltausch einzeler Kräfte oder Funktionen zweier Völker erzielt werden können, gehört der Regierung in Verbindung mit dem Staatsrath und etwa Beiziehung sachverständiger Männer. Was dem Staat fehlt und was ihm nützen kann, kann nur da eingesehen werden, wo die Einheit des Ganzen ist. Bloſse Provinzialbedürfnisse und Wünsche, die in jeder Provinz anders lauten, zum Gegenstand von Tractaten machen, könnte sehr oft dem Interesse des Ganzen zuwiderlaufen. Die Uebereinkunft zweier Völker oder Re-

gierungen in einzelen Vortheilen, wie z. B. Handel, Schiffahrt, Waarentausch u. s. w. könnte man vorzugsweise Tractaten nennen.

Sucht eine Regierung durch die Kraft eines andern Volks sich selbst stärker zu machen und umgekehrt durch ihre Kraft den andern stärker zu machen, so nennt man diefs ein Bündnifs oder Allianz.

Nach dem Normalrecht gibt es nur Defensivallianzen, um einen Angreifer durch gemeinschaftliche Kräfte zurückzutreiben, aber keine Offensivallianzen, weil es in der Welt so wenig ein Recht zum Angrif als zur Beleidigung gibt. Das Präventionsrecht, um dem beabsichtigten Angrif eines Feindes zuvorzukommen, könnte, ob es gleich an sich sehr schwankend ist, allein noch ein Entschuldigungsgrund für ein Offensivbündnifs werden.

Familienverträge zwischen verwandten Souverainen zu Beförderung eines gemeinschaftlichen Familieninteresses können nur soweit statt finden, als sie die Kräfte und Gesetze einer Nation nicht in Anspruch nehmen.

Freundschaftsverträge können mit der ganzen Welt geschlossen werden, weil die Freundschaft keine politische, sondern moralische Eigenschaft ist.

Recht zu Gesandtschaften.

§. 258.

Der Regent ernennt die Gesandte von allen Graden (Ambassadeur, Envoyé) mit ausgedehnter Vollmacht (Plenipotentiär) oder beschränkter und mit dem Auftrag ordentlicher oder ausserordentlicher Gesschäfte an alle Höfe, deren Einfluſs einen politischen Vortheil der Nation gewähren kann. Das Ermessen dieser Vortheile hängt ebenfalls von der Regierung, d. h. von dem Regenten in Verbindung mit dem Staatsrath ab.

Ein Gesandter erhält dreierlei Dokumente von seinem Hofe das Creditiv, die Vollmacht und die geheime Instruction. Die beide erstere überliefert er dem Hof, an den er geschickt ist, die dritte enthält seine besondere Verhaltungsregeln und Unterhandlungs-Maximen.

Jeder Gesandter hat einen Repräsentativkarakter, d. h. er stellt in der ihm anvertrauten Funktion oder Geschäft seinen Regenten vor. Kein Gesandter kann daher von dem Volke oder der Regierung abhängig seyn, zu der er gesandt wird. Er repräsentirt die Souverainität seines Monarchen, und kann bei legalem Verhalten seiner Person nicht fremden Gesetzen und fremdem Zwange unterworfen seyn, sonst würde leicht sein Repräsentativkarakter durch Zwang seiner Person diejenige Freiheit verlieren, die

zum Unterhandeln nothwendig ist. Der Gesandte hängt in allen bürgerlichen Sachen nicht von fremden Gesetzen ab, wohl aber kann in Criminalsachen eine Detention seiner Person, jedoch keine Strafe verfügt werden. Zurückberufung und Strafe seines gesetzlichen Richters sind allein zulässig. Man nennt jene Freiheit das Recht der Exterritorialität.

Die Verträge, welche ein Gesandter vermittelst seiner Vollmacht schliefst, erhalten Rechte und Verbindlichkeiten, wie wenn sie die Regierung selbst geschlossen hätte.

Die Beleidigung der Person des Gesandten, wenn nicht individuelle Gründe sie veranlafsten, mufs gerade so angesehen werden, wie wenn sie der Nation selbst widerfahren wäre.

In Monarchien mit Verfassungen, in welchen der Monarch seine Gesandte nur zum Besten der Nation abschickt, ist Jeder auch verbunden, sich seiner Landsleute, die sich an ihn wenden, bei der fremden Regierung anzunehmen, ob sie gleich nach den Gesetzen des Landes gerichtet werden.

Recht der Waffen.

§. 259.

Der Regent ist der oberste Befehlshaber, er ernennt alle Generäle und Offiziere, ihm sind alle Mittel anvertraut, die zu Erhaltung innerer

Ruhe und zu Abwehrung äufserer Angriffe, wie z. B. Festungen und Verschanzungen, überlassen.

In Verfassungen hat jedoch der Soldat eine doppelte Eigenschaft. Im Innern des Landes gehört er zu den erhaltenden Kräften, im Aeussern hingegen wie im Kriege wirkt er feindlich. Wenn eine Nation eine gute Konstitution hat, so ist keine Gährung, Aufstand noch Revoluzion denkbar; die Polizei in Verbindung mit der solidern Bürgerschaft ist allein im Stande, die Aufstände des Pöbels zu dämpfen. Dazu ist kein geregeltes Militär nöthig, aber jedes Land mufs auch in stürmischen Zeiten auf den Fall des Kriegs gerüstet seyn. Dazu gehört eine Anzahl auserlesener Mannschaft, welche als Stock (cadres) dazu dient, die ganze disponible Landwehrschaft in kurzer Zeit zum Soldatendienst zu bilden. In Monarchien mit Verfassungen, besonders wenn sie allgemein sind, ist im Fall des Angrifs alles Soldat, im Fall des Friedens Niemand. Jeder Arm, der dem Ackerbau, dem Gewerbe und Industrie entzogen wird, ist immer ein doppelter Verlust für den Staat, 1) der, dafs der Soldat nichts produzirt, 2) der, dafs er das Product eines Andern verzehrt.

Da das Volk nie als Feind seines eigenen Vaterlandes behandelt werden kann, so kann der Soldat nie im Innern feindlich wirken. Da-

her fragt sich, ob nicht alle diejenige Befehle, welche das Militär zu innern Expeditionen erhält, zur Kenntnifs der Stände gebracht werden sollten? Denn gerade der Mifsbrauch der Militärmacht ist die Stütze des Despotismus und der ärgste Feind guter Verfassungen.

Recht gegen Fremde.

§. 260.

Das Gastrecht der Fremden soll von jedem Lande beobachtet werden, und es ist ein Beweis von der Bildung des Volkes, die Fremde gegen alle Mifshandlungen und Prellereien zu schützen, und ihnen schnelle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auch bringt jeder Fremde schon als Mensch das angeborne Recht mit sich, nicht zu verhungern. Denn nur unter dieser Bedingung konnte der Naturzustand oder das Recht, überall von der freien Gunst der Natur zu leben, ein Opfer der Sozialität werden.

Dennoch kann ein Fremder in Hinsicht des Grundgesetzetzes und der Verfassungsrechte nie wie ein Einheimischer behandelt werden. Kein Fremder darf ein Gewerbe treiben, eine Kunst ausüben, sich ansiedeln ohne Erlaubnifs der Regierung und noch weniger darf er sich in die politische Angelegenheiten eines Landes mischen, die Stimmung auskundschaften und als Emissär für gewifse, dem öffentlichen Wohl zuwiderlau-

fende, Plane erscheinen. Der Regent hat das Recht, jeden Fremden zum Lande hinauszuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Funktionen des Volks.

§. 261.

Recht zur Selbstständigkeit.

Wenn man dem Staatsoberhaupt den Titel Majestät gibt, so kann man jedes Volk, das in sich selbstständig ist, souverän nennen, — ein Titel, der ebenfalls auf das Oberhaupt eines solchen Volkes übergeht.

Will ein Volk, das durch Sitten, Gebräuche, Sprache, Religion und durch das enge Band gleicher Rechte und Verbindlichkeiten und gleicher Regierung zusammenhängt, Meister seiner Verfassung, Einrichtungen und Anordnungen bleiben, so mufs es Leben und Gut daran setzen, um fremde Unterjochung abzuhalten. Diefs wird jederzeit der Fall seyn, wo ein Volk seine Verfassung lieb hat. Lauer, und ich möchte sagen indolenter, sind diejenige Völker, welche wegen einheimischer Sklaverei bei dem Tausche der Dynastien und Regierungssysteme nichts zu verlieren haben. Dennoch zeigt uns die Ge-

schichte, daſs auch ein Volk, wenn sein Loos nicht das glücklichste ist, seine Selbstständigkeit und Dynastie fremden Eroberer vorzieht, und sich aufs äuſserste sträubet, als Provinz fremden Gesetzen zu gehorchen. Mit der Güte der Verfassung wächst das Gefühl der Selbstständigkeit, mit dem Gefühl der Selbstständigkeit wächst die Kraft und der Wille zum Widerstand gegen fremde Eroberung, daher ist der König eines freien Volkes unter übrigens gleichen Umständen am meisten gesichert.

Das Recht zur Selbstständigkeit gilt auch da, wo ein frühes unterjochtes Volk durch glückliche Umstände sich frei gemacht hat. Gegen dieses Recht gibt es keine Reklamationen, weil kein Volk, das in seiner selbstständigen Lage sich gut befindet, genöthigt werden kann, eine schlimmere einzugehen.

Völker sind keine Tauschwaare, die wie todtes Gut an die Stapelplätze versendet und zur Konsumzion für Andere verkauft oder in Kontracten veräuſsert werden könnten. Das Volk hat auch eine Stimme dabei und zwar eine, die ihm die Natur und Vernunft in die Brust gepflanzt hat, und lauter tönt, als die Erze und Schilder. Das Volk gehört zuerst sich selbst an, und dann dem, dem es sich anbietet und huldigt.

Wenn dieser Satz einst im Völkerrechte feststehen wird, und dieſs muſs kommen mit den

Verfassungen, dann wird ein fremder Eroberer wie ein wildes Thier erscheinen, das zu tödten ein ganzes Volk Jagd macht.

Das Recht, auszuwandern.

§. 262.

Jeder Mensch kann die Mutter Erde als sein Geburtsland ansehen, und sich auf ihr einen Wohnsitz wählen. Die Geburtsstätte verleiht ihm zwar Rechte und gibt ihm Verbindlichkeiten. Gibt er aber das Eine auf, so kann ihn das Andere nicht mehr verbinden. Wenn die Störche und Zugvögel schon der blofse Instinct treibt, sich überall einen Aufenthalt zu wählen, warum sollte die Freiheit, die unendlich über den Instinct hervorragt, ein geringeres Recht haben als der Vogel? Nichts ist fürchterlicher als sein Leben da zubringen müfsen, wo der Despotismus seine Höhlen sich gegraben hat, und wo das Leben, statt seine höhere Bestimmung zu erfüllen, dem Menschen zum Fluch wird.

In einer guten Verfassung werden die Auswanderungen ganzer Familien selten seyn. Wo dem Fleifs nicht nur sein Auskommen, sondern auch seine Belohnung gesichert ist, und nirgends seine Unterlage fehlt, da ist das Auswandern eine Art Wahn oder wenigstens ein unbestimmter Trieb zu fremden Amalgamationen. Die häufige Auswanderungssucht mag übrigens zunächst ihren

Grund in zu erhöhten Abgaben haben, welche auch dem fleifsigen Menschen keinen frohen Genufs mehr gestatten.

Da jeder Auswanderer gegen seine Verbindlichkeiten auch seine Rechte fahren läfst, was ex hypothesi sich in jedem Staat ausgleichen soll, insofern der Sozialstand nicht als ein Stand des Leidens und der Pein angesehen werden kann, so ist der freie Abzug dem Recht und der Billigkeit ganz angemessen.

Es gibt übrigens auch Zustände, in welchen das Auswandern begünstigt werden sollte. Wo ein Land entweder überbevölkert ist, oder ihm wenigstens die Unterlage des Fleifses fehlt, da können die Menschen sich vom nationalen Boden nicht mehr nähren und müfsen auswandern. Erwägen wir, wie viele und unermefslich grofse Erdstriche noch keine Bewohner haben, und zugleich den Satz, dafs die Erde für den Menschen geschaffen seye, so scheint die Natur und das ökonomische Gesetz der Menschheit selbst auf Auswanderung hinzudeuten.

Recht zu Verwahrung des Grundgesetzes.

§. 263.

Durch alle auswärtige Verhältnisse, welche der Regent eingeht, darf das Grundgesetz der Verfassung nicht erschüttert werden. Kein Vertrag kann einseitig geschlossen werden, welcher

die Unabhängigkeit des Volks antastet. Im Völkerrecht ist das ungleiche Bündniſs (foedus inaequale) eben das, was im Privatrecht der lästige Vertrag (pactum onerosum) ist. Beide widerstreiten den wesentlichen Rechten, das letzte der Freiheit und Gleichheit der Person, das erste, der Freiheit und Gleichheit des Volks. Darum erfordern alle auswärtige Angelegenheiten, welche dem Wohlstand oder der Verfassung eines Volks Gefahr drohen, eine Communikation des Regenten mit seinen Ständen, unerachtet ihm die Anordnung allein bleibt.

Dritter Abschnitt.

Gemischte Rechte in völkerrechtlicher Beziehung.

§. 264.

Wenn man sagt, der Monarch habe das Recht zum Krieg und Frieden, so ist das wahr in Monarchien ohne Verfassung. Denn wer sollte hiebei über auswärtige Verhältnisse mitstimmen, auſser dem Staatsrath? In Verfassungen aber, in der die Stände zugleich zu Wächter des Grundgesetzes und zu Bewahrer des Wohlstandes des Volkes bestellt sind, kann nichts unternommen werden, was miſslich und drohend fürs Ganze wird, ohne die Stände von der Lage der

Dinge und der Nothwendigkeit der Maasregeln zu überzeugen. Jeder Krieg mufs künftighin Nationalsache nicht blos Kabinetssache seyn; weder Privatbeleidigung noch irgend eine Leidenschaft, wie Ruhm-, Ehr- und Eroberungssucht, dürfen seine Triebfedern seyn; nur die Beleidigung der ganzen Nation oder ein Angrif auf ihre Selbstständigkeit können als legitime Ursachen eines Kriegs gedacht werden, diese sind aber von der Art, dafs sie die Mitwirkung der Stände von selbst auffordern, und sich zu einer gemeinschaftlichen Berathung sehr gut eignen. Hiezu kommt noch, dafs, weil jeder Krieg mit dem Kräftenaufwand an Leut und Geld des Landes geführt werden mufs, die Stände nach den Rechten der Steuer- und Rekruten-Verwilligung ohnediefs dazu mitwirken müfsen. Diefs können sie aber nicht mit Ueberzeugung, wenn die Nothwendigkeit und Zweckmäfsigkeit des Kriegs ihnen geheim bleiben soll. Wir dürfen daher diese Rechte zum Krieg und Frieden wohl unter diejenige rechnen, welche dem Monarchen und dem Volke gemeinschaftlich zugehören. In England hat zwar auch der König allein die Gewalt zum Krieg und Frieden und allen auswärtigen Verhältnissen, aber er wird sich sehr hüten, einen antinationalen Krieg zu führen, weil das Unterhaus nie die Kosten dazu hergeben würde.

Recht zum Kriege.

§. 265.

Alle souveraine Völker sind nebeneinander gleich; der Unterschied der Macht, des Reichthums, der Volkszahl gilt nicht in Hinsicht der Ehre und des Rechts. Entstehen daher Beleidigungen und Streitigkeiten, welche die Nationalehre oder das Nationalrecht antasten, so ist in Ermanglung eines höhern Schiedsrichters kein anderer Ausweg, als die Gewalt der Waffen.

Der Krieg ist das Zwangsrecht der Staaten. Man sieht hier gleich ein, dafs ein Widerspruch vorkommt. Recht zum Kriege wäre ein Recht zur Gewalt; aber ein Recht, durch Gewalt zu entscheiden, gibt es in der ganzen Welt nicht. Entscheidet die Gewalt, so gilt das Recht nicht, entscheidet das Recht, so gilt die Gewalt nicht. Beide können nicht nebeneinander bestehen. Zur Selbstvertheidigung gibt es ein ursprüngliches Recht, aber zum feindlichen Angrif nicht. Wie löst sich dieser Widerspruch? — Dadurch, dafs wir zwischen dem innern Rechtsgefühl und dem äufsern Rechtsbegrif unterscheiden. Wo noch kein äufseres Rechtsgesetz objectiv zwischen Staaten festgesetzt und kein Forum konstituirt ist, da wird jede Macht an ihr inneres Rechtsgefühl gewiesen, und wie es nun zu Verletzungen kommt, so sucht diefs innere Rechtsgefühl ob-

jectiv Recht zu werden, kann aber nicht anders dazu gelangen als durch den physischen Zwang, d. h. durch Krieg.

Allein der Krieg ist denn doch ein ungewifses Mittel, zum Recht zu gelangen, weil gerade der Rechtsverletzer auch zugleich der Sieger seyn kann. Diefs ist wahr, aber jedem nationalen Kriege liegt eine andere Wahrheit zum Grunde. Wenn ein Volk von seiner gerechten Sache beseelt und der Krieg mithin national ist, so wird ihm diefs auch eine solche Energie geben, dafs ihm der Sieg zu Theil werde. Lange mag die Taktik, das aufgereizte Ehrgefühl, List und Klugheit die Oberhand behalten, zuletzt wird doch die durch das gekränkte Rechtsgefühl erweckte Energie den Sieg davon tragen.

Wo kein menschlicher Richter sich findet, da mufs jedes Volk seine gerechte Sache einem höhern anvertrauen, und so ist der Krieg eine Uebertragung der Entscheidung an eine höhere Macht mit dem Vertrauen, dafs sie dem Rechte den Sieg ertheile. In dieser Hinsicht kann man das Recht, das der Sieger sich herausnimmt, so ansehen, als ob es dem Sieger durch eine höhere Richtergewalt zugesprochen worden wäre.

§. 266.

Das juridische Naturrecht sagt: das Recht des Beleidigten sey unendlich und die Zwangs-

mittel unbegränzt, was mit jener berüchtigten Sentenz „fiat justitia, pereat mundus" zusammenpafst. Man kann diesem Satz einen Andern aus der Bibel gegenüberstellen: „Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen." Kommt nun dieser letztere Satz vom Himmel, so mufs der erstere, da er diesem entgegengesetzt ist, aus der Hölle kommen, und ich finde in der That keine andere Deutung in ihm. Alles Recht ist durch Moral und Religion bedingt, und hat daher überhaupt nichts Unendliches in sich. Ein unbegränzter Zwang führt bis zur Ausrottung des Menschengeschlechts. Wenn dieses Recht ist, so sind wir in der That blofse Stümper gegen die Barbaren der Südsee, die ihre Feinde nicht nur ausrotten, sondern auch verspeisen. Man müfste diesen Wilden eigentlich anrathen, gar keine Kultur bei sich aufkommen zu lassen, um rein juridisch zu bleiben.

§. 267.

Das Recht zum Kriege hat in polizirten Staaten die Konvention in sich aufgenommen, dafs Keiner den Andern hinterlistigerweise angreife, sondern erst nach einer offenen Erklärung mit Anführung der Beweggründe, wenn gleich die geheimeren Triebfedern verdeckt bleiben, die

Feindseligkeiten anfange. Da die Kriegserklärung gewöhnlich mit Bedingungen zur Beibehaltung des Friedens begleitet ist, so sollte immer eine gewifse Frist für die Annahme in der Gegenerklärung gestattet seyn.

Unzuläfsig ist das Wiedervergeltungsrecht oder auch die Repressalien, welche ein Volk statt der Genugthuung an einzelen Individuen oder Districten des Andern nimmt. Es ist eines Volkes unwürdig, sich anders Genugthuung zu verschaffen als auf dem offenen Wege der Erklärung, und nicht etwa gegen unbefangene Individuen, sondern gegen den Urheber der Beleidigung.

§. 268.

Das Recht im Kriege oder während des Kriegs ist gerade das schwierigste im Völkerrecht, da in demselben alle Gesetze stille stehen (inter arma silent leges). Es beschränkt sich auf den Grundsatz, dafs kein Krieg unabhängiger und polizirter Staaten ein Strafkrieg (bellum punitivum) seyn könne. Das Strafrecht findet nur im Verhältnifs eines Obern zu den Unterthanen statt, aber nicht im Verhältnifs eines freien Volkes zum andern.

Ebensowenig darf es ein Unterjochungs-Krieg (bellum subjugatorium) noch Ausrottungskrieg (bellum internecinum) seyn. Der Krieg darf weder eine politische noch physische Vertilgung eines Volks zum Zweck haben. Die Idee des Völ-

kerrechts leitet blos auf einen Antagonismus nach Prinzipien der äufsern Freiheit hin, um sich entweder bei dem Seinen, das der Andere anspricht, zu erhalten oder seine Ansprüche auf etwas, was der Andere sich zueignet, durchzusetzen. Dieses Prinzip sichert vor Unterjochung und Ausrottung, weil es keine Bedingung geben kann, die auf Unterjochung und Ausrottung abzielte, und doch zugleich mit dem innern Rechtsgefühl vereinbar wäre. Denn alle Kriege aus Eroberungssucht oder andern Leidenschaften können nie von dem innern Rechtsgefühl begleitet seyn.

§. 269.

Zum Recht im Kriege gehört auch die Beschaffenheit der Vertheidigungsmittel. Das juridische Naturrecht hält in seiner Unendlichkeit der Zwangsmittel nicht nur Kriegslist und Spionen, sondern auch Gift, Meuchelmörder und alle Arten von Waffen zu gebrauchen für erlaubt. Das philosophische hingegen, das von keiner Unendlichkeit des Rechts überhaupt etwas weifs, erlaubt dem kriegenden wie dem bekriegten Staat nur solche Vertheidigungsmittel, deren Gebrauch mit der Nationalehre eines Staatsbürgers vereinbar ist. Dahin gehören 1) die Unterlassung, die Unterthanen eines Staats gegen ihn selbst zu Spionen zu nöthigen, 2) Meuchelmörder und Giftmischer zu dingen, 3) Verbreitung lügenhafter

Gerüchte durch gedungene Menschen, 4) Aushebung unschuldiger Menschen als Geisel, 5) Nöthigung der Unterthanen zur Empörung gegen ihren Regenten. Alle diese Mittel sind rechtlich und noch mehr moralisch unerlaubt, weil sie der Ehre und dem innern Rechtsgefühl widerstreiten und zugleich eine Unversönlickeit, Erbitterung und dadurch Erschwerung des Friedens herbeiführen müſsen.

§. 270.

Die strengste Disciplin des Soldaten ist eine nothwendige Forderung des Völkerrechts. Kontributionen, Lieferungen können nach den Kräften der Unterthanen von dem Feinde gefordert werden, aber Plünderung und Verheerung ist nicht erlaubt. Der Bürger ist dadurch, daſs er in den Soldatenstand übergeht, seiner menschlichen Pflichten keineswegs entbunden, und daher kann keine Gewalt den Menschen zum Raub und Meuchelmord, zum Giftmischen und Mordbrennen anhalten. Kein Subordinationsgesetz kann den Soldaten von seinen moralischen Pflichten lossprechen. Alle Miſshandlungen, Verwüstungen, Ehrenschändungen, Brutalität und sonstige Greuel, die nicht zum Zwecks des Kriegs gehören, weder dem Freunde nützen noch dem Feinde militärischen Abbruch thun, sind gegen das Völkerrecht.

Wenn man dem Kriege alles Barbarische und Harte nimmt, und nur dasjenige läfst, was zunächst zum Kampfe gehört, so bleibt er zuletzt nur die Thatenprobe der Völker, wie sie aus dem Gefühl der gerechten Sache in zweifelhaften noch nie entschiedenen Fällen hervorgeht, zugleich mit dem Vertrauen auf ein höheres Geschick, dafs es demjenigen, der Recht habe, auch den Sieg verleihe, damit in Ermanglung eines weltlichen Richters doch Recht und Unrecht ausgeglichen werde.

In diesem Sinne ist zwar noch kein Krieg lauter und rein geführt worden, aber die Idee eines Völkerrechts führt darauf hin.

§. 271.

Das Recht nach dem Kriege ist eigentlich das Recht zum Friedensschlufs.

1) Wie verhält es sich mit dem Sieger zum Besiegten?

Wenn der Muth gekühlt, die Kräfte erschöpft sind, Einer aber als der Besiegte sich anerkennen mufs, so hat Jeder sowohl der sich selbstmäfsigende Sieger oder der zur Nachgiebigkeit gezwungene Besiegte das Recht, Bedingungen zur Ausgleichung und Versöhnung vorzuschlagen und Unterhandlungen anzuknüpfen, und hiebei erfordert das Völkerrecht, dafs der zuerst sich Erbietende vom Andern gehört werde.

Wie es nun auch stehe, entweder, dafs derjenige, der zuerst angrif, der Besiegte oder der Sieger ist oder umgekehrt, so erwächst aus dem Siege ein Recht auf das Eigenthum des Besiegten. Mag nach dem Civilgesetzbuch Recht haben, wer da will, daran liegt nichts, der Sieg entscheidet immer ein neues Recht, und diefs wird angesehen, als ob es dem Sieger von einer höhern Richtergewalt zugesprochen worden wäre, aber dieses Recht hat seine Gränzen.

§. 272.

Nach dem Völkerrecht kann kein Unterjochungs- noch Ausrottungs-Krieg geführt werden, sondern nur ein Genugthuungskrieg. Da das beleidigte Rechtsgefühl einer Nation an der andern sich objectiv Recht zu verschaffen sucht, so kann im Falle des Siegs die Genugthuung nicht weiter gehen, als die gegenseitige Ansprüche. Der Krieg, wenn ihm überhaupt noch eine völkerrechtliche Bedeutung zukommen soll, mufs auf die Natur eines Wettkampfes zurückgeführt werden, in welchem jede Nation es auf die Entscheidung der Kunst und des Geschickes ankommen läfst. Jede Nation setzt Leben und Eigenthum in einer bestimmten Summe ein; ist dieses verspielt, so hat das beleidigte Rechtsgefühl seine Genugthuung und der Streit hört auf. Keine Nation kann ihre Freiheit, Verfassung

und Selbstständigkeit in den Wettkampf einsetzen, weil diese eben so unveräufserlich sind nach dem Völkerrecht, als die persönliche Freiheit nach dem Privatrecht.

Erobert eine Macht, welche nur auf eine Provinz der andern ihre Ansprüche machte, nachher das ganze Reich, so kann sie es nicht als ihr Eigenthum ansehen, weil diefs eine Austilgung eines unabhängigen Staats wäre, wodurch das völkerrechtliche Prinzip der Gleichheit zu Grunde gehen müfste. Der Sieg entscheidet blos das Recht auf die angesprochene Provinz, und das Uebrige mufs unter dem Titel: Ersatz der Kriegskosten ausgeglichen werden. Der besiegte Staat aber tritt in seine vorige Verhältnisse, so weit sie noch herstellbar sind, wieder ein.

Kant sagt: „der Ueberwinder dürfe nicht auf Erstattung der Kriegskosten antragen, weil er den Krieg sonst als einen Bestrafungskrieg erklären würde.“ Man sieht diefs nicht ein. Erstattung der Kriegskosten ist keine Strafe, sondern eine Restitution, und auf jeden Fall ist eine Geldbufse besser als ein Länderverlust.

§. 273.

2) Wie verhält es sich mit den Unterthanen?

Die Unterthanen des überwundenen Staates verlieren durch die Eroberung des Landes nicht ihre staatsbürgerliche Freiheit, so dafs sie jetzt in

ihrer Einverleibung in den Staat des Siegers zu einer Kolonie oder gar zur Leibeigenschaft abgewürdigt würden. Sie geniefsen entweder die Verfassung, Gesetzgebung und Vortheile des Siegerstaats oder behalten als accessorisches Land ihre vorige Rechte und Verfassung unter dem Vorsitz eines Vicekönigs (civitas hybrida). Diese letztere Art des Staatsverbandes fällt aber in Monarchien mit Verfassungen weg, weil jede Eroberung, die mit den Kräften und mit dem Gelde einer Nation gemacht wird, auch eine gänzliche Einverleibung und Gleichstellung in Rechten und Verbindlichkeiten nach sich zieht.

Dafs mit dem Friedensschlusse eine allgemeine Amnestie, Wiedereinsetzung und Aufnahme der politisch-Verfolgten und eine Auswechslung der Gefangenen ohne auf Gleichheit der Zahl zu sehen, verbunden sey, versteht sich von selbst.

Recht der Neutralität.

§. 274.

Zum Kampf und zur Feindschaft kann keine Nation gezwungen werden durch fremde Aufforderungen. Wenn das innere Rechtsgefühl einer Nation nicht beleidigt ist, so ist auch kein directer Grund vorhanden, sich in den Kampf zu mischen, aber es gibt viele indirecte Gründe dazu, welche die Politik vorschreibt.

Die Gründe für die Neutralität sind 1) die Schonung eigener Kräfte, während die kriegführende Mächte die Ihrige an einander erschöpfen, 2) der Vortheil der Mediation, welche nur die neutrale Mächte übernehmen und mit Nachdruck führen können. Auch können in Streitigkeiten der Völker nur neutrale Mächte Compromifs-Gerichte abgeben.

Die Gründe gegen die Neutralität sind 1) das zu befürchtende Uebergewicht des Siegers und dadurch die Wahrscheinlichkeit eigener Gefahr, 2) der Beistand des Schwächern, dem gewöhnlich Unrecht geschieht, 3) um die Eroberungs-Maximen nicht aufkommen zu lassen und 4) die eigene Kraft an der politischen Waage nicht erschlaffen zu lassen.

Es ist schwer zu entscheiden, welche Gründe stärker sind. Wo die Politik noch die Stelle eines Völkerrechts vertritt, hat die Erfahrung gezeigt, dafs die Theilnahme besser ist als die Neutralität. Der Schwächere und zugleich Besiegte, welcher Beistand erwartet, und nicht erhält, mufs eben so auf den Neutralen zürnen als der rasche Sieger darüber lacht. Das Loos der Neutralität ist gewöhnlich das, dafs der Sieger die Schwäche des Besiegten benützt, um auch die neutrale Macht zu bekriegen.

Für die Politik wie für das Völkerrecht ist es gleich rathsam, immer dem Schwächern, so-

bald das Recht auf seiner Seite ist, Beistand zu leisten und gleich verwerflich, aus seinem Fall einen Vortheil zu ziehen.

Recht zur Garantie und Konföderation.

§. 275.

Jeder Staat hat ein Recht zur Garantie, d. h. die Bedingungen eines geschlossenen Friedensvertrags durch eine andere Macht gewähren zu lassen, damit nicht etwa der Stärkere neue Ansprüche erfinde oder die Alte erweitere, und so allmählig durch seine Ueberlegenheit den ganzen Staat vertilge.

Das gleiche Recht gilt zu wechselseitiger Verbindung mit mehrern Staaten mit dem Zwecke wechselseitiger Hülfleistung (Bundsgenossenschaft). Zum Angrif und innerer Vergröſserung gibt es keinen völkerrechtlichen Bund, sondern blos zur Vertheidigung und Wiederbemächtigung des Verlustes.

Vergleichung.

§. 276.

Was wir bisher suchten, den Krieg mit seinen rechtlichen Folgen so genau als möglich dem Völkerrecht anzupassen, konnte doch nicht gelingen. Wenn man von einem Recht zum Kriege spricht, so ist es unvermeidlich, daſs Jeder in seiner eigenen Sache Partei und Richter ist. Das

innere Rechtsgefühl einer Nation mag durch die Ansprüche und das Benehmen der Andern allerdings beleidigt seyn, aber dadurch wird es nur Partei und nicht Richter. Sollte die Sache auf völkerrechtlichem Wege ausgemacht werden, so müfste eine Instanz da seyn, welche den Rechtsstreit untersucht, die Gründe abwägt, und dann eine Rechtsentscheidung gibt. Erst dann, wenn diese Entscheidung nicht angenommen wird, würde der physische Zwang nöthig.

Diese Betrachtung gibt uns Veranlassung, den Krieg auch von der kosmopolitischen Seite zu würdigen.

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte. so waren die Kriege von jeher nichts anders als die gewaltsame Lösung der Knoten, welche das Normalrecht in seiner Evoluzion angetroffen hat.

Wir sehen in der Geschichte zuerst das despotische Prinzip sich entwickeln. Wenn nun gleich das Normalrecht hier in seiner negativen Abweichung als Recht des Stärkern und Klügern erscheint, so findet sich doch in ihm die Einheit, welche die Völker zusammenhält, und dieser Verein ist Bedingung der Entwicklung. Ist gleich diese Einheit mit Zwang und Willkühr verbunden, so ist sie doch nöthig, um die Völker zur Ordnung und zum Gehorsam zu erziehen und sie an einen Mittelpunkt zu binden. Kriege, und zwar erobernde, sind in diesem Zeitraum nöthig,

die Isolirungen der Stämme aufzuheben, sie zu einem Volke zu verschmelzen, und durch die allseitige Berührungen Ackerbau, Gewerbe, Kultur, Kunst und Kenntnisse zu befördern. Durch das Zusammenleben geht immer Eines aus dem Andern hervor, weil die unendlich schöpferische und erfinderische Kraft des Menschen nur am vielseitig dargebotenen Stoffe sich üben, und in ihren Grundverhaltnissen entfalten kann. Die Basis hiezu legt zuerst der natürliche Despotismus. Es ist diefs der Zustand der Unmündigkeit der Völker, welche noch einer obern Leitung bedürfen, um erst gebildet und erzogen zu werden.

§. 277.

Später sehen wir den Republikanismus sich ausbilden, und hier erscheint zum erstenmal die naturrechtliche Grundlage in ihrer wahren Würde. Statt des Regiments durch Furcht, Gewalt und Klugheit oder der Vormundschaft, auf welches der Despotismus sich gründete, fängt ein neues Element, nemlich der Bürger, wie der erwachsene Sohn ein eigenes Leben an, und emanzipirt sich von jener Vormundschaft; die Verfassung gewinnt bedeutende Fortschritte und aus ihr keimen Muth und Vaterlandsliebe auf. Es entwickeln sich höhere Kräfte durch Kunst, Politik und Wissenschaft, welche der Despotismus nicht kennt.

In diese Epoche mufste die weiteste Herrschaft fallen, welche ein Volk durch Politik und Kriege sich erobern kann. Denn — wäre es dem Mittelglied, nemlich dem Bürger, mifslungen sich festzusetzen und überallhin den Bürgersinn zu verpflanzen, was vielleicht selbst gegen den Sinn der erobernden Republiken geschah, und dadurch den Republikanismus über den Despotismus hinaufzustellen, so wäre Sklav und Herr in ihren schneidenden Gegensätzen nie vereinigt worden, und nie hätte die höhere Einheit des Ganzen, in welches alle Gegensätze aufgenommen sind, zu Stande kommen können.

§. 278.

Nach den Republiken sehen wir den Monarchismus Wurzel fassen, und im Verein mit der christlichen Lehre sich ausbilden. Die normalrechtliche Grundlage erhält zwar einen langen Kampf mit der Einheit des Regierungsprinzips, das beständig despotisch gesinnt, den Bürger wieder zum Sklaven herabwürdigen will, aber sie läfst sich dennoch nicht mehr verdrängen, sondern wird vielmehr durch Ausbildung des positiven Rechts zu einer höhern Würde vorbereitet. Das Vernunftrecht veredelt das Normalrecht, und mit diesem Prinzip erreicht der Rechtszustand des einzelen Staats sein Maximum, und es läfst sich unter der Bedingung des mo-

narchischen Prinzips ein Ideal entwerfen, in welchem die Verfassung jene Harmonie darstellt, welche die Grundsätze und Kategorien in sich hält, ohne im Vernunftrecht die höhere Tendenz aufzugeben.

Die Gesetzgebung soll eine freie seyn, gerade so, wie sie in der Selbstgesetzgebung der einzelen Person nach Rechtsbegriffen und Pflichtgefühlen erscheinen würde. Der Zwang soll immer mehr in eine freie Ueberzeugung des Volks von Ordnung und Gesetz und die Legalität in die Moralität sich verwandeln.

Auchhier können die Kriege nicht aufhören. Oft wird es der künstliche Despotismus versuchen, seine Herrschaft zu gründen, aber es wird ihm immer weniger gelingen. Der Monarchismus wird sich immer weiter ausbilden, und innerlich bis zum freien Vertrag mit dem Volke sich entwickeln, äuſserlich aber auf ein Gleichgewicht der Staaten unter sich hinstreben.

§. 279.

Im Privat- und öffentlichen Recht kommen zwei Reihen von Rechten vor, welche obgleich in verschiedenen Potenzen einander parallel zu gehen scheinen, im Privatrecht das Familien-, Gesellschafts- und Bürgerrecht, im öffentlichen das Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht. Fragen wir die Geschichte, so scheinen diese Rechte

in einem beständigen Fortrücken begriffen zu seyn. Es ist das Bild des Menschen darinn zu finden, der allmählig sich in seinen Grundverhältnissen entwickelt. Ueberall ist der Mensch ein Ganzes, er sey Kind, Knabe, Jüngling, Mann oder Greis, aber sehr verschieden ist der Ausdruck seiner Entwicklung und des Zusammenwirkens seiner Kräfte. Schon das Kind hat Verstand, Gemüth, Willen und Glauben, aber diese Kräfte liegen noch gefangen unter der Macht der Sinnlichkeit und der Instincte, wie die Blume in der Knospe. Keines jener Vermögen kann seinen wahren Karakter zeigen, was erst dann geschieht, wenn das Alter ihrer Entwicklung kommt.

So geht es auch in der Geschichte der Menschheit mit der Evolution ihres Rechtsbegrifs. Alle jene Rechte sind überall beisammen, aber die höhere Glieder sind noch von der Macht der niedern überwogen. Der Mensch ist zu jeder Zeit Glied der Familie, der Gesellschaft und der Gemeinde, er hat zu jeder Zeit ein Verhältnifs zu seiner Regierungsform, zu andern Völkern und zum ganzen Menschengeschlecht, aber in seinen frühern Epochen sind die höhere Glieder dieser Reihe noch unter der Herrschaft der niedern gefangen, und erst dann, wenn die Stufe der Entwicklung kommt, treten die höhere Glieder, wie z. B. Staats- und

Völkerrecht in ihrem eigenthümlichen Karakter hervor.

Die Geschichte bestätigt diese Sätze. Es gab eine Zeit, wo die negative Beweise mehr galten im Privatrecht als die positive, d. h. der Beklagte konnte sich von seiner Schuld anfänglich durch einen Eid, später durch den Zweikampf lossagen. Diese Ungereimtheit brachte das ripuarische Gesetz zu den Alemanen, Bavaren und Thüringer, den Frisen, Sachsen, Longobarden und Burgundiern. Mehrere Jahrhunderte entschied der gerichtliche Zweikamp die Streitigkeiten der Privatpersonen. Dadurch wurde das Privatrecht der allerungewifsesten Probe, nemlich der Stärke, Gewandtheit und dem Muthe anvertraut, und im Grunde allein auf das Ehrgefühl zurückgeführt. Endlich aber kamen auf Mitwirkung einiger Kaiser und Könige die römische Gesetze wieder zum Vorschein, und diese bildeten unser Privatrecht aus, während dagegen das öffentliche Recht noch ganz im Hintergrund lag, und aus beinahe nichts als den Verhältnissen des Oberlehensherrn zu seinen Vasallen bestand. Später kam die Reihe auch an das Staatsrecht, und zu dessen Bildung hat ohne Zweifel das aus seinen Elementen sich entwichelnde Naturrecht am meisten beigetragen. Dagegen war aber das Völkerrecht ohngefehr das, was fünf bis sechs Jahrhunderte vorher das Privatrecht war, nemlich ein

beständiger Zweikampf der Völker. Um das wahre Recht der beiderseitigen Ansprüche zweier Völker zu entscheiden, ist der Krieg ein eben so ungewifses Mittel als ehedessen der Zweikampf zwischen zwei Personen. Und so ist es bis auf unsere Zeit geblieben; das Staatsrecht zwar wurde ausgebildet und steht nun auf dem Punkte seiner Vollendung durch zweckmäfsige Verfassungen, das Völkerrecht hingegen konnte inzwischen nicht besser durchdringen; alles, was es vermochte, war, das Harte und Barbarische und zugleich der Ehre der Nationen Unwürdige vom Kriege zu trennen.

Gemeinschaftliche Völkerrechte.

§. 280.

Aufser den bisher berührten die Sozialität betreffenden Rechten gibt es auch solche, welche Sitte, Wissenschaft und Religion angehen, und das Rechtliche noch mit andern Grundverhältnissen mischen. Hieher gehören:

Die Ehe, Bildung und Kultus.

Jeder Mensch hat nach dem Völkerrecht die Befugnifs, aus allen Nationen der Welt sich eine Frau zu wählen und Kinder mit ihr zu zeugen. Nur mufs der Mann, da seine Selbstständigkeit überwiegend ist, nach den Gesetzen seines Landes mit ihr getrauet werden. Beide aber treten in diejenige Eherechte ein, die in dem Lande, wo

sie wohnen, üblich sind, wenn sie anders nicht daselbst eine eigene Jurisdiction geniefsen.

Zur Bildung und Vervollkommnung hat jeder Mensch ein Vernunftrecht, und dazu kann er sich die Schätze von allen Völkern sammeln. Hieher gehört im Grunde auch die Prefsfreiheit. Der Mensch, insofern er Künste und Wissenschaften treibt, insofern er allgemeine Wahrheiten sucht und findet, gehört der ganzen Menschheit an. In seine Würdigung theilen sich das Staats- und das Völkerrecht. Bücherverbote, strenge Censur, und überhaupt alle die Confiskationen und Erschwerungen wissenschaftlicher Bildungsmittel sind gegen das Völkerrecht. Ein solcher Staat gibt durch seine Maximen zu erkennen, dafs er die Freiheit der Meinung nicht achte, und die Fortschritte des menschlichen Geistes seiner Politik gefährlich halte, — das schlechteste Compliment, das er sich selbst machen kann.

Zur freien Ausübung seiner Religion hat jeder Mensch das unbedingteste Recht. Was Einer glauben soll, dazu gibt es keine Macht in der Welt; nun soll aber das öffentliche Bekenntnifs mit dem Glauben übereinstimmen, — denn sonst müfste das Innere des Menschen mit dem Aeussern in Zwiespalt gerathen, — darum mufs Jeder in seinem Kultus völlige Freiheit haben. Aergernifs kann nur aus Aberglauben und Unglauben

kommen, und dafür mag die Disciplin der Kirche sorgen, aber der Glaube, zu welcher Form der Religion er sich bekenne, kann es nie geben. Der Glaubensbann und Gewissenszwang sind eine Erfindung der Pfaffen, die christliche Lehre weiſs nichts davon; sie will blos durch eine frei überzeugende Kraft und durch die innere Güte ihrer Sätze wirken, und wo sie dieſs nicht vermag, da überläſst sie das Werk einem höhern Lehrer und Bildner, der den Grund der Verstocktheit menschlicher Herzen besser wegzuräumen weiſs, als die Kirchenpolizei. Es gibt Dinge, für welche der Mensch keine mittelbare Verantwortung gegen gleiche Menschen hat, sondern nur eine unmittelbare gegen Gott. Und dahin gehört der Glaube. Was für eine Anmaſsung haben die Priester, wenn sie in solchen Beziehungen, welche jeder Mensch mit Gott unmittelbar hat, loben oder tadeln, lehren oder strafen wollen? Wenn Lehre und Beispiel nichts hilft, so lasse man jeden Menschen seinem Gewissen über, das an eine göttliche Strafgerechtigkeit von selbst mahnt; und dazu hat es Gott auch in die menschliche Brust verpflanzt, nicht dazu, daſs die Pfaffen sich herausnehmen sollen, es nach ihrer Weise zu modeln. Wer kann sich in Glaubenssachen zum Strafrichter aufwerfen, und ein Verdammungsurtheil aussprechen? Wie himmelweit entfernt ist dieſs von der Lehre des Evangeliums?

§. 281.

Ein anderes aber als diese Strafpolizei sind die Missionen der christlichen Völker zur Heidenbekehrung. Die christliche Lehre, der jeder, der tiefer blickt, das Siegel der Göttlichkeit nicht absprechen kann, ist von ihrem Ursprung an blos durch Missionen an die Völker der Erde verbreitet worden. Wenn Mahommed das Schwerdt zu Hülfe nahm, um durch die weite Strecken Asiens seine Religion zur Annahme zu bringen, so hat fast ohne Ausnahme die christliche Religion nie etwas anders als Liebe und Versöhnung zu Hülfe genommen, um sich zu verbreiten. Ein solches Werk gedeiht langsam, kann aber sein Ziel nicht verfehlen. Das Recht zu Missionen in diesem Geiste geht nicht nur aus den Sätzen der christlichen Lehre, sondern aus ihrem innersten Leben hervor, und jeder, der ein Christ ist, hat die Pflicht, das Werk zu fördern und zu unterstützen.

Vierter Abschnitt.

Gleichgewicht der Staaten.

Politik.

§. 282.

Uebersetzt man das Wort Politik in seiner ursprünglichen Bedeutung, so heifst es die Kunst,

einen Staat gut zu verwalten, und ist insofern mit der Regierungskunst einerlei. Es ist aber nach und nach eine Nebenbedeutung herrschend geworden, welche den ursprünglichen Sinn ausgetrieben hat. Politik heifst die Kunst der Kabinette durch Negoziationen, Tractate, Kriege und überhaupt jedes Mittel der Klugheit soviel Vortheil als möglich für sich zu gewinnen, sey es auch auf Kosten Einiger oder Aller. Je mehr die hiezu gebrauchte Mittel sich mit der Ehre, der Biederkeit des Worts und dem offenen Muthe vereinigen lassen, desto besser steht es um die Politik, je mehr sie hingegen durch List, Gewandtheit, Bestechung und Intriguen zu wirken suchen, desto schlimmer. Diese Kunst ist an den europäischen Höfen grofs gezogen worden, und spielt in den Angelegenheiten der Staaten die wichtigste Rolle. Politik heifst nun das äufserst künstliche System, das, statt durch bestimmte Rechtsnormen, blos durch Klugheit geleitet wird. Der Grundsatz, „der Zweck heiligt die Mittel" ist der höchste für die Klugheit, sie sieht nur auf den Zweck, nicht auf die Güte der Mittel, und weil zwischen Staaten auch noch kein Maasstab für die Güte der Zwecke gelegt ist, so kann Zweck und Mittel schlecht seyn, und wird dennoch durch Politik entschuldigt.

§. 283.

Das Studium der römischen Gesetze verdrang alle die verkehrte Beweise und Rechtsmittel des Mittelalters, wie z. B. die Wasser- und Eisenproben, die Eidschwüre und Zweikämpfe. Von den ungelehrten Richtern, die vom Adel bestellt waren, gieng es an Gelehrte über, die sich immer unabhängiger machten, und durch eigenthümliche Kenntnisse auszeichnen mufsten. Der Grundsatz der Gleichheit und Sicherheit, der dem Rechtssystem einheimisch ist, mufste grofse Veränderungen auch in der Denkungsart hervorbringen. Vor dem Richteramt gilt kein Ansehen der Person, und seine ganze Tendenz geht darauf hin, Ehre, Leben und Eigenthum zu sichern. Mit diesen Grundsätzen konnte das kleinliche Befehdungssystem, das in Ermanglung des Rechts blos auf dem kriegerischen Instinct und dem Ehrgefühl basirt war, sich nicht mehr vertragen. Auch die Streitigkeiten des gröfsern Adels mufsten sich allmählig der richterlichen Entscheidung fügen, und der kühne Muth durfte das Recht nicht mehr schwächen und kränken. Es gibt Zeiten, wo Grofse und Kleine nach Ruhe und Frieden sich sehnen, und Jeder sein erworbenes und beständigen Gefahren ausgesetztes Gut in Sicherheit zu bringen sucht. Diefs ist nur möglich, wo die Partei nicht zugleich Richter ist, und wo eine

Macht sich konstituirt, die, weil sie über Allen steht, auch Allen sichern Schutz verleihen kann.

§. 284.

So kam es, daſs das Privatrecht, wie es einmal in die soziale Verhältnisse eindrang, und dem Faustrecht ein Ende machte, auch dem Staatsrecht eine bessere Wendung gab. Auch hier muſsten die Rechtsgelehrte die erste Linien ziehen, und diese gehen von selbst auf die Natur des Monarchismus. Mit dem Despotismus verträgt sich kein Recht und kein Gesetz, aber mit dem Monarchismus. So sparsam auch Recht und Verbindlichkeit zwischen den vielerlei Classen ausgeglichen war, so konnte doch kein Despot mehr seinen Willen an die Stelle des Gesetzes bringen, und uubedingten Gehorsam fordern. Das gemeine Volk galt zwar wenig, aber dafür waren der Adel und die Geistlichkeit um so eifersüchtiger auf die einmal errungene und im friedlichen Genuſs gesicherte Rechte.

Nun wurde das vorherige Befehdungssystem im Kleinen, ein Befehdungssystem im Groſsen, und das Staats- und Völkerrecht wurde jetzt das, was vorher das Privatrecht war. Es konnte nicht fehlen, daſs das nemliche Studium, welches die römische Gesetze uns gab, nun auch die römische Politik zurückrief. Denn — wo das Staatsrecht einmal im Werden ist, da ver-

läugnet es seine Natur nicht, nemlich eine beständige Anziehung von der Peripherie gegen den Mittelpunkt. Warum soll man durch Blut das erkämpfen, was man leichter auf dem Wege der Unterhandlungen und der Klugheit erhalten kann?

§. 285.

Unter die Regeln der Politik gehören folgende:

1) Gängle das Volk mit den drei Wörtern: Ehre, Ruhm und Glanz. Der Stachel der Ehre bereitet den Weg zum Ruhm, der Ruhm führt zu Sieg und Beute, und der Glanz ist ihr eingebildeter Genuſs. Unter dem Klang dieser Worte vergiſst das Volk manche seiner Rechte, die Triumphe entschädigen es für das Blut seiner Söhne und der durch den heimgebrachten Reichthum erweckte Wohlstand für den Verlust bürgerlicher Freiheit.

2) Belohne die Anhänger, entferne die Unzufriedene, strafe die Abtrünnige, und nimm die Reuige auf. Die Consequenz dieser Maximen ist der erste Stützpunkt des Ansehens und der Macht. Jeder wisse die Folge seiner Handlungen mit eben der Gewiſsheit wie ein Naturgesetz.

3) Suche für die wichtigste Stellen des Staats auch die verdienteste um die Person. Die

Gefährten des Ruhms sind auch die beste Beschützer der Macht.

4) Konstituire die Autoritäten so, dafs die Befehle in der kürzesten Zeit wirken, und die Vollziehung schon geschehen ist, ehe die Formalitäten eine Reflexion herbeiführen.

5) Sey unpartheiisch in der Würdigung derjenigen Thaten, die um der Ehre und des Ruhms willen geschehen. Diese beide sind so empfindlich, wie die Waage, die hunderttheilige Grane wiegt, sie ertragen weder einen fremden Vorzug noch eine Abschätzung.

6) Zeige in deinen Manifesten Muth und Kraft, dem Willigen sein Glück, dem Widerspenstigen die Zuchtruthe, schone die öffentliche Meinung und die Lieblingsneigungen der Nation, die oft über einigen Schmeicheleien die Last des Inhalts vergifst oder verzeiht.

7) Auch das Wichtigste stelle als leicht, das Gefährlichste als ein blofses Wagestück dar. Die Gröfse des Karakters brüstet sich nicht mit der Kühnheit der Unternehmungen, sondern läfst sich so vernehmen, als ob die Natur keine Schwierigkeiten für den Muth hätte.

8) Freiheit und Gleichheit sind zwei Wörter, die ihre Wirkung nie verfehlen. In den

Manifesten zu rechter Zeit angebracht, thun sie Wunder.

9) Willst du über Andere deinesgleichen herrschen, so theile ihre Macht. Divide et impera. Ist dir der Einzele nicht gewachsen, so suche dir den Stärksten von ihnen zuerst aus, und dringe früher auf ihn ein, als ein Bündnifs geschlossen werden kann. Ist ein solches Bündnifs etwa im Werke, so warte zu in freundschaftlichen Versicherungen, bis die Gunst der Umstände das Band wieder lockerer macht.

10) Ist der Erste besiegt, und durch schnellen Friedensschlufs gefesselt, so gehe an den Zweiten und so fort, bis kein Starker mehr vorhanden ist.

11) Die Stärke besteht nicht in Eroberungen, die zur Hütung und Bewachung selbst wieder Kräfte verzehren, sondern in der Bundsgenossenschaft der Besiegten.

12) Der Fürst, dem sein erobertes Land wieder zurückgegeben wird, ist am geneigtesten, durch Tractate freundschaftliche Verhältnisse einzugehen, und seine Kräfte mit dem Sieger zu vereinigen.

13) Hast du Mifstrauen gegen den Besiegten, so gib einem Verwandten von ihm den Thron, der für diese unerwartete Gunst sich

dankbar erweisen mufs, weil sein Interesse immer mit dem Deinigen verflochten ist.

14) Wenn mehrere von dir Versicherungen wollen, so gib ihnen halbe oder solche, die eine verschiedene Auslegung gestatten, und nach den Umständen modifizirt werden können.

15) Hast du einen Plan im Herzen, so lasse ihn nicht über die Lippen, öffne aber durch Humanität die Herzen anderer, damit du aus ihren Gesinnungen merkst, wie sie sich mit deinem Plane vereinigen, oder ihm widerstreiten. Nach und nach lernst du alle die Hindernisse kennen und hast Zeit, die Waffen dagegen zu schmieden, so dafs kein unvorbereiteter Angrif dich aufser Fassung setzen kann.

16) Erkundige die Rathschläge deiner Rathgeber, und wenn Einer mit deinem Plan harmonirt, so thue, als ob du dem Seinigen folgtest; es bringt einen doppelten Eifer in die Vollziehung, erstens den Diensteifer überhaupt, zweitens den Eifer, seinen eigenen Plan nicht schlecht auszuführen.

17) Wenn das einmal gegebene Wort dich bindet, und deinem Plan zuwider ist, so erfülle die Prämissen; wenn es aber zum Schlufssatz kommt, so entschuldige dich mit den Umständen.

18) Wenn Jemand eine *Zusage* will, so zeige dich bereitwillig unter Bedingungen, die unbestimmt sind. Dir bleibt alsdann die Cognition dessen, ob die Bedingungen erfüllt seyen oder nicht, oder ob sie sich inzwischen verändern mufsten.

19) Unter vielen Ungleichen vermehre die Kraft des Schwächern. Es hat diefs einen doppelten Vortheil, 1) des werkthätigen Danks des Schwächern und 2) des öffentlichen Vertrauens, weil die Hülfe für die Schwache eine moralische Eigenschaft ist.

20) Lafs jedem, dem du nimmst, noch so viel, dafs der mögliche Verlust des Uebriggebliebenen die Versuche abhalte, das Verlorne wieder zu gewinnen. Scheue das allgemeine Mitleiden, — denn es ist ein mächtiger Bundesgenosse der Armuth und des Unrechts.

21) Bist du von überlegener Macht angegriffen, die nicht mehr abwendbar scheint, so beklage dich über schreiendes Unrecht, stelle dich verlegen und schwach und unsicher in allen Maasregeln. Ueberlasse dem Gegner den gröfsern Raum und sammle alle Kräfte auf einen Schlag. Mifslingt dieser, so wäre offenbar jedes andere Verfahren noch mehr mifslungen; gelingt er, so wird ein schneller Friede vor dem weitern Verlust bewahren.

22) Ein schneller Friede nach gewonnenem Sieg fügt der physischen Macht auch die moralische der öffentlichen Meinung hinzu.

23) Einen Gegner ganz vertilgen, fühlt sich so sehr durch die vorherbestandene Ordnung der Dinge, daſs alle Uebrige ihr ganzes System verrücken müſsten, aber ehe sie dieses thun, halten sie alle zusammen, um die Lücke wieder auszufüllen.

24) Mäſsigung im Glücke ist die erste Regel eines Eroberers, erträgliche Abhängigkeit der Bundesgenossen die zweite, und dann ein Consolidiren des Ganzen durch volksthümliche Verfassungen oder durch konstitutionellen Bund die dritte. Alle Eroberer haben es bisher nur bis zur zweiten Regel gebracht, an der dritten scheiterten alle.

25) Die Eroberer vergessen über dem Soldaten den Bürger; sie suchen ihre Macht im Prätorianismus, und dieser ist es gerade, der ihr Reich zerstört.

26) Die Gelehrte suche für dich zu gewinnen, nur scheue die Philosophen mit ihren Ideologien; denn, wo die praktische Vernunft ihr Reich erbauen will, da geht die Politik zu Ende. Verwandle die viele wissenschaftliche Heerde in ein groſses literarisch-technisches Zeughaus. Jene reitzen sich immer durch Eifersucht und leben wie die

Republikaner ein freies Leben der Meinung. Wirst du von einer Partei gelobt, so darfst du sicher seyn, dafs dich die andere tadelt, und deinen Ruhm und deine Gröfse solange anatomirt, bis kein ganzes Fäserchen mehr daran hängen bleibt. Erträgt die Beschaffenheit deines Ruhms und Heldenthums solche Untersuchungen nicht, so bist du verlohren, und stirbst in der öffentlichen Meinung wie ein aufgedunsener Erdschwamm. Das universelle Institut hingegen nimmt nach und nach gleichen Geist und gleiche Systeme an. Was von diesen Gelehrten gebilligt wird, hat die Sanction fürs ganze Reich, was von ihnen getadelt wird, geht in sein Nichts zurück. Darum darf die Presse ganz frei seyn, weil die Prinzipal-Meinung alle andere verschlingt. Diese Gelehrte müfsen reich ausgestattet seyn, damit sie sich nicht wie Diogenes in eine Tonne setzen und von Kohl nähren, sondern wie die Aristippe gleiche Ansicht von einer liberalen Politik erhalten. Sie sind es, welche dir die schönste Brillante zu deiner Krone schleifen und dich bei der Nachwelt einschwärzen können.

§. 286.

Auch die Politik hat' ihre gute Seite; sie stellt sich in die Mitte zwischen die rohe phy-

sische Gewalt und das Rechtssystem, jene mildert sie allmählig, und bereitet den Weg zum letztern vor. Die Kriege werden nun nicht mehr mit barbarischer Härte durch Vertilgung uud Verwüstung geführt, sondern auf eine der Ehre der Nationen würdige Weise. Die Politik heifst selbst den Sieger die Kräfte des Landes schonen, damit ihm, sey es im Fortschreiten oder im Friedensschlufs, parate Mittel zu Gebote stehen. Das Plündern ist nutzlos, verwüstet nur und trägt nichts ein, das Requisitions-System ist schonend für die Inwohner und am ergiebigsten für die Armeen.

Die Politik hat ferner auch den Sinn für Unterhandlungen, Tractaten und gütlicher Ausgleichung geweckt, sie nimmt mehr oder weniger Rücksicht auf Rechtsansprüche, auf die wechselseitige Vortheile der Nationen, und spart das Blutvergiefsen nur auf solche Collisionsfälle, welche eine Nationalangelegenheit enthalten.

Wo noch kein Staatengesetzbuch anerkannt, kein Gleichgewicht der Staaten gefunden ist, und immer fremde Interessen, neue Amalgamationen den festen konsolidirten Zustand stöhren, wo mit einem Wort einerseits noch kein äufserer Rechtszustand zwischen Staaten festgesetzt ist, und andererseits die sittliche Kraft noch nicht genug entwickelt ist, da mufs die Politik mit ihrer Wahrscheinlichkeitsrechnung, mit ih-

ren künstlichen Kombinationen und Klugheits-Maximen die Lücke ausfüllen. Ohne die Anerkennung eines Staatengesetzbuchs und ohne eine höhere Macht, welche die Staaten zusammenhält, ist bei streitigen Rechtsfallen weder Richter noch Vollzieher. Hat nun die Politik umsonst ihre Kraft zur Ausgleichung erschöpft, so bleibt kein anderer Ausweg mehr übrig als die Entscheidung durch Gewalt der Waffen. Es entsteht Krieg, was freilich für das Recht ein eben so unsicheres Mittel ist, als ehemals die Proben des siedenden Wassers und des glühenden Eisens oder der Zweikampf.

§. 287.

Mit der Entwicklung des Staatsrechts mufste nothwendig die Politik sich verbinden, und sich an die Stelle des Völkerrechts setzen. Der Klugheit mufste anvertraut werden, was das Recht noch nicht festsetzen konnte. Das Gesetz: „Salus publica suprema lex esto,“ bezog sich nur auf die einheimische Nation, nicht auf die auswärtige und benachbarte Völker. Unter die Mittel aber, das innere Wohl zu befördern, wurden nur zu häufig auch solche aufgenommen, welche in die äufsere Verhältnisse eingriefen. Zur Sicherstellung der Gränzen mufsten Länder und Festungen erobert werden; Flüsse und Gebürge bilden, so sagt man, natürliche

Gränzen, eine gesunde Politik mufs daher ihr Gebiet bis dahin erweitern. Zur Sicherstellung der Regentenrechte müfsen alle Bewegungen benachbarter Völker, welche ein gefährliches System aufstellen wollen, streng beobachtet und mit Gewalt ausgetrieben werden. Zu Vermehrung der Einkünfte müfsen die ergiebigere Quellen des Handels und der Reichthümer der Nachbarn erobert werden.

Diefs sind nun freilich zweideutige Mittel für die Glückseligkeit der Nation, — denn gar oft nimmt die bürgerliche Freiheit in eben dem Maas ab, als die Macht des Herrschers sich vermehrt, und der Reichthum der Einkünfte beweist noch lange keinen innern Wohlstand, aber dennoch hatte auch diese Periode ihr Gutes; sie schmolz allmählig die tausenderlei Gebiete zusammen, und konnte den Druck des Feudalsystems, der im Einzelen schwerer drückt, dadurch erleichtern.

§. 288.

So wuchs die Politik durch Jahrhunderte fort, die Klugheits-Maximen wurden immer raffinirter, und die Kunst der Staatsmänner erschöpfte sich in den subtilsten Kombinationen, bis endlich von einer andern Seite eine Lehre kam, die den Trug aller Rechnungen aufdeckte, — die Lehre der Revoluzion eines ganzen mächtigen

Volks. Der erste Stofs galt dem Staatsrecht, in seinen unbedingten Regentenrechten, in seinem Feudalnexus, in seinen Privilegien des Adels und der Geistlichkeit, in seinen Einrichtungen für Hof und Verwaltung; der zweite galt der ganzen Politik. Die Freiheit ist eine Aufgabe mit unendlichen Wurzeln, die keine Staatskunst bisher zu lösen vermochte.

Es ist ein durch die Geschichte bewährter Satz, dafs jede dämonische Kraft, ehe sie untergeht, noch ihre gröfste Explosionen macht. So oft sie auch versuchte, ihr Reich zu gründen, und bis zu einer Universalmonarchie zu steigern, so oft mifslang es ihr auch und zwar durch Kräfte, die immer neue Elemente und neue Richtungen in das Menschengeschlecht einführten. Um einen Napoleon zu überwinden, mufste sich ganz Europa vereinigen. Nicht die ihm entgegengestellte Politik war es, die ihn schlug, sondern der Bund der Einigkeit, — eine moralische Kraft, die alle politische Interessen unter sich verbannte, war es. Diese Kraft steht über der Politik, und von ihr aus geht eine neue Ordnung der Dinge. Freilich dürfen wir nicht vergessen, dafs da, wo alles verlohren schien, ein höheres Geschick sich ins Mittel legte, und dann erst dem Bunde die Fortsetung übertrug.

Einflufs der christlichen Religion.

§. 289.

Die christliche Lehre ist ein ewiges Licht, das von einem unmerklichen Funken ausgieng, immer heller sich verbreitete, und nun zu einer unauslöschlichen Flamme geworden ist, welche einst den ganzen Erdkreis durchstralen wird. Von 1000 Millionen Menschen, welche den Erdkreis bewohnen, bekennen sich 178 Millionen zu dieser Lehre. Da sie nur durch Wohlthun sich empfiehlt, nur an das Herz spricht, nur Liebe und Versöhnung predigt, dagegen aber aller Wollust feind ist, der Tugend ihre steile Bahn vorschreibt, alle Gewalt und Drohungen flieht, so ist ihre Verbreitung nur langsam, aber sicher und fest und die Lehre, wo sie verstanden ist, unaustilgbar. Wohl hat sie schon viele Störungen und Verfolgungen erlitten, und selbst da, wo ihre Wiege war, mufste sie weichen, und dem Schwerdt des falschen Propheten und seiner Nachkömmlinge grofse Strecken Asiens, die sich zu ihr bekannten, überlassen. Aber desto herrlicher sind ihre siegreiche Schritte nun in allen Gegenden der Welt. Während die Mahomedanische Religion sammt dem ganzen finstern Götzendienst wie ein stehender Sumpf alles um sich her in einen Despotismus verwandelt, die Kunst und Wissenschaft, Recht und Sitte lähmt, und die

Freiheit des Geistes gefangen hält, arbeitet sie immer im Stillen fort, kehrt in den Hütten der Wilden ein, wie in den Pallästen der Grofsen, und bald wird kein Plätzgen der Welt mehr seyn, wo das Evangelium nicht, wenn auch nicht angenommen, doch gekannt ist. Bewunderrswürdig sind die Fortschritte der neuern Missionen, und wer sollte glauben, dafs in den Südseeinseln da, wo Cook noch den niedrigsten Götzendienst und kaum die Spuren eines Cultus fand, jetzt christliche Könige und christliche Völker sich finden, die alle ihre Götzenbilder im Triumphe verbrannten. Das neueste Beispiel ist der König Pomarre auf den Gesellschaftsinseln. Wie viel Hoffnungen können wir aus solchen Ereignissen schöpfen?

§. 290.

Diese christliche Lehre hat sich Europa fern von ihrer Geburtstätte zum Schauplatz auserkohren, hat sich mit Kunst, Wissenschaft, Recht und Sitte ins engste Verbündnifs gesetzt, und indem sie fortwährend an der Freiheit des Geistes arbeitet, alles durch ihn veredelt und vervollkommnet. Dieses Europa, an Land und Leute der kleinste Welttheil, hat den gröfsten Theil der Uebrigen theils sich unterjocht, theils durch starke Ueberlegenheit in grofse Achtung gegen sich gesetzt. Ich erwähnte schon früher, dafs der Mahomedanismus den Despotismus organisire,

durch Einführung der Vielweiberei die edelste Gefühle ausrotte, und alle Vervollkommnung schon in den Elementen der Erziehung ersticke, dafs er den Geist freier Untersuchung, welche der Koran verbietet, tödte, die Moral in schaale Gebräuche niederlege, und den Kultus in einen mechanischen Lippendienst mit den fünfmaligen Betformeln des Tags herabwürdige. Was kann hiebei Grofses und Edles gedeihen? Noch heut zu Tage ist die nemliche Wollust und die nemliche Grausamkeit und die nemliche Barbarei des Geistes in den asiatischen Despoten, wie vor tausend Jahren, während hingegen in Europa jedes Jahrhundert mit neuen Fortschritten bezeichnet ist.

Wendet man hier ein, dafs diefs weniger die Wirkung des Christenthums, als der griechischen Ueberreste und der römischen Gesetzgebung und Politik sey, so möchte ich fragen, ob denn nicht Asien und Afrika in einer weit günstigeren Lage für diese Hülfsmittel gewesen seyen? Sind nicht alle Schätze der Literatur in Alexandrien aufgehäuft gewesen? Wo sind nun ihre Früchte? Läfst sich dann ein Volk, das frei in Untersuchung und Wissenschaft geworden ist, so leicht zum Sklaven herabwürdigen? Wenn diefs möglich ist, wie kam es, dafs wir durch die auflebende Kunst und Wissenschaft

frei geworden sind? Diese Momente führen uns tiefer in die Untersuchung hinein.

§. 291.

Es war eine Zeit im Mittelalter, wo alles mit Nacht und Nebel umhüllt war, wo durch die Einfälle der Barbaren griechische und römische Kunst und Wissenschaft unter den Schutt begraben wurde. Kaum waren noch Einige, welche die Schätze sammelten und verbargen und noch Wenigere, welche sie verstanden. Sollen wir etwa denken, daſs, wenn die intellectuelle Seite des Menschen brach gelegt sey, keine andere Pflanze im Gebiete des menschlichen Lebens mehr gedeihen könne? Wie aber, wenn dieses Rasten des spekulativen Geistes nöthig gewesen wäre, um die Keime einer himmlischen Pflanze zu treiben? Gerade in diese Zeit fällt die gröſste Aussaat der christlichen Lehre, wie wenn das rohe Gemüth der Barbaren weit geeigneter wäre, solche Keime zu nähren und zu pflegen, als der durch Spekulation erhellte und oft auch verdorbene Geist. So scheint es, war es geordnet. Die christliche Lehre muſste mit allen ihren Wurzeln vorher ins menschliche Herz verpflanzt werden und erstarken, ehe die neuaufblühende Wissenschaften und Gesetze in den gleichen Boden versetzt wurden, wo sie jene Keime wieder hätten abtreiben können. Von jeher ist Gemüth

und Verstand in Collisionen verwickelt; wo der Letztere den Vorrang gewinnt, da wird er herrisch und anmafsend und nie dulden, dafs im Reich der Begriffe das Gefühl eine Stimme habe. Die Liebe ist ihm ein Unding, wenn sie der Mittelpunkt eines Systems werden soll. Wie leicht hätte seine Dictatur jene freundliche und anspruchlose Gabe des Himmels verbannt, wäre das Senfkorn nicht früher zu einem Baum erstarkt, dessen Schatten sich weit umher verbreiteten, und die Herzen erquickten, ehe der Verstand sich einfallen lassen konnte, Rinde, Blätter und Blüthen mit anatomischem Eifer zu untersuchen.

§. 292.

Und diese Lehre ist es nun auch, welche ihre Moral der Politik und dem Recht zum Muster hinstellt, welche die Klugheit, so fern sie nur auf eigenen Nutzen ausgeht, verbannt, welche dem Despotismus seine Verruchtheit zeigt, und immer bemüht ist, der Menschheit ihre Thränen zu trocknen. Sie, — selbst der reinste Frieden des Herzens — ist es, welche die Zwietracht verflucht, weil sie aus der Hölle kommt. Sie zeigt im klarsten Spiegel, dafs nicht in der Herrscher-Macht das Wohl der Völker beruhe, sondern in der Nächstenliebe, in Recht und Sitte. Wo wäre eine Seite im Menschen, die die christliche Lehre nicht erleuchtete, den Glau-

ben durch die herrlichste Offenbarungen, den Willen durch ihre Moral, das Gemüth durch die Liebe, die Vernunft durch die erhabenste Wahrheiten? Folgt ihr der Mensch, so muſs er sich durch sie zum höchsten Act der Freiheit, der in der Tugend ist, erheben; nun ist aber die äuſsere Freiheit ein Abbild der innern, und dadurch muſs sich im Rechtssystem abspiegeln, was das Tugendsystem von ihr aufnimmt. Das Recht aber will überall nur das Gleichgewicht des Einzelen mit allen, und darum führt uns auch die christliche Religion auf das Gleichgewicht der Staaten.

Staatenbund.

Bedürfniſs desselben.

§. 293.

So lange das Privat- und Staatsrecht nicht hinlänglich ausgebildet war, konnte noch weit weniger von einer guten Anlage des Völkerrechts die Rede seyn. Vielmehr muſste sich die Politik an ihre Stelle setzen, und der Klugheit muſste anvertraut werden, was dem Recht verweigert war. Alle die bisher aufgezählte völkerrechtliche Verhältnisse bilden nur ein subsidiarisches Recht, das darum gilt, weil das ächte noch nicht gefunden ist. Nur der physischen Gewalt und Willkühr der Autokraten einerseits, und der feinen, sich weder um die Güte der Mittel noch

Zwecke bekümmernden, Politik andererseits, will das bisherige Völkerrecht einige Modifikationen abgewinnen, aber sobald es auf die Hauptsache ankommt, wo das Völkerrecht seinen wahren Standpunkt einnehmen soll, da bequemt es sich ganz nach fremdartigen Ansichten, und das Recht wird seiner eigenen Natur ungetreu.

Das Völkerrecht spricht von einem Recht zum Kriege, im Kriege und nach dem Kriege, allein ein Recht, das seine Entscheidung dem Schwerdt überträgt, hört auf, Recht zu seyn und wird Gewalt. Wenn ehemals die glühende Eisenprobe das Unrecht in Privatsachen erhärten sollte, so frage ich, ist es dann jetzt besser, wenn die kalte Eisenprobe das Unrecht in Völkerangelegenheiten entscheiden soll?

§. 294.

Der Begriff von Souverainetät hat zu verschiedenen Mifsverständnissen Anlafs gegeben. Derjenige Fürst ist souverän, welcher ein von fremdem Einflufs unabhängiges Volk regiert. Diefs schliefst aber weder das Verfassungsgrundgesetz für die innere Angelegenheiten noch die Anerkennung eines gemeinschaftlichen Völkerrechts für die äufsere aus. Die Souverainetät darf einerseits so wenig mit dem Autokratismus als andererseits mit dem Eroberungsrecht verwechselt werden. Das lateinische Wort: Supre-

mitas, was Hoheit bedeutet, hat der französische Sprachgebrauch, der überhaupt früher in der Knechtschaft befangen war, durch das Wort: Souverainete in unumschränkte Gewalt übersetzt, und aus diesem Sprachgebrauch wurden allerlei Rechte gefolgert.

Von unumschränkter Gewalt ist das Recht eben so weit verschieden als der Himmel von der Holle. Im Recht waltet das Grundgesetz, unter dessen Schutz alle Völker frei werden, in der unumschränkten Gewalt herrscht die Willkihr und die Leidenschaft, die alle Völker zu Sklaven macht. Die Souverainetät in einem Staate gebürt immer dem Grundgesetz, und der Regent erhält dieses Attribut, weil er jenes zunächst sowohl nach innen als nach aussen repräsentirt. Daraus folgen allein die höchste Funktionen der Staatsgewalt, wie die oberste Gesetzgebung, oberste richterliche Gewalt und die höchste vollziehende Macht, und eben so auch das Recht der Unverletzbarkeit der höchsten Person, und darauf gründet sich die Souverainetät.

§. 295.

Das Staatsrecht hat, wenn es seinen höchsten Schwung erreicht, einen Knoten, der durch dasselbe nicht mehr gelöst, sondern nur zerhauen werden kann. Das Völkerrecht vermag ihn noch zu lósfsen. Er ist folgender:

Das Grundgesetz in einem Staate ist das höchste, weil in ihm der vereinigte Wille des Monarchen, der Mittelstände und des Volks seinen Gleichgewichtspunkt findet. Es ist die universelle Vernunft, in der alles Mannigfaltige des Staats, es bestehe in Personen oder Sachen, zur höchsten Einheit verknüpft ist. Darum ist das Grundgesetz auch unverletzlich und unerschütterlich und alles, was unmittelbar aus ihm folgt, nimmt gleiche Würde in sich auf, seine Anordnung ist untadelhaft, sein Richterspruch unabänderlich und seine Vollziehung unwiderstehlich.

Nun ist aber das Gesetz ohne Handlung todt, wie die Vernunft ohne Willen. Es muſs daher in seiner höchsten Einheit ins Leben gerufen werden, und dieſs geschieht durch den Willen des Monarchen, und aus diesem Grunde gehen auch alle übrige Attribute, die im Grundgesetz liegen, unmittelbar an die Person des Regenten über.

Der Despot kann diese Attribute nicht ansprechen, weil er kein Grundgesetz anerkennt; die Existenz seiner obersten Gewalt ist eine bloſse Usurpation, weſswegen sich auch um einen entthronten Despoten kein Mensch mehr bekümmert.

Der Republikaner, ob er gleich ein Grundgesetz hat, kann ebenfalls jene Attribute nicht

ansprechen, weil ihm die persönliche Einheit des Willens fehlt, welche das Grundgesetz zunächst repräsentirt.

Nur der Monarch hat sie, und ihm gebühren sie auch. Mehr oder weniger existirt in jeder Monarchie ein Grundgesetz, wenigstens in der Anlage, wenn gleich nicht in der Ausbildung. Auch ohne den förmlichen Ausdruck in einer Verfassungs-Urkunde ist es doch überall in den untergeordneten Staatszweigen fühlbar, wie z. B. in dem Civil- und Criminalrecht, in dem Regiminal-, Finanz- und Polizei-System, im Schul- und Kirchen-Wesen, in der Classen-Eintheilung der Staatsbeamten und ihren Funktionen, so wie in den Administrationen der Magistratur. Keiner Person und keinem Amte im Staate ist eine Willkühr gestattet, Alle müfsen nach Vorschriften handeln.

In einem despotischen Staat verhält es sich ganz anders. Der Grofsherr überträgt die gleiche Willkühr seinem Wessir, der Wessir seinen Paschahs; keiner ist hiebei an ein bestimmtes Gesetz gebunden, sondern nur wieder an den Willen seines Obern, der dann Herr über Leben und Tod ist. Was die Willkühr des Despotismus einigermafsen beschränkt, ist nicht das Gesetz, sondern mehr die hergebrachte Gewohnheit und häufig die Religions-Gebräuche, welche der Divan aufrecht erhält.

§. 296.

Kommen nun dem Monarchen jene wesentliche Attribute des Grundgesetzes zu, so ist auch Alles im Staate ihm untergeordnet, und es kann keinen möglichen Fall geben, in welchem die Partei sich über ihn zum Richter aufwerfen könnte. Und nun kommt die im Staatsrecht unauflösliche Frage: Wie es sich verhalte, wenn der Monarch das Grundgesetz selbst antaste?

Da einerseits Recht und Macht fehlt, den Monarchen selbst zur Verantwortung zu ziehen, andererseits aber seine Unverletzlichkeit von dem Bestehen des Grundgesetzes abhängt, mit dem Nichtbestehen desselben aber aufhört, so ist für die Legalität innerhalb des Staatsrechts kein möglicher Ausweg mehr offen, um dieses Grundübel zu heben.

Ich habe schon früher diesen Fall erwogen und gezeigt, daſs nicht das Recht, sondern die Rechtlosigkeit eintrete, daſs jeder Bürger, da ihm das Grundgesetz seiner Sozialität genommen ist, nun sich gleichsam in den aussersozialen Stand von selbst zurückeziehe, in welchem die physische Gewalt sich selbst an die Stelle des Rechts versetze; dieſs ist nun der Zustand der Revoluzion als eine natürliche Folge von der Verletzung des Grundgesetzes. Die Revoluzion aber ist kein Auflösen jenes staatsrechtlichen Knotens, sondern ein Zerhauen desselben.

§. 297.

Es wäre in der That eine traurige Bemerkung, dafs die Menschheit, gerade wenn sie Ruhe und Frieden in guten Verfassungen geniefsen will, immer in Gefahr schwebe, ihr gröfstes Gut zu verlieren, und kein legales Mittel habe, diesem Grundübel zu steuern, wenn nicht jetzt das Völkerrecht wieder Licht gäbe, um diesen Knoten auf gütlichem Wege zu löfsen.

Hat der Regent seine Unverletzlichkeit nur vom Grundgesetz erhalten, so ist er auch allein gegen dasselbe verantwortlich, und im Falle es durch ihn verletzt wird, kann es auch allein Genugthuung fordern. Dieses Grundgesetz aber ist an sich ein todtes Buchstabenwerk und braucht, wenn es für diesen Fall sich gültig machen soll, einen Sachwalter. Wo ist nun dieser Sachwalter? — Im Volke kann er nicht seyn, weil dieses Partei ist, er mufs also aufser dem Volke seyn, und diefs führt uns nun auf einen Staatenbund, dem die Befugnifs, der Sachwalter der Grundgesetze zu seyn, übertragen seyn mufs. Somit beugt sich die Illegalität der Revoluzion wieder in die Legalität des Völkerrechts um, — ein Gewinn, der unter die wichtigste Betrachtungen unserer Zeit gehört.

Alle Grundgesetze der Staaten müfsen ihre Garantie in einem Staatenbund haben, der alsdann die Collisionen nach völkerrechtlichen

Grundsätzen eben so entscheidet, als das Privatrecht die Streitfalle der Staatsuntergebenen. Diefs ist das einzige Mittel, der Selbsthülfe eines Volks vorzubeugen, und ihren Klagen einen rechtlichen Weg offen zu lassen.

§. 298.

Noch wichtiger ist das Bedürfnifs eines Staatenbundes in den Streitsachen zwischen den Monarchen selbst. Wer soll hier Richter seyn, und wann Einer da wäre, wo ist der völkerrechtliche Codex, nach welchem der Streit beurtheilt werden soll? Von den Monarchen ist jeder souverän, wen soll Er sich als Richter gefallen lassen? Die ehemalige Austrägal-Gerichte waren thunlich bei einem Reichsverband, wo die höhere Instanz ein Reichsgericht bildete, und Exekutions-Mittel angewandt werden konnten. Aber ohne dieses können sie eben so wenig wirken. Wer soll mithin in dem Streite der Monarchen entscheiden? — Offenbar nur der Staatenbund, welcher mit Wissen und Willen jeder einzelen Macht organisirt und so angeordnet ist, dafs sich der Einzele das Urtheil aller Uebrigen gefallen läfst.

§. 299.

Die Aufgabe unserer Zeit ist eine Andere geworden, als vor Jahrhunderten und namentlich, als sie zur Zeit des westphälischen Frie-

dens war, eine Zeit, die mit der Unsrigen zwar eine gleiche Tendenz, aber keine gleiche Kultur hatte. Jetzt, wo lauter souveraine Reiche sich gebildet haben, ist ein anderer Zusammenhang nöthig als dazumal. Was Deutschland von einem Eroberer zu befürchten hat, ist in den letztern Jahrzehnden in einer furchtbaren Lehre gezeigt worden, und wie wenig Schutz in der ehemaligen Reichsverfassung lag, liegt gleichfalls am Tage. Wie viel Glück und Anstrengung es bedurfte, die beinahe gelungene Entwürfe eines Napoleons scheitern zu machen, weiſs Jeder der jetzt Lebenden. Sollen solche Zeiten ohne Warnung vorübergehen und mit Zaudern und Zögern hingehalten werden, bis etwa die Politik sich wieder einen andern Ausweg ersonnen hat.

Und gesetzt auch, es gelänge der Politik, für künftige Versuche der Art Vorkehrungen zu treffen, so trägt unsere Zeit doch eine noch wichtigere Lehre auf ihren Schwingen — und dieſs ist die Stimme der Völker, Millionen haben geblutet, die Frage ist nicht abzuweisen, — für wen? Die Deutschheit war es, die den Feind schlug, weil sie das Joch scheut, weil sie selbstständig von fremdem Einfluſs seyn und nur ihrem einheimischen Regenten gehorchen will. Aber eben diese Deutschheit ist es nun auch, welche den Lohn ihrer Thaten fordert, und zwar keinen andern, als der die Frucht ihrer Thaten ist, nemlich die

Freiheit und Selbstständigkeit. Es gibt eine natürliche Emanzipation der Völker, wie bei den erwachsenen Söhnen, die ihr eigenes Hauswesen beginnen. Dieses Hauswesen heifst bei den Völkern Verfassung. Es ist in der That merkwürdig, dafs gerade auf den kräftigsten Versuch, welchen der künstliche Despotismus zu einer Universalmonarchie machte, der laute Ruf nach Verfassungen sich beschleunigte. Es ist diefs ein klarer Beweis, dafs wir am Eingang einer andern Periode stehen, als alle bisherige waren, nemlich in der Periode der Mündigkeit der Völker.

§. 300.

Das Wort Verfassung ist viel bedeutender als man anfangs glauben könnte. Eine Monarchie, welche vom verfassungslosen Zustand in einen verfassungsmäfsigen übergeht, erhält so viele neue Elemente, Kräfte, Funktionen und Rechte, dafs ihr ganzes System auf einmal verändert werden mufs. Die ganze Politik erhält eine andere Wendung. Da alle Kriege von den Geldverwilligungen der Stände abhängen, so kann es schwerlich einen Krieg mehr geben, der nicht vom Nationalinteresse geboten wäre; alle blos empirische Triebfedern, wie Ruhm-, Ehr- und Eroberungsucht und Privatrücksichten des Regenten werden verbannt.

Eben so muſs das Staatsrecht sich verändern. Wenn bisher nur von Regentenrechten die Rede war, so müſsen nun auch die Rechte des Volks und der Mittelstände, des Kirchen- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Auch das Privatrecht nimmt neue Richtungen dadurch in sich auf. Es kann keine Verfassung geben ohne persönliche Freiheit, Gleichheit und Sicherheit. Ihre genauere Bestimmungen müſsen selbst im Privatrecht gefühlt werden. So möchte es seyn, daſs das ganze Lehenrecht am Ende ganz aufhörte.

Verfassung in einer Monarchie gibt den übrigen Rechten erst ihre Vollendung, und führt zugleich nothwendig die Grundzüge eines Völkerrechts herbei.

In einer Zeit, wie die Unsrige, wo alle Szenen, die unsere Weltgeschichte sonst in lange Perioden vertheilt, in einem kurzen Cyklus von Jahren durchgespielt wurden, wo die Extremen sich überall berühren, und die Versuche eines Eroberers eben so leicht möglich sind als die Versuche zu Volksgährungen, sind die Staatsmänner zur reiflichsten Erwägung aller in die Waagschale zu legenden Gewichte aufgefordert, — und keine alte Politik kann die neue Stürme beschwören. Die dem Zwecke gemäſse Mittel sind Verfassung und Völkerrecht.

Grundzüge einer völkerrrechtlichen Verfassung.

§. 301.

Es ist nicht hinreichend für das Normalrecht, einige Grundzüge für das Völkerrecht hinzustellen, sie sollen auch in ihrer Wirksamkeit gesichert seyn, und dieſs geschieht, wie im Staatsrecht, durch eine Verfassung, deren Organismus durch völkerrechtliche Kräfte ins Leben gerufen wird. Was nützt der beste völkerrechtliche Codex, wenn er keinen Ausleger, keinen Berather und Vollzieher hat? Was nützte die beste Verfassungs-Urkunde in einem Staate, wenn keine Ständeversammlung wäre, welche die Angelegenheiten des Volks zur Sprache brächte? Ein Gleiches soll nun auch für die Gemeinschaft der Staaten gefunden werden.

Die erste Aufgabe, die uns hier begegnet, ist die Bezeichnung der Gränzlinien, welche zwischen dem Staats- und Völkerrecht liegen, das Zweite der Versuch einer Konstruction der genannten Verfassung.

Gränzlinien zwischen Staats- und Völkerrecht.

§. 302.

Das Wesen des Staatsrechts besteht in dem Verhältniſs eines Oberhaupts zu den untergeordneten Glieder.

Das Wesen des Völkerrechts besteht in der Coordination gleichberechtigter Häupter.

Das Staatsrecht fordert Einheit des Willens und des Befehls.

Das Völkerrecht fordert Majorität der Stimmen und statt des Befehls den gemeinschaftlichen Beschlufs.

Das Staatsrecht fordert die unveränderliche Dauer einer Regierung.

Das Völkerrecht hat keine Regierung, sondern nur ein Präsidium, das unter den Gliedern wechselt.

Das Staatsrecht will die Selbstständigkeit des Regenten und der Nation, d. i. Souverainetät.

Das Völkerrecht verweifst die Souverainetät auf die innere Angelegenheiten des regierten Volks, nimmt sie aber nach aussen in Anspruch.

Das staatsrechtliche Prinzip ist geleitet durch eine Ministerialpolitik, welche Macht, Ansehen, Reichthum, Land und Volkszahl in die Waagschale legt.

Das völkerrechtliche Prinzip strebt auf ein rechtliches Gleichgewicht der Nationen, abgesehen von Macht, Ansehen, Land und Leuten.

Das Staatsrecht erkennt keinen äufsern Richter, und sucht im Falle des Streits Genugthuung der Waffen.

Das Völkerrecht geht darauf hin, alle Gewalt der Waffen zu verbannen, und votirt, wo

noch kein bestimmtes äufseres Forum anerkannt ist, auf Kompromifsgerichte.

Die moralische Maxime des Staatsrechts ist: Suche deine Selbstständigkeit auf jede erlaubte Weise zu erweitern, um dem eigenen Volke so viel Wohlstand, als sich thun läfst, zu verschaffen.

Die moralische Maxime des Völkerrechts ist: Beschränke deine Selbstständigkeit so weit, dafs die dir naheliegende Völker unter gleichem Wohlstand neben dir bestehen können.

Das Staatsrecht erhält seine Vollendung durch die Verfassung, welche die angemessenste Proportion in die Staatskräfte zu bringen sucht.

Das Völkerrecht nimmt die Verfassungen nur als Elemente auf, und hat seine Vollendung in einem Bunde, dessen Glieder in einem rechtlichen Gleichgewichte stehen.

Das Staatsrecht kann, wenn es auch in einem Verfassungs-Vertrag sich vollendet, dennoch in demselben nie das Verhältnifs des Befehls zum Gehorchen aufgeben, und mufs daher von dem Prinzip der Unterordnung ausgehen.

Das Völkerrecht mufs, wenn es sich in einem Bunde vollendet, die Natur des wechselseitigen Vertrags, in welchem kein Uebergewicht einzeler Stimmen statt findet, annehmen, und von dem Prinzip der Coordination ausgehen.

Das Völkerrecht steht über dem Staatsrecht.

§. 303.

Diese wenige Unterschiede zeigen hinreichend, wie weit es gefehlt ist, staatsrechtliche Prinzipien auf die Angelegenheiten verschiedener Völker und völkerrechtliche Prinzipien auf die Angelegenheiten eines einzelen Staats zu übertragen. Die Natur beider Gattungen von Prinzipien ist so verschieden, daſs ihre Untereinandermengung die schlimmste Collisionen hervorbringt.

Es ist hier die wichtige Aufgabe, die Souverainetät einzeler Staaten neben dem Bestand einer gemeinschaftlichen Bundesverfassung zu finden. Das Völkerrecht hat zweierlei Beziehungen, in welchen es auf den einzelen Staat einwirkt, in einer Art wirkt es determinirend aber nicht regulirend, in der andern Art wirkt es determinirend und regulirend zugleich.

§. 304.

In folgenden Beziehungen wirkt es blos determinirend:

Es kann bestimmen, daſs Verfassungen seyn sollen, und jeden Staat aus der Gemeinschaft ausschlieſsen, der sich nicht dazu bequemt, aber die Qualität der Verfassung gehört einzig und allein dem staatsrechtlichen Prinzip des einzelen Staats. Die Capazität des Volks, seine Sitten, Gebräuche, seine Lokalitäten, seine alte Ver-

träge, Rechte und Einrichtungen, ja seine ganze Nationalität mit den Grundzügen, welche Normal- und Vernunftrecht vorschreiben, in Eins verschmelzen, kann nie Sache des völkerrechtlichen Prinzips seyn, dem alle diese Dinge unbekannt sind. Das Wesen des Völkerrechts hat die Natur eines wechselseitigen Vertrags (pactum mutuum), und kann daher auf das Staatsrecht nie anders als liberal wirken. Es könnte daher im äufsersten Fall nur das Minimum einer Verfassung, aber nie das Maximum bestimmen. Von selbst aber versteht sich, dafs in denjenigen Beziehungen, welche ein Staat mit den Uebrigen hat, die Verfassung keine dem Völkerrecht wiedersprechende Einrichtungen in sich aufnehmen darf.

Das Völkerrecht kann kein Prefsgesetz für die einzele Staaten geben, sondern nur verlangen, dafs unberufene Menschen in Zeitungen und Journalen, in welchen es nicht um allgemeine Vernunftwahrheiten zu thun ist, die Anordnungen anderer Staaten nicht bekritteln und herabwürdigen. Was hingegen Zeitungen, Journale und Schriften von inländischen Angelegenheiten enthalten, kann nur eine Rüge vom staatsrechtlichen Prinzip aus erfahren. Das Völkerrecht mufs vielmehr die wissenschaftliche Entwicklung, welches Object sie sich auch wähle, begünstigen, und darf nie die Besprechung der

Thatsachen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zum Schweigen bringen. Vielmehr muſs jeder Stoff, der in den verschiedenen öffentlichen Stimmen debattirt wird, und jede Thatsache, die ein Moment für die öffentliche Meinung abgibt, dem Organ des Völkerrechts willkommen seyn. Wo Verfassungen sind, da sind die Personen der Regenten heilig und untadelhaft geachtet, und die öffentliche Kritik trifft nur die Minister. Wer möchte behaupten, daſs diese Herren für den Tadel zu hoch ständen?

Das Völkerrecht kann keine Untersuchungen über einzele Individuen verhängen. Sein Gerichtshof gilt nur für ganze Staaten und für diejenige Rechtsfälle, in welchen die Regenten selbst Partei sind. Die Untersuchung einzeler Personen kann und darf das staatsrechtliche Prinzip sich nie nehmen lassen, ohne dem gegründetesten Rechte der Individuen „nur von denjenigen Gesetzen, gegen welche gesündigt wurde, auch gerichtet zu werden," Abbruch zu thun. Was im Lande A verboten ist, kann im Lande B erlaubt, im Lande C gelinden Strafen, im Lande D einer schweren Strafe unterworfen seyn, wie kann ein solches Individuum, ohne alle Rechtsumkehrung, im Lande X gestraft werden?

Existirt ein Völkerrecht, so können nie diejenige, welche das staatsrechtliche Prinzip fest-

halten, weder einzeln noch in ihrem Zusammentritte allgemeine Beschlüsse fassen, und sich an die Stelle derjenigen Organen setzen, welchen der völkerrechtliche Codex anvertraut ist.

§. 305.

Alles Wanken und Schwanken muſs da vorkommen, wo die Lage der Dinge ein Völkerrecht nothwendig erheischt, und doch noch kein Codex dafür vorhanden ist. Da das staatsrechtliche Prinzip nicht passen will, weil es die Souverainetät der einzelen Staaten gefährdet, da gleichfalls die politische Momente, wie Macht, Ansehen, Bevölkerung, Gröſse des Landes ausser der Rechnung bleiben, und doch andrerseits den Crisen der Zeit energische Maasregeln entgegentreten sollen, so soll hier gleichsam das Interregnum eines neuen Rechts erfunden werden, das die einander entgegenstehende Ansichten des Staats- und Völkerrechts zu vereinigen sucht, aber nicht vereinigen kann. Aus diesem Wollen und Nichtkönnen, weil ein innerer Widerstreit vorhanden ist, gehen hier wie überall die vielerlei Schwankungen hervor, die nicht anders mehr (so will es der Geist der Zeit, der kein leeres Phantom ist) beschwichtigt werden können, als durch Aufstellung eines reinen völkerrechtlichen Gesetzbuchs.

§. 306.

Aber wie soll ein solches Gesetzbuch zu Stande kommen?

Ich zeigte in der geschichtlichen Entwicklung des Rechtsbegrifs, daſs unter den verschiedenen Rechten immer Eines um das Andere an die Tagesordnung komme. Ist das Privatrecht durch Feststellung des bürgerlichen Verhältnisses vollendet, so kommt die Reihe an das Staatsrecht, das seine Vollendung in einer konstitutionellen Monarchie erhält, und dann erst an das Völkerrecht, das in dem Organismus einer Bundesversammlung seine höchste Entwicklung erreicht. Soll daher ein völkerrechtliches Gesetzbuch errichtet werden, so muſs es im Einverständniſs mit den Verfassungen geschehen. In jeder Verfassung steht das Volk als kollective Einheit dem Regenten als der Einheit des Willens und der Macht gegenüber; beide begegnen sich im Fundamentalgesetz, so daſs keine Befehle gegeben und kein Gehorsam gefordert werden kann, der nicht demselben angemessen ist. Auf diese Weise wird der eigenmächtige Wille, den das staatsrechtliche Prinzip so gerne in sich nährt, hinausgetrieben, und das Fundamentalgesetz an seine Stelle erhoben, und dieſs ist der letzte Zweck jeder Verfassung. Jedes Fundamentalgesetz ist ein Ausfluſs des Normal- und Vernunft-Rechts, — des Normalrechts, das die unverän-

derliche Normen des Rechts in das Volksleben bringt und des Vernunftrechts, das die Empfänglichkeit des Volks in seiner Kulturstufe aufnimmt, und diejenige Bildungsmomente hervorsucht, welche die Masse des Volks veredeln, und zur freien Ueberzeugung erheben.

Soll daher ein völkerrechtliches Gesetzbuch verfaſst werden, so darf es mit den Fundamentalgesetzen der einzelen Staaten in keinem Widerspruche stehen, und muſs ebendaher auch den kollectiven Einheiten der Völker einen Zutritt gestatten, d. h. die verfassungsmäſsige Rechte der Völker müſsen bei Abfassung eines völkerrechtlichen Gesetzbuchs auf irgend eine Weise verwahrt seyn. Es wäre ein sonderbarer Widerspruch, wenn dasjenige Recht, welches für das äuſsere aber entferntere Wohl der Völker verfaſst wird, zugleich ihr inneres und näherliegendes vertilgte. Es ist hiebei nicht von den Opfern die Rede, welche jedes Volk zum Wohl und zur Sicherheit des Bundes zu bringen hat, sondern von den Rechten, welche jeder Staat durch sein Fundamentalgesetz dem Volke gewährt; — und dieſs führt uns nun auf die zweite Reflexion.

§. 307.

Das Völkerrecht wirkt in manchen Beziehungen nicht nur determinirend, sondern auch regulirend.

In Beziehung der äufsern und innern Sicherheit des Staatenbundes wird ein Bundesheer erfordert. Die Zahl der Truppen mufs nach der Lage mit den angränzenden Staaten, nach dem Ermessen der Kräfte der einzelen Glieder und nach der bevorstehenden Gefahr regulirt werden.

Gleichfalls verhält es sich mit dem freien Handel und Wandel in dem Bundes-Reiche, mit den auswärtigen Verhältnissen, mit Krieg und Frieden und mit Allem, was zu einer National-angelegenheit des Bundes sich qualifizirt. In allen diesen Fällen wird die Souverainetät des einzelen Staats nicht beschränkt, sondern befördert, indem dem Einzelen durch die Verbündung mit Allen eine gröfsere Kraft zuwächst.

§. 308.

Die Zeit zu Aufstellung eines Völkerrechts und seiner Institute ist nahe gekommen, und schwerlich läfst sie sich von dem staatsrechtlichen Prinzip und von einer ministeriellen Politik beschwichtigen. Wären nur politische Knoten zu lösen, einzele Parteien zu bekämpfen, innere in Gährung gekommene Stoffe auszuscheiden, und alte Ansprüche zu beruhigen, so möchte die Politik mit ihren Klugheits-Maximen ausreichen, durch eine etwas veränderte Gestalt die alte Systeme wieder befestigen, und die erschütterte Elemente ins alte Geleifs zurückführen. Aber

alles kündigt uns an, daſs die Aufgaben, die unsere Zeit zu lösen hat, nicht mehr innerhalb der Gränzen der Politik liegen, daſs diese vielmehr selbst der Gegenstand des groſsen Kampfes ist. Ueberall haben sich neue Elemente gebildet, neue Kräfte machen sich fühlbar, und neue Ansprüche werden laut, den Völkern selbst ist ein Licht über ihre Rechte aufgegangen, sie fordern ihre Emancipation, und diese gibt ihnen nur die Verfassung. Sie wollen nun eine Gewähr, daſs kein antinationaler Krieg mehr möglich sey, sie wollen eine Gewähr für ihre Selbstsändigkeit und ihre freie Entwicklung — und diese gibt ihnen nur das Völkerrecht. Wer möchte die Wahrheit dieser Forderungen bezweifeln?

Verhindert jetzt das Privatrecht, daſs der Einzele durch Gewalt seine Ansprüche verfechte, verhindert jetzt schon das Verfassungsrecht, daſs ein Volk durch Ungestüm seine Forderungen durchsetze, so muſs auch das Völkerrecht im Stande seyn, zu verhindern, daſs zwischen Völkern nicht mehr das Schwerdt entscheide, sondern das Recht.

Die Zeit mit allen ihren Perioden ist immer sehr einfach in ihren Forderungen, aber sie wird nicht verstanden oder vielmehr, man will sie nicht verstehen. Der politische Egoismus, der sich weder um das Wohl des Volks noch der Völker bekümmert, will sein Reich nicht aufge-

ben, er will es vielmehr auf Kosten der Andern vergröſsern und erweitern, — und solange er diese Hoffnungen nähren kann, wird er nie die Hände zum rechtlichen Gleichgewicht bieten, welches das Völkerrecht als die erste Bedingung fordert. Leicht mischt sich hiezu der Argwohn, der in jedem unbedeutenden Ereigniſs den Kopf einer Hyder, in jedem freien Gedanken eine Majestäts-Beleidigung und in jedem Volkswunsch eine Revoluzion sieht — und dann statt der gelassenen Zurechtweisung, statt des hohen Ernstes, der den festen Karakter bezeichnet, statt der einfachen Abhülfe gleich einen Vertilgungskrieg ankündigt; und so wird freilich das Ereigniſs wichtig gemacht, der freie Gedanke frech und ansteckend und der ungehörte Volkswunsch giftig. Nicht ursprünglich wohnt ihm das Gift bei, es wird erst wie bei Krankheiten, deren leichte Crisen durch schlechte Methoden unterdrückt werden, erzeugt und dann auch ansteckend. Der gute Wille ist eine moralische Kraft, welche alle Gemüther besänftigt, der böse Wille hingegen reitzt zum Bösen, und fordert zum Widerstand auf. Was eine redliche Abhülfe und eine durch Versprechen angeregte und nachher erfüllte Hoffnung in einem Volke vermag, davon ist Würtemberg Zeuge. Aus einem schwierigen Volke ist nun ein dankbares geworden, das seinen König aufs innigste verehrt,

Gut und Blut ihm anbietet, dem kein Opfer zu grofs und keine Last zu schwer dünkt. Alle innere Parteien sind wie mit einem Zauberschlag verschwunden, Alles ist einig und Frohsinn geht durch das ganze Land. Nein! die Liebe zum Regenten ist keine Chimäre, ist mehr als Konvenienz, sie ist das festeste Band des Volks, sie sammelt alle Kräfte um den Thron, und darum wird die Liebe auch Macht. Die ganze politische Tendenz geht auf Macht, warum erstrebt sie dieselbe nicht durch die Liebe des Volks? Die Liebe des Volks aber fordert nur zwei Dinge, und zwar zwei längstversprochene und zugestandene und von jeder rechtlichen Ansicht gebotene Dinge, — nemlich Verfassung und Völkerrecht, — sie sind die einzige Beschwörungsformeln unserer tief bewegten Zeit.

Und so mag der folgende Versuch als eine wissenschaftliche Skizze betrachtet werden, um einen dem Völkerrechte entsprechenden wirksamen Organismus darzustellen.

Versuch einer Konstruction einer völkerrechtlichen Verfassung.

§. 309.

I. Es soll ein Staatenbund errichtet werden, welcher die ganze deutsche Nation umfafst, und jedem Gliede desselben sein Eigenthum und seine politische Lage garantirt.

Erläuterung.

Jeder Welttheil hat seine Peripherie und sein Zentrum. In Europa nehmen die Peripherie mehrere Mächte vom ersten und zweiten Range ein, in seinem Zentrum hingegen sehen wir ein Urvolk treu, bieder und kräftig — es sind die Deutsche. Seit vielen Jahrhunderten haben sich die Interessen der meisten Mächte Europens an diesem Zentralvolk bald getrennt bald vereinigt. Sein Gewicht muſs daher in der Waagschale der Staaten am meisten bedacht werden, wenn von einem lange dauernden Frieden die Rede seyn soll. Deutschland ist das Hypomochlion des europäischen Hebels, das die peripherische feindliche Kräfte sowohl auseinander hält, als wieder in einer gleichen Ruhe vereinigt. Wird dieses Hypomochlion selbst verrückt, so geht das Gleichgewicht aller ziehenden Kräfte verlohren.

Deutschlands Bevölkerung, in etwa 30 Millionen Menschen bestehend, ist unter viele souveraine Fürsten getheilt. Dieses Getheiltseyn schwächt die Kräfte des Einzelen gegen den äussern feindlichen Andrang, macht sie aber stark und jeder feindlichen Kraft gewachsen durch die Verbündung.

§. 310.

II. Es soll ein Staatengesetzbuch verfertigt werden, in welchem 1) das Grundgesetz des

Staatenbundes, 2) die verschiedene völkerrechtliche Verhältnisse zwischen den Gliedern des Bundes und 3) die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten regulirt werden.

Erläuterung.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts zwischen den Gliedern des Bundes ebensowenig ein Krieg mehr statt finden soll, als nach dem Civilgesetzbuch die Selbsthülfe zwischen Privatpersonen, so müſsen alle Verhältnisse zwischen Staaten nach rechtlichen Normen regulirt seyn. Der Grundvertrag des Bundes, zu welchem jeder einzele Staat seine Zustimmung gibt, muſs daher auch den rechtlichen Willen der Einzelen garantiren durch den rechtlichen Willen aller Uebrigen.

§. 311.

III. Zwischen den Gliedern des Bundes soll ein rechtliches Gleichgewicht statt finden.

Erläuterung.

Es gibt ein politisches und ein rechtliches Gleichgewicht; jenes berücksichtigt Macht, Gröſse, Bevölkerung, Ansehen und Reichthum eines Landes, dieses nur die Gleichheit der Stimmen in allen Bundesangelegenheiten. Es gibt zwei Systeme zu Ausführung dieses Gleichgewichts, Eines, was man das subordinirte, und das andere, was man das koordinirte nennen kann.

Nach dem erstern würde die Hauptfrage seyn:

Soll nicht etwa das Grundgesetz des Staatenbundes durch die lebendige Einheit eines Willens, wie das Grundgesetz eines einzelen Staates durch die Person des Regenten, repräsentirt seyn, so, dafs zwar die gesetzgebende und richterliche Gewalt durch gemeinschaftliche Beschlüsse entschieden, die Vollziehung aber dem höhern Repräsentanten übertragen würde?

Nach dem zweiten hingegen würde die Hauptfrage seyn:

Soll nicht durchgängige Gleichheit statt finden, so dafs das Grundgesetz des Bundes nur durch alle Glieder, keinen aber vorzugsweise, repräsentirt ist? In diesem Falle müfste nicht nur die gesetzgebende und richterliche Gewalt durch die Majorität der Stimmen ausgeübt werden, sondern es müfste dem Bunde selbst eine Macht zugegeben werden, deren Verwendung von der Majorität der Stimmen abhangen würde.

Erwägen wir diese beide Systeme, so ist gleich ersichtlich, dafs im erstern der Bund blos durch ein modifizirtes staatsrechtliches Prinzip regulirt würde, wie etwa die ehemalige Reichsverfassung, im letztern hingegen durch ein rein völkerrechtliches Prinzip seinen Bestand erhielte.

Im Völkerrecht ist der Grundsatz der Gleichheit, so wie die Kategorie des Vertrags, wieder vorherrschend, und die Natur dieses Grund-

satzes darf auf keine Weise verletzt werden, wenn ein Staatenbund gedeihen soll. Alle Souveraine, so ungleich sie auch an Macht, Land, Ansehen und Reichthum seyn mögen, haben gleiche Rechte und in Beziehung auf alle Bundesangelegenheiten gleiche Wahl und Stimme.

§. 312.

IV. Zur Sicherheit soll der zentrale deutsche Bund von den peripherischen Mächten unter Modifikationen garantirt werden.

Erläuterung.

Solange Politik und Völkerrecht einander den Vorrang streitig machen, solange hat der Mindermächtige vom Uebermächtigen zu befürchten. Bei ungleichen Kräften muſs der Ueberlegene schon durch eine weise Selbstbeschränkung zur rechtlichen Gleichheit sich herablassen. Diese Selbstmäſsigung ist aber eine moralische Eigenschaft, welche von der Individualität der Person abhängt. Wenn daher auch zur Zeit in Hinsicht der Vortrefflichkeit der Fürsten und ihrer persönlichen Uebereinstimmung keine Besorgnisse entstehen können, so ist dieſs nicht der gleiche Fall für die Zukunft. Ein Staatenbund aber soll vom Regentenwechsel unabhängig gemacht, und durch die Ueberlegenheit der Einzelen nie gefährdet werden können. Für diesen Fall kann keine

andere Vorkehrung getroffen werden, als durch die Garantie der peripherischen Mächte.

Es ist hiebei nicht von Schutzherren die Rede, deren Hülfe oft zweideutiger ist, als der feindliche Nachbar, sondern nur von Aufrechterhaltung des Bundesgrundgesetzes. Auch könnte die Wirksamkeit der garantirenden Mächte nie anders eintreten, als wenn die absolute Mehrheit der Bundesglieder sich dafür erklärt hätte.

§. 313.

Ein noch höheres Interesse würde der Staatenbund erhalten, wenn die garantirenden Mächte ihm für ihre gegenseitige Angelegenheiten ein Schiedsrichter- oder Mittleramt übertragen würden, so daſs das Verhältniſs wechselseitig nemlich der Schutz dem Rechte, wie das Recht dem Schutze verliehen würde.

Soll ein lange daurender Frieden Europa beglücken, so muſs das Völkerrecht auch aus dem Stamme in die Peripherie treiben, damit die Völker unter einem Schatten friedlich nebeneinander ruhen können. Jeder muſs mit dem Seinigen zufrieden seyn, sein Glück und seine Macht nicht mehr nach auſsen, sondern nach innen in dem Wohlstand, der Kultur und der sittlichen Bildung seines Volkes suchen.

§. 314.

V. Eine von allen deutschen Höfen erwählte

sandtschaft bildet die permanente Bundesversammlung, und hält den Bundestag; ihre Instruction kann keine andere seyn, als das Grundgesetz des Staatenbundes, das von selbst erwählten Männern mit Zurathziehung der einzelen Staatsverfassungen verfaſst und durch die Genehmigung Aller sanctionirt ist.

Erläuterung.

Sollen die politische Verhältnisse ihrem schwankenden Zustande entrissen werden, so muſs ein festes Grundgesetz für alle Bundesglieder gültig seyn. Das Grundgesetz ist aber an sich todt und braucht lebendige Organe, um auf alle völkerrechtliche Angelegenheiten angewandt zu werden. Diese Organe können nicht wieder die einzele Höfe selbst seyn, sondern die dazu konstituirte Versammlung. Die Glieder der Versammlung können zwar von ihren Höfen zurückberufen und gewechselt werden, aber es gilt keine andere Verantwortlichkeit für sie, als die aus der Verletzung des Grundgesetzes selbst folgt. Wie jede civil- und strafrichterliche Gewalt zwar immer im Namen des Regenten, aber ohne fremden Einfluſs, blos nach dem Buchstaben der Gesetze ausgeübt wird, so ist es auch hier der Fall. Die Bundesversammlung erklärt und handhabt das Grundgesetz zwar

im Namen der Monarchen, aber ohne ihren unmittelbaren Einfluſs, blos wie es der Buchstabe mit sich bringt. Allerdings kann es seyn, daſs in völkerrechtlichen Dingen der Gesandte zu einem Spruch über seinen Monarchen mitwirkt, aber es ist dieſs nur eine scheinbare Ueberordnung. Nicht der Gesandte urtheilt, sondern das Gesetz urtheilt durch das Organ nicht des einzelen Gesandten, sondern der ganzen Versammlung.

Es ist vielmehr gerade die schönste Ausgleichung, weil alle Höfe durch die Organe ihres selbstverfaſsten Grundgesetzes über sich selbst urtheilen. Es steht daher diese Versammlung nicht etwa über den Monarchen, sondern nur das Grundgesetz, das allerdings vor willkürlichen Erklärungen verwahrt werden muſs, ist durch Uebereinstimmung aller zur gemeinschaftlichen Norm unter ihnen erhoben, und jene Männer sind nichts anders als Diener des Gesetzes. Es läſst sich nicht wohl anders eine Gesellschaft denken, (denn das Völkerrecht ist im Grunde wieder das potenzirte Gesellschaftsrecht) als daſs die einzele Glieder der Gesellschaft eine Commission oder einen Ausschuſs wählen, dem sie die Gesetze der Gesellschaft zur Aufsicht, Erklärung und Handhabung übertragen, ohne daſs dieser Ausschuſs einen Vorrang hätte, ja in allen übrigen Dingen wohl subordinirt seyn

könnte; aber eben so gewiſs ist es, daſs dieser Ausschuſs nicht von den einzelen Gliedern der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden kann.

Im rechtlichen Verkehr kann weder Macht noch Ansehen eine besondere Rücksicht verdienen, sondern nur die Stimme des Gesetzes.

§. 315.

VI. Alle deutsche Souveräne kommen in bestimmten Jahsesfristen zusammen, um in Person die Revision des Bundestags vorzunehmen.

Erläuterung.

Schon ehemals sind Kaiser und Churfürsten in Person zu Gericht gesessen, haben vorgeladen und ihre Urtel gefällt. Dieſs war thunlich zu einer Zeit, wo die Rechtskenntnisse noch nach Gewohnheit und Billigkeit sich richteten. Nun ist dieſs Sache gelehrter, verständiger und systematisch-gebildeter Geschäftsmänner geworden, und die Regenten haben sich dieses Geschäfts mit allem Fug und Recht entladen, wie es schon früher der Fall war bei dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath. Dafür aber möchte jetzt die persönliche Revision des Bundestags von dem allerwichtigsten Nutzen seyn.

Es ist keinem Zweifel ausgesetzt, daſs die-

jenige, welche ein Grundgesetz entwarfen, es auch wieder ändern, davon wegnehmen, zusetzen oder renoviren können, jedoch immer unbeschadet der einzelen Staatsverfassungen. Nur einseitig kann diess nicht geschehen, sondern durch das Uebergewicht der Stimmen. Es ist sogar rathsam, dass wegen der Neuheit einer völkerrechtlichen Grundlage ein solches Gesetz nicht gleich auf ewige Zeiten ausgesprochen werde, sondern nur allmählig sich konsolidire.

Eine solche Revision des Bundestags in Person wäre ohne Zweifel eine welthistorische Erscheinung, welche den Völkern nur Heil bringen, und ganz Europa den Frieden gebieten würde. Diese Zusammenkunft wäre zugleich der Bund der Eintracht unter den Fürsten selbst und zugleich das beste Schutzmittel, sowohl vor Eroberungs-Versuchen als vor Revoluzionen.

§. 316.

VII. Der Bund soll als Bund eine bewaffnete Macht als Exekutions-Mittel zu seiner Disposition haben.

Erläuterung.

In der alten Reichsverfassung wurden die reichsgerichtliche Sprüche im Weigerungsfalle gewöhnlich so ausgeführt, dass dem Nachbar die Exekution übertragen wurde. Diese Einrichtung

führte so viele Inkonvenienzen mit sich, daſs sie nothwendig in Abgang kommen muſste. Wer möchte wohl von der Exekutionsmethode seines Nachbars abhängen? Sind die Exekutionsmittel auch so berechnet, daſs sie nur den schuldigen nicht auch unschuldigen Theil (Regent oder Volk) treffen? Wird sich der Mächtigere die Demüthigung gefallen lassen, vom Schwächern sich exequirt zu sehen, oder wird der Stärkere dem Schwächern nicht so imponiren, daſs diesem die Lust zur Exekution vergeht? Sollen Nachbarn sich dadurch miteinander verfeinden? Geschah gleich die Exekution im Namen von Kaiser und Reich, so war doch das Gericht, das sie verhängte, zu sehr nach staatsrechtlichen Prinzipien gebildet, als daſs die immer souveräner gewordene Fürsten sich dieselbe mochten gefallen lassen. So kam dieses für einen Reichsverband übrigens nothwendige Mittel ausser Gebrauch. Die ganze Politik änderte sich und mit ihm auch das Ansehen der Reichsgerichte.

Für unsere Aufgabe erfordert es eine völkerrechtliche, d. h. auf Gleichheit der Rechte aller Souveränen gegründete Verfassung, und diese ist nicht anders zu erzielen, als daſs dem Staatenbunde, der die Gleichheit Aller repräsentirt, auch die Mittel zu Gebote stehen. Nicht der Einzele kann den Einzelen exequiren, son-

dern das aus dem Willen aller hervorgehende Gsundgesetz exequirt durch die nemliche Organe, durch welche es auch seine Sentenzen fällt.

§. 294.

VIII. Der Staatenbund hat zugleich in den Mifshelligkeiten oder der feindlichen Stellung einer auswärtigen Macht gegen eines oder mehrere Bundesglieder die erste Vorkehrungen zu treffen, und beim wirklichen Angrif sogleich die parateste Mittel zu verwenden.

Erläuterung.

Es kann keinen Staatenbund geben, der nicht zugleich ein Offensiv- und Defensiv-Bündnifs wäre. Mit Einem der Glieder werden Alle angegriffen, und Alle vertheidigen Einen. Da hiebei alles auf Geschwindigkeit und Rüstung ankommt, und ein Feind, der Böses im Schilde führt, sich weder durch Traktaten noch völkerrechtliche Deductionen aufhalten läfst, so mufs die disponible Macht des Bundes wenigstens so grofs seyn, dafs die erste feindliche Schritte nothwendig verzögert werden müfsen. Diefs vermag schon die hinreichende Besatzung zweier oder dreier starker Bundesfestungen, worüber der Bund gesetzt seyn mufs. Die Wahl des Bundesfeldherrn geschieht zwar durch die Bundesversammlung, aber auf Instruction der Höfe,

Ein Offensiv-Verfahren kann dem Bunde, da er den völkerrechtlichen Grundsatz in den Entscheidungen solange als möglich halten muſs, ohne ausdrückliche Instruktion der Höfe mit Stimmenmehrheit nicht zukommen.

Hiebei versteht sich von selbst, daſs einzele Tractaten und Abschlüsse mit dem Feinde nie statt finden können, sondern der Bundesversammlung, welche für diesen Fall mit den Ministern der Höfe verstärkt werden kann, überlassen seyn müſsen.

Inzwischen mag die Wichtigkeit des Streites und die Gefahr des Bundesreichs, wohl eine persönliche Conferenz der Monarchen verdienen.

§. 318.

IX. In dem Streite zwischen auswärtigen Mächten übernimmt die Bundesversammlung auf Verlangen die rechtliche Vermittlung oder das Schiedsrichteramt durch ein Compromiſs-Gericht, welchem zugleich mehrere von den im Streite begriffenen Mächten erwählte Gesandte anderer auswärtigen Höfe mit Wahl und Stimme beigegeben werden können.

Erläuterung.

Ist der Staatenbund von den auswärtigen Höfen nicht nur anerkannt, sondern garantirt, so zeigt schon dieser Act an, daſs die völkerrecht-

liche Basis auch in ihrem Streite leicht Eingang finden könne. Wem könnte dann wohl die Sache zur Vermittlung oder Entscheidung besser übertragen werden, als der Bundesversammlung, die auf die Norm des Völkerrechts konstituirt ist? Aber sowohl die Legalität und die Billigkeit der Sache als die Vermeidung jeden Scheins von Partheilichkeit erfordert, daſs die streitende Mächte von ihresgleichen Richter dem Bunde beigeben können. In der Regel mischt sich der Bund nicht in den Streit der auswärtigen Mächte, nur kann ihm die durch fremde Eroberungen erlangte Uebermacht nicht gleichgültig seyn, und ein Gegenstand einer persönlichen Konferenz der Monarchen werden, besonders, wenn der Unterliegende sich an den Bund wenden sollte.

§. 319.

X. Die Bundesversammlung übernimmt die Garantie der Grundgesetze aller einzelen Verfassungen der Bundesglieder, und sieht darauf, daſs in denjenigen Bundesstaaten, wo noch keine sind, solche errichtet werden.

Erläuterung.

So gewiſs es in der Befugniſs der Bundesversammlung liegt, alle Selbsthülfe der Völker Deutschlands zu verbannen, und dem Revolutions-Schwindel durch ernstliche Maasregeln Grän-

zen zu setzen, so heilig ist auch ihre Pflicht, die Völker in ihren rechtlichen Ansprüchen gegen ihre Regenten zu unterstützen. Unter diese rechtliche Ansprüche gehören nun selbst nach dem gegebenen Wort der Monarchen die Verfassungen. In die innere Angelegenheiten eines Landes, so weit sie innerhalb der staatsrechtlichen Gränzen liegen, hat sich der Bund nicht im Geringsten zu mischen, er kann nur verlangen, dafs eine Verfassung mit ihren wesentlichen Bestandtheilen errichtet werden soll, aber das Wie der Ausführung und der organischen Einrichtung hängt einerseits zu viel von der Kapazität und der Bildungsstufe eines Volks, andererseits zuviel von Lokal- und Provinzial-Verhältnissen ab, als dafs eine allgemeine Regel wirksam seyn könnte. Wie sich Regent und Volk über ein Grundgesetz miteinander einverstehen wollen, bleibt ihnen selbst überlassen, und welches Grundgesetz es auch sey, so übernimmt die Bundesversammlung seine Garantie. Nur in dem kaum zu vermuthenden Falle, dafs ein dreimaliger Versuch zu Verfassungen in einem Reiche fehlschlagen würde, bestimmt der Bund das Minimum, wozu der Maasstab nach den schon gegebenen Verfassungen nicht mehr schwer seyn könnte.

§. 320.

Sind die Grundgesetze errichtet, so können

keine andere Beschwerden mehr statt finden, als der Regenten gegen ihre Stände oder der Stände gegen ihre Regenten, und diese Beschwerden hat die Bundesversammlung nach dem Geist des Landes-Grundgesetzes und nach staats- und völkerrechtlichen Prinzipien durch bestimmte Entscheidungen innerhalb einer festgesetzten Zeit zu heben. Solche Beschwerden anzubringen, mufs den Ständen jeder freie Weg offen gelassen werden durch eine aufgestellte Prokuratur oder besondere Mandataren.

Beschwerden einzeler Privatpersonen oder Korporationen gegen den Regenten finden bei der Bundesversammlung nicht anders Eingang, als wenn sie durch das Organ der Stände, welche die Rechtmäfsigkeit der Forderung vorher reiflich überlegen werden, dahin gelangen. In diesem Falle müfsen überhaupt die Instanzen des Landes durchloffen seyn. Alle Justiz der Bundesversammlung ist unentgeldlich, ohne alle Sporteln und Taxen und der Uebertretungsfall stark verpönt. Bestechungen auch die feinste machen ehrlos.

§. 321.

XI. Der Bundestag schlichtet den Zwist der Regenten und der Völker zuerst durch Mediation, gütliche Vergleiche und zuletzt durch völkerrechtliche Entscheidungen, die im Nothfall durch die ganze Bundesarmee unter-

stützt werden müſseu. Auch kann er bei wichtigen Dingen die Vermittlung garantirender Mächte dazu einladen, wenn sie ihm schicklich und wirksam scheint.

Erläuterung.

Man kann sich das Extrem dieses Falles sehr schwierig und vielleicht unüberwindlich vorstellen, aber gerade hier steht das Entweder — Oder auf der Degenspitze. Soll ein Völkerrecht existiren, so muſs das Grundgesetz eine unwiderstehliche Kraft gegen die Glieder seines Bundes haben, oder es gibt kein ächtes Völkerrecht und dann braucht es auch keine Bundesversammlung. Will man das Eine, so muſs man das Andere wollen, denn es ist unerlaſsliche Bedingung des Völkerrechts. Ein Widerstand gegen die Gesetze kann kaum vorausgesetzt werden, 1) weil jede Feindseligkeit in Monarchien mit Verfassungen nicht mehr aus blos politischen Zwecken ausgehen kann, sondern ein Nationalinteresse, das mit den Ständen berathen wäre, haben muſs, 2) weil in einem Staatenbund Jedem das Seinige auf eine Weise garantirt seyn muſs, daſs kein wechselseitiger Gewinn und Verlust ausser auf dem Wege des rechtlichen Vertrags mehr denkbar ist, 3) weil der gegen das Grundgesetz der deutschen Nation gerichtete Widerstand von dem Volke keine Unterstützung

erhalten, und am Ende sich selbst aufheben würde.

§. 322.

XII. Die Bundesversammlung beschäftigt sich mit allen allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Nation z. B. Prefsfreiheit, freiem Handel und Wandel, freier Aus- und Einwanderung, Universitäts-Gesetzen, Nationalökonomie und Polizeiwesen, u. s. w.

Erläuterung.

Oeffentliche Mittheilung der Meinungen, Erfindungen und Systeme gehören unter die Vernunftrechte des Menschen. Ihr Mifsbrauch wird gestraft, entweder unter dem Titel der Injurien oder der Achtungsverletzung gegen Gesetze, Sitten und Religion. Wie die Schriften auch beschaffen seyn mögen, so sind sie ungefährlich in Monarchien mit Verfassungen und bei der Errichtung eines Staatenbundes; vielmehr wird die deutsche Nationalehre schlechte Menschen durch Verachtung strafen. Nicht sowohl das Verbot von Schriften, was im Grunde doch nichts hilft, als vielmehr die Strafen des Mifsbrauchs sollten Gegenstand einer allgemeinen Berathung werden; diese können wohl so bestimmt werden, dafs dem Muthwillen und der schädlichen Tendenz die Lust vergeht, sich öffentlich zu zeigen.

Eben so verhält es sich mit freiem Handel und Wandel.

Kann es mit einem guten Völkerrecht vereinbar seyn, daſs der deutsche Fleiſs, Handel und Industrie, Kunst und Erfindung in der eigenen Nation zu Kontreband herabgewürdigt wird, daſs der deutsche Reisende, ob er gleich immer im Nationallande bleibt, dennoch eine Menge Zoll- und Mauthstätten passiren muſs, niemals weiſs, was er mitbringen darf oder was verboten ist, beständigen Visitationen und Plakereien ausgesetzt ist? Man wirft wahrscheinlich ein, daſs diese Einkünfte zu Deckung der Staatsbedürfnisse nothwendig seyen. Dieser Einwurf verschwindet aber, sobald eine Monarchie eine Verfassung hat. Die Staatsbedürfnisse nicht nur in Hinsicht ihrer Nothwendigkeit sondern auch ihrer Zweckmäſsigkeit zu decken, ist Sache der Stände, und man begreift nicht, wie sich die Regierungen mit diesem odiösen Geschäfte noch länger befassen mögen.

Die Gleichheit der Besteurung muſs die heiligste Pflicht eines Staats seyn. Diese kann aber nie anders erzielt werden, als daſs man das, was man unter zwanzig Rubriken fordert, auf eine Einzige reduzirt, und hiezu ist das Einkommen (nicht das Eigenthum und der Genuſs) der alleinige Maasstab. Die Schwierigkeiten, das Einkommen zu taxiren, können, wie ich

bei den normalrechtlichen Grundsätzen der Finanzverfassung erwiefs, alle gehoben werden. Ganz Deutschland kann in Handel und Wandel frei gegeben werden, und nicht ein Heller geht zu Deckung der Staatsbedürfnisse für die einzele Staaten verlohren. Jeder Mensch lebt von seinem Einkommen, das durch Fleifs, durch Natur- oder Geldertrag gewonnen wird, und jeder Mensch zahlt von diesem Einkommen, und nur von diesem, seine Abgaben an den Staat. Warum besteuert man nicht nach Maasgabe dieses Einkommens mit Rücksicht auf den nöthigen Lebensunterhalt, und legt lieber eine Classe so hart an, dafs sie das Eigenthum angreifen, und am Ende Bettler werden mufs, während die Andere alles im Ueberflufs aufhäuft? So viel ist gewifs, dafs die Summe der Staatsbedürfnisse nie die Summe des Einkommens aller seiner Glieder nach Abzug ihres Lebensunterhalts übersteigen darf, wenn nicht der Staat allmählig seinem Ruin entgegengehen soll. Es bleibt daher nur das überschüfsige Einkommen Object des Besteurens, und warum will man diefs nicht ursprünglich vom Produzenten in einer Rubrik erheben, sondern erst dann, wenn es etwa durch zwanzig Hände durchgegangen ist, die Alle etwas davon und unter zwanzig Rubriken, wovon jede ein eigenes Verwaltungssystem erfordert, hinwegnehmen? Und hat man alle diese

Abgaben auf diesen Umwegen in die Casse gebracht, so hat man nichts anders, als eben das überschüfsige Einkommen der Nation nur mit dem grofsen Unterschied, dafs die viele Umwege und Hände, die damit beschäftigt sind, vielleicht dasselbe um ein Drittheil vermindert haben. Erst dann, wenn die Besteurung aus den Händen des Finanzministeriums in die Hände der Stände übergeht, kann bei der nemlichen Summe dennoch Gleichheit und Schonung der gedrückten Classen, schon durch die Verminderung der Erhebungskosten, erzielt werden.

§. 323.

XIII. Die Bundesversammlung hat zwei Abtheilungen, Eine, welche das Grundgesetz bewahrt, über die Personen die Aufsicht führt, und die richtige Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze beurtheilt, aber ohne selbst zu administriren, die Andere, welche alles leitet und ordnet, und den ganzen Geschäftskreis dirigirt.

Erläuterung.

In Sparta gab es Ephoren und in Rom Censoren. Da, wo der Grundsatz der Gleichheit herrschend ist, waren diefs vortrefliche Einrichtungen. Ueberall finden wir Inspection und Administration getrennt, damit das Eine, wenn es

in Missbräuche und Anmaſsungen ausartet, durch das Andere in die Schranken der Gesetze zurückgewiesen wird. Dazu ist eine gewiſse Macht über die Personen und ihre Functionen nothwendig. Diese Macht hatten ehemals die Ephoren und Censoren, und wir sehen in der That jene Republiken in eben dem Maas blühen, als jene Aemter in Ansehen standen, und in eben dem Maas verwelken, als sie auſser Ansehen kamen. In Monarchien hat die höchste Aufsicht über alle Personen und ihre Functionen der Regent. Wie soll diese aber in völkerrechtlichen Verfassungen, wie der Staatenbund seyn müſste, ausgeübt werden, wo kein staatsrechtliches Prinzip obenansteht? — Offenbar durch eine Art von Ephorat oder Censuramt, welches gleichsam das abwesende Auge aller Monarchen vergegenwärtigt, und eben daher auch von der Gesammtheit der Monarchen gewählt seyn muſs.

§. 323.

Das Ephorat administrirt nicht selbst, es überläſst den Geschäftmännern ihren freien Spielraum, es kann aber jeden Augenblick einschreiten, sobald es das Grundgesetz verletzt, überschritten oder unrichtig angewandt erweiſst. Daher muſs dem Ephorat die Macht zustehen, die Personen auf der Stelle zu suspendiren, und provisorisch zu ersetzen.

Die zweite Abtheilung (Reichsdirectorium) hat die Leitung und Ordnung des ganzen Geschäftskreises. Es müßsen Männer seyn, welche allgemeine und besondere Kenntnifse mitbringen, allgemeine, wie sie das Staats- und Völkerrecht fordert, besondere, welche den denselben anvertrauten Fächern und Functionen korrespondiren. Es müfsen Männer da seyn, welche die Verfassungsstreite zwischen Volk und Regent übernehmen, mithin der verschiedenen Grundgesetze einzeler Verfassungen kundig sind; Männer, welche die privatrechtliche Ansprüche der Unterthanen gegen ihre Regenten, sobald sie durch die Stände unterstützt sind, verstehen und leiten; Männer, welche den Zwist der Regenten nach völkerrechtlichen Grundsätzen schlichten; Männer, welche die Diplomatie mit den auswärtigen Höfen besorgen, Männer, welche die Kriegskunst verstehen, u. s. w.

Alle diese Männer sind nicht unmittelbar verantwortlich ihren Höfen, die sie schickten, aber sie sind es mittelbar durch das Ephorat, das alle Anfragen der einzelen Höfe zu beantworten, alle Klagpunkte gegen dieselbe aufzunehmen und zu untersuchen, und alsdann bei der Konferenz der Monarchen vorzulegen hat. Nur dem vereinigten Kongreſs der Monarchen ist die ganze Bundesversammlung verantwortlich, ausserdem hat sie eine sekundäre Selbsständigkdit. Vor

dem Reichskongrefs der Monarchen legt das Reichsephorat Rechenschaft ab, bringt Vorschläge zu Gesetzen, zu Einrichtungen und Verbesserungen vor, und schildert die ganze Lage des Reichs sowohl in seinem innern Bestand als in seinen auswärtigen Verhältnissen, und hat über alle Fragen genaue Auskunft zu geben.

Alle Decisionen des Directoriums geschehen übrigens kollegialisch. Die Zeit hat in den meisten Fällen keine Eile, und mufs der reifen Ueberlegung Raum geben. Das Kollegium steht unter einem selbstgewählten Präsidenten, der alle 2 — 3 Jahre neu gewählt wird. Das Ephorat hat freien Zutritt bei allen Verhandlungen und Beschlüssen, aber keine Stimme. Denn — wer mitstimmt, kann nachher keine Aufsicht über die Verhandlungen führen. Man sieht überhaupt in allen Administrationen nicht genug auf den psychischen Unterschied zwischen der Ansicht einer Sache vor dem Beschlufs und zwischen ihrer Erwägung nach dem Beschlufs. Eine Menge Bedenklichkeiten, die der auf den Beschlufs gespannte Geist übersieht, kommen, wenn diese Spannung nachläfst, erst zum Vorschein, und ändern sehr oft selbst den Begrif der Sache. Dieser Act mufs dem Reichsephorat vorbehalten seyn, welches die Gründe zu einer neuen Prüfung vorlegen kann.

Vergleichung.

§. 324.

Die angegebene 13 Titel sind aus den Grundsätzen des Völkerrechts, nicht wie es bisher öd und wüste lag, sondern wie es Wahrheit und Fülle aufnimmt, geschöpft, und zwar rein an sich und ohne Rücksicht der vielerlei politischen Reflexe, die dasselbe trüben. Dafs bei dem gegenwärtigen Bestand deutscher Staaten sich ein ähnlicher auf reine völkerrechtliche Grundsätze gebauter Staatenbund befestigen mufs, scheint gewifs, aber das Wann läfst sich noch nicht bestimmen. Müfsen etwa noch andere politische Stürme vorangehen, und das Bedürfnifs noch fühlbarer machen, oder ist die letzte grofse Lehre schon genug, um ihn zu gründen? Mufs ein Eroberer mit dem aufgereizten Ehrgefühl eines kräftigen an allen Mitteln reichen Volkes noch einmal zeigen, was er gegen die zerstreute deutsche Staaten vermöge? Man wähne nicht, dafs blos die militärische und politische Zusammenhaltung der deutschen Staaten die völkerrechtliche Gleichheit aufwiege; vielmehr kann Diese allein Jener Kraft und Dauer geben. Das staats- und das völkerrechtliche Prinzip können in ein und derselben Einrichtung nicht nebeneinander bestehen, ohne einander Abbruch zu thun. Soll der Mindermächtige mit Vertrauen, Offenheit und Pflichtentreue zum Ganzen mit-

wirken, so mufs auch der Schein von staatsrechtlicher Abhängigkeit vermieden werden, und es darf nichts im Hintergrunde stecken, was den halb Abhängigen zum ganz Abhängigen zu machen droht.

Zwei Wahrheiten dürfen für unsere Zeit nicht aus der Acht gelassen werden, Eine, dafs die Vertheilung der deutschen Nation an viele Herren als eine ganz eigenthümliche Einrichtung zu beurtheilen seye, die Andere, dafs die ganze Politik durch die Verfassungsmonarchien sich ändern müfse.

§. 325.

Das Erste betreffend, so ist das Eigenthümliche der Vertheilung, welche der deutschen Nation geblieben ist, theils schon in ihrem Ursprunge, in ihrer Entwicklung und dem kriegerischen Karakter theils in der ehemaligen Reichsverfassung, die allerdings alles Zusammenschmelzen verhinderte, zu suchen. Dieses Beharren in vielen Regierungsformen bei einer und derselben Nation scheint daher einen tiefern Grund zu haben, als bei den übrigen Nationen, wo die Selbstständigkeit kleinerer Länder gänzlich erlosch. Ist es nicht, als ob der Gang ihrer Entwicklung dazu aufbehalten war, zuerst einen völkerrechtlichen Bund in sich zu gründen? Scheint es nicht, als hätte der Plan der Weltgeschichte sich ein Volk durch alle seine Schick-

sale hindurch aufbehalten, um die höhere Ansprüche der Menschheit, die über das staatsrechtliche Prinzip hinausfallen, an ihm zu realisiren? In grofsen Reichen kann diefs nie gelingen, weil da der Autokratismus die Selbstständigkeit kleinerer Staaten immer verschlingt, aber bei einer Nation wie die deutsche, die im Vertheiltseyn in kleinere Portionen dennoch ihre Selbstständigkeit behaupten wollte, kann diefs gelingen. Die Zeit ist gekommen, wo die Vollendung des Staatsrechts in Monarchien mit Verfassungen ihren Uebergang in das natürliche Völkerrecht machen mufs, und wo sollte diefs unter allen Nationen von Europa besser realisirt werden können als in Deutschland, gerade da, wo viele nun selbstständig gewordene Regenten nebeneinander bestehen, und das innigste Bedürfnifs zu wechselseitiger Garantie ihrer Staaten in einem gemeinschaftlichen Bunde fühlen müfsen? Nicht umsonst sollte der grofse politische Sturm durch diesen Welttheil gehen; er mufste verschiedene Gebäude einreifsen, verschiedene Fundamente erschüttern, damit schöner und fester wieder aufgebaut werden konnte. Die ehemalige Reichsverfassung mufste sich auflösen, um einer Bundesverfassung Platz zu machen; das staatsrechtliche Prinzip mufste in jener seine Kraft verliehren, um dem völkerrechtlichen Prinzip in diesem frisches Leben zu geben. Ist das nicht das Re-

sultat unserer Zeit, das uns jetzt der Bund der Eintracht unserer Fürsten gewährt? Nie hätte die europäische Welt diese Gestalt annehmen, und alle ihre Interessen in ein gemeinschaftliches zusammenschmelzen können, wären nicht alle diese Prüfungen über sie ergangen.

Und diefs ist nicht der einzige Vortheil, den die deutsche Nation aus der Vertheilung in mehrere Staaten gezogen hat. Nie hätte der Geist freier Untersuchung in Religion, Sitte und Politik sich bilden, nie die Wissenschaft so viele Brennpunkte sich schaffen können, wäre die deutsche Nation unter einem Scepter vereinigt gewesen. Mag es seyn, dafs Jenes und Dieses manches Ungeberdige und Anmafsliche, manchen Mifsbrauch und manche Mifsgestalt hervorgebracht hat, so ist doch des bleibenden Guten ungleich mehr, und das Schlechte ist bald vergessen.

So folgt Eines aus dem Andern; alle Kräfte heben einander wechselseitig, und nur dadurch ist ein Fortschreiten möglich. Ich möchte nun aus der ganzen Reihe von Begebenheiten keinen einzigen Faktor ausstreichen, in der Besorgnifs, es möchte eine Lücke entstehen, die schwer zu ergänzen wäre. Wir übereilen die Zeit oft mit unsern Ideen und halten sie zu diesem oder jenem reif, was sie noch nicht ist, und so wird der an sich herrlich prangende Baum oft zu früh seiner

Früchte beraubt, ehe sie zum Genusse tauglich geworden sind, und nun verwelken sie ungebraucht. Die Zeit macht keinen Sprung mit der Kultur der Völker, aber eben so wenig läſst sie sich zurückhalten, wann einmal der Sinn im Gemüthe des Volks für das Höhere erwacht ist. Ehe das Staatsrecht sich in allen seinen Theilen vollständig entwickelt hat, und bis zum Verfassungsvertrag zwischen Volk und Regent vorgeschritten ist, konnte die höhere Potenz, nemlich der völkerrechtliche Codex, noch nicht vollständig entworfen und noch weniger allgemein anerkannt werden. Jetzt aber ist die Zeit herbeigekommen, wo durch das groſse Wort der Monarchen Verfassungen seyn sollen, und nun ist die Ausbildung des Völkerrechts der nächste Schritt, und ich erkenne die Vorbedeutung davon in der gegenwärtigen Bundesversammlung zu Frankfurt.

Wie das Staatsrecht in Verfassungen das rechtliche Wohl der Einzelen und des Ganzen innerhalb eines Staats völlig ausgleicht, so soll nun auch das Völkerrecht das gemeinschaftliche Rechtswohl der Nationen unter sich ausgleichen.

§. 326.

Die zweite Wahrheit betreffend, so ist nicht zu läugnen, daſs unsere Zeit der Politik, wie sie ehemals war, den empfindlichsten Stoſs versetzt hat.

Die errungene Freiheit eines Volks erweckt Talente und Kräfte, die vorher unbekannt waren. Wo ihre Aussaat hinfällt, da treibt sie gleiches hervor, und wenige Körner vermehren sich in kurzer Reihe von Jahren durch unermeſsliche Strecken. Dagegen kämpft jede Politik umsonst. Wäre die Freiheit eine Waare, so hätte man sie als Kontreband in den Rhein versenken können, aber so füllt sie das Geisterreich aus, das, weil jeder Mensch, der mit Vernunft ausgestattet innerlich frei ist, auch die äuſsere Freiheit des sozialen Lebens wie einen verwandten Stoff auf die begierigste Weise anzieht. Ist es einmal erkannt, daſs beide, die äuſsere und die innere Freiheit, sich miteinander vertragen können, und in Verfassungen unter Recht und Gesetz sich ausprägen lassen, so gibt es weder Meinung noch Gewalt, welche die Erkenntniſs und das Gefühl davon wieder austreiben könnten. So war es in Frankreich, die Konstitution hat gesiegt, und so wird es in Deutschland seyn, die Konstitution wird siegen. Aber eben diese Konstitution bringt ganz neue Elemente in das Staatsrecht, und läſst das Schicksal der Völker nicht mehr von dem Gutdünken einiger Männer abhangen. Die Rechte, die ein Volk erhält, so sparsam sie auch seyn mögen, bilden neue Gewichte in der Staatsmaschine, die dann in ihrem Gange allmählig dadurch in die Diagonallinie gebracht wird, welches die Linie

des innern Völker-Wohls ist, weil alle in verschiedenen Richtungen wirkende Kräfte in dieser Linie ausgeglichen sind.

§. 327.

Es soll Friede herrschen durch ganz Europa. Ist dieses Wort Ernst, so erfordert es, um in Realität überzugehen, drei unerläſsliche Bedingungen.

1) Die Einführung der Verfassungen in alle einzele deutsche Staaten. Ist der Deutsche sicher vor willkührlichen Gesetzen und Abgaben, vor ungemessenen Frohnlasten und Plackereien aller Art, so ist auch alles, was er erwarten kann, befriedigt. Das Vertrauen des Volks auf seine Regenten wird völlig hergestellt, und es kann kein feindlicher Dämon mehr im Hintergrund lauern, um Zwist und Aufruhr in den Gemüthern anzufachen. Die Verfassung schreibt die Gränzen vor, innerhalb welchen sich alle Elemente des Staats frei bewegen können, und wo diese Gränzen richtig gezeichnet sind, da hat noch kein Volk, solange die Welt steht, sie zu überschreiten gesucht. Der Befehl des Monarchen muſs ungekränkt bleiben, und unwiderstehlich wirken, aber er darf nichts enthalten, was dem Grundgesetz der Verfassung zuwider ist. Der Gehorsam des Volks muſs streng seyn, aber es darf ihm nichts zugemuthet werden,

was gegen die Verfassung läuft. Die Pflicht des Staatsbeamten muſs willig und treu seyn, aber es darf nichts von ihm gefordert werden, was zwischen seinem Dienst und der Verfassung eine offenbare Collision enthielte. Herrscht diese Grundregel durch den ganzen Staat hindurch, so ist auch aller Stoff zum innern Zwiespalt weggeräumt und Regent, Mittelstand und Volk bilden ein harmonisches Ganzes.

Die Politik möchte vielleicht einwenden, daſs ein unruhiges Volk immer bereit sey, auch seine Freiheit zu miſsbrauchen. Dieſs mag bei Revoluzionen der Fall seyn, in welchen das Volk die lange verweigerte Rechte sich mit Gewalt erobert, wie wir es in Frankreich sahen, aber nicht in Verfassungen, deren Basis Recht und Gesetz ist. Wie dem Volke seine natürliche Wirkungssphäre in Recht und Freiheit eingeräumt ist, so sind auch seine Talente, Neigungen und Kenntnisse ausgefüllt, und es kann nichts begehren, was über seinem Horizonte liegt. Die Freiheit wird nur da miſsbraucht, wo ihr wahrer Gebrauch nicht gestattet ist, nemlich in jenem dämonischen Gebiete von Servituten und Frohnen und Gefällen und Leibeigenschafts-Lasten, in welchen das Volk keinen Lohn des Fleiſses mehr hat, seine Kräfte nicht üben darf zur Industrie und Kultur, sein Talent verpönt und sein Weiterstreben Kontreband ist. Da nur,

wo das vor tausend Jahren erworbene Recht (jus quaesitum) die Sklaverei verewigen und sich über die wesentliche Rechte der Menschheit hinaufstellen will, da ist die Freiheit, wenn sie einmal erwacht, auch dem Mifsbrauch ausgesetzt.

2) Die zweite Bedingung eines langedauernden Friedens ist der völkerrechtliche Bund der deutschen Nation.

Der Organismus dieses Bundes wird zwar um so schwieriger seyn, je mehr das Völkerrecht noch mit dem Ueberreste des alten politischen Systems zu kämpfen hat, aber der Weg dazu wird dann doch durch die Verfassungen der Völker gebahnt.

Sind einmal Verfassungen gegründet, so dürfen sie nicht mehr von der Individualität der Regenten abhängen, und müfsen ihren Schutz haben; aber eben so wenig darf der Regent der Selbstsucht und den Unruhstiftungen eines Volkes Preis gegeben seyn. Beides erfordert eine Garantie — sowohl die Dynastie der Regenten als die Verfassung des Volks, und diefs ist nur ausführbar in einem Staatenbund.

Noch wichtiger aber ist die wechselseitige Garantie aller deutschen Staaten durcheinander. Der Krieg mufs verschwinden; denn warum sollte es für den Zwist der Regenten nicht eben so rechtliche Normen geben, als für den Streit zweier Parteien des Privatrechts. Wie jetzt der

Sieg ein Eroberungsrecht gründet, so muſs umgekehrt das Recht den Sieg gründen, d. h. die rechtliche Entscheidung, wenn sie nicht erfüllt wird, muſs den physischen Zwang so uuwiderstehlich nach sich ziehen, daſs der Sieg ihr gewiſs ist.

3) Die dritte Bedingung ist die Garantie des Bundes durch die auswärtige Mächte. Würden diese den Bund selbst wieder zum Schiedsrichter oder Mittler in ihren Angelegenheiten machen, so wäre die durchgängige Herrschaft des Rechts gegründet, und dem Krieg ein Ende gemacht.

§. 328.

Man mag etwa sagen, daſs ein langer Friede gewöhnlich die Völker erschlaffe, den Luxus hervortreibe und durch Ueberbevölkerung, wie wir das traurige Beispiel an China sehen, die Auswanderung begünstige; mag man die Energie ungern vermissen, welche aus dem Ruhm und der Ehre und den Waffen hervorstrahlt; mag die Existenz geschmacklos scheinen, die dem Genie der Eroberer so enge Gränzen steckt, mag dieſs Alles seyn; — so öffnet sich dafür eine schönere Aussicht zum wahren Völkerwohl. Der Ruhm des Helden darf wohl vertauscht werden mit der Weisheit des Gesetzgebers, die im Dunkeln schleichende Politik wohl mit dem offenen Recht, das die Helle des Tages erträgt, und der vorige Drang, nach aussen zu wirken, mit dem

friedlichen Sinne, innen zu bilden und zu beglücken. Ein freies Volk ist auch tapfer und muthig, und wer an seiner Spitze steht, ist mächtiger, als der, der ein Sklavenvolk regiert. Das ist die Lehre der ganzen Weltgeschichte. Nicht umsonst sieht ein freies Volk ungern auch die Freiheit der Uebrigen wachsen und sich befestigen. Es weiſs wohl, welche Energie aus freien Verfassungen hervorgeht, und wie wenig die Politik über ein freies Volk vermag, das eine Mitstimme in seinen Angelegenheiten hat. Daher rührt es, daſs Nachbarvölker einander die gute Verfassungen miſsgönnen, und unter allerlei nichtigem Vorwand sie zu verhindern und innern Zwiespalt zu nähren suchen; sie scheuen nichts mehr, als den auf einen Staatenbund gegründeten Frieden, und das Völkerrecht, das alle stark macht und keine Gewinnsucht aufkommen läſst.

Wie der Friede die Regel und der Krieg die Ausnahme ist, so ist auch der Bürger die Regel und der Soldat die Ausnahme. Ist der Frieden durch einen Staatenbund gegründet, so kann der Soldat dem Pfluge und dem Gewerbe wiedergegeben werden, und dort durch den eigenen Ertrag der Hände seinen Unterhalt sich verschaffen. Wo ein Bundesheer stets bereit ist, überall Ruhe und Ordnung zu erhalten, wozu wäre noch ein besonderes Militär nöthig? Und wie leicht lieſsen sich mit den Waffenplätzen des Bundesheers auch

noch die Uebungen verbinden, welche den Stamm guter Krieger erhalten, und auf eine grofse Masse des Volks fortpflanzen, die, wenn ein Aufruf geschieht, sogleich gerüstet und geübt da steht, um dann enthusiastisch für Verfassung und König jedem Feinde entgegenzutreten? Um wie Vieles könnten die deutsche Völker durch solche Einrichtungen erleichtert werden, ohne dafs das Allgemeine den mindesten Abbruch erleiden dürfte?

Ist das Wort des Friedens aber nicht Ernst, so wird die Zeit der Verwirrung wieder kommen, und diefs solange und so oft, bis ein reines Völkerrecht hergestellt ist.

Drittes Hauptstück.

Weltbürgerrecht.

Begrif desselben.

§. 329.

Die Völker des Erdbodens leben auf der Kugelgestalt desselben beisammen. Die Natur hat keine Gränze gesteckt. Keine unübersteigliche Gebirge verhindern die Gemeinschaft und auf dem Wasser bewegt sich's noch leichter als im Thale des festen Landes. Die äufserste Bewohner berühren sich, vermischen sich und begegnen sich unter den mannigfaltigsten Verhältnissen, bald im Kriege, bald im Handel, bald in Entdeckungen. Aber nun fragt sich: wird dieser physischen Wechselwirkung nicht auch eine rechtliche Gemeinschaft nachfolgen, werden sich die Völker nicht zuletzt in einem Weltbürgerrechte vereinigen? Der Weltbürger bezieht sich nicht blos auf physische Gemeinschaft, sondern noch mehr auf rechtliche. Kant nannte es das jus cosmopoliticum, insofern es sich auf den Einzelen bezieht,

man kann ihm aber auch eine fürs Ganze gewinnen.

Das Weltbürgerrecht stellt die positivste Form dar, in welcher die Staaten, die dem Völkerrecht gleichgestellt sind, wieder in eine höhere Einheit aufgenommen werden. Die höchste Ausbildung des Rechts gränzt an das sittliche Grundverhältniſs, und daher kann der Streit des Rechts mit dem Recht nur durch die Sittengesetze entschieden werden. Das Weltbürgerrecht ist daher nicht das Recht des einzelen Staats, nicht der angränzenden Staaten untereinander, sondern der ganzen Menschheit. Es beruht nicht auf vorherrschender physischer Macht, nicht auf der Gleichheit der Staatsverträge, sondern auf der lebendigen Ueberzeugung im Sittengesetz. Wenn Asien, Afrika, Amerika und Europa, jedes für sich, in einen Staatenbund sich vereinigten, und alle einzele Interessen in einem Allgemeinem ausgeglichen wären, so wäre zwar innerhalb jeden Welttheils der Friede gesichert, aber es könnten doch noch Stöhrungen der Welttheile unter sich vorhanden seyn, wenn nicht ein Allen höheres Prinzip sie wieder zusammenhielt. Welches nun dieses höhere Prinzip sey, ist eben unsere Aufgabe, welche nach und nach gelöst werden soll.

§. 330.

Das Weltbürgerrecht ist in der Reihe der Rechte das höchste Glied. Wie der einzele Mensch

ein Bestreben hat, in einem Höhern zu seyn, so hat nun auch der Staat, wenn alle seine Kräfte lebendig werden, wieder ein gleiches Bestreben, und diefs äufsert er im Weltbürgerrecht.

In diesem Recht wiederholt sich der Grundsatz der Sicherheit in einer höhern Potenz. Wenn nicht nur die Nachbarstaaten in einem Bunde zusammenleben, sondern auch die Welttheile in einer höhern Einheit sich vereinigen; dann erst müfste ein unzerstörbarer Friede die Menschheit beglücken, und der Grundsatz der Sicherheit hätte sein Maximum erreicht.

Gleichfalls wiederholt sich im Weltbürgerrecht die Kategorie der Wahl in einer höhern Potenz. Jede Wahl wird durch das Vertrauen geleitet, und gründet sich nicht auf blos rechtliche Ansicht wie bei den Verträgen. Das gröfste Vertrauen wird die sittliche Macht erhalten.

§. 331.

Wir sehen nicht nur immer bessere Rechtsverfassungen unter den Völkern sich gründen, sondern auch auf entlegenere Nationen sich fortpflanzen. Der Rechtsbegrif und das Pflichtgefühl, welche keineswegs aus Konvention und Nothstand entstehen, sondern ursprünglich dem Menschen eingeprägt sind, müfsen sich zu ihrem Maximum entwickeln. Dafs diese Evoluzion durch eine Menge Störungen hindurchgeht, ist

dem Gange menschlicher Angelegenheiten ganz angemessen. So war der Despotismus selbst zur Entwicklung des Rechts nothwendig; denn der Antagonismus bringt die verschiedenste Kräfte zur Reibung, und während dieser Reibung hebt sich das sollizitirende Moment unserer Grundverhältnisse auf eine höhere Stufe.

Der Rechtszustand ist unter den Nationen in einer beständigen Zunahme, und die naturrechtliche Grundlage wird immer mehr durch das positive Recht veredelt. Die Legalität nähert sich der Moralität, der kalte Rechtsbegrif dem Gefühl der Billigkeit und so könnte eine Zeit kommen, wo das, was in einzelen Menschen jetzt schon rege ist, auch in ganzen Nationen lebendig würde, nemlich, daſs der rechtliche Zwang sich in eine freie Ueberzeugung verwandelte.

Im Völkerrecht, wenn es sich entwickelt, sehen wir das freundschaftliche Bestreben zur Konjunction mit andern Völkern vorherrschend werden, das Streben hingegen auf sich selbst, was dem Staatsrecht noch inwohnt, seinen Eigennutz verlieren.

Das Weltbürgerrecht führt noch auf eine höhere Aufgabe. In ihm wird selbst wieder eine höhere Ordnung gedacht, als der Staatsbund ist.

Nach dieser Ansicht gewinnt das Weltbürgerrecht ein höheres Interesse, indem es als Vol-

lendung des Rechts in einem höhern Prinzip dargestellt wird.

Erster Abschnitt.

Sätze aus der Geschichtsphilosophie.

§. 332.

Die Weltgeschichte bietet uns mannigfaltigen Stoff zu der Behauptung, daſs der Karakter der Perfectibilität des Menschengeschlechts ihr Prinzip sey. Die Welt wird nicht durch ein blindes Fatum regiert, sondern durch ein allsehendes Auge. Es liegt Plan und Ordnung in ihr, und ihre Aufgabe muſs gelöst werden. Daſs die Lösung dieser Aufgabe uns zu höherer Vollkommenheit führe, dazu können wir folgende Hauptmomente anführen: 1) Die Bürgschaft einer ewigen Güte Gottes, 2) die dem Menschen eingepflanzte Idee der Tugend, die unerachtet aller Störungen, mit welchen sie zu kämpfen hat, doch überall ihre Obermacht behauptet, sobald sie will, 3) das in die Grundverhältnisse des Menschen gelegte Evoluzionsgesetz, das ihn immer mehr vom Sinnlichen entfernt und seine intellectuelle, gemüthliche und sittliche Kräfte sollizitirt. Wir dürfen wohl annehmen, daſs alles, wozu der Mensch die Anlagen, Triebe und Kräfte in sich trägt, sich auch

entwickeln werde. Hat nun die Kraft der Tugend eine entschiedene Uebermacht, so muſs auch diese sich entwickeln, und wir dürfen wohl den Satz feststellen, daſs die Weltgeschichte darauf ausgehe, die Idee der Tugend zu realisiren. 4) die in der ganzen Weltgeschichte vorkommende sittliche Spuren von einer Vervollkommnung des Menschengeschlechts. Der Geschichtsphilosoph weiſs die groſse Parthien der Weltgeschichte wohl abzusondern von ihrem unwichtigen Stoffe, und denselben ihren vollen Gehalt in dem Plan des Ganzen zuzuerkennen. Prüft er alle die scheinbare Rückschritte genau, so findet er, daſs sie, gegen das Ganze gehalten, keine sind, sondern daſs unvermerkt neue Elemente thätig wurden, welche zu Beförderung wichtiger Angelegenheiten nöthig waren. Statt aller der besondern groſsen Begebenheiten, deren Aufzählung nicht hieher gehört, erwähne ich nur die Erscheinung des Christenthums. Wo eine solche Kraft das Gemüth der Menschheit sollizirt, da ist kein Abfall mehr möglich. Vielmehr muſs der göttliche Funken, der jetzt noch Mühe hat, die Wolken unseres Scheinlebens zu durchdringen, am Ende in seiner Reinheit und Klarheit sich zeigen, weil keine Kraft in der Welt gedacht werden kann, die gröſser wäre, als die Seinige, und die nicht endlich seinem Siege unterläge.

§. 333.

Diese Ansicht, welche uns auch das Fortschreiten zu einem Weltbürgerrecht verbürgt, und uns die Anleitung zu jenem höhern Prinzip geben soll, möge durch folgende Sätze unterstützt werden.

I.

Es lebt ein ewiger Plan der Vorsehung in der Weltgeschichte.

Dieser Plan ist unverrückbar, wird stufenweiſs entwickelt, und unerachtet aller Stöhrungen, welche menschlicher Wille und Verstand in ihn bringen, seinem Ziele zugeführt.

II.

Das Höchste im Menschen ist die Religion.

Wie diese den Anlagen der Menschheit gemäſs ihr Maximum erreicht, so ist das Werk der Weltgeschichte vollendet. Die reinste und lebendigste Gottesverehrung in Gesinnung und That ist das Ziel der Weltgeschichte.

III.

Ehe es aber zur Ausbildung der Religion und des Glaubens in der Menschheit kommt, muſs sie eine Menge anderer Stufen durchlaufen, und ihre Grundverhältnisse in denselben veredeln.

Dahin gehören das sinnliche, intellectuelle, gemüthliche, rechtliche und sittliche Grundver-

hältnifs. Wie sie in jedem Einzelen sich äufsern, so leben sie auch wieder im Gemüthe der Menschheit, und ihre allmählige Evoluzion ist die Aufgabe der Weltgeschichte. Das Individuum ist ihr verkleinerter Abdruck.

IV.

Die Ausbildung der Grundverhältnisse geht stufenweifs, und jedes nimmt eine bestimmte Periode der Weltgeschichte ein.

Sie sind zwar zu allen Zeiten und an allen Orten zugleich wirksam, aber in sehr verschiedenem Uebergewicht. Immer wird Eines die Herrschaft behaupten, gleichsam der Exponent seyn, während die Andere nur mitwirkend oder Coëffizienten sind; dadurch erhalten wir eine gesetzmäfsige Reihe von Gliedern, in welcher nach dem Karakter der Perfectibilität das später sich entwickelnde Glied das frühere überwächst, so dafs dieses, welches lange die Herrschaft genofs, alsdann in die Reihe der blos mitwirkenden Gliedern zurücktritt, und seine Rolle einem höhern Verhältnifs unterordnet.

V.

Jede dieser Perioden hat ein allgemeines Gepräge, in welchem sich das politische, ästhetische, wissenschaftliche und religiöse Streben manifestirt.

Dieses Gepräge kann, ohne seinen wesent-

lichen Karakter einzubüfsen, sich in unzählig vielen Richtungen und Bildungen darstellen, welche dem freien Spiele der menschlichen Kräfte überlassen sind. Aber nie können diese Richtungen die Gröfse ihrer herrschenden Kraft überschreiten, oder die Perturbationen der mitwirkenden Theile die Dignität ihres Exponenten bälder überwachsen, als bis die Zeit der Entwicklung höherer Verhältnisse zur Reife gelangt. So konnte im Griechenthum unerachtet jener vortreflichen Schulen doch die reine Moral nicht öffentlich werden, wie sie nachher das Christenthum zur höchsten Popularität gebracht hat. So konnte in der Periode der frühern Königreiche noch keine Vaterlandsliebe zu hohen Thaten entflammen, wie wir sie im Republikanismus finden. So konnte die ganze colossale Kraft von Egypten mit ihren Wundern uns doch keine Kunstwerke aufweisen, wie sie nachher der hohe griechische Kunstsinn erschaffen hat. So konnte nicht früher eine Universalmonarchie, wie wir sie bei den Römern sahen, sich ausgebären, als bis das Gemüth der Menschen zur Entwicklung kam, und von der Vaterlandsliebe und Tapferkeit angefeuert werden konnte. In allen diesen Fällen hätten sonst die mitwirkende Kräfte ihren Exponenten überwachsen, was dem steten Evoluzionsgesetz der Menschheit widerspräche.

VI.

Wenn auch das Ganze unverrückt einem vorgesetzten Plane gehorcht, so ist doch die Freiheit der Menschen dadurch nicht aufgehoben.

Es gibt universalhistorische Menschen und zwar von doppelter Art, entweder grofse Eroberer oder grofse Gesetzgeber. Auf die jedesmalige Lage oder Kultur der Völker ist ihr Einflufs sehr grofs, in Hinsicht der letztern gewöhnlich gut, der erstern gewöhnlich böfs. Die Frage ist nun, sollte der Gang zu einem vorgesteckten Ziele durch solche feindliche Kräfte, wie sie der Eroberer übt, nicht verkehrt werden können? Dienen wir einem ewigen Schicksal, so ist unsere Freiheit zernichtet. Sind wir aber frei, so mufs auch eine mögliche Stöhrung des Plans angenommen werden. Diefs ist wahr, aber beides kann nebeneinander bestehen. Die Freiheit des Individuums, zu handeln, wie es will, einzugreifen in die menschliche Angelegenheiten als Wohlthäter oder als Verächter der Menschheit bleibt gesichert, und doch rückt das Ganze unaufhaltsam seinem Ziele zu. Mögen Verfassungen und Systeme wechseln, wie sie wollen, mögen gute Sitten und Gebräuche ausgerottet werden, und schlechtere an ihre Stelle treten, mag das Gesetzbuch zertreten unter dem Fufse der Tirannei liegen, — der Gang zum

Ziele rückt doch fort. Mögen die Gewalthaber Krieg, Verwüstung und Tod in die Reihen der Menschen bringen, mögen sie durch fein angelegte Kunstgriffe, selbst unter dem Schein des Guten und der Wohlthaten, die Grundsätze und Neigungen der bessern anstecken und vergiften, mögen sie Künste und Wissenschaften zur Barbarei zurückführen, — der Gang zum Ziele bleibt doch ungestöhrt.

All das politische Treiben der Menschen, Künste, Wissenschaften, Verfassungen, Rechte, Sitten und Gebräuche bleiben dem freien Spiele der Menschen anvertraut, aber Eines ist es nicht, und diefs Eine bildet das Gegengewicht für das Ganze, es ist die Religion. Wenn Alles zu Grunde geht, so ist auch Alles aus ihr wieder zu finden. Diefs ewige Gut ist von einem allsehenden Auge bewacht, und liegt aufser der Sphäre der Freiheit. Ein unsichtbarer Pfeiler, der das Ganze stützt, ist der Glaube in der Brust des Menschen, und diesen kann keine irdische Macht ausrotten. Hier liegt die geheime Ziffer der Geschichte, dafs die Politik sich nie über die Religion erheben kann, ohne ihres Sturzes gewifs zu seyn. In ihr liegt die Gegenanstalt, welche die böse Anschläge der Menschen vereitelt, und wenn die Welt recht ins Arge geht, die Stimme des Gewissens, sey es durch Prüfungen oder andere Schickungen, wieder

hörbar macht, und zum Schiedsrichter von Recht und Unrecht aufruft.

VII.

Auch der Zufall regiert die Welt nicht.

Man könnte fragen, wie wäre die Gestalt der Dinge, wenn Carthago über Rom gesiegt hätte? Oder nach einem frühern Beispiel: Wie wäre es, wenn Alexander einen Erben in der Wiege zurückgelassen hätte, und das Reich, das seine Feldherrn theilten, beisammengeblieben wäre? Hätte die römische Macht wohl auch die nachherige Riesengröfse erlangen können? Wie stünde es jetzt um Europa, das seine Kultur von dieser römischen Gröfse ableitet? Von der Schlacht bei Marathon, sagt Hifsmann, hieng es ab, ob Europa die frugalere Lebensart und die Künste und Sitten der Abendländer annehmen, oder ob es unter den despotischen Druck der luxuriösen Gebräuche und Gewohnheiten Asiens kommen, ob es sich nach dem ganz entgegengesetzten Geschmack der Griechen oder Perser bilden würde? Ja, wie wäre jetzt die Lage unserer Dinge, wenn Napoleon den russischen Feldzug unterlassen hätte, oder auch, wenn er in demselben gesiegt hätte? Scheint es nicht, unser universalhistorischer Werth hätte immer nur seine Wurzel in der Gunst des Zufalls?

So kommt es den kurzsichtigen Menschen

vor, welche nicht wissen, dafs eine und dieselbe Aufgabe auf unzählige Methoden gelöst werden könne. Sie halten ihre Herren mit den vielen Triumphen und Grofsthaten für die Hauptsache der Weltgeschichte, während diefs alles nur der unwesentliche Stoff ist, an dem die Menschheit zum Bewufstseyn ihrer höhern Elemente fortschreitet. Ob diese oder jene Begebenheit es ist, welche die Gestalt der Völker ändert, daran liegt sehr wenig; auch dem widerwärtigsten Ereignifs kann seine Gegenanstalt so zugemischt werden, dafs gerade die entgegengesetzte Wirkung sein Erfolg ist. In der intelligiblen Ordnung steht Jeder mit Freiheit an seinem Platze, ist der Schöpfer seiner Thaten und eben daher auch verantwortlich dafür, aber der Erfolg steht nicht in seiner Hand, er hängt von dem unsichtbaren Zusammenflufs der Umstände ab, die im ewigen Buche der Zeiten bestimmt sind.

Allerdings gibt es Störungen, aber keine, welche den Werth des Evoluzionsgesetzes überschreiten.

Wenn ein Komet in die Nähe eines Planeten kommt, so verursacht er Schwankungen in ihm, aber er vermag ihn nicht von seiner Bahn abzulenken. Jeder Planet hat nach dem Distanzgesetz eine Abweichung, aber keine solche, dafs dadurch das Gesetz nicht mehr passen könnte. Eben so gibt es tausendfältige Störungen der

organischen Natur, ohne den Gesetzen des Lebens Abbruch zu thun. Und so verhält es sich auch mit den politischen Störungen. Die Willkür der Machthaber kann Hemmungen und Abweichungen hervorbringen, aber das Entwicklungsgesetz nicht aufheben. Mögen ganze Reiche, welche geblüht haben, untergehen, mag der böse Dämon des Despotismus mit der Gewalt grofser Leidenschaften die Völker ergreifen, das hemmt die Evoluzion im Ganzen nicht.

VIII.

Dem Höhern mufs immer das Niedere weichen.

Dieser Satz gilt nicht nur für ganze Perioden der Geschichte, sondern auch für einzele Abschnitte.

Mit dem Sturz von Griechenland verlohr sich Kunst und Wissenschaft. Mit dem Sturz von Rom gieng auch die Rechtsgelehrsamkeit unter, und alles versank in Nacht und Barbarei. Ist diefs nicht ein gewaltiger Rückschritt? Keineswegs — es war nur eine Pause für die spekulative Seite des Geistes, während die religiöse sich schöner und herrlicher ausbildete. Ist diese nicht vortreflicher als jene? Sollte die christliche Lehre Wurzel fassen, so mufste sie unbefangene, einfache Herzen und keine durch Grübeleien verdorbene Köpfe dazu haben? Ist nicht der Verstand, wo er Mitsprecher seyn will, ze-

henmal dem Gemüth entgegen, bis er einmal mit ihm übereinstimmt? Dem rohen Stamme mufste die göttliche Pflanze eingepfropft werden, um früher zu erstarken, ehe der spekulative Verstand, wie es nachmals geschah, seine Experimente an ihr versuchte.

IX.

Die entgegengesetzte Pole rufen einander auch in der intelligiblen Ordnung hervor.

Das böse Prinzip, wenn es unter den Menschen stark sich erhebt, weckt auch andererseits die Tugend. Je mehr der Mensch ergriffen wird, desto mehr tritt er aus der sittlichen Aequivalenz heraus, und sein Widerstand wird kräftiger. Allerdings besitzt das Böse viel Energie; denn der Verstand, wenn er sich vom Gemüthe trennt, wirkt despotisch, aber da, wo Laster und Bosheit mächtig werden, wirkt die Tugend noch mächtiger, denn sie hat einen Genius, der sie bewacht. Vor dem Antliz eines weisen und frommen Mannes fliehen die Laster in die Hölle zurück, und wird er auch ein Opfer der Bosheit, so wirkt sein Tod noch mächtiger auf das Geschlecht als sein Leben. Nichts wirkt feindlicher auf den Menschen als die Lauheit und Indolenz. Wird die Religion dem Menschen gleichgültig, so entsteht auch eine Lauheit in den Sitten, und diese entzieht dem Vaterland die Liebe und dem

Gesetze die Achtung. Nichts bleibt übrig als der sinnliche Egoismus, und was der Mensch noch als Beruf erfüllt, das thut er aus Schuldigkeit, und weil er dafür bezahlt wird. Diefs ist das laue Gewohnheitsleben, unzugänglich zwar für raffinirte Bosheit aber auch unempfänglich für Liebespflichten, edle Neigungen und Grofsmuth. Der kluge Gewalthaber, der es versteht, sein Volk in diese Indolenz für Religion, Sitte und Recht zu versetzen und ihm für alles das einen Ersatz an den Annehmlichkeiten des Lebens, was Manche Wohlstand nennen, zu verschaffen, wirkt weit schlimmer für das menschliche Geschlecht, als der offene Despot. Daher sind die Zeiten besser, wo das despotische Prinzip mit allen seinen Greueln sich Bahn brechen will; dadurch wird die Indolenz der Menschen gewaltig erschüttert, sie sehen sich auf einmal am Abgrunde der Bosheit, der ihnen vorher verdeckt war, sie ermannen sich zur Tugend und leisten Widerstand. Der Tugend aber ist der Sieg gewifs.

X.

Der gesammte Völkerstaat ist wie ein Organismus zu betrachten, in welchem jedes Volk neben dem allgemeinen Leben noch ein specifisches in sich hat.

In einem Organismus sieht kein Organ dem andern gleich. Jedem ist eine eigene Funktion

anvertraut, womit es zum Produkt des Ganzen mitwirkt, aber währenddem bildet es sich selbst aus. Hat es das Maximum seiner Energie erreicht, so fängt es an abzunehmen, zu welken und endlich unbrauchbar zu werden. Ebenso der gesammte Völkerstaat. Jedes Volk hat seine eigene Aufgabe zu lösen, welche doppelt ist, es ist Bruchstück in Beziehung auf das Ganze, und doch wiederum ein Ganzes in Beziehung auf seine Aufgabe. In jeder Periode seines Lebens nehmen diese zwei Richtungen eine eigene Gestalt an, und doch harmonirt alles. Trennen wir das Leben eines solchen Volkes aus dem Zusammenhange mit dem Ganzen ab, so will es nirgends passen, wir finden weder Absicht noch Zweck, und es will uns beigehen, es sey blos ein Spiel gewesen. Betrachten wir es aber in seinem Zusammenhang, so harmonirt es sehr gut. Eine Hand, wenn sie vom Leibe gelöst ist, ist ein widerliches Ding, von häſslichem Anblick und doch wie schön harmonirt diese Hand, wenn sie dem Leibe verbunden ist. Hat ein Volk seine Aufgabe in dem Plan der Weltgeschichte gelöst, so wird es unnütz, altert und geht unter. Das griechische Volk, nachdem es Kunst, Wissenschaft und sein demokratisches Leben so weit ausgebildet hatte, als es der damaligen Evolutionsstufe möglich war, fieng an zu altern, wurde unnütz und gieng unter. Die Rolle gieng an ein anderes Volk über,

und dieses hatte wieder eine andere Aufgabe zu lösen. Der Gewinn, den das Einzele zum Ganzen liefert, geht nie verlohren, denn eine Generation vererbt sich an die andere, und zur eigenthümlichen elementarischen Entwicklung kommt noch die Assimilation des fremden Stoffes hinzu, der dann dem ursprünglichen Exponenten als Coëffizient dient.

XI.

In jedem Organismus gilt das Gesetz: dafs Energie und Rezeptivität sich umgekehrt verhalten.

Auch diefs Gesetz behauptet seine Gültigkeit im Völkerleben.

Zu jeder Zeit zeigt uns die Weltgeschichte ein herrschendes Volk, das im Uebergewichte der Energie begriffen ist, während die Uebrige mehr oder minder im Zustande der Rezeptivität beharren. Wie es im menschlichen Organismus ein Bauch-, Brust- und Kopf-System gibt, in welchem jene beide Faktoren so vertheilt sind, dafs im Bauchsystem die Rezeptivität, im Kopfsystem die Energie überwiegend, beide aber im Brustsystem mehr im Gleichgewicht sind, so verhält es sich auch im gesammten Völkerstaat. Ein Volk mag Jahrhunderte lang den Bauch, ein anderes den Kopf, ein drittes die Brust repräsentiren, aber wie jedes sein Maximum in der ihm anvertrauten Funktion erreicht hat, so geht es in das andere

über. Ein handelndes Volk wird dann ein leidendes, und so kann es in dem grofsen Weltcyklus öfters wechseln. Dieser Satz scheint nicht blos in Beziehung auf einzele Völker wahr, sondern auch auf ganze Welttheile. Asien war viele Jahrhunderte der Schauplatz energischer Kräfte; nun ist seine Rolle verlebt, und in den Zustand der Rezeptivität zurückgetreten, während Europa die höchste Energie entwickelt, und sich die andere Welttheile zum Theil unterwirft. Man wundert sich, wie China schon so viele Jahrhunderte auf einem Flecke der Kultur stehen bleibt, nachdem es uns doch die Helden der Vorzeit hat bewundern lassen. Wie reimt sich diefs mit dem Karakter der Perfectibilität? China lebt im Zustande der Rezeptivität, und dieser wächst unvermerkt doch fort, oder füllt sich allmählig bis zu seinem Maximum an, und dann geht dieses Volk auch wieder in Energie über, und füllt seine Geschichte mit Thaten, wie jetzt mit müfsigem Zuschauen. Diesem Gesetze gehorchend, scheint jedes Volk einen eigenen Cyklus zu durchlaufen, dessen Perioden sehr verschieden seyn können, und doch zum Ganzen passen.

XII.

Im gesammten Völkerstaat gewinnt mit Verlust der Intensität die Extensität und umgekehrt.

Jedes Prinzip ist an seiner Quelle am stärksten; wo sein Fokus ist, da ist auch seine Fülle am gröſsten, und da wärmt und leuchtet es am besten. Wie es sich ausbreitet, gewinnt es zwar an Extensität, verliert aber an Intensität. Auch dieſs gilt im geschichtlichen Leben der Menschheit. Das intensive Prinzip der Griechen in Kunst und Wissenschaft erwärmte und erleuchtete zwar eine Menge Völker, aber überall verlor es an seiner Innigkeit.

Wird ein Volk von hoher Kultur besiegt, so besiegt es dafür seine Ueberwinder durch die Macht der Meinung, der Kunst und Wissenschaft. Die Barbaren werden milder und gesitteter, die Nomaden fesseln sich an den heimischen Boden, und gewöhnen sich an Ackerbau. So leiht das intensive Prinzip, das von einem Volke ausströmt, nicht nur den verschiedenen Völkern, sondern auch den verschiedenen Anlagen eines Volks seine Energie und hilft durch diese Vertheilung dem Ganzen auf. In der Völkerwanderung und in den Kreuzzügen erhielten die Völker von jenem Fokus nur sparsame Funken, die sich aber allmählich wieder zum Licht entwickelten.

XIII.

Der spezielle Karakter der Völker soll sich zu einem Universellen ausbilden.

Wenn ein Volk lange nur sich selbst füllt, und von sich selbst zehrt, und ohne Berührung mit andern Völkern bleibt, so artet es am Ende in eine Einseitigkeit aus. Wie bei Familienmischungen die erbliche Fehler sich nicht nur fortpflanzen, sondern auch stärker werden, so erbt sich auch bei Völkern die einseitige Ausbildung fort, und verdumpft in schalen Gebräuchen und Gewohnheiten. Ein solches Volk kann nur durch Stürme, Kriege, Revoluzionen und Amalgamationen aller Art seine Einseitigkeit verlieren und wieder ins Ganze aufgenommen werden. Die Aufgabe der sittlichen Bestimmung in der Geschichte ist, dafs der Mensch aus seinem eingeschränkten Familienkreis zur Vaterlandsliebe und von dieser zu einem allgemeinen Weltbürgersinn erhoben werde, und diefs unbeschadet seiner eigenthümlichen Richtung. Und so ist die Aufgabe für das gesammte Völkerleben, alle einseitige Gebräuche, Gesetze, Sitten, Verfassungen, Künste und Wissenschaften allmählig aufzuheben, und dem Karakter überhaupt eine universelle Tendenz zu geben. Ein Volk, wenn es eine einzele Richtung aufs höchste ausgebildet hat, mufs gleichsam zum Mittelpunkt wieder zurückkehren, und sich mit dem neuen Saamen vermischen, womit der allgemeine Zeitgeist seinen Boden befruchtet hat. So ist in dem Cyklus des Völkerlebens ein beständiges Gebähren,

Wachsen, Verwelken und Wiedergebähren, aber immer in veredeltern Formen, bis alle Kreise durchloffen sind.

XIV.

Unerachtet der progressiven Entwicklung eines Volkes und des Zusammenwirkens des gesammten Völkerstaats bleibt doch die Freiheit unangetastet.

In jedem Volke liegen die Keime zu jeder Entwicklung, die Anlagen zu jeder Ausbildung, die Anfangspunkte zu jeder Richtung, welche dem Exponenten des Grundverhältnisses angemessen ist. Sie sind alle möglich, aber nur Eine wird wirklich, und diefs hängt von einem besondern Anstofs ab. Der Saamen der Freiheit ist durch die ganze Welt sich gleich, aber es kommt sehr viel darauf an, in welchen Boden er gesäet wird. Wie Jeder aus dem allgemeinen Lehrkursus sich sein Pensum wählt, demselben vorzugsweise sich widmet und es ausbildet, so erhält jedes Volk aus dem allgemeinen Weltplan seine Aufgabe, welche es übrigens mit völliger Freiheit auflöst. Der Gang eines Volkes kann durch schlechte pädagogische Mittel unterbrochen oder gehemmt, aber nicht rückgängig gemacht werden.

Wenn Eroberer oder Gesetzgeber dem Karakter eines Volks entgegenhandeln, so rächt sich

sicher der Zeitgeist an ihnen. Ein Volk, wenn es einmal der Gesetze kundig ist, und die Wohlthaten einer Verfassung empfunden hat, erträgt die Sklavenkette nicht mehr; es sammelt sich allmählich an, wie eine Fluth, und durchbricht den Damm mit Gewalt.

In der Anlage zu allen Richtungen liegt auch der Vorzug der intelligiblen Ordnung vor der organischen. Kein Organ kann die Natur seiner Funktion verändern. Ist in ihm einmal ein Uebergewicht der Rezeptivität oder Energie gesetzt, so mufs es auch in diesem Zustande beharren. Aber in dem Völkerleben verhält es sich anders. Vermöge des inwohnenden Prinzips der Freiheit kann jedes Volk seine Rezeptivität in Energie verwandeln, und aus dem leidenden Zustand in einen thätigen übergehen. Während daher jedem Volk völlige Freiheit gestattet ist, die Methode zu Lösung seiner Aufgabe zu wählen, rückt dennoch der allgemeine Plan unaufhaltsam fort.

XV.

Die Geschichte bestätigt den Karakter der Perfectibilität durch die Vergleichung zwischen ehemals und jetzt in ihren Hauptmomenten, welche folgende sind: Gebräuche und Gewohnheiten, Handel und Gewerbe, Entdeckungen, Erfindungen, Künste, Wissen-

schaften, Sitten, Verfassungen, Kriege und Kultus.

1) Gebräuche und Gewohnheiten. Diese erscheinen gegen ehemals um vieles gemildert. Die umherstreifende Horden gewöhnen sich allmählig an Ackerbau und Industrie, und gewifs ist es, dafs ein ackerbauendes Volk nie mehr zurückkehrt zum Nomadenleben, wohl aber die Nomaden zum Ackerbau. Die Menschenopfer haben aufgehört, und wo sie noch eingeführt sind, werden sie seltener. Die Sklaven, welchen selbst die Griechen und Römer die Menschenwürde versagten, haben schon in ganzen Welttheilen aufgehört, und die ehemals verächtliche Behandlung des weiblichen Geschlechts ist fast überall gemildert. Weit häufiger scheinen Gebräuche und Gewohnheiten auf der entgegengesetzten Seite zu fehlen durch Weichlichkeit, Luxus und Ueberverfeinerung.

2) Handel und Gewerbe. Diese sind in beständiger Zunahme. Durch die Schiffahrt hängen alle Bewohner des Erdbodens zusammen. Es ist die stille Amalgamation der Völker, und nicht jene stürmische, wie ehemals bei der Völkerwanderung. Fleifs und Industrie hebt sich täglich in allen Völkern,

und in Einigen scheint sie ihrem Maximum nahe zu seyn.

3) Entdeckungen. Was für eine Ausbeute haben uns die Weltumsegler in Süd, Nord, Ost und West seit mehreren Jahrhunderten gegeben? Wie arm erscheint die Länderkunde der Alten dagegen?

4) Erfindungen. Schon der Natur der Sache nach muſs jedes Jahrhundert reicher werden, indem der menschliche Geist nie ermüdet, den alten Vorrath mit neuen Dingen zu vermehren. Ich nenne nur solche, die sich einen universalhistorischen Einfluſs verschaften wie die Boussole, das Schieſspulver und die Buchdruckerkunst. Die erste Erfindung sichert Schiffahrt, Handel, allgemeine Verbreitung und den Zusammenhang der Völker, die zweite hat Europa das enorme Uebergewicht über alle andere Welttheile verschafft, und die dritte ist die unzerstörbare Grundlage unserer Geisteskultur. Ist wohl jetzt auch eine Barbarei möglich, wie im Mittelalter?

5) Künste. Mit der Kunst stehen wir im Gebiete der genialen Bestrebungen der Menschheit. Werke des Genie's sind gleich den Meteoren, die nur durch eine besondere Gunst der Elemente erzeugt werden, und nach vorübergeschwundenem Glanz sich lange nicht

mehr sehen lassen. Die Kunst kann sich so wenig als das Genie in einer stetigen Entwicklung universalisiren. Da sie auf Gefühl und idealer Anschauung beruht, und nicht durch Nachahmung, Mittheiluug und Tradition sich fortpflanzen kann, so ist ihre Epoche nicht feststehend. Die Kunst muſs sich da, wo das ästhetisch-gemüthliche Grundverhältniſs der Menschheit seinen Durchgang durch das Zenith nimmt, in ihrer ganzen Fülle zeigen, und ihre herrlichsten Blüthen treiben. Dieſs war das griechische Zeitalter mit dem gröſsten productiven Kunstleben, das möglich ist. Wäre das Schöne das Höchste im Menschen, so wäre hier eine Lücke in dem Karakter der Perfectibilität, betrachten wir aber die Idee der Tugend, und die Religion neben dem Schönen, so scheint es uns, das letztere müſse den beiden erstern dienen, und könne daher wohl für sich eine Pause machen, ohne daſs der Menschheit Abbruch geschieht. Bei uns ist die Kunst nun höhern Zwecken unterthan, und wenn sie dafür ihre Selbstgenügsamkeit aufgibt, so dürfen wir dieſs nicht für eine Unvollkommenheit ansehen. Auch ist wohl zu merken, daſs der Kunstgeschmack, der einst einzig auf das griechische Völkgen eingeschränkt war, nun allgemein verbreitet ist.

6) Wissenschaft. Die Jahrhunderte haben uns einen Schatz von Kenntnissen aufgehäuft, wovon im Alterthum nicht einmal eine Ahnung vorhanden war. Physik, Astronomie, Chymie, Technologie, Medezin, und alle naturhistorische Kenntnisse, in welcher Höhe stehen sie jetzt? Der Mensch, der die Beobachtungen und Erfahrungen benutzen kann, gewinnt nicht nur die Zeit für eigene Versuche, sondern auch das richtigere Urtheil, das aus der Vergleichung des Alten mit dem Neuen hervorgeht.

An diesen Fortschritten ist nicht zu zweifeln, aber weniger klar ist diefs in Hinsicht der Spekulation. Was auf idealer Anschauung beruht, wie die Kunst und die allgemeine Wissenschaften, ist an keine Zeit gebunden. Wer möchte hierinn an Intensität Platon übertreffen? Aber weit umfassender ist nun unser Gebäude und jener Umrifs kann uns nicht mehr genügen. Auch sind diese Schätze nun auf eine Menge von Völker vertheilt, was im Alterthum gleichsam isolirt da stand. Die Volksbildung, die dazumal sehr sparsam vertheilt war, entscheidet jetzt für den Karakter der Perfectibilität. Wo existirt ein Buch im Alterthum, das, wie bei uns die Bibel, die allgemeine Volksbildung besorgte, und nun

in mehr als 50 Sprachen übersetzt, in allen Winkeln der Erde zu finden ist? Diefs ist kein unbedeutender Maafsstab für das Fortschreiten.

7) Verfassungen. Seit der ältesten Urkunde der Geschichte finden wir unter den 6 — 7 Formen von Verfassungen einen beständigen Wechsel. Die bessere Form aber sucht das Normalrecht nicht in den Demokratien und Aristokratien von Griechenland und Rom, sondern in den konstitutionellen Monarchien, es sucht sie da, wo alle wesentliche Bestandtheile eines Staats, nemlich die Rechte des Regenten, der Mittelstände und des Volks, das Erziehungswesen und die Kirche in die richtigste Proportion gestellt sind. Ohne Zweifel sind wir der Lösung dieser Aufgabe nähergerückt.

8) Sitte. Ist der Mensch wohl sittlicher, ist Treue und Glauben stärker wie vormals? Uebt er die Tugenden und Pflichten häufiger aus wie vormals? Es ist hier nicht die Rede von einzelen grofsen Karakterzügen, womit uns die Geschichtschreiber immer bekannt machen, sondern von dem Thun und Lassen des Volks, in Beziehung auf Liebes- und Tugendpflichten, wovon die Geschichte wenig erzählt. Inzwischen dürfen wir als gewifs annehmen, dafs die ächte

Moral erst durch das Christenthum bekannt und unter das Volk verbreitet wurde.

9) Kriege. Wenn die Evoluzion zum Guten fortrückt, sollten die Kriege sich nicht vermindern? Offenbar führt der Krieg eine rohe und wilde Gemüthsart ein und Völker, die in beständigem Kriege leben, müssen sich zuletzt von allem Recht, Sitte, Religion, Kunst und Wissenschaft entfremden. Zeigt sich wohl zwischen Jetzt und Vormals eine Verminderung der Kriege? Nein — aber die Folgerung ist unrichtig. Der Krieg ist zwar unter die Uebel zu zählen, aber unter diejenige, die durch Prüfung und Trübsal Wohlthat werden können. Völker, die in Weichlichkeit und in jene Indolenz von Religion, Sitte, Gesetz und Recht versunken sind, können nur durch solche Mittel erschüttert werden, welche ihr Gewohnheitsleben auf einmal unterbrechen, und dazu ist der Krieg ein vortrefliches Mittel. Wenn er auf einer Seite alle Leidenschaften in Bewegung setzt, so ruft er auch auf der andern das Gefühl der gerechten Sache auf, und entflammt zu edler Thatkraft.

Wir dürfen ohne Zweifel annehmen, dafs mit dem Erscheinen des Christenthums die sittliche Ordnung, welche höher liegt als

die blos bürgerliche Ordnung, ihren Anfang genommen habe, und dafs seine Lehre beständig bestrebt seye, die Politik mit der Moral zu vereinigen. Aber diefs Bestreben kann nicht auf einmal in Erfüllung gehen, ohne das Evoluzionsgesetz und die Freiheit des menschlichen Geschlechts zu stören, es mufs daher durch unzählliche Versuche sein Gebiet erweitern. Der Herrschaft des Bösen mufs gleichsam ein Stück Land um das andere von seinem weiten Reiche abgenommen werden; je mehr es aber an den Gränzen eingeschränkt wird, desto mehr konzentrirt sich seine Macht in den Mittelpunkten; daher fallen gerade die stärkste Explosionen an das Ende seiner Macht, und darum können auch die Kriege und zwar die stärkste in der sittlichen Epoche bis zu einem gewifsen Punkt hin nicht vermindert erscheinen.

Die christliche Religion duldet keinen Despotismus, kein Unterjochungssystem und keine Alleinherrschaft. Sie arbeitet auf ein Gleichgewicht der Staaten, in welchem die Völker unbeschadet der Selbstständigkeit, welche Sprache, Karakter, Clima, Nationalsitte und Verfassung geben, in einem gemeinschaftlichen Bunde sich vereinigen. Aber um zu diesem Gleichgewichte zu gelangen,

mufs der Politik ihr schädlicher Stachel genommen werden, und diefs geschieht durch die Kriege. Mit dem Gleichgewichte mufs das Völkerrecht, das früher so unwirksam war, seine Grundlage gewinnen, und dann erst kann dem Recht übertragen werden, was bisher das Schwerdt entschied. Es kann zu einem langen dauerhaften Frieden kommen, und Friede ist ja die Lehre des Christenthums. Europa scheint in dieser Crise zu seyn. Ist es in ihm durch ein festgestelltes Völkerrecht zur Ruhe gekommen, so mag es dann sein Uebergewicht benützen, das gleiche Gut auf andere Welttheile zu übertragen. Ein solches Werk fordert wenigstens die sittliche Epoche, und in ihr stehen wir.

10) Kultus. Hier ist alles für sich klar. Keine der frühern positiven Religionsformen kann sich mit der christlichen Lehre messen. Keine hat das schöne Fundament, in welchem Moral mit der Religion so innig vereinigt ist, keine, welche die reine Erkenntnifs Gottes mit dem lebendigen Glauben verschmilzt, keine bewahrt das Heilige so rein vor allem Menschlichen, keine ist so weit entfernt von allem Götzendienst, keine so ansprechend in Ausübung aller Pflichten und Tugenden, keine hat das besondere Ver-

hältnifs,' in welchem der Mensch zu Gott steht, in einer Offenbarung uns gelehrt.

Sie ist die vollkommenste Form und identisch mit dem Wesen der Religion, aber sind wir auch seit ihrer Erscheinung vollkommener geworden, was nach dem Karakter der Perfektibilität seyn müfste? Wie kommt es, dafs ein so unchristlicher Fanatismus aus ihr sich erzeugen konnte, welcher in dem Maas allen frühern Religionsformen unbekannt ist? Wo sonst, als in der christlichen Welt, gibt es Inquisitions-Tribunale und Scheiterhaufen für Andersglaubige? Wo war je eine solche Sektenwuth und ein so eiserner Despotismus als in der Hierarchie?

Dennoch spricht dieser Einwurf für die Güte der christlichen Religion. Die Christuslehre ist an sich so rein und so stark, dafs auch das fanatische Pfaffenthum durch seine Scheiterhaufen sie nicht vertreiben konnte.

XVI.

Der Weltplan fordert, dafs die Menschheit sich so weit entwickle, als die ursprüngliche geistige Keime und Anlagen vermögen.

Wir können die Idee einer absoluten Ichheit voraussetzen, die, weil sie als Ganzes nicht darstellbar

ist, durch die Succession aller individuellen Ichs realisirt werden soll. Es sind hier drei Faktoren zu betrachten; 1) die Summe von Thätigkeit, die jedes Individuum zum Produkt des Ganzen liefert, 2) die Summe, welche alle zugleich existirende Individuen in die Generation niederlegen, und 3) die Summe, welche alle Generationen successiv in der Weltgeschichte vollenden. Sind diese Summen, d. h. die unzählige Reflexe, welche in den Talenten, Fertigkeiten, Eigenschaften, Gefühlen, Begierden, Leidenschaften, Neigungen, Begriffen, Grundsätzen, Idealen, Rechten, Pflichten und Tugenden der Menschen liegen, in einem Zeitleben realisirt, so ist das absolute Ich für unsere Weltgeschichte in Erfüllung gegangen. Betrachten wir jedes Vermögen des geistigen Organismus seiner Anlage nach, so ist überall zwischen seinem tiefsten und höchsten Ausdruck eine unzähliche Menge von Graden; verbinden wir nun diese in ihren Kombinationen von zwei, drei, vier Vermögen u. s. w., wer vermöchte hier eine Summe solcher Produkte anzugeben? Nun trägt aber jedes Individuum nur eine endliche Summe solcher Produkte zum Ganzen bei; soll mithin Alles, wozu die Anlagen in der Menschheit gegeben sind, realisirt werden, so kann es nur durch eine unzählbare Menge von Individuen geschehen, und dann ist das absolute Ich für unsere Weltgeschichte vollendet. Allein die absolute Ichheit

erstreckt sich nicht nur auf die Weltgeschichte eines einzigen Planeten, sondern des ganzen Universums. Wenn wir die Millionen Sterne nehmen, die unserem Auge sichtbar sind, jedem Sterne eine Reihe untergeordneter Sphären zugeben, wie sie unsere Sonne hat, und in alle diese Sphären Bewohner setzen, die, wie wir, ihre eigene Weltgeschichte haben, so können wir unsere Weltgeschichte, als ein Bruchstück des Ganzen, nur wie ein Differential in Rechnung bringen. Erwägen wir weiter, dafs jeder Sphäre von den millionenmal Millionen eine eigene Art von Organisation zukomme, mit dieser Organisation wiederum andere Anlagen und Vermögen gegeben seyen, und alle diese wieder einzeln eine Skale unzählbarer Grade enthalten, in ihren Kombinationen zu neuen Ordnungen erhoben werden, und alle diese Ordnungen wieder miteinander multiplizirt nun erst die Universalgeschichte des Weltalls bilden, — so unterliegt unsere Phantasie vor dieser Unermefslichkeit, der kein Ausdruck, keine Zahl und kein Name mehr gleichkommen kann.

Und doch gilt alles diefs nur für die sichtbare Welten, die der Form unserer Sinnen anpassen. Wer zählt aber die unsichtbare Welten, für welche den Sterblichen kein Auge gegeben ist?

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Tendenz des Rechts-Verhältnisses.

§. 334.

Wenn die voranstehende Sätze erweisen sollen, daſs die Menschheit in allen ihren Angelegenheiten vorwärts schreite, so sollen die nachfolgende erweisen, daſs auch das Rechtsverhältniſs eine solche Tendenz habe, und dieſs nenne ich das Weltbürgerrecht. Dieses Recht ist kein bloſses Ideal, sondern eine Aufgabe, welche die Zeit einst eben so gut lösen wird, als sie bisher die niedere Stufen des Rechts, die sich auf Privat- und öffentliche Verhältnisse beziehen, gelöst hat.

Wir können den ganzen Rechtsverlauf in drei Epochen absondern. Die erste Epoche enthält das Recht des Stärkern, die letzte Epoche das Weltbürgerrecht, in der mittlern sind alle übrige Rechte enthalten. Das Recht des Stärkern und das Weltbürgerrecht sind als Gränzpunkte einander entgegengesetzt. Jenes finden wir ursprünglich nur da, wo die Menschheit noch nicht bis zur Sozialperiode vorgerückt ist, nemlich im Hirten-, Jäger- und überhaupt Nomaden-Leben, wo die Familien entweder noch zerstreut oder in Stämmen vereint leben, wo noch keine feste Wohnungen sind, und kein

Ackerbau getrieben wird, wo noch keine Gesetze sind, und gewöhnlich die Aelteste und Erfahrenste nach Sitten und Gebräuchen ihre Aussprüche geben und, sobald diese nichts fruchten, durch Gewalt entscheiden. So sehr nun das Recht des Stärkern dem Normalrecht widerstreitet, so ist es doch das Element zum wahren Recht dadurch, dafs es die Menschen bindet, die individuelle Willkür austreibt, und zur Ordnung und zum Gehorsam anleitet. Ist nur einmal dieser Zustand hergestellt, so ordnen sich nach und nach alle Privat- und öffentliche Verhältnisse nach gewissen Normen, aus welchen mit der Zeit ein System sich bilden kann.

Anders verhält es sich mit dem Weltbürgerrecht. Es bringt den Menschen mit der ganzen Welt in Berührung, so dafs sich jeder Einzele als Glied eines Weltstaats betrachten kann. Es flieht alle Gewalt und Zwang, und will sich blos durch eine freie Ueberzeugung geltend machen. Das ganze Gebiet des Rechts ist gleichsam durchloffen, die äufsere Freiheit strebt wieder in die innere zurück, die Legalität sucht der Moral sich anzunähern, der kalte Begrif des Rechts dem Gefühl der Billigkeit und das Gesetz will durch Liebe lebendig werden. Wie das Rechtsgebiet sich bis zum Weltbürgerrecht entwickelt, so ist das Recht sich selbst nicht genug,

und sucht seine Ergänzung in einem höhern Prinzip, d. h. in einer moralischen Macht.

§. 335.

Die Idee eines Weltbürgerrechts involvirt schon das ganze Völkerrecht in seiner höchsten Ausbildung, wodurch zwar der Friede eines Welttheils gesichert ist, aber nicht des Ganzen. Würde etwa nach dem angegebenen Plan im Völkerrecht ein Staatenbund errichtet, so ist allerdings zu erwarten, daſs er für diesen Theil den Frieden garantirte, indem er Macht genug hätte, den Verletzer des Grundgesetzes rechtlich zu zwingen, und jeden schädlichen Plan unwirksam zu machen. Würden nun Asien, Amerika u. s. w. auf gleiche Weise einen Staatenbund errichten, so wäre ebenfalls nach innen ein gleicher Friede gesichert, aber es hinderte nichts, daſs nicht ein Welttheil gegen den Andern, oder ein Staatenbund gegen den Andern sich auflehnte. Wer soll in diesen Feindseligkeiten entscheiden? Wer soll hier die rechtliche Exekution übernehmen? Jene auswärtige Mächte erkennen das innere Grundgesetz eines Staatenbundes nicht für sich an, und würden daher auch in ihren Maasregeln sich nicht dadurch binden lassen. Der Zustand der Gewalt würde daher, wenn er gleich innerhalb eines Staatenbundes vertilgt wäre, doch nach aussen noch fortdauern, d. h. wir hätten zwar ein Völkerrecht, aber kein Weltbürgerrecht. Das

Rechtsprinzip stellt den Imperativ auf, daſs ein Gleichgewicht des Einzelen mit dem Ganzen statt finden solle. Dieſs kann nun nicht anders geschehen, als daſs immer ein Repräsentant des Ganzen konstituirt werde; im Staatsrecht ist dieſs der Regent, im Völkerrecht ist es der Bund, wer soll es aber im Weltbürgerrecht seyn? Unter den Potentaten kann es keiner seyn, weil diese schon im Völkerrecht als einander gleich angenommen sind. Eben so wenig kann es wieder ein Bund seyn, weil die blos rechtliche Ansichten nicht mehr genügen, und der rechtliche Zwang nicht anwendbar wäre, indem sich nicht denken läſst, daſs ganze Welttheile sich gegeneinander bewegen können. Soll daher ein Weltbürgerrecht realisirt werden, so muſs es einem höhern Prinzip gehorchen, als das Recht ist — Und dieſs ist die Kirche. Wie über allem Recht und aller Politik die Moral und Religion liegt, so liegt über aller Rechtsverfassung und Staatenbund die Kirche.

§. 336.

Hier ist die Stelle, wo der Monarchismus in den Theokratismus umbeugt, wo die Religion ihre Würde behauptet gegen alle untergeordnete Verhältnisse. Die Kirche ist zwar jetzt schon eine moralisch-religiöse Macht, welche jeden Einzelen mit sich selbst und mit andern zu versöhnen strebt, und Frieden bringt in das zer-

rifsne Herz des Menschen; aber sie ist es noch nicht da, wo das Recht mit dem Recht in Collision kommt, und die weltliche Mächte, statt der Sitte und der Religion zu gehorchen, zur Gewalt flüchten, und durch das Schwerdt entscheiden. Soll aber die Idee eines Weltbürgerrechts realisirt werden, so mufs alle Gewalt, aller physische Zwang verschwinden; diefs kann aber nie anders seyn, als wenn das Recht seine letzte Aussprüche von der Moral und Religion annimmt. Die Kirche ist es, die die Menschheit in ihrer gefülltesten Idee auffafst, und sich zwischen den Streit der Potentaten wie ein versöhnendes Prinzip hineinstellt. Die Einheit eines Kirchenoberhaupts oder des ächten Theokratismus ist in dem evangelischen Satze dargestellt: Es soll ein Hirt und eine Heerde seyn. Diefs bedeutet die geistliche Macht der Kirche. Das sichtbare Oberhaupt soll zugleich das Symbol des Unsichtbaren seyn. Es kann nur wie ein Orakel, wie ein höherer Richterspruch, wie ein über die Welt erhabenes Tribunal sich vernehmen lassen, und dazu bedarf es gar nichts anders als des apostolischen Glaubens und des von allen Beimischungen gereinigten Evangeliums. Es wird wohl keine Angelegenheit in der Welt geben, sie betreffe die Politik oder Gesetzgebung, den Verstand oder das Gemüth, den Einzelen, den Staat oder die gesammte Menschheit, was

das Evangelium nicht mit der überzeugendsten Gewifsheit entscheiden könnte.

§. 337.

Die Erscheinungen des Theokratismus in der Weltgeschichte haben uns bisher sehr verschiedene Seiten aufgezeigt.

Fast allen ursprünglichen Verfassungen ist etwas Theokratie beigemischt. Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche richteten sich sehr häufig nach religiösen Traditionen, und gründeten fast überall den mächtigen Einflufs der Priester in die weltliche und politische Macht. Erst dann, wenn der Verstand und sein Begrif sich zum Meister der Weltangelegenheiten machte, wurde der Einflufs der Priester verdrungen, die Gebräuche entfernten sich von den Traditionen, und es traten Gesetze an ihre Stelle, welche das rechtliche Verhältnifs unter den Menschen begründeten. Noch vor 300 Jahren glaubte unser Naturrecht, seine Grundbegriffe von den Geboten Gottes ableiten zu müfsen, bis es nach und nach seiner innern geistigen Quellen sich bewufst wurde, die freilich auch dem Menschen von Gott anerschaffen, aber zu einem Selbstgebrauch bestimmt sind.

Die ursprünglich-theokratische Systeme mufsten später den übrigen Formen der Verfassungen weichen, welche in ihrem eigenen Cyklus ihr Leben entwickelten.

Einzig ist die Theokratie des Judenthums. Seine Gesetze waren göttliche Gebote, seine Könige waren nur die Handhaber dieser Gesetze, Propheten waren ihre Lehrer, und alle ihre Gebräuche stammten aus den Offenbarungen, welche ihre Urväter empfangen hatten. Eine solche Verfassung bleibt rein, solange der Glaube lebendig ist, und artet aus, wenn der Glaube todt ist. Todt aber wird der Glaube, wenn das Gesetz statt der Werke gilt, die Gebräuche statt der Tugenden und der Lippendienst statt der Andacht des Herzens. So fand Christus das mosaische Gesetz in leere Priestersatzungen ausgeartet, und es that Noth, diesem Theokratismus eine andere Richtung zu geben.

§. 338.

Später sehen wir in dem Pabstthum einen Versuch, den Theokratismus zu realisiren — eine welthistorische Erscheinung, welche uns zeigt, welche Herrschaft die Kirche zu gründen vermag, wenn sie das Gewissen und den Glauben der Menschen in Anspruch nimmt. Aber der Versuch mufste mifslingen. Ehe die Menschheit ihre politische und rechtliche Verfassung nicht völlig entwickelt hat, kann die Einheit eines sichtbaren Kirchenoberhaupts nicht rein hervortreten, sie mufs noch viele Hüllen abstreifen, ehe die Glorie des Heiligen dem Menschen rein und unverfälscht leuchtet. Christus erschien nicht

als König auf der Erde, sondern in armer Knechtsgestalt, seine Lehre ist so sehr von allem weltlichen Reiz und politischer Hoheit entfernt, daſs, wer sie dazu miſsbraucht, einen wahren Frevel an ihr begeht. Die Einheit der Kirche ist keine Hierarchie, sie kann keine Bannflüche schleudern, keine Inquisitionen und Scheiterhaufen errichten, und keine Unterwerfung mit Troz und Gewalt fordern. Verfolgung und Fanatismus der Kirche ist ein Greuel der Menschheit, die höchste Herabwürdigung des Christenthums, das nur Liebe und Versöhnung predigt, und nur durch seine innere Güte und freie Ueberzeugung an die Herzen der Menschen spricht.

Mit allen diesen Versuchen ist derjenige Theokratismus, wovon hier die Rede ist, nicht zu verwechseln. In dem Sinne, wie ihn als höheres Prinzip das Weltbürgerrecht fordert, ist er noch nie vorhanden gewesen. Er kann erst sich konstituiren, wenn das Staatsrecht durch Verfassungen und das Völkerrecht durch einen Bund seine Vollendung erreicht hat, wenn überhaupt die Politik durch einen völkerrechtlichen Codex verdrängt ist, und die Staaten in ein rechtliches Gleichgewicht gesetzt sind, was bisher noch nie der Fall war. Wo das Recht mit dem Recht in Widerstreit geräth, da kann es sich auch selbst nicht mehr genügen; entweder muſs alsdann die Gewalt oder die Moral entscheiden. Jenes soll nicht

statt finden, weil es ein Zurücksinken unter den Rechtszustand ist, es bleibt daher nur derjenige Ausweg übrig, der der Idee der Perfectibilität allein angemessen ist, nemlich das Recht der Moral anzunähern, und dieſs führt uns zu einem theokratischen Prinzip. Da die Bedingungen eines solchen Theokratismus noch nicht wirksam sind, so kann hier nur von den Vorbereitungen dazu die Rede seyn, und dahin rechne ich folgende: 1) das Verschmelzen der einzelen Interessen in ein Allgemeines, in einem völkerrechtlichen Bunde, 2) die Erscheinung des heiligen Bundes, und 3) die durch alle Welttheile verbreitete Missionen für die christliche Religion.

Völkerrechtlicher Bund.

§. 339.

Die Römer, welche in den Gesetzen, die überall das öffentliche Wohl zum Augenmerk hatten und an den Tugenden aufwuchsen, welche durch Vaterlandsliebe und Tapferkeit die Gesetze beseelten, lernten bald auch die Politik, welche nöthig ist, andere Völker zu unterjochen und sich zinsbar zu machen. Sie gelangten nach und nach zu einer Weltherrschaft, indem sie zu ihrer erlangten Stärke und Taktik auch noch die politische Maximen, deren Schöpfer sie sind, hinzumischten. Wir sehen von jeher zwischen allen unbegränzten Monarchien eine Eifersucht und eine Theilung der Interessen der Monarchen.

So war es auch zur Zeit der Römer, und diese konnten daher sehr leicht ein Unterjochungssystem darauf gründen, indem sie Jeden einzeln angriefen, schlugen, und dann nachher unter sehr einschränkenden Bedingungen zum Bundesgenossen machten, oder wenn sie dem persönlichen Karakter nicht trauen konnten, einen Verwandten an seine Stelle setzten. Nie kam es unter jenen Königen zu einem Bund der Einigkeit, um durch vereinte Kraft der römischen Macht zu widerstehen. Die Könige, welche despotisch regieren, sind für alle Gefahren verblendet, und die sklavische Völker, welche keine Mitstimme haben, haben auch keinen Trieb zu Selbsterhaltung; sie können bei dem Wechsel der Dynastien und Regierungsformen nichts verlieren, nur gewinnen. Hannibal, der den Römern tödtlichen Hafs geschworen hatte, und diefs Versprechen redlich hielt, sah wohl ein, dafs die überwachsende Macht der Römer nur durch vereinte Kräfte zu bezwingen wäre. Er machte auch, nachdem sein Vaterland gegen seine Vorstellungen taub war, und ihn mit schnödem Undank belohnte, einen Versuch, um die benachbarte Könige zu einem Bunde zu bewegen, und den Römern zu widerstehen; aber es mifslang. Das Loos war über jene Könige geworfen, sie mufsten ein Opfer der römischen Politik werden; in jenes Alter und jene Kultur der Menschheit

fällt allein auch die Epoche einer Weltherrschaft. Das Mittelglied des Bürgersinnes mufste seine Herrschaft gründen, um nun allen Despotien in der Welt gewachsen zu seyn. Dieser römische Sinn wurde, wenn gleich nicht überall realisirt, doch durch die Legionen überall hingetragen, und in ihm liegen zugleich auch die Rechtskeime, die sich mehr oder weniger nachher, obgleich unter vielen Störungen und Unterbrechungen, entwickelten.

§. 340.

Wie ganz anders ist die Wendung der Dinge, die wir in Europa beinahe unter gleichen drohenden Gefahren erlebten? Lange zwar gelang es Napoleon durch Macht und Politik, die ebenfalls von einer Republik ausgieng, eine ähnliche Rolle zu spielen, wie einst die Römer; lange waren auch die Interessen der einzelen Mächte getheilt und Napoleon, der dieses vortreflich zu benutzen wufste, unterdrückte auch die Monarchen einzeln, und machte Jeden, wie einst die Römer, unter beschränkenden Bedingungen zum Bundesgenossen, so dafs eine Universalmonarchie in Europa beinahe gelungen wäre. Aber nun sammelten sich erst die sittliche Kräfte, die zur Römerzeit noch nicht lebendig werden konnten, und es entstand unter den Fürsten von Europa ein Bund der Einigkeit, dem, nachdem er einmal auf einen Zweck gerichtet, und in al-

len einzelen Interessen ausgeglichen war, kein Napoleon mit Macht und Politik mehr stehen konnte. Freilich dürfen wir hiebei nicht ausser Acht lassen, daſs der Anfang jener Wendung der Dinge wie von höherer Hand herbeigeführt war. Zugleich erhob sich die allgemeine Völstimme gegen den Despotismus, und in jedem Einzelen wurde es lebendig, den Kampf für die Selbsständigkeit der Völker oder für das rechtliche Gleichgewicht der Staaten zu bestehen. — Und so miſslang, was einst die Römer ausführten, nemlich eine Universalherrschaft, und so gelang, was einst Hannibal vergeblich suchte, nemlich ein Bund der Einigkeit, als das Werk der über Politik erhabenen Kräften der Tugend. Darum, behaupte ich, sey unsere Zeit eine andere geworden. Wie jene Weltherrschaft sich einst von allem Völkerrecht mehr entfernte, und unter einer schlauen Politik den eingefleischtesten Egoismus nährte, welcher zum Glück der Menschheit theils durch sich selbst, theils durch die Barbaren zerstört wurde, so nimmt jetzt unsere Zeit ihre Richtung wieder zum Völkerrecht und zum Gleichgewicht der Staaten. Zwischen jetzt und damals ist das Christenthum mitten inne, es lebt im Gemüthe der Menschheit, und nährt auch die bürgerliche Tugenden des Volks. Darum gelang jetzt, was dazumal miſslang, und dieſs verdanken wir mehr den sittlichen als den phy-

sischen Kräften. Ueberhaupt scheint es, als habe ein höherer Genius uns vor dem Zerfall beschüzt, und wolle uns selbst andeuten, dafs nicht im bisherigen Getriebe der Politik das Heil der Menschheit liege, sondern im Vorwärtsschreiten zu einem Völkerrecht.

§. 341.

Wer sollte dieses Streben in dem deutschen Bunde verkennen? Und wer möchte sich jetzt nicht selbst fragen, ob diese Erscheinung wohl hätte hervorgehen können, wenn nicht die grofse Lehre, welche die Völker erhalten haben, vorhergegangen wäre, und ist diese Lehre nicht dem Freunde und dem Feinde gleich wichtig geworden? Was haben alle diese Anstrengungen und Opfer, all diese raffinirte Politik mit Muth und Kraft ausgerüstet, alle diese Triumphe Frankreich am Ende nach Aussen genüzt? — Gar nichts, — ein Beweis, wie nichtig alle diese Werke sind, wenn Einigkeit und Tugend die Oberhand behaupten. Nach innen hat Frankreich gewonnen an Verfassung und Rechten, und so soll es auch seyn, dahin geht das Streben unserer Zeit, aber nicht zur Universal-Monarchie. Und was hat dann die deutsche Mächte vor dem Untergang gerettet? Nicht jene Politik, welche immer nur auf eigene Vergröfserung ausgeht auf Kosten der Andern, sondern die Eintracht unter sich — eine christliche Tugend — und das Rechtsgefühl ihrer Völ-

ker. Nur dadurch konnte das Gleichgewicht nach Aufsen wieder hergestellt werden, und aus diesem Streben zu einem deutschen Bunde nach innen hervorgehen. Hat dieser Bund nicht seine Vollendung erreicht, so ist es doch der nächste Schritt zum Weltbürgerrecht, und darum nenne ich unsere Zeit die Vorbereitungsepoche.

Erscheinung des heiligen Bundes.

§. 342.

Der Gedanke eines heiligen Bundes, wie ihn sein erlauchter Urheber zu Befestigung eines langedauernden Friedens auffafste, was kann er anders seyn, als das sittlich-christliche (theokratische) Prinzip, welches die europäische Mächte über sich erkennen sollen? Die Politik kann verbannt werden, durch die Kraft eines Grundgesetzes, d. h. durch die Uebereinkunft der Staatshäupter, dafs künftighin ihre Staatshändel nicht mehr durch die Gewalt der Waffen, sondern durch ein aufgestelltes Völkerrecht entschieden werden sollen; aber daran ist es nicht genug. Erstlich bleibt immer noch die Exekutionsgewalt übrig, wenn ein Mitglied des Bundes das Grundgesetz verletzt, zweitens ist der Bund noch nicht vor auswärtigen Angriffen gesichert, und drittens ist das blofse Gesetz, wenn nicht der gute Wille es beseelt, unwirksam und leblos und wird leicht durch die Indolenz seiner Erklärer und Vollzieher verdorben. Es mufs daher noch ein hö-

heres Band die Völker umschliefsen, und diefs ist nicht mehr das Recht blos, sondern die Sitte und Religion.

§. 343.

Wir sehen durch die ganze Weltgeschichte einen Zwiespalt zwischen Verstand und Gemüth, der bald gröfser bald kleiner war. Die christliche Religion arbeitet fortwährend daran, ihn zu tilgen, aber es ist ihr nur bei einem kleinen Theil der Menschen gelungen. Der Zwiespalt äufsert sich darinn, dafs der Mensch das Gute gar wohl erkennt, aber, wenn es zum Handeln kommt, nicht ausübt. Jeder, der in der christlichen Religion erzogen ist, kennt ihre Lehren, weifs ihre Sittensprüche auswendig, warnt und ermahnt andere damit, spricht von ihrer Vortreflichkeit, lobt ihre Gemeinfafslichkeit für jede Lage des Lebens, fühlt in sich selbst das Beruhigende derselben in Nöthen und harten Prüfungen, gesteht sich selbst, dafs es kein angemesseneres Verhältnifs des Menschen zu Gott gebe, als welches sie ausdrücken, — und doch, wenn er selbst handelt, thut er gerade das Gegentheil. Woher kommt das? Offenbar durch die blofse Verstandeserziehung ohne Gemüth. Sehr schön hat diefs eine Abhandlung über den heiligen Bund von Willemer auseinandergesetzt. Gesetze können das nicht ersetzen, was der Tugend eines Volkes abgeht, sie bleiben todt, und arten in Misbräuche aus,

sobald sie nicht durch Treue, Vaterlandsliebe und Uneigennützigkeit bewacht sind. Der Unterschied zwischen Schuldigkeit und Pflicht ist sehr groſs. Jene ist eine Last, der jeder, wo er kann, zu entgehen sucht, diese ist ein inneres regsames Prinzip, das schon von selbst das thut, was die gute Gesetze verlangen.

§. 344.

Beispiele müſsen hier das Meiste thun. Die Regenten müſsen selbst zeigen, daſs Sitte und Religion allein es sind, welche Recht und Gesetz erfüllen und beleben, daſs das Christenthum nicht blos in auswendig gelernten Sprüchen bestehe, sondern auch ins handelnde Leben eingehen müſse, daſs die Gewalt der Waffen, wenn sie zu Eroberungen gebraucht werden, schnurstraks den Lehren des Christenthums entgegenstehe. Sie müſsen selbst fühlen, daſs die innere Bildung und Vervollkommnung der Völker die Hauptsache sey, und daſs die bürgerliche Ordnung nur das Mittel sey, jenes zu erreichen, daſs sie verantwortlich seyen für das ihnen anvertraute Gut, nemlich das Heil der Völker.

Alles liegt in der Entwicklung des heiligen Bundes, aber wer soll das Organ desselben werden? Ueber dem Rechtsrichter steht der Sittenrichter und das Organ des Evangeliums — die Kirche. Unter welchem Schutze kann man wohl

sicherer seyn, als im Schoos der wahren christlichen Kirche? Eine Einrichtung der Kirche, welche diese hohe Angelegenheit der Menschen besorgte, und nach dieser Idee universell würde, ist noch nie vorhanden gewesen, aber zu ihrer allmählichen Entwicklung sehe ich den Keim im heiligen Bunde und in ihm zugleich die Vorbereitung zu einem Weltbürgerrecht.

Missionen.

§. 345.

Noch mehr als die vorige Momente bereiten die Missionen im Stillen den Weg vor. Ohne eine andere Waffe als das Evangelium, ohne eine andere Kraft als den reinen apostolischen Sinn wagen sich Männer zu den von den tiefsten Finsternissen umhüllten Menschen mit steter Gefahr des Lebens, ohne Ruhm, Ehre und Gewinn und mit völliger Verzichtung aller Bequemlichkeiten der Lage und des Berufs, bringen das Licht dahin, und wollen keine andere Belohnung, als dafs das Licht leuchte. Diese Männer besorgen das Gleichnifs vom Säemann. Ihr Saamen fällt zum Theil auf den Weg, wo ihn die Vögel fressen, zum Theil auf das steinigte Land, wo er keine tiefe Wurzeln fafst und dürre wird, zum Theil unter die Dornen, wo er erstickt wird, zum Theil aber auch auf ein gut Land, wo es hundertfältige Früchte trägt. Unverdrossen lehren jene Männer das Wort und nur

scheint es, daſs des guten und fruchtbaren Landes mehr werde, und die Zeit komme, wo das Reich sich über die ganze Erde verbreite.

Wichtige Erfahrungen geben uns die Missionsberichte.

Nach der Erzählung Buchanans findet die christliche Religion unter solchen Völkern die meiste und herzlichste Aufnahme, welche am wenigsten Kultur besitzen, wie bei den Eskimosindianer im Labrador, bei den Collaris in den Provinzen von Dekan in Indien, bei den afrikanischen Sklaven auf den verschiedenen westindischen Inseln, bei den Eingebornen vom Kaffernlande, bei den Stämmen der groſsen und kleinen Numaquas in Südafrika, und nach den neuesten Missionsberichten auf den Gesellschaftsinseln, wo nach einem heftigen Kampfe das Christenthum über den Götzendienst siegte, und nun alle Häuptlinge jener Inseln dem König Pomarre als erstem christlichem Könige huldigten.

In dieser Erfahrung finden wir den frühern Satz bestätigt, daſs der kindliche, unbefangene, obgleich auch in die Sinnlichkeit versunkene, Völkersinn zur Aufnahme der christlichen Religion tauglicher sey, als der schon halbkultivirte oder überkultivirte Verstand. In jenem sind die Elemente noch nicht verdorben, und haben noch keine falsche Richtung erhalten, weder durch Politik noch durch Spekulation, welche ihre Ver-

kehrtheit immer auch in die Religion hinübertragen. Man kann nun freilich fragen, werden diese rohe Stämme, wenn sie einst zu einem kultivirten Volke heranreifen, wenn sie Politik und verfeinerten Geschmack kennen lernen, wenn sie Künste und Wissenschaften bilden, nicht auch in Abwege fallen, in den Zwist der Sekten ausärten, durch Fanatismus einander verfolgen, und durch die Anmafsungen des Verstandes in jene Grübeleien und dogmatische Spitzfindigkeiten verirren, wie wir sie durch die ganze Epoche des Christenthums in unserer Geschichte wahrnehmen? Ist jetzt bei diesen rohen Menschen nur der Anstofs gegeben, um, wie wir, durch alle Grade von Gewalt, Willkür, Rechte, Gesetze, Verfassungen, Jahrhunderte lang fortzuschreiten, und endlich auch auf unsere Kultur sich zu erheben? Werden sie durch alle Krümmungen und Irrthümer, durch alle Prüfungen und Trübsale, wie wir, zur Erkenntnifs und lebendigern Anschauung des Wahren, Schönen und Guten gelangen? Oder werden sie mit Umgehung der vielen Irrgänge eine geradere Richtung zum Ziele finden, um mit uns zu gleicher Zeit daselbst anzulangen? Es könnte ja seyn, dafs wir in unserem leeren Verstandesspiel und Formelnwesen uns zu lange umgetrieben und nun verspätet hätten, und dafs der reine apostolische Sinn jene Völker an allen diesen Verirrungen, deren Abgrund

wohl als auf der Seite liegend zu zeigen ist, vorbeiführte. Das Christenthum, wie es erschien, traf ein verdorbenes aber raffinirtes Zeitalter an, und so begann schnell der grofse Kampf der christlichen Liebe mit dem Verstandesegoismus. Diefs ist der böse Dämon, der in tausend schlüpfrigen Gestalten die Menschen äfte, ihre Entzweiung mit sich selbst nährte, und immer aufs neue wieder anfachte, und der heute noch unbesiegt da steht, obgleich seine Rolle dem Ende nahe ist. An diesem Abwege werden ohne Zweifel die neue christliche Völker vorbeigeführt. Das Wort ist der Saamen, der nun in ein gut Land fällt, wo er tiefe Wurzeln fafst, und hundertfältige Früchte trägt. Das Wort ist ein Licht, das durch seine Stralen alles Uebrige zugleich erhellt, und darum auch die Schatten des Abgrunds zeigt, aus welchem die Laster und Verbrechen hervorgehen. Das Wort ist die Liebe, die nun Alles, was der Mensch im geselligen Leben übt, die Gebräuche, Gewohnheiten, Rechte, Gesetze mit sich selbst in einem Bunde vereint, und nie duldet, dafs sie sich untereinander entzweien und einzeln sich selbstständig machen. Der dem Gemüth untergeordnete Verstand ist rein und zu allen guten Zwecken aufgelegt; wie er aber sich vom Gemüthe losreifst, oder gar sich dasselbe unterwirft, wird er herrisch, selbstsüchtig, anmafsend und böfs. Wo aber die Liebe die Son-

ne des Gemüths ist, da kann sich der Verstand nicht mehr losreifsen und rebellisch werden, vielmehr mufs er den höhern Zwecken dienen und sich schmiegen.

§. 346.

Eine andere wichtige Erfahrung geben uns die Missionsberichte.

Das, was jene unbefangene, obgleich rohe, Herzen ergreift, ist nicht der hohe Begrif von Gott, nicht der grofse Kontrast des Unsichtbaren und Uebersinnlichen mit ihren sichtbaren und sinnlichen Götzenbildern, nicht die künstlich-aufgestutzte Vernunftbeweise von der Existenz Gottes aus Natur und Schicksal, nicht die moralische Gebote, sondern das Verhältnifs des Menschen zu Christus, das Mittleramt, der Opfertod, die Erlöfsung und Vergebung der Sünden. Gerade das rein Christliche und Geoffenbarte macht den gröfsten Eindruck, und an diesen Eindruck schliefst sich die ganze Religion an. Die Mahomedanische Religion lehrt auch einen Einigen, unsichtbaren Gott, auch sie lehrt moralische Pflichten und Gebote, und mahnt für diejenige, die es unterlassen, an ein Strafgericht; diefs ist es mithin nicht, warum sich die Mahomedaner zur christlichen Religion bekehren, sondern gleichfalls das Verhältnifs des Menschen zu einem Heiland der Welt, was beinahe aus allen Bekehrungsgeschichten erhellt.

Wie erklärt man sich das? Man kann sagen; Zwischen den rohen, ungeschliffenen Naturen und Gott ist ein zu grofser Abstand, als dafs jene Menschen zu einer vernünftigen Erkenntnifs göttlicher Dinge und Eigenschaften gelangen könnten, ohne dafs denselben ein vermittelndes Glied dazwischen gestellt werde, welches die unterbrochene Stetigkeit wieder herstellt; hiezu findet sich nun kein angemesseneres als Christus, welcher das Sichtbare und Unsichtbare so nahe in sich vereint, dafs der Blick dieser Menschen nun am Sichtbaren seinen Uebergang in das Unsichtbare finden kann; und nun von diesem Object aus, das noch begriffen wird, zum Glauben hinübergeleitet wird. Daher kommt es, dafs jene rohe Volker so begierig nach dem Evangelium werden, und mit wahrer Andacht es erfassen. Wir aber, deren Vernunft durch die grofse Fortschritte des menschlichen Geistes schon erhellt ist, füllen diesen weiten Abstand durch unsere allgemeine Wahrheiten aus; und wir sind nun auch im Stande, ohne Geleitsmann das hohe Ziel zu erreichen. Die aufgeklärte Vernunft ist das beste vermittelnde Glied, weil ihr Licht das geglaubte Unsichtbare in Begreifliches verwandelt.

Diefs ist der Lug und Trug, womit sich die Menschen täuschen. Sie sehen nicht, dafs die Vernunft nur der Reflexionsspiegel ist, aus welchem ihnen ihr eigenes Bild wiederstralt; die ideale

Farben dazu leiht die Phantasie, wie bei einem Perspectiv-Gemälde, in welchem sich uns eine unermeſsliche Aussicht mit zauberischer Schönheit öffnet, während Alles nur eine bemalte Wand ist. Wohl bescheint auch dieses Gemälde ein göttliches Licht, aber die Vernunft sieht nur den Schein des Lichts am Object, und hält ihn für die göttliche Gestalt selbst.

Die Göttlichkeit des Worts ist gleich für den rohen Natursinn wie für die erhellteste Vernunft, der Unterschied ist blos darinn, daſs der Glaube, der sich mit Jenem verbindet, an den Begriffen und Systemen unbekümmert vorbei- und in ein kindliches Vertrauen übergeht, diese aber sich erst dann für ungenügend erkennt, wenn sie alle Begriffe und Systeme vergeblich durchloffen hat.

Wer das Verhältniſs der ganzen Menschheit zu Gott durch die ganze Weltgeschichte in einem göttlichen Plane auffaſst, der würde in der That in groſser Verlegenheit seyn, neben der Vervollkommnung der Menschheit ihre Freiheit zu retten, wenn er nicht das Menschwerden einer göttlichen Natur zu Hülfe nähme.

§. 347.

Ausser den Missionen arbeiten auch die Bibelanstalten zu gleichem Zweck. Es wird wohl

wenig Völker von Bedeutung mehr in der Welt geben, welche das Evangelium nicht in einer ihnen bekannten Sprache lesen können. Möge der Himmel verhüten, dafs diese neue Christen nicht auch in jenes Dogmatisiren und Kritisiren verfallen, welches Parteien und Sekten stiftet, und welches zur herzlichen Aufnahme evangelischer Wahrheiten gar nicht nöthig ist. Zwischen dem dogmatischen Eifer und dem rein apostolischen Eifer ist ein mächtiger Unterschied. Jener verdunkelt das Licht des Worts durch die Einmischung von Verstandesbegriffen, und macht durch seine unpraktische Richtung die alte Christen immer lauer und indolenter für Religion. Dieser läfst das Licht rein, wie es aus dem Evangelium hervorgeht, in der Ueberzeugung, dafs es keiner Zusätze, keiner künstlichen und gelehrten Auslegungen, sondern nur einer leichten Anleitung bedürfe, um auch in den Handlungen der Menschen lebendig zu werden. Wer jenes Wort in diesem apostolischen Sinne empfangen hat und darnach handelt, den erfüllt es auch mit einer solchen Evidenz, dafs ihm alle Gegenbeweise, die der Skeptiker und Dialektiker aufbringen, nur lächerlich scheinen können; denn kein Mensch wird sich die Wärme und Innigkeit seines Herzens und Glaubens von dem Verstande wegdemonstriren lassen. Mögen die neue Christen vor jener falschen Richtung bewahrt werden, welche

bei uns nach und nach bis zum greuelvollsten Fanatismus ausgeartet ist, — ein ächtes Werk der Hölle. Mögen sie die Grundlehren von Liebe und Versöhnung rein in sich wirken lassen; dann ist weder ein Zwiespalt zwischen Verstand und Gemüth, noch irgend eine Sektirerei und Verfolgungsgeist möglich — und die neue Christen können mit den Alten an gleichem Ziele anlangen.

§. 348.

Diefs sind wohl die wichtigsten Phänomene unserer Zeit, die uns zur Annahme berechtigen, dafs die Weltgeschichte nicht in einem ewigen Zirkel sich umdrehe, und gleichsam immer vornen anknüpfe, was sie hinten abschneidet, sondern dafs sie nun einem Zuge folge, der, wie er im Ganzen uns erhebt, auch das Rechtsverhältnifs zum Weltbürgerrecht sollizitirt. Wie der Rechtsbegrif in allgemeinen Formen durch die Weltgeschichte sich entwickelt und in den Regierungsystemen in die Erscheinung tritt, so entwickelt er sich auch zugleich in seinen verschiedenen Zweigen und Fächern. Das Privatrecht war lange in einem Zustande, wo es nicht durch Rechtssätze geleitet wurde, sondern durch Convenienzen, Gewohnheiten, Ehrgefühl und Faustkampf. Nach seiner Ausbildung giengen auch bessere Elemente in das Staatsrecht über, das lange nichts anders als ein Complex von Feudalgesetzen war. Mit der Ausbildung des Staatsrechts, was durch die

Konstitutionen geschieht, geht es nun über in das Völkerrecht, das bisher weiter nichts als ein konventionelles Kriegs- und Tractaten-Recht war. Wird dieses ausgebildet seyn, so wird der Rechtsbegrif noch einem höhern Zuge ins Weltbürgerrecht gehorchen, wovon wenigstens die Vorbereitungen, die ich angab, in unsere Zeit fallen.

§. 349.

Allein — wird wohl Alles so in ungetrübtem Flusse sich entwickeln, und seinen Zug ins Höhere in Ruhe und Frieden nehmen? So sicher die Geschichte das bisherige Fortschreiten des Rechtsbegrifs bestätigt, so wahrscheinlich ist auch seine Ausbildung und Vollendung an den höhern Grundverhältnissen der Menschheit. Aber wann und wie? — Das ist die Aufgabe, die wir dem freien Spiele der Kräfte überlassen müſsen, und wobei uns jede Wahrscheinlichkeits-Rechnung trügen würde.

Wird die Politik nicht wieder neue Kräfte sammeln, und sich den noch nicht konsolidirten Zustand zu Nutz machen?

Wird das rechtliche Gleichgewicht, das im deutschen Bunde im Beginn ist, auch seinen Fortgang nehmen, und den Völkern äuſserlich zu einem langedauernden Frieden und innerlich zu guten Regierungen verhelfen?

Wird das staatsrechtliche Prinzip sich nicht wieder über das völkerrechtliche hinaufstellen,

und dann das politische Moment des Ansehens und der Macht geltend machen, und dadurch das Gleichgewicht verrücken?

Wird der alte Aristokratismus nicht wieder sein Haupt erheben, und die alte Privilegien reklamiren? Es ist nicht gemeint, das aristokratische Element zu verbannen, es gehört wesentlich zum Staatsorganismus, aber es mufs mit dem demokratischen Element in eine bessere Proportion sich stellen. Es soll Vorzüge und Privilegien haben, welche durch die Verfassung legitimirt sind, damit sie seine Vertreter an die Erhaltung der Verfassung binden, aber sie dürfen nicht lastend für das Volk wirken, und sich nicht den Abgaben des Staats entziehen. Möge der Adel bedenken, dafs sein alter Standpunkt, im Kriege voranzustehen, und seine Kräfte dem Vaterland zu weihen, und für diejenige, die sich zu Lehensleuten hingaben, einzustehen, nun ganz verrückt ist, dafs der Bürger zn Befreiung des Vaterlandes weit mehr leisten mufste, als er, und dafs es sonderbar lautet, wenn er unter seine Privilegien die Freiheit von der Militärpflichtigkeit zählt, und so emsig sucht. Was soll ihm dann noch für ein reeller Werth bleiben, wenn nicht der, durch seine wirksame Stellung in der Verfassung auch der Beschützer derselben zu werden?

Werden die erworbene Rechte sich immer über die wesentliche derPersönlichkeit hinaufstellen,

und soll das Alter des Rechts seine Güte aufwiegen? Die Persönlickeit mit ihren Ansprüchen verjährt sich nicht in der Welt. Sie ist ewig jung und neu und kein Vater kann für seinen Sohn eine Verbindlichkeit eingehen, die die persönliche Freiheit vertilgt. Es kann Zeiten geben, wo das Volk sich in seinen Ansprüchen noch nicht klar ist, und ebendaher noch einer fremden Leitung bedarf. Kommt es aber zur Klarheit jener Ansprüche, so ist keine Macht befugt, sie ihm vorzuenthalten. Hier liegt der Kampf zwischen den Privilegirten und den Liberalen. Hat ein Volk einmal seine lästige Verträge und seinen Lehensdruck abgeschüttelt, — wer vermag es wieder in die alte Fesseln zu schmieden? Der Grundsatz, daſs das Einzele dem Wohl des Ganzen nicht im Wege stehen dürfe, gilt im Rechte, wie in der Moral.

Werden die alte Rechte sich immer noch über die Vernunftrechte hinaufstellen? Ist das Zeitalter an Einsicht und Verstand reifer geworden, hat es neue Kräfte und neue Elemente in sich aufgenommen, warum soll es diese nicht übertragen dürfen in die Verfassung? Der Gebrauch des Rechts, sich eine Verfassung zu geben, ist in jeder Generation der nemliche. Jede alte Verfassung war einmal neu, und ist aus diesem Gebrauch entstanden. Kann die menschliche Vernunft überhaupt nicht an Einsicht zunehmen, so müſsen wir

aus gleichen Gründen auch die Güte derjenigen Verfassung bezweifeln, die man uns als eine alte anpreifst, weil offenbar noch eine ältere Vernunft vorausgehen mufste.

§. 350.

Diese Auflösung dieser und einer Menge anderer Fragen könnte durch allerlei analoge und hypothetische Schlüsse versucht werden, um das Dunkel der Zukunft zu erhellen, aber wer will alle die Faktoren kennen, welche das Schicksal zu den Bemühungen der Menschen hinzumischt; statt dem genüge es hier an einer allgemeinen Bemerkung.

Der kluge Staatsmann, wenn er sich durch die Geschichte von der unaufhaltsamen Evoluzion des Rechtsbegrifs in den Völkern überzeugt hat und zugleich die verwandte Verhältnisse von Moral und Religion zu würdigen weifs, wird nie darauf ausgehen, weder dem Zuge, den das Zeitalter nimmt, eine veränderte Richtung zu geben, noch ihn zum Stillstand zu bringen, oder gar in eine rückwärtsgehende Bewegung umkehren zu wollen; vielmehr wird er diejenige Methode wählen, welche ihm die der Kapazität des Volks angemessenste Mittel an die Hand gibt, um jenen Zug zu befördern. Jedes Zeitalter hat seine eigenthümliche Kultur, die sich durch die Diagonalrichtung der zusammenwirkenden Kräfte ausdrückt. Will der Staatsmann diese Diagonalrichtung verändern, so

wird immer ein einseitiges Element der Kraft das Uebergewicht erhalten, und für die Harmonie des Ganzen schädlich wirken. Will der Staatsmann den Zug zurückhalten oder zum Stillstand bringen, so sammelt es sich an, wie eine Flut, die zuletzt den Damm durchbricht, und es bedarf am Ende nur einer schwachen Hand, um den ersten Riſs zu machen, durch welchen die Gewalt der Fluten den Ausweg nimmt, und den ganzen Damm zerstört. Diese groſse Lehre für diesen Fall hat uns Frankreich gegeben. Wollte man glauben, daſs durch eine kluge Wendung der Dinge jener Umsturz hätte verhütet werden können, so irrt man sich gewaltig. Es war nicht mehr die Rede davon, ob das Volk ruhen oder sich bewegen soll; es muſste sich bewegen, weil der Damm überflutet wurde, sondern davon war die Rede, ob durch Reformation oder Revoluzion die Sache gehen sollte. Jenes wollten bekanntlich die Girondisten, dieses die Terroristen — und diese letztere haben gesiegt. Will hingegen der Staatsmann sich nicht nur dem Strome widersetzen, sondern ihn in sein altes Beet zurückführen, d. h. das Volk zu Rückschritten bewegen, und den Zustand der Mündigkeit in den der Unmündigkeit umkehren, so kann nicht einmal mehr die Rede von jener Wahl seyn. Das Volk bricht sich dann selbst seine Bahn und die gelindere Versuche nützen deſswegen nichts, weil zu dem verlohrenen Zutrauen auch noch die

Erbitterung des Herzens kommt. Den bessern Zustand in einen schlimmern verwandeln, oder auch nur versprochene Rechte verweigern, kann nicht anders als durch einen despotischen Act geschehen, und diefs bereitet zu allen Zeiten die gefährlichsten Crisen vor. Der Rechtsbegrif bleibt nicht auf einem Fleck stehen; er hat sich im Privat-, Staats- und Völker-Recht immer weiter entwickelt. Es ist mithin nicht das recht, was vor 100 Jahren legal war, sondern das, was die Kultur des Zeitalters mit sich bringt. Alle aufgehobene Feudallasten und lästige Verträge können und sollen nicht mehr zurückkehren, weil sie die persönliche Freiheit unterdrücken, und dem Fleifse seinen Lohn verweigern, — zwei Rechte, welche ein Volk, wenn es sie einmal genossen hat, nie wieder aufgibt.

Möge die ängstliche Politik von der Erde verschwinden, welche das Wachsthum des Volks fürchtet. Wer die Freiheit liebt, die ihm das Recht gibt, der allein kann auch ein guter Bürger seyn. Wen hingegen der Zwang und die Willkür in Furcht erhält, sucht jede Gelegenheit auf, sich dieser Last zu entledigen. R e c h t, P f l i c h t und T u g e n d sind drei Fundamental-Eigenschaften des menschlichen Verstandes und Herzens. Das Recht aber ist die Grundlage zur Entwicklung der Uebrigen. Alle drei wer-

den von dem Prinzip der Freiheit sollizitirt. Dieses aber erhält seine Fülle und Stärke von der Religion.

Der beste Staatsmann ist der, welcher alle Eigenschaften der Menschheit an der Religion zu entwickeln versteht.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eschenmayer, Carl A., 1768-1852

Normal-Recht

Bd.: 2

Stuttgart u.a. 1820

Ph.pr. 420 nd-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040436-7